

Sozialwissenschaftliche Evaluation der Einführung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) in der Landespolizei NRW (Eva-DEIG)



Prof. Dr. Vincenz Leuschner
Prof. Dr. Claudius Ohder
Prof. Dr. Carolyn Tomerius
unter Mitarbeit von PKAin Anna-Lena Rühle

Forschungsinstitut für Öffentliche und Private Sicherheit Berlin (FÖPS Berlin)
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)
Fachbereich 5: Polizei- und Sicherheitsmanagement
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Mail: eva_deig.NRW@hwr-berlin.de

Danksagung

Wir möchten uns bei allen bedanken, die uns bei der Durchführung dieses Forschungsprojekts unterstützt haben. Unser besonderer Dank gilt den Polizeibeamtinnen und -beamten des Wachdienstes in der Polizei NRW. Sie haben durch ihre Beteiligung an der Online-Befragung und durch ihre Teilnahme an den Fokusgruppengesprächen die Grundlage für diese Forschung gelegt. Insbesondere den Beamtinnen und Beamten, die an den Gruppengesprächen teilgenommen haben, gebührt großer Dank für ihr Engagement und Respekt für ihre Offenheit, uns an ihren auch belastenden Erfahrungen im polizeilichen Dienst teilhaben zu lassen.

Bedanken möchten wir uns auch bei allen anderen Personen, die an unseren Teiluntersuchungen partizipiert haben, wie die interviewten Expertinnen und Experten und die Bürgerinnen und Bürger, die uns ihre Meinung in den Straßeninterviews mitgeteilt haben.

Des Weiteren möchten wir uns besonders bei Frau Polizeioberkommissarin Paula-Maria Larisch vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW bedanken. Sie hat uns jederzeit unbürokratisch und in großer Hilfsbereitschaft, insbesondere bei der Zurverfügungstellung der notwendigen polizeilichen Daten unterstützt.

Besonderer Dank gebührt auch Olga Prieb und Robert Stahn von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, die großartigen Support bei der Programmierung und Durchführung der Online-Befragung geleistet haben. Darüber hinaus möchten wir uns ganz herzlich auch bei Nils-Fabian Müller bedanken, der als studentischer Mitarbeiter namentlich für die Erstellung der Medienanalyse verantwortlich war.

Last, but not least gilt unser besonderer Dank auch den Kolleginnen und Kollegen von der **Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen** (HSPV NRW). Der Austausch und die kollegiale Zusammenarbeit waren für den Forschungserfolg unabdingbar.

Berlin, im August 2025

Executive Summary

Die vorliegende Studie beinhaltet die sozialwissenschaftliche Evaluation des Einsatzes von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) im Wachdienst der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW).

Seit dem Jahr 2021 wurden DEIG als neue Einsatzmittel im Wachdienst der Polizei NRW, zunächst in vier Pilotbehörden, seit 2022 dann in 14 weiteren Polizeibehörden eingeführt. Die Koalition von CDU und Grünen (2022-2027) beschloss eine unabhängige, wissenschaftliche und ergebnisoffene Evaluation und vergab drei Einzelgutachten zu medizinischen, zu einsatztaktischen und zu sozialwissenschaftlichen Fragen. Ausgangspunkt des hier vorgestellten sozialwissenschaftlichen Gutachtens waren vom Auftraggeber formulierte Fragen zu drei Bereichen:

1. die Wirkung von DEIG-Androhungen auf die Einsatzsituation,
2. Einschätzungen der Polizeibeamtinnen und -beamten zur Wahrnehmung, Akzeptanz und Zuverlässigkeit des DEIG, dessen Einfluss auf die gefühlte Fähigkeit zur Selbstverteidigung und eigene Kompetenz und Professionalität, sowie mögliche Vorbehalte gegenüber dem neuen Einsatzmittel,
3. die Wahrnehmung der Ausstattung der Polizei mit DEIG durch Bürgerinnen und Bürger.

Diese Auftragsfragen wurden in ein übergreifendes Forschungskonzept integriert, das drei Ebenen umfasste: die situative Ebene konkreter Einsatzsituationen und ihrer Beteiligten (Einsatzkräfte sowie Bürgerinnen und Bürger), die situationsübergreifende Ebene von Wahrnehmungen und Einstellungen der Beteiligten sowie die diskursive Rahmung durch polizeiliche, normative und gesellschaftliche Diskurse.

Zur Beantwortung der Auftragsfragen und zur Umsetzung des Forschungskonzeptes wurden unterschiedliche quantitative und qualitative Teiluntersuchungen im Sinne eines Mixed-Methods-Designs realisiert. Hierbei wurde besonderer Wert auf die Kombination unterschiedlicher methodischer Zugänge gelegt, um ein umfassendes Verständnis des Forschungsgegenstands zu ermöglichen. Im Einzelnen wurden die folgenden Methoden verwendet: Um die relevanten Diskurse zu erfassen, wurde eine narrative Analyse der behördlichen Dokumente zur DEIG-Einführung sowie eine Analyse der sozial- und rechtswissenschaftlichen Literatur durchgeführt. Zur Realisierung einer vergleichenden Perspektive wurden zwei Fallstudien zur Nutzung von Tasern in den USA und im Vereinigten Königreich Großbritannien umgesetzt. Die Erfassung der Einsatzsituationen erfolgte auf Grundlage einer quantitativen Analyse von Meldebögen zu DEIG-Einsätzen in der Pilotphase (N = 248) und Daten zu DEIG-Einsätzen aus dem Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW (N = 2.735). Zudem wurden die freitextlichen Einträge der Meldebögen zu 234 Einsätzen mit der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Zur Erfassung der Wahrnehmung und den Einstellungen der Polizeibeamtinnen und -beamten konnte gemeinsam mit dem Forschungsteam des einsatztaktischen Gutachtens eine quantitative Online-Befragung im Wachdienst der Polizei NRW umgesetzt werden. Insgesamt haben sich daran 3.962 Beamtinnen und Beamte des Wachdienstes beteiligt (Teilnahmequote von ca. 25%). Zur Beantwortung der Forschungsfragen standen bei einigen Aspekten die Gesamtstichprobe, bei anderen eine Teilstichprobe von 1.953 Befragten zur Verfügung. Um neben den stark strukturierten Befragungsdaten auch offene Meinungen und Einschätzungen zu erhalten, wurden ergänzend acht qualitative Fokusgruppendifkussionen

umgesetzt. Dabei wurden sowohl Einsatzkräfte als auch Führungskräfte in vier unterschiedlichen sozialräumlichen Settings (ländlicher Bereich, Mittelstadt, Großstadt, Brennpunkt in der Großstadt) einbezogen. Um einen Bezugs- und Ausgangspunkt für die Bildung individueller Überzeugungen und Sichtweisen von Bürgerinnen und Bürgern zu erheben, wurde eine Medienanalyse (Zeitraum 2019-2024) realisiert. Die konkreten Meinungen der Bürgerinnen und Bürger wurden wiederum in einer qualitativen Straßenbefragung (N= 74) in Erfahrung gebracht.

Die Ergebnisse zu den Wahrnehmungsmustern und Einstellungen der Polizeibeamtinnen und -beamten zu DEIG sind schnell zusammengefasst. Die Wahrnehmung der Wirkungen des DEIG in Einsatzsituationen und damit die Einschätzung der Möglichkeit, auf das Einsatzgeschehen deeskalativ einzuwirken, haben die Einsatzkräfte überwiegend bejaht. Schon auf der Ebene der Prävention von Konfliktsituationen sehen die Einsatzkräfte eine **beruhigende Wirkung des DEIG**, die sie allein auf dessen Sichtbarkeit zurückführen. In Einsätzen, in denen eine negative Dynamik nicht aufgehalten werden kann und Konflikt zu Gegnerschaft wird, kann die DEIG-Androhung aus der Sicht der Einsatzkräfte zu einer Verhinderung von Verletzungen aller am Einsatzort befindlicher Personen beitragen. Aufgrund der Möglichkeit einer gestaffelten und visuell wie auch akustisch hinterlegten Androhung bewerten sie die Abschreckungswirkung des Einsatzmittels in dieser Eskalationsstufe als besonders wirksam. In ihrem Urteil sind körperliche Gewalt, RSG und EMS-A im Hinblick auf die Verhinderung eines tätlichen Angriffs oder von Selbstverletzungen klar weniger effektiv. Besteht beim Eintreffen am Einsatzort eine gegenwärtige Gefahr für Leben und Gesundheit oder entwickelt sie sich im Verlauf des Einsatzes wird der Vorteil des DEIG insbesondere darin gesehen, dass eine Verwendung im Distanzmodus mit einem geringen Verletzungsrisiko für alle Beteiligten verbunden ist. Mit einer Verwendung im Kontaktmodus wird kein besonderer Nutzen verbunden, da eine Distanzunterschreitung erforderlich wird.

Das DEIG wird von den Einsatzkräften als **technisch zuverlässiges Einsatzmittel** bewertet. Sehr überzeugt sind die Beamtinnen und Beamten von der Zuverlässigkeit des Lichtbogens und des Laserstrahls. Kleinere Abstriche machen sie bei der Zuverlässigkeit im Distanzmodus, der Zielgenauigkeit und der Reichweite beim Abschuss des DEIG sowie dessen Robustheit gegenüber äußeren Einflüssen (z.B. Wetter, Erschütterungen).

Die Beamtinnen und Beamten gehen in hohem Maße davon aus, dass DEIG ein professionelles Auftreten in Einsatzsituationen unterstützen. Sie sind zudem der Meinung, dass mit der Einführung des DEIG die Professionalität der im Wachdienst Tätigen generell gestiegen ist. Hiermit verbinden sie die Fähigkeit zu einer planvollen, kontrollierten Lagebewältigung, möglichst ohne anderen Schaden zuzufügen und selbst unverletzt zu bleiben, einen Habitus souveräner Durchsetzungsmacht und Lagedominanz sowie einen Professionalitätsgewinn durch Distinktion.

Die Ergebnisse lassen erkennen, dass Polizeibeamtinnen und -beamte davon ausgehen, dass DEIG deeskalierend wirken und **Schutz vor körperlichen Angriffen** bieten. Besondere Bedeutung wird der Eigenschaft beigemessen, auf Distanz zu wirken und damit auch in der Androhungssituation der Aufforderung Abstand zu halten, Nachdruck verleihen zu können. Zudem erlaube das DEIG ein ungünstiges Kräfteverhältnis, resultierend aus situativ unterlegenen Polizeikräften und überlegenen „Störern“ zu korrigieren und auszugleichen.

In Bezug auf die Akzeptanz des DEIG sind die Ergebnisse außerordentlich eindeutig: Sie wird als sehr positiv beurteilt. Negative Bewertungen sind statistisch zu vernachlässigen und selbst zurückhaltend positive und neutrale Bewertungen fallen kaum ins Gewicht. Folgerichtig ergibt die Auswertung **keine Hinweise auf Vorbehalte** gegen die Einführung von DEIG in den Wachdienst.

Die Wahrnehmung des Einsatzmittels bei den Bürgerinnen und Bürgern kann als „**fragile Akzeptanz bei ungefährtem Wissen**“ bezeichnet werden. Die Bürgerinnen und Bürger nehmen die Ausstattung der Polizei mit DEIG wenig wahr und haben folglich auch keine näheren Vorstellungen zu deren möglichen Folgen. Trotz ungenauen Wissens, was vor allem US-amerikanischen Filmen und Social Media Content entspringt, haben die Bürgerinnen und Bürger Vorstellungen zu Umständen und Voraussetzungen einer „akzeptablen“ Verwendung von DEIG. Solange keine Dissonanzen zwischen diesen Vorstellungen und der wahrgenommenen polizeilichen Verwendungspraxis von DEIG entstehen, dürfte die Ausstattung der Polizei mit DEIG für deren Wahrnehmung durch die Bürgerinnen und Bürger ohne Bedeutung bleiben. Käme es zu gravierenden Verletzungen durch Fehlschüsse, zu Todesfällen aufgrund wiederholter Auslösungen, zu Einsätzen gegen Kinder oder zu gehäuften und durch die Medien aufgegriffenen Verwendungen des DEIG zur Durchsetzung polizeilicher Anweisungen ohne gegenwärtige Gefahr, könnte dies umschlagen und zu einer pauschalen Beschädigung des Ansehens der Polizei führen.

Grundsätzlich findet die Ausstattung der Polizei mit DEIG Akzeptanz. Diese ist jedoch nicht voraussetzungslos, sondern beruht auf einem Abwägungsprozess zwischen angenommenen Risiken (insbesondere für Leben und Gesundheit der Betroffenen), ethisch oder politisch begründeten Vorbehalten und dem Schutzbedürfnis der Polizistinnen und Polizisten und/oder der Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus werden Annahmen wirksam, die dem vom medialen Diskurs abgekoppelten Bezugssystem der Bürgerinnen und Bürger entspringen. Wesentlich sind die beiden Annahmen, dass DEIG erstens eine Alternative zur Schusswaffe sind und ihre Verwendung „Leben retten“ kann und zweitens nur in kritischen Situationen gegen Gewalttäter eingesetzt werden und unmittelbar Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte, der Angreifer und anwesender Dritter schützen. Beide Annahmen treffen in dieser Form jedoch nicht zu, denn DEIG sind als zusätzliches Einsatzmittel und gerade nicht als Alternative zur Schusswaffe eingeführt und die Betroffenen von DEIG-Einsätzen entsprechen eher in seltenen Fällen dem Bild von „harten“ Kriminellen. Insofern ist aus der Analyse abzuleiten, dass die Bürgerinnen und Bürger die Ausstattung der Polizei mit DEIG und deren Verwendung unter den Bedingungen akzeptieren, dass gravierende Umstände vorliegen, Einsätze regelkonform erfolgen und begründbar sind, gesundheitliche Risiken nach Möglichkeit geringgehalten werden und glaubwürdige interne Mechanismen zur Sicherung von Compliance bestehen und greifen.

Zur Praxis der Verwendung von DEIG im polizeilichen Einsatzalltag geben die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen ein umfassendes und differenziertes Bild, das sich nahtlos in den internationalen Forschungsstand einfügt. Insofern ist zunächst festzustellen, dass die DEIG-Verwendung in Nordrhein-Westfalen keine besondere oder außergewöhnliche Praxis darstellt. Nach unseren Schätzungen kommt es pro Monat und Polizeibehörde zu einer niedrigen einstelligen Anzahl von DEIG-Verwendungen. Bezogen auf die Gesamtzahl von Polizeieinsätzen ist der DEIG somit ein selten verwendetes Einsatzmittel. Einsatzanlässe sind am häufigsten unspezifische Störungen wie „Randale“. Lediglich ein Drittel der Einsätze wurde

durch eine Bedrohung ausgelöst. DEIG-Einsätze finden gehäuft an Wochenenden (41,8%) und an öffentlichen Plätzen (56%) statt. Weibliche Einsatzkräfte haben das DEIG deutlich seltener eingesetzt als männliche und Einsatzkräfte mit kürzerer Dienstzeit im Wachdienst häufiger als Einsatzkräfte mit vielen Dienstjahren. Die Ergebnisse zeigen eindeutige Personen- und Verhaltensmerkmale, die die Wahrscheinlichkeit für den DEIG-Einsatz erhöhen: So sind männliches Geschlecht, Alter zwischen 21-40 Jahren, Alkohol- und Drogeneinfluss, Bewaffnung mit Stichwaffen oder gefährlichen Gegenständen und psychische Auffälligkeit eindeutige Risikofaktoren. Eine **besonders vulnerable Gruppe sind Menschen in psychischen Krisen**. Bei einem Drittel aller von DEIG-Abschüssen Betroffenen erfolgte im Anschluss eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung. Dies erweckt den Eindruck, dass Probleme der psychischen Gesundheit und Gesundheitsversorgung mit Mitteln der polizeilichen Gefahrenabwehr bearbeitet werden.

Hinsichtlich der Verwendungsformen des DEIG überwiegen mit 81 % reine Androhungen des DEIG. In 17 % der Fälle kam es zur Anwendung des Distanzmodus (DEIG-Abschuss) und in 2 % zur alleinigen Anwendung des Kontaktmodus. Letzter wird völkerrechtlich als unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder gar Folter eingestuft. Ein besonderer Mehrwert der vorliegenden Studie besteht darin, die verschiedenen Verwendungsmodi spezifisch und tiefgründig analysiert zu haben. Dabei ist deutlich geworden, dass DEIG-Androhung und DEIG-Auslösung von den Einsatzkräften in weiten Teilen getrennt voneinander praktiziert werden und somit als separate oder „eigene“ Einsatzmittel betrachtet werden müssen. So erfolgt bereits die DEIG-Androhung stufenweise und läuft auf die Androhung mittels Lichtbogens als Eskalationshöhepunkt hinaus. Zudem wird die DEIG-Androhung häufig auch in Situationen verwendet, in denen die Bedingungen für einen Abschuss nicht gegeben wären. Dies spricht für eine **Entkoppelung von Androhung und Auslösung**, da entsprechend den polizeirechtlichen Vorgaben nur angedroht werden darf, was auch eingesetzt werden kann. Die Schutzwirkung des DEIG-Distanzmodus ist entgegen der sehr positiven Bewertung der Einsatzkräfte eingeschränkt. Die durchschnittliche Misserfolgsquote liegt bei 26,3 % aller Abschüsse und ist in den letzten Jahren sogar leicht gestiegen. Zudem mussten in mehr als der Hälfte der Einsätze 2, 3 oder 4 Schüsse ausgelöst werden, um ein Ergebnis zu erzielen. Für die Beurteilung der Wirkung des DEIG sind die verfügbaren Daten kaum geeignet, da sie allein die Einschätzung der Einsatzkräfte widerspiegeln. Wenn diese angeben, dass der DEIG-Einsatz in 70% der Fälle zu kooperativem Verhalten geführt hat, so ist diese Aussage nur bedingt verlässlich, da nicht überprüft werden kann, ob sich die betreffenden Personen nicht auch ohne jeden Einsatz kooperativ verhalten hätten bzw. ob das kooperative Verhalten nicht auch mit anderen Einsatzmitteln, z.B. gezielter Kommunikation, hätte erreicht werden können. Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung kann es als erwiesen angesehen werden, dass die **Androhung des DEIG nicht nur in gewaltgeneigten Situationen mit Eskalationsgefahr** erfolgt. Vielmehr werden DEIG-auch proaktiv in Einsatzsituationen angedroht, die aufgrund von Vorinformationen als riskant gelten oder das DEIG wird angedroht, um die Befolgung von Anweisungen zu erzwingen oder Personen an der Flucht zu hindern. Diese Problembereiche der schleichenden Ausweitung sind auch in der internationalen Forschungsliteratur bestens bekannt.

Wenn jedoch Formen des unangemessenen oder nicht verhältnismäßigen DEIG-Einsatzes empirisch nachweisbar sind, dann kann die Wirksamkeit und Effektivität des DEIG nicht allein der Bewertung der polizeilichen Einsatzkräfte überlassen werden, wie es der Evaluationsauftrag mit den gestellten Fragen nahelegt. Zwar mag der DEIG aus der Perspektive der

Einsatzkraft ein überaus geeignetes und effektives Mittel der Lagebewältigung darstellen, ob der Einsatz jedoch tatsächlich notwendig ist oder auch anderen Zwecken dient, ist damit noch nicht beantwortet. Dies ist jedoch genau die Frage, die für Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich der Akzeptanz der DEIG-Ausstattung entscheidend ist. Die Empfehlungen des Gutachtens gehen daher in die Richtung, das Einsatzmittel zwar aufgrund seiner Schutzwirkung und seines im Vergleich zur Schusswaffe geringeren Verletzungsrisikos anzuerkennen, aber seine Verwendung stärker als bislang rechtlich gründlich zu verankern und auf die Gefahr für Leib und Leben zu beschränken. Zudem sollte der Kontaktmodus verboten werden. Um einem möglichen Missbrauch vorzubauen und Ausweitungstendenzen schnell zu erkennen, sollten die Möglichkeiten zur internen Reflexion von Einsätzen dahingehend verbessert werden, dass eine umfassendere Dokumentation auch der Androhungen erfolgt. Hinsichtlich des Umgangs mit Menschen in psychischen Krisen sollten die Bemühungen der Polizeibehörden, den Einsatzkräfte fundierte Schulungen hinsichtlich deeskalierender Interventionen zukommen zu lassen, verstärkt werden. Dabei wäre auch die Hinzuziehung externer Fachexperten anzuraten.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	2
Executive Summary	3
Inhaltsverzeichnis	8
I. Untersuchungsauftrag und -umsetzung	13
1 Forschungsfragen	13
2 Selbstverständnis und theoretisches Modell	14
3 Methodik der Studie	16
4 Aufbau des Gutachtens.....	19
II. Einführung von DEIG in der Landespolizei NRW – Schritte und Erkenntnisse ..	21
1 Technische Aspekte des DEIG	22
2 Projekt „Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) für den Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen“	24
2.1 Konzeptentwicklung	24
2.2 Erprobung von DEIG.....	27
3 Projekt „Einführung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) für den Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen“	29
3.1 Schutzwirkung und Sicherheitsempfinden	30
3.2 Kosten.....	30
3.3 Beendigung der Projektstruktur und des Monitorings von DEIG-Einsätzen	31
III. Vorliegende Erkenntnisse zur polizeilichen Verwendung von DEIG	32
1 Systemische Perspektive: Fallstudien USA und Vereinigtes Königreich.....	32
1.1 Fallstudie USA	33
1.2 Fallstudie Vereinigtes Königreich.....	38

2	Sozial- und polizeiwissenschaftliche Forschung	47
2.1	Einflussfaktoren auf die Verwendung von DEIG	47
2.2	Situative Umstände	49
2.3	Wirkungen auf den Einsatzverlauf	50
2.4	Folgen der Einführung von DEIG	51
3	Menschenrechtlicher DEIG-Diskurs	52
3.1	Amnesty International	52
3.2	Internationale Organisationen	56
4	Normative Perspektive	59
4.1	Rechtliche Behandlung des DEIG in den Bundesländern im Überblick	59
4.2	Regelung in NRW	60
5	Ergebnisse	65
5.1	Normative Perspektive	65
5.2	Sozial- und polizeiwissenschaftliche Perspektive	66
IV.	Methodische Umsetzung	70
1	Auswertung der Meldebögen der DEIG-Pilotphase	70
2	Auswertung der Daten aus dem Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW (FISPol NRW)	71
3	Online-Befragung	72
4	Fokusgruppendifkussionen	73
5	Medienanalyse	74
6	Straßeninterviews	75
V.1	Empirische Erschließung der Verwendung von DEIG im Wachdienst der Landespolizei NRW – Einsatzsituationen und deren Wahrnehmungen	77
1	Die Verwendung von DEIG – Parameter der Einsatzsituation	77
1.1	Einsatzsituation	78

1.2	Die von DEIG-Einsätzen Betroffenen	85
1.3	Die Einsatzkräfte in der Situation.....	90
2	Risikomarker und -konstellationen	93
3	Entscheidungsprozesse der Einsatzkräfte	96
3.1	Entscheidungsprozesse auf Grundlage von Vignetten.....	96
3.2	Die Sicht der Einsatzkräfte auf Entscheidungsprozesse	98
4	Handeln in Risikokonstellationen	103
4.1	Androhung des DEIG.....	104
4.2	Verwendung des DEIG im Distanzmodus.....	116
4.3	Verwendung des DEIG im Kontaktmodus.....	124
4.4	Fokus: Personen in psychischen Krisensituationen.....	129
5	Beantwortung der Evaluationsfrage	134
V.2	DEIG aus der Perspektive der im Wachdienst tätigen Polizeibeamtinnen und - beamten.....	136
1	Bewertung der Einführung des DEIG	137
1.1	Diensterfahrung im Wachdienst.....	138
1.2	Geschlecht	139
1.3	Ausstattung mit DEIG	140
1.4	Emotionale Aspekte	140
2	Bewertung der Technik.....	141
2.1	Zuverlässigkeit.....	141
2.2	Technische Eigenschaften	143
3	Beurteilung der Handlungssicherheit.....	144
3.1	Handlungssicherheit und Nutzung des DEIG	147
3.2	Umgang mit Ausfällen und technischen Limitierungen	147
4	Deeskalation.....	148
4.1	Verhinderung von Konfrontation	148
4.2	Verhinderung von Angriffen.....	150
4.3	Unterbindung von Angriffen	150

4.4	Wirkungsannahmen	151
5	Schutz vor Angriffen	153
6	Professionalität.....	156
6.1	Selbstwirksamkeit	156
6.2	Habitus.....	158
6.3	Distinktion	158
7	Auswirkungen der Einführung des DEIG auf die Tätigkeit im Wachdienst.....	159
8	Auswirkungen der Einführung des DEIG auf die Bürgerinnen und Bürger	161
9	Position zu kritischem Diskurs.....	163
10	Vorbehalte	164
11	Beantwortung der Evaluationsfragen	167
V.3	Wahrnehmung von DEIG und deren polizeilicher Verwendung durch die Bürgerinnen und Bürger.....	174
1	Analyse der Presse-Berichterstattung.....	175
1.1	Ergebnisse der Makroanalyse	177
1.2	Ergebnisse der Mikroanalyse.....	178
1.3	Ergebnis.....	180
2	Straßeninterviews mit Bürgerinnen und Bürgern	181
2.1	Informationsstand der Bürgerinnen und Bürger.....	182
2.2	Bewertung der polizeilichen Verwendung von DEIG	184
2.3	Bezugspunkte und Annahmen für die Bewertung von DEIG	185
2.4	Ergebnis.....	189
3	Wissen Polizeibeamtinnen und -beamte, was Bürgerinnen und Bürger wissen?	190
4	Beantwortung der Evaluationsfragen	192
VI.	Diskussion der Ergebnisse und Fazit.....	196

1	Blick der Bürgerinnen und Bürger auf die Einführung von DEIG	196
2	Blick der Polizeibeamtinnen und Beamten auf die Einführung von DEIG	198
3	DEIG-Einsätze im Kontext der Forschung	199
3.1	Nutzungshäufigkeit und Einsatzsituationen	199
3.2	Merkmale der Einsatzkräfte	200
3.3	Merkmale der Betroffenen	201
3.4	Verwendungsmodi	202
3.5	Zuverlässigkeit.....	203
3.6	Effektivität und Wirkung.....	203
4	Normative Perspektive	205
4.1	Problemstelle Gesetz.....	205
4.2	Problemstelle Androhung.....	207
4.3	Problemstelle Kontaktmodus	212
5	Zusammenführung von sozialwissenschaftlicher und rechtlicher Perspektive.....	213
6	Fazit.....	215
VII. Literaturverzeichnis		217
VIII. Anhang.....		223
1	Tabellen und Abbildungen	223
2	Erhebungsinstrumente	226
	Meldebogen DEIG	226
	Thematischer Leitfaden Fokusgruppen-Interviews.....	228
	Fragebogen Online-Befragung	231

I. Untersuchungsauftrag und -umsetzung

In diesem ersten Kapitel soll der Untersuchungsauftrag des Gutachtens vorgestellt werden. Dies beinhaltet auch eine Vorstellung der Forschungsfragen und die Darstellung des methodischen Zugangs zum Untersuchungsgegenstand. Zudem soll der Gesamtaufbau der Studie erläutert werden.

1 Forschungsfragen

Die in der Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen (2022-2027) beschlossene unabhängige, wissenschaftliche und ergebnisoffene Evaluation der in Teilen des Wachdienstes der Polizei NRW eingeführten Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG) soll unter anderem Aufschluss darüber geben, wie DEIG von Polizeibeamtinnen und -beamten sowie Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen werden, wie, mit welchen Zielen und mit welchen Ergebnissen DEIG eingesetzt werden und welche gesundheitlichen Risiken dadurch entstehen.

Diese Fragen werden in drei Gutachten, die sich mit medizinischen (1), technischen/einsatztaktischen (2), sowie sozialwissenschaftlichen Aspekten (3) der Verwendung von DEIG befassen, bearbeitet. Das hier vorgestellte Gutachten umfasst die sozialwissenschaftlichen Aspekte der DEIG-Verwendung. Hierfür wurden von Seiten des Auftraggebers die folgenden Fragestellungen formuliert¹, die sich hinsichtlich ihres jeweiligen Schwerpunktes folgendermaßen ordnen lassen:

Einsatzsituation

- Wie beeinflusst das Androhen, ein DEIG einzusetzen, die Einsatzsituation? (Eskalation/Deeskalation/kein Einfluss)

Polizeibeamtinnen und -beamte

- Wie werden DEIG von den Polizeibeamtinnen und -beamten wahrgenommen?
- Inwiefern wird das DEIG in seiner Wirksamkeit von den Polizeibeamtinnen und -beamten als zuverlässig empfunden?
- Wie wirkt das Tragen eines DEIG auf die gefühlte Fähigkeit zur Selbstverteidigung?
- Wie wirkt das Tragen eines DEIG auf die innere Überzeugung, im Einsatzfall kompetent und professionell aufzutreten?
- Wie hoch ist die Akzeptanz für das DEIG?
- Bestehen Vorbehalte gegenüber einem DEIG von Seiten der Polizeibeamtinnen und -beamten und falls ja, wie stark sind diese ausgeprägt?

Bürgerinnen und Bürger

- Welchen Einfluss hat die Ausstattung der Polizei mit DEIG auf die Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger?

¹ Leistungsbeschreibung Sozialwissenschaftliche Evaluation des Elektrodistanzimpulsgerätes (DEIG) im Wachdienst der Polizei NRW, S. 4.

- Wie hoch ist die Akzeptanz für das DEIG?

Trotz unterschiedlicher Schwerpunkte haben die drei Gutachten gemeinsame Bezugspunkte: Wurden die Annahmen, die für die Einführung dieses Einsatzmittels maßgeblich waren, in der Einsatzpraxis bestätigt? Wirken DEIG in unterschiedlichen sozialräumlichen Settings und Einsatzsituationen deeskalierend? Schützen sie Polizeibeamtinnen und Beamte vor An- und Übergriffen? Verhindern sie Verletzungen – auch bei den Personen, gegen die unmittelbarer Zwang eingesetzt wird?²

2 Selbstverständnis und theoretisches Modell

Die beschriebenen Fragestellungen des Auftraggebers stellen die Ausgangsbasis des vorliegenden sozialwissenschaftlichen Gutachtens dar – eine isolierte Bearbeitung der gestellten Fragen würde jedoch kaum tragfähige Ergebnisse erbringen, da nach unserem Verständnis eine reflexive sozialwissenschaftliche Evaluation neben dem unmittelbaren Forschungsgegenstand (Anwendung von DEIG) immer auch dessen weiteren sozialen Kontext in den Blick nehmen muss, um eine sachgerechte, evidenzbasierte und gesellschaftlich akzeptierte politische Entscheidung unterstützen zu können. Hierfür ist eine Analyse der Entwicklungen vor dem Hintergrund soziologischer, kriminologischer, sozialpsychologischer und rechtswissenschaftlicher Fragestellungen notwendig: So lässt sich beispielsweise die Akzeptanz von DEIG durch Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte nicht allein dadurch erschließen, dass ihre persönlichen Einschätzungen hierzu unmittelbar abgefragt werden. Vielmehr erfordert unter anderem der formalrechtliche Rahmen eine eingehendere Betrachtung, denn die Akzeptanz von DEIG wird z.B. durch die Handlungssicherheit im Umgang mit diesem Einsatzmittel beeinflusst: Können etwa Personen zuverlässig erkannt werden, bei denen das Risiko gesundheitlicher Schäden durch einen DEIG-Einsatz erhöht ist? Können die taktischen Vorgaben problemlos auf konkrete Einsatzlagen bezogen werden? Sind die Voraussetzungen und Grenzen des Einsatzes des DEIG im Verhältnis zu anderen Mitteln des unmittelbaren Zwangs klar und handhabbar?

Polizeiliches Handeln erfolgt in einem komplexen System und Veränderungen eines Systemelements wie auch der äußeren Rahmenbedingungen können zu weitreichenden punktuellen, sektorspezifischen oder auch übergreifenden Dynamiken führen. Ob beispielsweise die Androhung eines DEIG-Einsatzes zu einer Eskalation oder Deeskalation führt oder ohne Wirkung bleibt, lässt sich zwar aus der Perspektive der Einsatzkräfte, etwa über eine Auswertung von Einsatzberichten, quantifizieren. Aufschlussreich sind solche Erkenntnisse aber erst, wenn die interaktiven Prozesse, die zu diesen Outcomes führen, nachvollziehbar werden und der Kontext der Einsatzsituation berücksichtigt wird (s. Abb. 1). Erst dann lässt sich die Wirkung des Einsatzes umfassend verstehen und es werden auch nicht-intendierte Wirkungen (z.B. Veränderungen des Verhältnisses Bürger/Polizei) sichtbar, die für eine Entscheidung über die flächendeckende Einführung von DEIG berücksichtigt werden sollten.

² Vgl. Begründung für die Zulassung von DEIG als Waffe in § 58 Abs. 4 PolG als Waffe (LT-Drs. 17/2351, S. 48).

Schließlich gehören zum Kontext auch alle, in der langjährigen sozialwissenschaftlichen Forschung zu DEIG erkannten, problematischen Folgewirkungen und Entwicklungen, die im Zusammenhang mit der Einführung bei anderen Polizeibehörden festgestellt worden sind. Diese möglichen Wirkungen gilt es auch im vorliegenden Gutachten in den Blick zu nehmen, um ggf. frühzeitig gegensteuern zu können. Dass ein solches, kritisches Vorgehen nicht auf Voreingenommenheit zurückzuführen ist, sei ausdrücklich erwähnt.

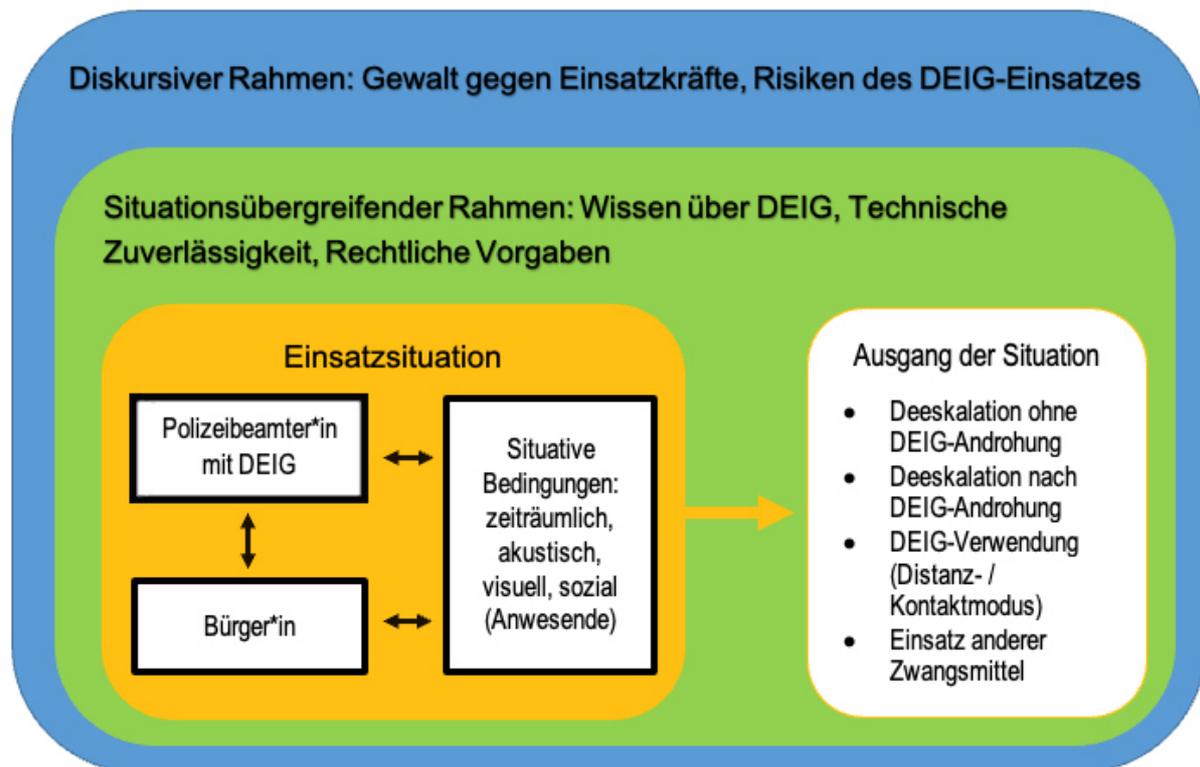


Abbildung 1: Wirkung von DEIG als Ergebnis von Interaktionsdynamiken

Die im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Evaluation aufzuklärenden Fragen müssen folglich in einem erweiterten Kontext bearbeitet werden. Damit rücken die Umstände der konkreten Einsatzsituationen – allen voran die Interaktionen zwischen den Beteiligten – wie auch „externe“ bzw. situationsunabhängige Faktoren in den Fokus. Hierzu zählen behördliche und rechtliche Vorgaben, Annahmen der beteiligten Polizeikräfte zur Wirksamkeit von DEIG und zu möglichen Folgen einer Verwendung, berufliche Vorerfahrungen und persönliche Einstellungen wie auch Annahmen zu den Personen, gegen die sich der Einsatz richtet. Die vorliegende sozialwissenschaftliche Evaluation nimmt daher die Randbedingungen wie auch die Voraussetzungen und erweiterten Folgewirkungen des Einsatzes von DEIG in den Blick und integriert diese in einen systemisch-dynamischen Ansatz. Dadurch entsteht ein übergreifender Kontext für die aufgeführten Fragen. Zugleich ergeben sich dadurch auch Schnittstellen und Anknüpfungspunkte zu den weiteren Gutachten.

3 Methodik der Studie

Die vorliegende Studie ist keine Evaluation im engeren Sinn. Diese hätte spätestens mit der Einführung von DEIG in den Wachdienst beginnen müssen, um Einsatzverläufe „mit und ohne DEIG“ vergleichend untersuchen (Kontrollgruppendesign) und/oder die Umsetzung der konzeptionellen Planungen in den einzelnen Wachen begleiten zu können (formative Evaluation). Auch für eine auf die Ergebnisse beschränkte (summative) Evaluation sind die Voraussetzungen nicht gegeben. Diese setzt zwar nach der (Teil)Durchführung von Programmen an, erfordert aber eine präzise Festlegung der Programmziele und der Bewertungskriterien (bspw. signifikante Verringerung der physischen Angriffe auf Einsatzkräfte an Wochenenden) sowie eine genaue Statuserfassung zu Beginn des Programms. Beides liegt nicht vor. Generell fehlen Daten zur Ausgangssituation, wodurch die Möglichkeiten einer Längsschnittbetrachtung („Was hat sich mit der Einführung von DEIG verändert?“) erheblich eingeschränkt sind.

Die erheblichen Nachteile, die mit dem späten Einsetzen der wissenschaftlichen Untersuchung einhergehen, können durch die herangezogenen Daten nur zum Teil kompensiert werden. Die vorliegende Studie hat daher ein Vorgehen gewählt, das darauf abzielt, eine möglichst große Bandbreite unterschiedlicher Quellen und Perspektiven in die Analyse einfließen zu lassen, um auf diese Weise ein möglichst vollständiges Bild über die DEIG-Anwendung und damit verbundene Sichtweisen von Polizeibeamtinnen und Beamte und Bürgerinnen und Bürgern zu gewinnen. Zunächst wurden vorliegende, wissenschaftliche Untersuchungen zum polizeilichen Einsatz von Tasern im In- und Ausland herangezogen, um die sozialwissenschaftlichen Forschungsstand zu erfassen und Vergleichsmöglichkeiten zu schaffen. Des Weiteren war es auf dem Wege von Befragungen und Interviews möglich, „erfahrungsgesättigte“ Informationen und Einschätzungen von Polizeibeamtinnen und Beamten und Bürgerinnen und Bürgern zu gewinnen. Schließlich wurden die polizeilichen Daten und Einsatzberichte zur DEIG-Verwendung sowie die internen Evaluationsberichte ausgewertet. Allerdings sind diese Daten keine „Mikroevaluationen“, die additiv zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden könnten. Sie bedürfen einer differenzierten Reflexion und methodisch abgesicherten Analyse, um sie für die Beantwortung der Forschungsfragen zu erschließen.

DEIG werden in komplexen Situationen eingesetzt und jedem möglichen Ausgang gehen interaktiv beeinflusste Wahrnehmungen, Bewertungen, Entscheidungen und Handlungen voraus. In der Einsatzsituation werden Vorannahmen, Erwartungen der Beteiligten, eingeübte Verhaltensmuster wie auch situative Umstände unmittelbar wirksam. Diese Komplexität ist ohne eine ordnende Reduktion empirisch nicht handhabbar. Das analytische Konzept unterscheidet daher drei Ebenen bzw. analytische Schichten (s. Abb. 2): Die erste Ebene stellt die konkreten situationsspezifischen Umstände polizeilicher Einsätze in den Mittelpunkt der Untersuchung. Auf der zweiten Ebene lassen sich Faktoren beschreiben, die unmittelbar auf den Einsatzablauf wirken, ohne jedoch situationsspezifisch zu sein (bspw. rechtliche Vorgaben). Eine weitere, dritte Ebene umfasst DEIG-bezogene Diskurse, die einen allgemeinen Rahmen für die polizeiliche Verwendung von DEIG setzen, ohne jedoch konkret in Einsätze hineinzuwirken. Auf dieser Ebene sind Narrative angesiedelt. Darunter verstehen wir sinnstiftende, informell verbreitete Erzählungen über die Wirklichkeit. Ihre Wirkung beruht weniger auf Evidenz als auf Emotionen und geteilten Werten. Dadurch können diese Erzählungen zu kollektiv getragenen Wahrheiten werden, die sich einer Überprüfung entziehen und Entscheidungen und

Handlungen legitimieren, die aus solchen Narrativen abgeleitet werden (vgl. Staller und Koerner 2022).

Unter Diskurs verstehen wir “als durch Regeln strukturierte, serielle Praktiken des Zeichengebrauchs in sozialen Arenen” (Keller, 2019, S. 44). Unter Praktiken des Zeichengebrauchs ist der Austausch von Ideen, Meinungen und Argumenten zu subsumieren. Diskurse bauen auf kollektiven Annahmen, Vorstellungen, Denkweisen und Wissensstrukturen auf und formen diese. Narrative finden hier ihren Platz. Diskurse greifen bestimmte Aspekte sozialer Realität auf, reflektieren diese in dem kontexteigenen Bezugssystem und gelangen zu Deutungen und Bewertungen, die ggf. auch in anderen Kontexten wirksam werden. So beeinflusst der rechtswissenschaftliche Diskurs zur Einführung und Verwendung von DEIG u. a. die medialen und politischen Diskurse.

Die durch die sozialwissenschaftliche Evaluation aufzuklärenden Fragen werden unter Bezugnahme auf diese Ebenen bearbeitet.

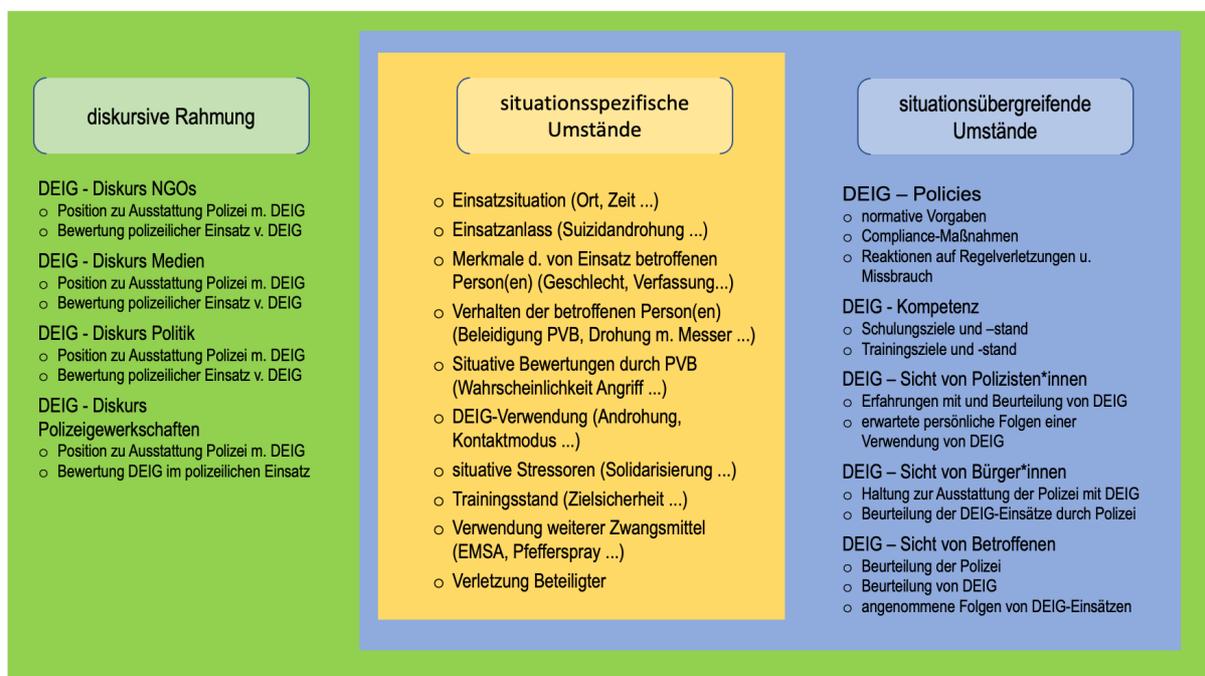


Abbildung 2: Staffelung der in die Studie einbezogenen Faktoren

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die durchgeführten Teilstudien und dabei erfolgten empirischen Erhebungen und Analysen. Um den Rahmen des Gutachtens nichts zu überdehnen, werden die Ergebnisse der Teilstudien ergebnis- und problemorientiert zur Beantwortung der Forschungsfragen herangezogen. Genauere Ausführungen zur methodischen Durchführung der einzelnen empirischen Arbeiten finden sich im Kapitel IV. Im Anhang sind die verwendeten Erhebungsinstrumente beigefügt.

Tabelle 1: Übersicht der durchgeführten empirischen Arbeiten

Teilstudie	Sampling	Datenbasis	Auswertung
Fallstudien zur polizeilichen Verwendung von DEIG	Studien aus UK, USA und Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • veröffentlichte, wissenschaftliche Literatur • behördliche Statistiken und Berichte • Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen • investigative journalistische Recherchen 	narrative Auswertung
Analyse relevanter Diskurse	<ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidung nach polizei- und sozialwissenschaftlichen Studien • rechtswissenschaftliche Stellungnahmen • menschenrechtliche Stellungnahmen 	s. Fallstudien	narrative Auswertung
Erschließung der Erfahrungen und Positionen von Expertinnen und Experten	<ul style="list-style-type: none"> • gezielte Auswahl von Expertinnen und Experten • Durchführung: September 2024 bis März 2025 	4 themenzentrierte Interviews	narrative Auswertung
Erschließung des Prozesses der Einführung von DEIG in der Landespolizei NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Erlasse und Berichte Innenministerium NRW, Vorlagen und Berichte LAFP und LZPD • Erfasster Zeitraum: Oktober 2017 bis November 2022 		narrative Auswertung
Auswertung der Dokumentation von DEIG-Einsätzen während der Erprobungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • sämtliche beim LZPD abgelegten Meldebögen • erfasster Zeitraum: Januar 2021 bis April 2022 	<ul style="list-style-type: none"> • Datensatz mit 248 Fällen • Datensatz mit freitextlichen Einträgen zu 234 Einsätzen 	<ul style="list-style-type: none"> • statistische Datenanalyse mit SPSS • qualitative Inhaltsanalyse mit MAXQDA
Auswertung der laufenden statistischen Erfassung von DEIG-Einsätzen	<ul style="list-style-type: none"> • sämtliche Einträge im Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW (FISPol NRW) • erfasster Zeitraum: Januar 2022 bis August 2024 	Datensatz mit 2.735 Fällen	statistische Datenanalyse mit SPSS
Fokusgruppeninterviews mit Polizeibeamtinnen und -beamten aus Wachen mit DEIG-Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • qualitatives Sampling • 4 Wachen (ländlich, städtisch und großstädtisch geprägtes Zuständigkeitsgebiet, Wache mit „sozialem Brennpunkt“) • in den ausgewählten Wachen je eine Gruppendiskussionen mit Polizeikräften mit operativen und mit Polizeikräften mit Führungsaufgaben. 	• 8 Fokusgruppeninterviews	narrative Auswertung

Teilstudie	Sampling	Datenbasis	Auswertung
	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung: November und Dezember 2024 		
Online-Befragung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Wachdienst	<ul style="list-style-type: none"> Vollbefragung und Teilbefragung von Polizeikräften nach Zufallsprinzip Durchführung: Februar und März 2025 	<ul style="list-style-type: none"> Datensatz mit 3.962 Fällen (allgemeiner Fragebogenteil) Datensatz mit 953 Fällen (Teilbefragung HWR) 	statistische Datenanalyse mit SPSS
DEIG-Medienanalyse	<ul style="list-style-type: none"> regionale und überregionale Berichterstattung erfasster Zeitraum: November 2019 bis November 2024 	Datensatz mit 347 Publikationen	qualitative Inhaltsanalyse mit MAXQDA
Interviews mit Bürgerinnen und Bürgern	<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Orte und Tageszeiten im Bereich des PP Essen Durchführung: März 2025 	76 Straßeninterviews mit 85 Bürgerinnen und Bürgern	narrative Auswertung

4 Aufbau des Gutachtens

Im Anschluss an die Vorstellung des Untersuchungsauftrags und dessen Umsetzung wird in Kapitel II der Prozess der Einführung des DEIG in den Wachdienst der Landespolizei NRW dargestellt. Das besondere Interesse gilt hier der Frage, inwieweit die diesbezüglichen Entscheidungen auf nachvollziehbaren Auswertungen der Pilotphase und damit evidenzbasiert sind. Beruhten sie in einem erheblichen Maß auf politischer oder institutioneller Erwünschtheit, würde die vorliegende Studie eine von vornherein konfundierte Nutzungspraxis untersuchen.

In Kapitel III wird der äußere diskursive Rahmen in den Blick genommen. Anhand zweier Fallstudien (USA und Vereinigtes Königreich) werden zunächst die systemischen Aspekte der polizeilichen Verwendung von DEIG untersucht. Bei der anschließenden Erörterung des aktuellen polizei- und sozialwissenschaftlichen Diskurses wird vorgestellt, welchen Nutzen und welche Probleme und Risiken die einschlägige Forschung mit diesem Einsatzmittel verbindet. Hieran schließt sich ein Überblick über die internationale menschenrechtsbezogene Diskussion um ethische Fragen des DEIG-Einsatzes an. Die abschließende rechtswissenschaftliche Betrachtung fragt nach den rechtlichen Möglichkeiten, die Risiken und Probleme, die mit der Verwendung von DEIG einhergehen, zu kontrollieren. Im Fokus stehen dabei die Rechtslage in NRW und der Raum für die Verwendung von DEIG, der sich daraus ergibt. Das Kapitel IV stellt die methodische Umsetzung des Forschungsvorhabens vor und erläutert die relevanten empirischen Teiluntersuchungen. Hierbei wird auf die jeweiligen Auswahlprozesse, Erhebungsmethoden und Methoden der Datenanalyse eingegangen. Zudem wird auf einzelne Erhebungsinstrumente verwiesen, die im Anhang beigefügt sind. Der fünfte Teil des Gutachtens (Kapitel V) umfasst die Darstellung der Ergebnisse der eigenen empirischen Arbeiten zur Verwendung von DEIG im Wachdienst der Landespolizei NRW. Hier werden aufeinander folgend

die Einsatzsituationen, die Sicht der Polizeibeamtinnen und Beamten und der Bürgerinnen und Bürger den Blick genommen. In der Darstellung der werden die Ergebnisse der Teiluntersuchungen nicht einzeln entsprechend den verwendeten Methoden dargestellt, sondern bereits zusammengeführt und aufeinander bezogen. Jeweils am Ende der jeweiligen Unterkapitel werden die beauftragten Evaluationsfragen beantwortet. In Kapitel VI werden die Ergebnisse der eigenen Untersuchung vor dem Hintergrund des Begründungszusammenhangs für die Einführung von DEIG und des bisherigen Forschungsstandes diskutiert. Abschließend werden Empfehlungen zur weiteren polizeilichen Verwendung von DEIG formuliert.

II. Einführung von DEIG in der Landespolizei NRW – Schritte und Erkenntnisse

Die Planungen für eine Ausstattung der Landespolizei NRW mit DEIG reichen bis in das Jahr 2017 zurück. Mit der Einführung wurde 2021 im Rahmen eines begrenzten Pilotprojekts in vier Kreispolizeibehörden (KPB) begonnen. Im ersten Halbjahr 2022 folgte die vollständige Ausstattung der Wachdienste der Großstädte Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen und Köln. Im zweiten Halbjahr 2022 wurden die Wachdienste 11 weiterer KPB mit DEIG ausgestattet s. Tab. 2 u. 3). Nach aktuellem Stand sind die Wachdienste von 18 der 47 KPB des Landes vollständig mit DEIG ausgestattet.

Tabelle 2: Ablauf der Einführung von DEIG / Pilotprojekt

Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) für den Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen (Pilotprojekt DEIG)		
12.10.2017	Auftrag an LZPD, federführend ein Konzept für Erprobung DEIG zu erstellen.	Erlass Innenministerium NRW 412-60.03.10 -VS- NfD
Anfang 2018	Vorlage und Genehmigung des Konzepts	
24.05.2018	Auftrag an LZPD, die Erprobung von DEIG in ausgewählten KPB auf den Weg zu bringen.	Erlass Innenministerium NRW 412-60.03.10 VS-NfD
01.01.2019	Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2018 tritt in Kraft; in § 58 Abs. 4 PolG NRW werden DEIG als Waffe zugelassen.	
05.04.2019	LAFP klärt Fragen zur Handhabung und Technik, entwickelt taktisches Konzept und Konzept für Aus- und Fortbildung	Vorlage Bericht LAFP 11.1-27.08.06-VS-NfD
08.07.2020	Auftrag an LZPD zur Erprobung von DEIG in 4 KPB	Erlass Innenministerium NRW 412-60.03.10 VS-NfD
10.11.2020	Genehmigung Projektauftrag und daraus abgeleitete Teilprojektziele und Arbeitspakete	Erlass Innenministerium NRW 412-60.03.10-VS-NfD
15.01.2021	Beginn der Erprobung in den Direktionen Gefahrenabwehr/ Einsatz (GE) der KPB Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Rhein-Erft-Kreis	
August 2021	Klage gegen LZPD zur Herausgabe der Dienstanweisung DEIG (Stand 23.04.2021) Der Klage wird am 23.8.2023 durch VG Düsseldorf stattgegeben	
31.12.2021	Abschluss d. Pilotphase	
31.03.2022	Endfassung Projektabschlussbericht	

Tabelle 3: Ablauf der Einführung von DEIG / Einführungsprojekt

Einführung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) für den Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen (Projekt Einführung DEIG)		
28.10.2021	Auftrag an LZPD, die KPB der Vergleichsgruppe 5 (Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen und Köln) mit DEIG auszustatten. Für diese Entscheidung lagen nach Überzeugung des IM NRW bereits ausreichend positive Einsatzerfahrungen aus der Pilotphase vor.	Erlass Innenministerium NRW 412-60.03.10 VS-NfD
07.01.2022	Auftrag an LZPD, die vollumfängliche Ausstattung der verbliebenen Pilotbehörden (Gelsenkirchen und Rhein-Erft-Kreis) und elf weiterer KPB (Aachen, Bochum, Bonn, Borken, Duisburg, Essen, Gütersloh, Köln, Märkischer Kreis, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Wuppertal) einzuleiten.	Erlass Innenministerium NRW 412-60.03.10 VS-NfD
14.04.2022	Beauftragung des LZPD mit der weiteren Umsetzung der Ausstattung der o. g. 18 KPB mit DEIG. Einrichtung des Projekts „Einführung DEIG“	Erlass Innenministerium NRW 412-60.03.10 VS-NfD
11.05.2022	Genehmigung des Projektauftrags, der Teilziele des Projekts und der Arbeitspakete	Erlass Innenministerium NRW 412-60.03.10-VS-NfD
30.09.2022	Ende des Projekts	
25.11.2022	Endfassung Projektabschlussbericht	

Im Folgenden werden diese Einführungsschritte nachvollzogen. Besonderes Augenmerk ist auf die in den Projektberichten zusammengetragenen polizeilichen Einsatzerfahrungen mit DEIG, deren Aus- und Bewertung sowie auf Entwicklungen im taktischen Konzept (u. a. Abklärung von Einsatzmöglichkeiten) und bei den Regelungen (insb. Dienstanweisungen) zum Einsatz von DEIG gerichtet.

Um die Gründe für die Einführung des DEIG nachvollziehen und bewerten zu können, ist es notwendig, zunächst das von der Polizei NRW verwendete DEIG in seinen Funktionen kurz vorzustellen.

1 Technische Aspekte des DEIG

Als DEIG verwendet die Polizei NRW den TASER 7. Der Name TASER stammt vom ehemaligen Namen der Herstellerfirma TASER International, die heute unter AXON Enterprise, Inc. firmiert. Diese ist mit nach eigenen Angaben 960.000 Geräten in 18.000 Polizeieinheiten unbestrittener Marktführer für die Herstellung von Elektroimpulsgeräten.¹ Den Namen TASER entwickelte sein Erfinder Jack Clover, ein NASA-Wissenschaftler, angeblich als Akronym aus

¹ Vgl. Amnesty International, „I STILL CAN'T SLEEP AT NIGHT“ - THE GLOBAL ABUSE OF ELECTRIC SHOCK EQUIPMENT; <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2025-03/Amnesty-Bericht-Elektroschockgeraete-Taser-Polizeigewalt-Folter-Maerz-2025.pdf> (Abruf am 26.8.2025).

dem etwas abgeänderten Titel eines Jugendbuches von 1911, das Clover besonders gut gefiel. Daraus wurde „Thomas A. Swift and his Electric Rifle“ und damit der TASER (Tomerius 2019: 108 mwN). Alle nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Tasers 7. Dies ist entscheidend. Denn die Bewertung seines Einsatzes hängt maßgeblich von seinen technischen Spezifikationen ab.

Der TASER 7 ermöglicht mehrere einsatztaktische Verwendungsmöglichkeiten. Im Distanzmodus kann zwischen zwei Kartuschentypen gewählt werden. Die Nahbereichskartusche ist bereits bei einem Abstand von 1,2 Metern wirksam, während die Stand-off-Kartusche bis zu einer Entfernung von 7,6 Meter reicht. Welche Kartusche verwendet wird, entscheidet die Beamtin oder der Beamte, die bzw. der den TASER führt, durch eine kurze Kippbewegung des Geräts zur Seite, die zu einem Wechsel auf die andere Kartusche führt. Für die Verwendung im Distanzmodus werden mit Gasdruck zwei Pfeile verschossen. Diese Pfeile verhaken sich in der Haut oder in der Kleidung der betroffenen Person. Die Pfeile wiederum hängen an isolierten Drähten, die sich mit dem Abschießen ausrollen und mit dem Akku des TASER verbunden sind. Wenn sich die Pfeile richtig in Haut oder auch Kleidung der getroffenen Person verankern, schließt sich ein Stromkreis, der bei der getroffenen Person eine neuromuskuläre Lähmung („Verriegelung der Muskeln“) von 5 Sekunden Länge verursacht. In dieser Zeit können sich die Einsatzkräfte der betroffenen Person nähern und eine ungefährliche Sicherung durchführen.

Um die Treffsicherheit zu erhöhen, ist der TASER 7 zusätzlich mit zwei **Laserpunkten** ausgestattet, die bei Einschalten des Geräts durch Betätigen des seitlich am Gerät liegenden Sicherungshebels ausgesendet werden. Ein grüner sowie ein roter Laserpunkt zeigen die potenziellen Trefferpunkte in einem gewissen Abstand an, welcher abhängig von der gewählten Kartusche ist. Nach Herstellerangaben sollen die Laser für eine bessere Sichtbarkeit sorgen und könnten zusätzlich eine erhebliche psychologische Abschreckung bewirken.

Eine weitere für die Bewertung der Wahrnehmung des DEIG technische Besonderheit liegt in dem sog. **Warnlichtbogen**. Dieser wird durch das Betätigen der sog. ARC-Taste, die an der rechten Seite des TASER 7 liegt, produziert. Er kann unabhängig vom Auslösen des DEIG in jeder Phase des DEIG-Einsatzes erzeugt werden. Drückt die Polizeikraft den ARC-Schalter, wird an der Öffnung des Geräts ein durch Hochspannung bewirktes weiß-bläuliches „Stromflimmern“ sichtbar, das zudem durch ein lautes Geräusch begleitet wird. Dies wird manchmal als „Knattern“ oder „Brutzeln“ beschrieben. Der Warnlichtbogen wird vom Hersteller als wirksames Abschreckungsmittel eingeschätzt, wodurch Polizeibeamtinnen und –beamte Situationen oft ohne körperliche Auseinandersetzung bewältigen könnten. Mittels dieses Lichtbogens ist also die Möglichkeit einer eindeutigen, technisch indizierten Warnung gegeben, die bei Betroffenen in der Regel einen Vermeidungsimpuls auslöst.

Der TASER 7 wird im Wachdienst der Polizei NRW in einem eigenen Sicherheitsholster getragen, das entweder an der Außentragehülle (Molle-Tragesystem) oder an der dienstlichen Koppel auf der der Schusswaffe gegenüberliegenden Seite (Cross-Trageweise) angebracht ist. Daher können ähnlich wie bei der Schusswaffe (hierzu Klein 2022, S. 241) – **neben oder anstelle** der Warnung durch Erzeugen des Warnlichtbogens - vor dem Abschuss des DEIG verschiedene „Eskalationsstufen“ durchlaufen werden. Als erste Stufe kann die „**aufmerksame Sicherungshaltung**“ bezeichnet werden, in der lediglich die Hand an das DEIG gelegt wird, dieses sich aber noch im Holster befindet. Bei der „**entschlossenen**

Sicherungshaltung“ ist das DEIG zwar entschert und schussbereit, aber nicht gezielt auf eine Person oder ein Objekt, sondern regelmäßig auf den Boden gerichtet. Bei der **entschlossenen Schießhaltung**“ zielt die Beamtin bzw. der Beamte mit dem DEIG auf die gegenüberstehende Person. Verstärkt durch die beiden Laserpunkte auf ihrem Körper weiß die avisierte Person, dass bei Nichtbefolgen der polizeilichen Befehle ein Abschuss des DEIG unmittelbar bevorsteht.

Neben dem Distanzmodus kann der TASER 7 als Elektroschockgerät im sog. **Kontaktmodus** (*drive stun-mode*) eingesetzt werden.² Dies löst regelmäßig erhebliche Schmerzen bei der betroffenen Person aus. Wenn sich lediglich ein Pfeil bei der Zielperson verhakt hat, kann die erwünschte neuromuskuläre Lähmung erreicht werden, indem das DEIG direkt auf den Körper aufgesetzt wird und dadurch der Stromkreis geschlossen wird (sog. *angled drive stun*).

2 Projekt „Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) für den Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen“

2.1 Konzeptentwicklung

Im Oktober 2017 wurde das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) vom NRW-Innenministerium beauftragt, ein Konzept zur Erprobung von DEIG innerhalb des erweiterten Wachdienstes zu entwickeln (LZPD 2018).

Soweit bekannt, folgte aus diesem Auftrag eine erste systematische Auseinandersetzung mit der Frage, wie der Einsatz von DEIG im Aufgabenspektrum des Wachdienstes aus polizeilicher Sicht zu bewerten ist. Das erarbeitete Papier grenzt die „Chancen“ der Einführung von DEIG praxisnah und nüchtern ein und stellt diesen „Risiken“ in Form offener Fragen, absehbarer Konfliktkonstellationen und möglicher problematischer Nebenwirkungen gegenüber.

Zunächst stellt sich die Frage nach dem Erfahrungsstand, auf den die Konzeptentwicklung aufsetzen konnte. Ende 2017 wurden in Deutschland bei 13 Spezialeinheiten der Länder, des Bundes sowie des Zolls DEIG eingesetzt.³ Vorliegende Erfahrungen wurden jedoch als wenig aufschlussreich bewertet, da diese Spezialkräfte DEIG in der Regel im Rahmen gut geplanter und koordinierter Zugriffe einsetzten, über zusätzlich Einsatzmittel verfügten und einen hohen Trainingsstand aufwiesen. Nach Sichtung der bundesweiten DEIG-Einsatzerfahrungen aus den Jahren 2006 bis 2016 wurde die Erfolgsquote bei DEIG-Verwendungen (Immobilisierung und anschließende Festnahme) bei 84% eingestuft, was angesichts der besonders günstigen Bedingungen, unter denen Spezialeinheiten DEIG einsetzen, kein überzeugender Wert sei.

Auf Erfahrungen mit dem Einsatz von DEIG im Streifendienst konnte nicht zurückgegriffen werden. Zu einem 2017 in Berlin gestarteten 3-jährigen Probelauf lagen noch keine

² Zu den technischen Angaben vgl. TASER 7 Axon; https://a.storiblok.com/f/198504/x/3e7c5b481c/taser_7-productcard-gm-08b-eng-uk.pdf (Abruf am 26.8.2025).

³ Zum Stand der Einführung von DEIG in deutschen Polizeien s. Eick 2021.

verwertbaren Ergebnisse vor. Gleiches gilt für einen ebenfalls 2017 begonnenen einjährigen Testlauf in Rheinland-Pfalz mit zehn Geräten.

Dagegen haben Polizeien im *Ausland* zum damaligen Zeitpunkt DEIG bereits in großem Umfang eingesetzt – auch in Aufgabenfeldern, die sich mit denen des Wachdienstes überschneiden. Vorliegenden fachlichen Stellungnahmen, wissenschaftlichen Untersuchungen und Evaluationen (vgl. Kapitel III) wurde jedoch aufgrund der Annahme nicht gezielt nachgegangen, dass unterschiedliche rechtliche, taktische und kulturelle Rahmenbedingungen eine Bewertung erschweren würden. Auch zu keinem späteren Zeitpunkt ist zu erkennen, dass solche Quellen zur Kenntnis genommen wurden.

2.1.1 Möglichkeiten des Einsatzes von DEIG im Wachdienst

Vor dem Hintergrund der absehbar hohen Kosten für die Beschaffung von DEIG, erforderlicher Trainings und Schulungen und weiterer Umstellungen innerhalb der eigenen Organisation war und ist die Frage nach möglichen Verwendungen dieses Einsatzmittels ein wesentliches Kriterium für politische Entscheidungen. Die Vorstudie kommt zu folgenden Einschätzungen:

- Beim Einschreiten von Wachdienstbeamten gegen mit Schusswaffen bewaffnete Personen bieten DEIG keine Alternative zur Schusswaffe. Grundlage dieser Einschätzung war eine Auswertung von 116 Schusswaffeneinsätzen aus den Jahren 2011 bis 2016. In nur zwei Fällen hätte ein Einsatz des DEIG ohne wesentlich erhöhte Eigengefährdung erfolgen können.
- Auch der Nutzen einer Verwendung gegen bewaffnete Angreifer wird zurückhaltend beurteilt. Die Erfahrungen würden nämlich zeigen, „dass Täter mit derartigen Gegenständen in kürzester Zeit lebensgefährliche Verletzungen hervorrufen können. Insbesondere in dynamischen Situationen gegen sich aggressiv verhaltene Messertäter muss der Schusswaffengebrauch rechtzeitig und auf größere Distanz angedroht und durchgeführt werden, während zeitgleich Distanz zum Täter aufgebaut wird.“ (LZPD 2018, Anlage 3).
- Konflikte mit aggressiven, aber unbewaffneten Personen seien in alltäglichen Einsatzsituationen häufig, die vorhandenen Einsatzmittel jedoch unter Umständen unzulänglich. Pfefferspray hätte zwar eine mit dem DEIG vergleichbare Reichweite, die Wirkung sei jedoch verzögert und unsicher. EMS-A seien nur aus der Nahdistanz einsetzbar und hätten ein erhebliches Verletzungspotenzial. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit könne allerdings nicht jede Form der Gewaltbereitschaft den Einsatz des DEIG rechtfertigen. Bei massiver Gewaltbereitschaft könne es jedoch als mildestes geeignetes Mittel angesehen werden.
- Bei Personen mit Selbsttötungsabsicht bestünde ebenfalls eine Lücke bei den vorhandenen Einsatzmitteln. Der Schusswaffeneinsatz scheidet zwingend aus und der Einsatz von Pfefferspray führe nicht mit der wünschenswerten Sicherheit zur sofortigen Handlungsunfähigkeit.
- Bei Einsätzen gegen unfriedliche Personengruppen würden DEIG hingegen keine Vorteile bringen. Die „Störer“ seien meistens in der Überzahl und Zielpersonen nicht immer auszumachen. „Tumultdelikte“ seien von einer hohen Dynamik und Unübersichtlichkeit geprägt und die Voraussetzungen für einen Wirkungstreffer mit DEIG wären häufig nicht gegeben. Und auch bei einer erfolgreichen Anwendung wäre ein zeitnahe Zugriff in der Regel nicht ohne Eigengefährdung möglich.

Im Ergebnis wird der Einsatz von DEIG nur für einen schmalen Ausschnitt schutzpolizeilicher Einsatzsituationen als vorteilhaft bewertet. Entsprechend lautet das ernüchternde Fazit: „Der Einsatz des DEIG im WuW kommt im Ergebnis nur in relativ statischen Einsatzsituationen und nicht bei bewaffneten Tätern in Betracht.“ (LZPD 2018, S. 23). Damit verblenden die an anderer Stelle festgestellten Stärken von DEIG zu abstrakten Größen: Sie seien „geeignet, um auf Distanz auf ein polizeiliches Gegenüber nicht-letal einwirken zu können. Durch den erfolgreichen Einsatz des DEIG kann eine sofortige Handlungsunterbrechung erreicht werden. Einsatzszenarien, die einen Schusswaffengebrauch nicht zulassen, bei denen ein Herantreten an eine Person jedoch mit schwerwiegenden Verletzungen der eingesetzten Einsatzkräfte verbunden wäre, könnten so bewältigt werden. Verletzungen bei den eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten sowie bei dem polizeilichen Gegenüber könnten ggf. reduziert werden.“ (LZPD 2018, S. 30).

2.1.2 Hürden und Risiken

In dem Konzeptpapier wird auch auf „Risiken“ einer Ausstattung des Wachdienstes der Landespolizei NRW eingegangen. Im Vordergrund stehen mögliche problematische Nebeneffekte für die mit DEIG ausgestatteten Einsatzkräfte. So könne es zu einer Verunsicherung aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen Einsatzmittel oder einer Selbstgefährdung in Situationen kommen, die eine Verwendung der Schusswaffe erfordern würden.

Rechtlicher Klärungsbedarf wurde zu zwei Punkten festgestellt. Es müsse eine allgemeine Rechtsgrundlage für die polizeiliche Verwendung von DEIG geschaffen werden und eine rechtliche Bewertung einer Nutzung im Kontaktmodus erfolgen. Da keine Elektroden verschossen würden, sei das DEIG in dieser Funktion ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Im Unterschied zu allen anderen Hilfsmitteln sei Schmerz hier jedoch nicht die Folge des Einsatzes. Vielmehr solle durch das absichtliche Zufügen von Schmerz eine Verhaltensänderung erreicht werden. Folglich bräuchte es eine eigene Verwaltungsvorschrift und ggf. ein Verbot (LZPD 2018, S. 21).

Weiter wurde in dem Konzeptpapier auf folgende Probleme hingewiesen:

- Der erhebliche Schulungs- und Trainingsbedarf könne ohne zusätzliches Personal oder eine Verschiebung von Prioritäten nicht abgedeckt werden.
- Die Kosten für die Beschaffung von DEIG, ihre Wartung und den nach 5-jähriger Betriebszeit erforderlichen Austausch würden die Möglichkeiten des regulären Haushalts übersteigen.
- Die Zuverlässigkeit von DEIG sei nicht gesichert. Die Verwendung im Wachdienst würde dazu führen, dass sie regelmäßig außerhalb der Herstellerspezifikationen betrieben und verwahrt würden.

2.1.3 Normatives Dilemma

In dieser konzeptionellen Phase bestand die besondere Schwierigkeit darin, die Verwendung dieses Einsatzmittels so zu ordnen, dass den erkannten Risiken, taktischen Vorbehalten und rechtlichen Grenzen genüge getan wird, und zugleich eine unnötige „Drosselung“ des angenommenen Wirkungspotenzials von DEIG zu verhindern. Dies lässt sich als Zielkonflikt oder Dilemma charakterisieren, denn jede Festlegung führt (zugleich) zu einem unerwünschten

Ergebnis. Im gegebenen Fall war die Folge, dass zwar an der Annahme festgehalten wurde, dass DEIG-Verletzungsrisiken verringern und einen hohen taktischen Wert besitzen, jedoch geeignete und zulässige Einsatzsituationen nicht in größerer Zahl ausgemacht werden konnten.

2.2 Erprobung von DEIG

Nach der Klärung von Fragen zur Handhabung und Technik von DEIG, der Entwicklung eines taktischen Konzepts und eines Konzepts für die Aus- und Fortbildung, ging im Juli 2019 der Auftrag an das LZPD, den Einsatz von DEIG in vier KPB zu erproben.⁴ Beim LZPD lag die Projektleitung. In Form von Quartalsberichten wurde regelmäßig über den Projektfortgang berichtet.

Die Erprobung begann im Januar 2021 in den Direktionen Gefahrenabwehr/Einsatz (GE) der KPB Dortmund (14 Geräte), Düsseldorf (22 Geräte), Gelsenkirchen (10 Geräte) und Rhein-Erft-Kreis (12 Geräte). In der KPB Düsseldorf wurde zusätzlich der Einsatztrupp „Präsenz und Intervention an der offenen Szene und Brennpunkten“ einbezogen.

2.2.1 Projektziele

Im ersten Quartalsbericht (S. 7) werden für das Pilotprojekt folgende Ziele genannt: Es soll festgestellt werden, „ob und inwieweit die Ausstattung der Polizei Nordrhein-Westfalen mit Distanzelektroimpulsgeräten eine zweckmäßige Ergänzung zu den vorhandenen Einsatz- und Zwangsmitteln, vornehmlich für die Bewältigung von statischen Einsatzlagen des Wachdienstes, darstellt. Damit verbunden ist die Überprüfung und Bewertung der möglichen Zielgruppen, der Aus- und Fortbildung der Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer sowie Endanwenderinnen und Endanwender, der rechtlichen Voraussetzungen, der elektronischen Auswertbarkeit der DEIG-Einsätze, der Informationssicherheit sowie die Erhebung der potenziellen Kosten und Personalstunden für eine eventuelle flächendeckende Einführung.“

Anders als die genannten Ziele vermuten lassen, bildeten operative Aufgaben wie die Beschaffung und Bereitstellung der DEIG, die Konfiguration der IT-Infrastruktur, die Sicherstellung eines konzepttreuen Testlaufs usw. einen Arbeitsschwerpunkt der mit der Projektleitung und -steuerung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LZPD. Dies war eine wohl unvermeidbare Folge der Komplexität des Projekts. Problematisch ist jedoch die Zusammenführung von evaluativer und operativer Verantwortung, wodurch Aufgaben, die eine distanziert-kritische Position verlangen, an eine Organisationseinheit übertragen wurden, die zugleich ein nachvollziehbares oder sogar zwingendes Interesse an einem Erfolg des Projekts hatte. Ohne eine von operativen Aufgaben abgesetzte Evaluationsverantwortung ist die hierfür erforderliche Neutralität nicht gewährleistet.

Insofern kann die Beauftragung der Projektleitung mit der Klärung der Frage, ob DEIG eine „zweckmäßige Ergänzung“ der vorhandenen Einsatz- und Zwangsmittel sind, als problematische Entscheidung bewertet werden, da sie den Wert des Pilotprojekts von vornherein belastet

⁴ <https://polizei.nrw/presse/polizei-in-nordrhein-westfalen-startet-pilotversuch-fuer-taser> (Abruf am 27.03.2024).

hat. Pilotprojekte können dazu dienen, im Maßstab begrenzt, aber unter realistischen Bedingungen, Erfahrungen und Erkenntnisse zu gewinnen, die Entscheidungen mit erheblichen finanziellen, organisatorischen, und strategischen Dimensionen - im gegebenen Fall auch mit gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Folgen - zu unterstützen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Erfahrungen und Erkenntnisse über einen längeren Zeitraum, unter stabilen Bedingungen und frei von Zielkonflikten gewonnen werden.

2.2.2 Quartalsberichte

Aus den Quartalsberichten ist zu schließen, dass operative Probleme zeitnah gelöst und die Pilotbehörden bei rechtlichen und medizinischen Fragen unterstützt wurden. Auch wurden die evaluativen und konzeptionellen Arbeitsaufträge früh angegangen und zu diesem Zweck ein kontinuierlicher Fluss von Meldungen und Berichten aus der DEIG-Anwendungspraxis sichergestellt. Entscheidend für den erfolgreichen Einstieg in die Pilotphase war eine motivierte und aktive Projektleitung, die sich in engem und kontinuierlichem Austausch mit den Pilotbehörden befunden hat. Die Berichte lassen jedoch auch erkennen, dass und wie der oben umrissene strukturell verursachte Zielkonflikt den evaluativen Ertrag des Projekts geschmälert hat:

- Geleistet wurde ein enges Monitoring der Einsatzpraxis, der Aufbau eines strukturierten Berichtswesens und eine tendenziell intuitive Bewertung der gewonnenen Informationen. Hingegen wurde keine methodisch und konzeptionell ausgewiesene Evaluation durchgeführt. Insbesondere mangelte es an einem experimentellen Design. Hier Verweis auf Kap I einfügen, in dem wir näher erklären, was eine Evaluation ist.
- Die Validierung der Meldungen aus der Praxis wurde vernachlässigt. Ihre bloße Auszählung wird als belastbares Ergebnis gedeutet und führt zu Aussagen wie: Bei „über 78% der gemeldeten Sachverhalte konnte die Angriffs- bzw. Gefahrensituation durch Androhung des DEIG beendet und das polizeiliche Ziel erreicht werden“. (4. Quartalsbericht). Ohne tiefere Begründung und kritische Kontextreflexion sind dies jedoch lediglich plausible Annahmen. Dieses Problem wird durch die geringen Fallzahlen – es waren weniger als 60 DEIG im Einsatz – verschärft.
- Abgesehen von der Feststellung, dass der Einsatz von DEIG in keinem Fall zu ernsthaften Verletzungen geführt hat, wird die Seite der betroffenen Personen ausgeblendet. Bürgerinnen und Bürger und Öffentlichkeit werden als Unsicherheitsfaktor gesehen, der gezielte Kommunikationsmaßnahmen erfordert. Im Falle einer Verfestigung problematischer Positionen sollte mit geeigneten Maßnahmen gegengesteuert werden.
- Schon wenige Wochen nach dem Projektstart wurde die polizeiliche Verwendung von DEIG positiv bewertet. „Die bisherigen Rückmeldungen der Endanwenderinnen und Endanwender lassen bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen deutlichen Schluss auf eine präventive und deeskalierende Wirkung zu. Diese Wirkung wird nicht zuletzt durch die verbale Androhung in Kombination mit der Nutzung der ARC-Funktion (Lichtbogen) verstärkt.“ (1. Quartalsbericht). Frühe Erfolgsmeldungen dieser Art stellen den Sinn einer einjährigen Erprobungsphase in Frage, denn die methodisch begründete Voraussetzung, weitreichende Bewertungen nicht vor dem Ende des Projekts vorzunehmen, wird ignoriert.

Im Oktober 2021 fiel die Entscheidung zur Einführung von DEIG für den Wachdienst der Landespolizei. Dies lief auf eine Infragestellung eines schrittweisen und erprobenden Vorgehens hinaus. Vermutlich waren Ungeduld der Politik, das Fehlen eines tiefen methodischen

Verständnisses bei den Beteiligten und vor allem die sehr frühen Erfolgsmeldungen aus dem Projekt maßgebliche Gründe dafür, dass das Pilotprojekt nach wenig mehr als einer 6-monatiger Laufzeit, seinen Zweck verloren hat.

2.2.3 Abschlussbericht

Der Ende März 2022 fertiggestellte Abschlussbericht des Projekts war für die Entscheidung zur flächendeckenden Einführung von DEIG in die Landespolizei ohne Bedeutung. Er gibt jedoch den damaligen Kenntnis- und Erfahrungsstand zur polizeilichen Verwendung von DEIG wieder, auf den das Nachfolgeprojekt „Einführung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) für den Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen“ aufbaute, mit dessen Umsetzung am 1. April 2022 begonnen wurde.

In Bezug auf eine Schutzwirkung von DEIG kommt der Bericht zu einem eindeutigen Ergebnis: „Die im Pilotprojekt gemachten Erfahrungen zeigen, dass das Einsatz- und Zwangsmittel DEIG insbesondere aufgrund seiner präventiven und deeskalierenden Wirkung einen weiteren wesentlichen Baustein für die Verhinderung von Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte darstellt.“ (S. 36)

Worauf beruht dieses Urteil? Grundlage sind Berichte über insg. 197 DEIG-Einsätze sowie nicht näher beschriebene weitere Rückmeldungen aus den Pilotbehörden. Schlüsselt man diese Einsätze auf, ist es zu 154 Androhungen gekommen, darunter 16 Fälle, bei denen lediglich das DEIG aus dem Holster gezogen, aber keine verbale Androhung erfolgte und/oder die ACR-Taste nicht bedient wurde, 40-mal erfolgte eine Verwendung im Distanzmodus (in 2 Fällen gegen Hunde) und in 3 Fällen wurde der Kontaktmodus genutzt. Die gewonnenen Erkenntnisse ließen „einen deutlichen Schluss auf eine präventive und deeskalierende Wirkung [von DEIG] zu.“ (S. 9). Angesichts dieser kleinen Fallzahlen sind solche Verallgemeinerungen problematisch.

Ganz ähnliche, teilweise wortgleiche Bewertungen finden sich bereits in den Quartalsberichten aus dem Jahr 2021 und diese wiederum dienten der Begründung der vorgezogenen Entscheidung, den Wachdienst der Landespolizei NRW flächendeckend mit DEIG auszustatten. Vor dem Hintergrund der hohen Traglast dieser Bewertungen stellt sich die Frage nach ihrer tatsächlichen Tragfähigkeit. Die Ergebnisse einer erneuten Auswertung dieser und weiterer DEIG-Einsätze der Pilotphase sprechen jedenfalls dafür, dass eine gründlichere Analyse zu einer differenzierteren Bewertung geführt hätte. Insofern wurde die Chance verpasst, Erkenntnisse – auch zu potenziellen Problemstellen bei der Verwendung von DEIG im Streifendienst – für die beschlossene flächendeckende DEIG-Ausstattung der Polizeiwachen zu nutzen.

3 Projekt „Einführung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) für den Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen“

Das Projekt „Einführung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) für den Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen“ begann am 01.04.2022 und endete am 30.09.2022. Wesentliche Aufgaben waren die vollständige Ausstattung der Wachdienste von insgesamt 18 KPB und die

organisatorische und logistische Vorbereitung des geplanten landesweiten Rollouts von DEIG. Bei einer Laufzeit von 6 Monaten war dies nur dadurch zu bewerkstelligen, dass operative Aufgaben in den Vordergrund gestellt wurden. Auf im Abschlussbericht nicht näher bezeichnete Probleme bei der Anwendung von DEIG wurde kurzfristig reagiert. Eine systematische Auswertung der DEIG-Einsatz Erfahrungen ist nicht erfolgt. Das im Rahmen des Pilotprojekts entwickelte taktische Konzept, das Beschulungskonzept wie auch die Dienstanweisung DEIG⁵ wurden nur punktuell redaktionell überarbeitet. Auch wurden die Arbeits- und Kommunikationsstrukturen des Pilotprojekts weitgehend übernommen.

Laut Abschlussbericht wurde das Projekt ohne größere Komplikationen und Verzögerungen durchgeführt. Während der Projektlaufzeit sei es zu keinen Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürger gekommen. Im Zusammenhang mit der Neueinführung von DEIG wären Anfragen lokaler Medien deutlich angestiegen. Darüber hinaus hätten mehrere KPB-Pressemitteilungen zu konkreten Einsätzen veröffentlicht, die in entsprechende Medienberichte eingeflossen seien. Insgesamt habe sich die Presseberichterstattung (weiterhin) „sachlich-neutral“ gestaltet.

3.1 Schutzwirkung und Sicherheitsempfinden

Eine Betrachtung der etwa 500 Einsätze in den ersten drei Quartalen des Jahres 2022 ließen „einsatztaktische Vorteile des DEIG als zusätzliches Einsatzmittel erkennen“. Auch ließen die Rückmeldungen der mit DEIG ausgestatteten Polizeikräfte „einen deutlichen Schluss auf eine präventive und deeskalierende Wirkung zu.“ Besonders wirksam sei die Kombination von verbaler Androhung und Nutzung der ARC-Funktion (Lichtbogen). Dies führe in den meisten Fällen „zu einer sofortigen Deeskalation der Situation“ und dazu, dass „polizeilichen Anweisungen anschließend Folge geleistet wird“. Dies zeige sich daran, dass in 76% der gemeldeten Sachverhalte „die Angriffs- bzw. Gefahrensituation durch Androhung des DEIG beendet und das polizeiliche Ziel erreicht werden [konnte], ohne, dass es zu Verletzungen des polizeilichen Gegenübers, der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte oder Dritten kam.“ (S. 14 f.). Die Datenbasis waren Einträge in das Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW, die keine tragfähigen Informationen zur Einsatzsituation und ihrer Entwicklung erfassen. Insofern muss es nicht verwundern, dass sich diese Argumentationslinien und Schlussfolgerungen teilweise wortgleich auf die Berichte der Pilotphase zurückführen lassen. Tatsächlich hat das Einführungsprojekt keine neuen Erkenntnisse zur Schutzwirkung von DEIG hervorgebracht.

3.2 Kosten

Die Beschaffungskosten für die neu hinzugekommenen und die Vollausrüstung zweier ehemaliger Pilotbehörden beliefen sich auf 4,4 Mio. €. Für die Beschaffung von Ersatzkartuschen, Lizenzgebühren usw. wurden jährlich 3,1 Mio. und ab 2024 weitere 750.000 € für die Reparatur und Neubeschaffung schadhafter Geräte veranschlagt.

⁵ Die jüngste für den Evaluationsauftrag zur Verfügung gestellte Dienstanweisung DEIG trägt das Datum 8. Juni 2022.

Für die Ausstattung der verbleibenden 29 KPB wurden Beschaffungskosten in Höhe von 8,2 Mio. € vorhergesehen. Die laufenden Kosten bei einer dann landesweiten DEIG-Ausstattung wurden mit jährlich 9,4 Mio. € beziffert. Preissteigerungen und interne Kosten für Schulung und Ausbildung, IT bezogene Leistungen, Gerätebeschaffung und -verwaltung usw. kämen hinzu.

Diese Kostenschätzungen machen deutlich, dass eine landesweite Ausstattung des Wachdienstes mit DEIG erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen binden und folglich zukünftige Entscheidungsspielräume erheblich verengen würde.

3.3 Beendigung der Projektstruktur und des Monitorings von DEIG-Einsätzen

Der Abschlussbericht gelangt zu der Einschätzung, dass die KPB „allesamt funktionale directionsübergreifende Prozesse im Zusammenhang mit DEIG“ etabliert hätten und die „zunehmenden Vor-Ort-Erfahrungen und der routinierte Umgang der KPB im Zusammenhang mit DEIG“ eine begleitende Projektstruktur entbehrlich machen würden. (S. 11). Eine Übertragung der operativen Verantwortung „in die Linie“ erscheint vor dem Hintergrund der Ausstattung von 18 KPB mit DEIG und des reibungslosen Übergangs in den Wirkbetrieb folgerichtig. Problematisch ist allerdings das damit verbundene Signal, dass auf eine kritische Begleitung und ggf. zentrale Steuerung der DEIG-Verwendung verzichtet werden kann, da einsatztaktische, ausbildungsbezogene und rechtliche Fragen abschließend geklärt seien und eine hinreichende Grundlage für die Nutzung von DEIG im polizeilichen Wachdienst darstellten.

Diese Entwicklung deutete sich bereits mit der zu Projektbeginn erfolgten Änderung des Einsatz-Controlling an. Mit dem Argument, die KPB von übermäßigen Routinen entlasten zu wollen, wurde von den während der Pilotphase verpflichtend auszufüllenden Erfassungsbögen, die u. a. Angaben zur Einsatzsituation und deren Entwicklung erforderten, Abstand genommen. Stattdessen werden seither nur noch wenige „erfolgskritische Kennzahlen“ unter Nutzung des Führungs- und Informationssystems der Polizei NRW (FISPol NRW) erfasst, die im Wesentlichen dazu dienen, jederzeit über „aussagekräftige und behördenscharfe Einsatzzahlen“ zu verfügen (S. 11).

III. Vorliegende Erkenntnisse zur polizeilichen Verwendung von DEIG

DEIG werden seit über 30 Jahren polizeilich verwendet und im Ausland hat die flächendeckende Ausstattung von Polizeibeamtinnen und -beamten mit diesem Einsatzmittel deutlich früher als in NRW begonnen. Daher liegen zahlreiche Dokumentationen, Evaluationen und wissenschaftliche Studien vor. Sie können die systematische Untersuchung der in der Einleitung entwickelten Fragestellungen nicht ersetzen, aber aus dieser erweiterten Perspektive wird die Ausstattung des Wachdienstes der Landespolizei NRW zu einem Fall unter vielen und dies eröffnet die Möglichkeit eines vergleichenden Vorgehens. Dies nutzt der Fokussierung der eigenen Fragestellungen und der Schärfung der Methodik, denn die Wahrscheinlichkeit, dass sich Entwicklungen in NRW wiederholen, ist nicht gering. Zugleich dient es der Einordnung der eigenen empirisch gewonnenen Erkenntnisse und damit ihrer Validierung.

Das vorliegende Kapitel umfasst zwei Fallanalysen (USA und Vereinigtes Königreich), eine Auswertung der thematisch einschlägigen sozialwissenschaftlichen Literatur (die sich überwiegend auf die genannten Länder bezieht) sowie eine Sichtung des menschenrechtlichen und rechtswissenschaftlichen Diskurses. Wie bereits erwähnt, verstehen wir unter Diskursen strukturierte und miteinander verbundene (Sprach-)Praktiken, die Objekte und soziale Wissensbeziehungen in einem spezifischen sozialen Kontext (z.B. Disziplin, Praxisfeld) konstituieren und ständig neu schaffen. Diskurse greifen bestimmte Aspekte sozialer Realität auf, reflektieren diese in dem kontexteigenen Bezugssystem und gelangen zu Deutungen und Bewertungen, die ggf. auch in anderen Kontexten wirksam werden. So beeinflussen der menschenrechtliche und der rechtswissenschaftliche Diskurs zur Einführung und Verwendung von DEIG u. a. den gesellschaftlichen und politischen Diskurs, weshalb sie in diesem Kapitel ebenfalls vorgestellt werden.

1 Systemische Perspektive: Fallstudien USA und Vereinigtes Königreich

Fallstudien ermöglichen die Betrachtung des Forschungsgegenstandes innerhalb eines größeren Gesamtsystems. Dahinter steht die Annahme, dass die Elemente dieses Systems in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen.

Untersucht wird die Einführung und die polizeiliche Nutzung von DEIG in den USA und im Vereinigten Königreich. Dass sich die jeweiligen Rahmenbedingungen deutlich voneinander unterscheiden, ist gewollt, denn auf diese Weise wird es möglich, die Implementierung und die Verwendung von DEIG in unterschiedlichen Systemen oder Settings nachzuvollziehen. Ähnliche Entwicklungen bei der Nutzung dieses Einsatzmittels und damit zusammenhängenden Problemen wären ein Hinweis auf DEIG-spezifische Entwicklungsmuster, Unterschiede würden die Bedeutung der jeweiligen konkreten Rahmenbedingungen belegen.

1.1 Fallstudie USA

Für den Viehtrieb gedachte Elektroschocker, wurden bereits in den 1960er Jahren von amerikanischen Polizisten gegen Bürgerrechtsaktivisten eingesetzt. Sie fügten erhebliche Schmerzen zu, ohne jedoch zu immobilisieren und werden als Instrument rassistischer Polizeibrutalität gesehen.

Die polizeiliche Verwendung von Geräten, die durch Abschuss von Sonden auf Distanz wirken, begann Ende der 1970er. Erster Großkunde von TASER Systems war das L.A. Police Department. Mit der Markteinführung des Modells M26 nahm die polizeiliche Verwendung dieser Waffen rasch Fahrt auf (Alpert u. a. 2011). Zwischen 2000 und 2013 ist die Zahl der amerikanischen Polizeibehörden (*law enforcement agencies*), die DEIG beschafft haben, von etwa 500 auf 17.000 gesprungen (Stone 2014). Nach Schätzungen von Wilkes (2016) wurden an etwa 17.800 der 18.000 Polizeibehörden TASER verkauft. Bis 2017 sollen insg. wenigstens 850.000 Einheiten ausgeliefert worden sein.¹ Smith (2016) schätzt, dass etwa 500.000 Polizeibeamtinnen und Beamte im Dienst regelmäßig TASER mit sich führen. Es kann somit von einer abgeschlossenen Proliferation dieses Einsatzmittels in den amerikanischen Polizeien gesprochen werden.

Treiber dieser Entwicklung waren auf Seiten der Öffentlichkeit die Hoffnung, den Einsatz von Schusswaffen und anderen Formen exzessiver Polizeigewalt verringern zu können, und auf Seiten der police agencies die Annahme, mit DEIG ein nicht tödliches (*non-lethal*) Einsatzmittel zur Verfügung zu haben, das dem bereits weithin verwendeten Pfefferspray überlegen sein würde (Brandl und Stroshine 2017). Schnittmenge war die Erwartung, dass sich das DEIG als hoch wirksames und zugleich risikoarmes Einsatzmittel erweisen würde.

1.1.1 Asymmetrie der Gewalt

Im Jahr 2022 starben in den USA 118 Polizistinnen und Polizisten im Dienst - von diesen 60 durch vorsätzliche Angriffe. Die jährliche Zahl schwankt, für die vergangenen 20 Jahre ist jedoch kein Anstieg zu erkennen.² Nach den Erkenntnissen des U.S. Bureau of Labor Statistics zählen Polizistinnen und Polizisten nicht zu den zehn Berufsgruppen mit dem höchsten Risiko während der Berufsausübung zu Tode zu kommen.³ Dagegen wurden 2022 in den USA 1.163 Menschen durch Polizistinnen und Polizisten erschossen.⁴ Für die Zeit vom 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2024 nennt die Washington Post die Zahl von 10.429 Personen, die durch Polizistinnen und Polizisten in Ausübung ihres Amtes erschossen worden sind.⁵ *Zum Vergleich:* In Deutschland wurden 2021 und 2023 keine Polizeibeamtinnen und -beamten im Dienst

¹ <https://www.reuters.com/investigates/special-report/usa-taser-3d/> (Abruf am 18.12.2024).

² <https://usafacts.org/articles/how-many-police-officers-die-in-the-line-of-duty/> (Abruf am 17. Juli 2024).

³ <https://www.bls.gov/charts/census-of-fatal-occupational-injuries/civilian-occupations-with-high-fatal-work-injury-rates.htm> (Abruf am 17. Juli 2024).

⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/611009/umfrage/durch-polizisten-getoetete-menschen-in-den-usa-nach-bevoelkerungsgruppen/> (Abruf am 16. Juli 24).

⁵ <https://www.washingtonpost.com/graphics/investigations/police-shootings-database/> (Abruf am 25. Mai 2025).

getötet; im Jahr 2022 waren es zwei.⁶ Im Jahr 2021 wurden acht, im Folgejahr elf und 2023 zehn Menschen durch Polizeikräfte erschossen.⁷

Diese Zahlen verdeutlichen den hohen Stellenwert extremer Gewalt im Kontext polizeilichen Handelns in den USA. Sie erklären, dass Maßnahmen zum Schutz polizeilicher Einsatzkräfte über politische, ethnische und soziale Grenzen hinweg befürwortet werden. Sie erklären aber ebenso die verbreitete Sorge über Polizeigewalt, von der Angehörige ethnischer Minderheiten besonders stark betroffen sind. Polizeigewalt ist ein Thema der Bürgerrechtsbewegung und die „Black Lives Matter“ Bewegung ist eine Folge ihres unverhältnismäßigen und diskriminierenden Einsatzes.

Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich öffentliche und wissenschaftliche Diskurse auf die Frage, ob und wie es gelingen kann, die Anwendung exzessiven Zwangs durch Polizeibeamte an Recht und Gesetz zu binden und zivilgesellschaftlich zu kontrollieren (*police accountability*). Entsprechend steht bei wissenschaftlichen Untersuchungen häufig die Frage im Vordergrund, ob polizeiliches Handeln durch die Einführung von DEIG „less lethal“, also weniger tödlich geworden ist.

1.1.2 Recht, Rechtsprechung und Guidelines

Der vierte Zusatzartikel der US-Verfassung verbietet unangemessene Durchsuchungen und Beschlagnahmen. Darüber hinaus bestehen auf nationaler Ebene keine gesetzlichen oder allgemein verbindlichen Regelungen. Stattdessen dienen fallbezogene Entscheidungen des Supreme Court als Orientierungspunkte für die Einordnung polizeilicher Maßnahmen als angemessen bzw. exzessiv. In einer Entscheidung aus dem Jahr 1989 hat der oberste Gerichtshof festgelegt, dass die Angemessenheit polizeilicher Maßnahmen aus der Sicht eines sich vor Ort befindlichen „vernünftigen“ (*reasonable*) Polizeibeamten unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Umstände zu beurteilen ist (*Graham v. Connor*, 490 U.S. 386 (1989)).

Konkrete Regelungen zur Anwendung von unmittelbarem Zwang (*use of force*) liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Bundesstaaten. Tatsächlich gibt es jedoch keine *State Laws*, die den Einsatz von DEIG regeln. Allerdings verpflichten State Statutes die einzelnen Polizeibehörden, Verwaltungsvorschriften zum *use of force* vorzuhalten. Zutreffenderweise werden diese Regelungen „*policies*“ genannt, da sie sich zwar an rechtlichen Grundsätzen und wegweisenden Urteilen orientieren, jedoch u.a. die örtliche Sicherheitslage und die Erwartungen der Bürgerschaft an die Arbeit der Polizei einfließen.

Bis in die 2000er Jahre war in den USA die Verwendung von DEIG durch Polizeikräfte nur rudimentär und darüber hinaus uneinheitlich geregelt (Cronin und Ederheimer 2006; Haskins 2019). Erst nach 2010 ist es aufgrund von Entscheidungen durch Bundes- und Berufungsgerichte⁸ zu einer substanziellen Regulierung der Verwendung von DEIG gekommen. Diese sind

⁶ https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2023/Presse2023/231108_PM_Gewalt_gegen_PVB.html (Abruf am 16. Juli 2024).

⁷ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/706648/umfrage/durch-polizisten-getoetete-menschen-in-deutschland/> (Abruf am 15.08.2025).

⁸ Courts of Appeals sind jeweils für eine Reihe von Bundesstaaten zuständig und Entscheidungen sind für diese bindend.

auch vor dem Hintergrund eines gewachsenen Forschungsstands zu der Anwendungspraxis von DEIG sowie zahlreichen Fällen missbräuchlicher Verwendung zu sehen, die auf Defizite bei Ausbildung, Führung und *police-accountability* hindeuteten (Haskins 2019).

Die 2011 durch das US-Justizministerium veröffentlichten Guidelines zur Verwendung von Electronic Control Weapons (ECW) spiegeln diese Entwicklung (Police Executive Research Forum 2011). Dabei handelt es sich jedoch weiterhin um kein verbindliches Regelwerk, sondern um eine Zusammenstellung von 53 aufeinander abgestimmten Empfehlungen, die durch leitende Polizeibeamtinnen und -beamte, Medizinerinnen und Mediziner und Juristinnen und Juristen erarbeitet wurden. Diese Empfehlungen beruhen auf folgenden Grundsätzen:

- „1. ECWs should be considered less-lethal weapons.
2. ECWs should be used as a weapon of need, not a tool of convenience.
3. Officers should not over-rely on ECWs in situations where more effective and less risky alternatives are available.
4. ECWs are just one of a number of tools that police have available to do their jobs, and they should be considered one part of an agency's overall use-of-force policy.
5. In agencies that deploy ECWs, officers should receive comprehensive training on when and how to use ECWs.
6. Agencies should monitor their own use of ECWs and should conduct periodic analyses of practices and trends.
7. Agencies should consider the expectations of their community when developing an overall strategy for using ECWs.“ (Police Executive Research Forum 2011)

Diese Grundsätze und deutlicher die daran geknüpften Empfehlungen lassen auf die Probleme schließen, die bei der Verwendung von DEIG virulent geworden sind: Verharmlosung der gesundheitlichen Risiken, Verwendung in Situationen, die kein DEIG erfordern, Gewöhnungseffekte, Trainings, die in erster Linie operative Aspekte abdecken und fehlendes Monitoring der Anwendungspraxis.

Oben erwähnte gerichtliche Entscheidungen haben zu verbindlichen Schranken für die polizeiliche Verwendung von DEIG geführt. Wesentlich ist die Einstufung von DEIG als weniger tödliche (*less lethal*), aber gefährliche Waffe. Grund sind die erheblichen Wirkungen dieses Einsatzmittels in Form von starken Schmerzen und möglichen körperlichen Schäden. Damit besteht eine hohe Hürde für die Verwendung dieses Einsatzmittels:

- Der Einsatz von DEIG ist unrechtmäßig, es sei denn es besteht eine unmittelbare Gefahr (*active aggression*) für anwesende Personen (Jones v. Las Vegas Metro Police Dept., 873 F.3d 1123, 1132 (9th Cir. 2017)).
- Bloßer Widerstand oder das Nichtbefolgen polizeilicher Anweisungen rechtfertigt folglich nicht den Einsatz von DEIG (Cyrus v. Town of Mukwonago, 624 F.3d 856, 863 (7th Cir. 2010); Mattos v. Agarano, 661 F.3d 433 (9th Cir. 2011)).
- Die Verursachung von Schmerzen mit Hilfe von DEIG ist unangemessene Gewalt, wenn sie dem Ziel dient, die körperliche Kontrolle über eine Person zu gewinnen (Armstrong v. Pinehurst, 810 F.3d 892 (4th Cir. 2016)).

- Die Verwendung von DEIG gegen Flüchtende ist unrechtmäßig, es sei denn sie stellen eine unmittelbare Gefahr für andere dar (Armstrong v. Pinehurst, 810 F.3d 892, 903 (4th Cir. 2016)).

Zumindest in den großen städtischen Polizeibehörden wurden restriktive und verbindliche *use of force* bzw. *TASER policies* implementiert.⁹ Wo dies erfolgt ist, scheint es zu einer rückläufigen Verwendung dieses Einsatzmittels gekommen zu sein. Dies wird als Beleg für die steuernde Wirkung gerichtlicher Entscheidungen und ihrer Umsetzung in polizeiliche Dienstweisungen gesehen (Bishopp, Klinger, und Morris 2015). Beispielhaft sei hier die sogenannte Armstrong Decision des U.S. Court of Appeals for the Fourth Circuit erwähnt, die die Verwendung von DEIG gegen Flüchtende erheblich eingeschränkt hat.¹⁰ In der Folge ging 2016 die Verwendung von DEIG in mehreren Großstädten gegenüber dem Vorjahr um über 50% zurück (Haskins 2019).

1.1.3 Officer Created Jeopardy

Bei der rechtlichen Bewertung der Verwendung von DEIG ist die Frage der gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit zentral, aber es geht auch um die Verursachung dieser Gefahr. Hier greift das Konzept der durch die beteiligten Einsatzkräfte selbst heraufbeschworenen Gefahr (*officer created jeopardy*) (Lee 2021; Keyes 2020; Borodkin 2022). Es beruht auf der empirisch belegten Annahme, dass eine vorzeitige, überhastete Verwendung unmittelbaren Zwangs zu einer Destabilisierung von Einsatzsituationen führen kann. Um die Kontrolle zurückzugewinnen, würden die Einsatzkräfte die Kommunikation durch Anbrüllen und Herabsetzungen militarisieren, Schmerzgriffe anwenden oder den Einsatz von Waffen androhen und dadurch zu einer Eskalation beitragen, die in einer tatsächlichen Gefährdung endet.

1.1.4 DEIG-Praxis im Lichte investigativer Veröffentlichungen

In den USA übernehmen etwa 18.000 *agencies* mit mehrheitlich lokaler Zuständigkeit polizeiliche Aufgaben. Weniger als 150 *agencies* sind auf der Ebene des Bundes oder der Bundesstaaten angesiedelt.¹¹ Eine übergreifende Steuerung und kontinuierliche Dokumentation dieser segmentierten Polizeiarbeit nach einheitlichen Kriterien ist kaum möglich. Dadurch steigt der Stellenwert von Forschung und investigativem Journalismus. Die polizeiliche Verwendung von DEIG und die damit verbundenen Risiken wurden mehrfach mit großem Aufwand und gut dokumentierter Methodik untersucht. Die entstandenen Reportagen wurden durch die Leitmedien wie New York Times, LA Times oder Washington Post aufgegriffen, haben die öffentliche Wahrnehmung von DEIG stark geprägt und sind unmittelbar in den bürger- und menschenrechtsorientierten Diskurs eingeflossen.

⁹ Statt vieler vgl. *policies* der Police Departments von Chicago und Los Angeles: <https://home.chicagopolice.org/inside-cpd/use-of-force-policy/> ; <https://lapdonlinestrgacc.blob.core.usgovclou-dapi.net/lapdonlinemedia/2023-Directive-No-8-Taser-7.pdf> (Abruf am 26.5.2025).

¹⁰ <https://www.reuters.com/article/world/special-report-breathe-ronald-breathe-the-court-case-curbin-taser-use-idUSKCN1B316U/> (Abruf am 15.5.2025).

¹¹ https://en.wikipedia.org/wiki/Law_enforcement_in_the_United_States (Abruf am 15.5.2025).

Reuters: „Shock Tactics“

2017 und 2018 veröffentlichte Reuters die Ergebnisse einer äußerst aufwändigen investigativen Untersuchung des Einsatzes von DEIG durch Polizeibeamtinnen und Beamte und Gefängnispersonal.¹² Grundlage waren 1028 Einsätze, in deren Verlauf DEIG eingesetzt wurden und die unmittelbar oder mittelbar zum Tod der Betroffenen führten. Zu über 400 Todesfällen konnten Autopsieberichte, Polizeiberichte, gerichtliche Unterlagen usw. eingesehen werden, zu vielen Fällen auch Aufzeichnungen von Body-Cams. Wesentliche Erkenntnisse waren:

- Bei etwa einem Viertel der näher untersuchten Fälle wurde nur das DEIG, bei drei Viertel wenigstens ein weiteres Zwangsmittel eingesetzt. Auch aus diesem Grund konnte die Todesursache häufig nicht exakt bestimmt werden. Etwa 25% der Toten waren psychisch instabil oder erkrankt. Mehr als 60% waren betrunken oder standen unter Drogeneinfluss. Etwa 90% waren unbewaffnet und eine sonstige ernsthafte Bedrohung der Einsatzkräfte war selten gegeben. Über 100 Einsätze wurden durch einen „911 call for help during a medical emergency“ ausgelöst.
- Bei einem erheblichen Anteil der Fälle wurde ein wiederholter und/oder anhaltender Einsatz des DEIG festgestellt. 104 Todesfälle haben sich in Gefängnissen zugetragen. Ganz überwiegend waren die Gefangenen unbewaffnet, viele waren gefesselt oder durch das anwesende Personal bereit zu Boden gebracht. „*Inmate deaths reveal torturous use of tasers*“ – so das Ergebnis der Recherche.
- Klagen (435 Fälle) richteten sich überwiegend gegen einzelne Polizeibehörden oder Gemeinden. Soweit die Höhe der Entschädigungen zugänglich war, summierten sich diese auf etwa \$172 Mio. Einige Gemeinden gerieten dadurch in finanzielle Schieflage. In 128 Fällen wurde der Hersteller verklagt. Welche Vergleichssummen zur Vermeidung von Gerichtsverfahren ausbezahlt wurden, konnte nicht ermittelt werden.

Die Firma Taser (später Axon) hat mit gezielten Maßnahmen eine mögliche Haftung verhindert. So hat sie die Liste der Warnhinweise kontinuierlich verlängert, mit der Folge, dass gesundheitliche Schäden und insb. Todesfälle auf die unsachgemäße Handhabung dieses Einsatzmittels und nicht auf das Produkt selbst zurückgeführt werden konnten. Nach Einschätzung hinzugezogener Epidemiologen und Demographen würde (Stand 2017) etwa ein Drittel der amerikanischen Bevölkerung wenigstens ein durch die Warnungen erfasstes Vulnerabilitätsmerkmal aufweisen. Weiter hat das Unternehmen die Formierung der Todesursache „*exited delirium syndrome*“ gefördert, tendenziöse Studien zu den gesundheitlichen Risiken von DEIG finanziert und auf fragwürdige Art und Weise schlecht ausgestattete und unerfahrene Polizeibehörden bei der Ermittlung der Umstände von Todesfällen im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen unterstützt.

Associated Press: „Why did more than 1,000 people die after police subdued them with force that isn't meant to kill?“

Associated Press veröffentlichte 2024 eine investigative Untersuchung von 1036 Todesfällen nach dem Einsatz physischen Zwangs während der Jahre 2012 bis 2021.¹³ Nicht einbezogen

¹² <https://www.reuters.com/investigates/section/usa-taser/> (Abruf am 20.4.2025)

¹³ <https://apnews.com/article/associated-press-investigation-deaths-police-encounters-02881a2bd3fbeb1fc31af9208bb0e310> (Abruf am 20.05.2025).

wurde der Gebrauch von Schusswaffen. In 538 dieser Fälle wurden DEIG eingesetzt – in der Regel in Kombination mit körperlicher Gewalt, Schlagstöcken, Reizgas und/oder Sedativen.

- Personen, gegen die vor ihrem Tod ein DEIG eingesetzt wurde, waren zu einem Drittel Afro-Amerikaner. Ihr Anteil an der Bevölkerung beträgt etwa 12%.
- Überrepräsentiert waren Personen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen. Gehäuft waren auch Todesfälle im Zusammenhang mit drogenbedingten Notfällen. Gemeinsam ist diesen Personen, dass sie gegenüber DEIG eine erhöhte Vulnerabilität aufweisen.
- Todesfälle nach einem DEIG-Einsatz konzentrieren sich auf 25 bis 44-Jährige.
- Einsatzanlass waren in etwa 30% der Fälle Gewalthandlungen oder ernst zu nehmende Gewaltandrohungen. 7 von 10 tödliche Einsätze betrafen folglich Störungen und wenig gravierende Strafnormverletzungen, Widerstandshandlungen, Fluchtversuche und ähnliches.
- Die Todesfälle stehen vielfach mit missbräuchlichen oder zumindest unsachgemäßen Anwendungen von Einsatzmitteln in Verbindung. In Bezug auf DEIG ist dies besonders augenfällig: In einem Fall wurde es 11-mal hintereinander ausgelöst. Der Abschuss auf einen Jugendlichen, der mit erhöhter Geschwindigkeit durch eine Ortschaft fuhr, führte zu einem tödlichen Unfall.

Die Untersuchung belegt deutlich, dass die Verwendung von DEIG mit erheblichen Risiken verbunden ist. Diese folgen unmittelbar aus den technischen Eigenschaften dieses Einsatzmittels. Durch die Kombination mit anderen Einsatzmitteln werden sie verstärkt. Kommen unzureichende Ausbildung, fehlende Aufsicht und mangelhafte Policies hinzu, werden die Risiken unkontrollierbar. Rassismus und ein problematisches Rollen- und Aufgabenverständnis fördern den Missbrauch von DEIG. Die Autorinnen und Autoren der Reportage sehen weitere Gründe in unangemessenem offensivem Polizeiverhalten (*officer created jeopardy*) und fehlender Aufklärung von Einsätzen, die zu schweren Verletzungen von Beteiligten geführt haben.

1.2 Fallstudie Vereinigtes Königreich

In England und Wales wurden bereits 2003 erste Polizeikräfte mit DEIG (im Englischen CED: *conducted energy devices*) ausgestattet. Es folgten Schottland und Nord Irland in den Jahren 2005 bzw. 2008. Zwischen 2009 und 2011 ist die Gesamtzahl der im Vereinigten Königreich mit DEIG ausgestatteten Beamtinnen und Beamten von etwa 3.500 auf 14.500 gestiegen. 2013 waren allein in England und Wales 14.700 Polizeikräfte mit einem DEIG ausgestattet, was einer Quote von 11% entsprach.¹⁴ Bis 2019 ist deren Anteil auf etwa 14% gestiegen (Drummond-Smith, S. 5). Vor dem Hintergrund einer Zunahme der registrierten Angriffe auf Polizeikräfte¹⁵ beschloss das Britische Innenministerium 2020 die Beschaffung weiterer 8.000

¹⁴ <https://www.theguardian.com/uk-news/2013/sep/08/police-use-tasers-doubles-year> (Abruf am 5.10.2024).

¹⁵ <https://www.telegraph.co.uk/news/2019/08/20/tasers-issued-every-frontline-officer-response-sickening-trend/> (Abruf am 5.10.2024).

DEIG.¹⁶ Seither ist der Anteil der mit DEIG ausgestatteten Beamtinnen und Beamten auf ca. 20% gestiegen. Im Vergleich zu Deutschland verfügt das Vereinigte Königreich somit über lange, breite und umfangreiche Erfahrungen mit diesem Einsatzmittel.

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs wird seit 2017 systematisch erhoben und das britische Innenministerium veröffentlicht jährliche „use of force“ Statistiken. Es stehen somit Zeitreihen zur Verwendung von Zwangsmitteln – darunter DEIG – zur Verfügung, die generelle Trends und Entwicklungen erkennen lassen. Ergänzt man diese statistische Baseline um vorliegende wissenschaftliche Studien, entsteht ein vergleichsweise differenziertes Bild der Verwendung von DEIG durch britische Polizeien. Dazu tragen auch die Berichte des *Independent Office for Police Conduct* (IOPC) und ihrer Vorgängerinstitution bei.

1.2.1 Ausstattung und Nutzung von DEIG durch britische Polizeien

Traditionell zählen Schusswaffen nicht zur Standardausstattung britischer Polizeikräfte. Zum Stichtag 31. März 2022 waren lediglich 6.677 Beamtinnen und Beamte der walisischen und englischen Polizei berechtigt, eine Schusswaffe zu tragen.¹⁷ Dies entsprach einem Anteil von etwa 5%. In den vergangenen Jahren ist es zu keiner Ausweitung gekommen. Schusswaffeneinsätze sind selten und sie erfolgen in der Regel durch Spezialkräfte. Das Verletzungsrisiko für die Beteiligten ist hierbei gering. Insofern greift die insbesondere in den USA verbreitete Begründung für die Einführung von DEIG, sie könnten eine Lücke zwischen Schusswaffe und „milderen“ Zwangsmitteln schließen und die Verwendung von Schusswaffen reduzieren, nicht.

Bis 2008 war die Verwendung von DEIG auf *Trained Firearms Officers* und damit auf eine kleine Gruppe mit generellem guten Ausbildungs- und Trainingsstand beschränkt. Mit der Entscheidung des Innenministeriums, die Nutzung von DEIG auszuweiten, wurde ein zusätzliches Trainingsprogramm für Beamtinnen und Beamten ohne Schusswaffen-Ausbildung aufgelegt. Polizeikräfte, die dieses Programm erfolgreich durchlaufen haben, gelten als *Specially Trained Officer (STO)*. In Schottland sind nur *Trained Firearms Officers* berechtigt, ein DEIG zu tragen (Drummond-Smith 2020, S. 5).

Eine differenzierte Bestandsaufnahme für das Jahr 2017 zeigt deutliche Unterschiede bei dem Ausbildungsstand in den einzelnen Polizeibehörden.¹⁸ Der Anteil der Kräfte, die berechtigt sind, ein DEIG zu tragen und einzusetzen, reichte von unter 5% bei der schottischen Polizei, über 18% bei der Metropolitan Police, der mit ca. 30.000 Beamtinnen und Beamten landesweit größten Polizeibehörde¹⁹, bis zu knapp 30% bei der mit etwa 1.000 Beamtinnen und Beamten kleinen innerstädtischen Behörde „City of London“. Diese „Berechtigungsquote“ ist

¹⁶ <https://www.gov.uk/government/news/forces-awarded-extra-funding-for-taser> (Abruf am 10.10.2024).

¹⁷ <https://www.gov.uk/government/statistics/police-use-of-firearms-statistics-england-and-wales-april-2021-to-march-2022/police-use-of-firearms-statistics-england-and-wales-april-2021-to-march-2022> (Abruf am 10.10.2024).

¹⁸ Die britische Polizei ist in 47 *territorial* und drei *special police forces* untergliedert. „Force“ wird nachfolgend mit (Polizei-)Behörde übersetzt.

¹⁹ Bis 2020 ist die Quote bei der Metropolitan Police auf etwas über 20% gestiegen. Sie ist seither stabil. <https://www.met.police.uk/foi-ai/metropolitan-police/disclosure-2023/august-2023/data-taser-usage-january2013-july2023/> (Abruf am 10.10.2024).

relevant, weil sie mit der Zahl der Polizeikräfte, die für DEIG- Einsätze zur Verfügung stehen, korrespondiert.

Die Unterschiede beim Ausbildungsstand sind wesentlich darauf zurückzuführen, dass jede Polizeibehörde zu einem jährlichen „Strategic Threat and Risk Assessment“ verpflichtet ist. In dieses qualifizierte Lagebild fließen Daten zu Angriffen auf Polizeibeamtinnen und -beamte, daraus resultierende Verletzungen, die Ausstattung mit und Nutzung von Zwangsmitteln und deren Wirksamkeit ein. Diese Assessments sind eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen der einzelnen Polizeibehörden zu ihrem Bedarf an Training und Ausstattung (Drummond-Smith 2020). Zur Feststellung der „operational requirements for STO capacity within the applicable force or region“ wird diese Gefahren- und Risikobeurteilung durch ein spezielles *CED Strategic Threat and Risk Assessment* ergänzt.²⁰

Durch das beschriebene Verfahren kann regional unterschiedlichen Anforderungen und Bedingungen Rechnung getragen werden. Laut Drummond-Smith (2020) bieten einige Behörden allen geeigneten Einsatzkräften das erforderliche Training und erreichen damit hohe DEIG-Ausstattungsquoten. Mehrheitlich wird jedoch gezielt und nur bedarfsgerecht ausgewählt. Diese Flexibilität ist jedoch mit Nachteilen verbunden. Insbesondere in ländlichen Regionen mit langen Anfahrtszeiten kann eine eng bemessene Trainings- bzw. Ausstattungsquote zu Problemen führen. Werden durch die Einsatzzentralen lagebedingt sogenannte „taser officers“ angefordert und entsprechende Kräfte sind nicht kurzfristig verfügbar, kommt es entweder zu einer kritischen Verlängerung der Reaktionszeit oder Beamte, die nicht über dieses Einsatzmittel verfügen, müssen die Lage bewältigen (Drummond-Smith 2020).

1.2.2 Akzeptanz der polizeilichen Nutzung von DEIG

Nimmt man die Ergebnisse von drei regionalen Bevölkerungsbefragungen, an denen sich insg. etwa 9.000 Bürgerinnen und Bürger beteiligt haben, findet die Ausstattung der Polizei mit DEIG breite Unterstützung.²¹ Ein wesentlicher Grund ist die Annahme, dass dadurch die öffentliche Sicherheit gestärkt werden würde und damit den Bürgerinnen und Bürgern nutzt.

Drei Befragungen aus dem Jahr 2016 deuten darauf hin, dass DEIG auch bei Polizeibeamtinnen und -beamten hohe Akzeptanz finden. In diesen Befragungen sprachen sich jeweils deutliche Mehrheiten für eine Ausweitung der Trainings und der DEIG-Ausstattung aus.²²

1.2.3 Rechtliche Voraussetzungen der Verwendung von DEIG

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz unmittelbaren Zwangs sind materiell mit den in Deutschland bestehenden vergleichbar. Insbesondere müssen Vollzugsbeamtinnen und -beamte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

²⁰ <https://www.college.police.uk/app/armed-policing/conducted-energy-devices-taser> (Abruf am 3.10.2024).

²¹ Drummond-Smith 2020, S. 30ff.

²² Drummond-Smith 2020, S. 52ff.

Seit 2013 setzt das National Decision Model (NDM) einen verbindlichen Rahmen für polizeiliches Handeln.²³ Im Mittelpunkt dieses Modells steht der Code of Ethics.²⁴ Individuelle Entscheidungen müssen sich an diesem Code orientieren und werden ggf. daran gemessen. Das NDM betont die Eigenverantwortung von Polizeibeamtinnen und -beamten in der Ausübung ihres Berufs.

Seit 2013 bestehen verbindliche nationale Regelungen zur polizeilichen Verwendung von CED.²⁵ Darin werden CED als eine taktische Option in Lagen mit Konfliktpotenzial eingeordnet. „Taser should only be used as a proportionate response to an identified threat. It should not be used to simply gain compliance with instructions or procedures where compliance is not linked to such a threat, or where a threat has been reduced to such an extent that Taser use would no longer be proportionate.“²⁶ Auf diese Weise wird ein direkter Bezug zu anderen Mitteln unmittelbaren Zwangs hergestellt, zwischen denen nach dem Prinzip der Proportionalität gewählt werden muss. Zwingend vorgeschrieben ist die Anwendung des erwähnten NDM.

Ähnlich wie die DA DEIG behandelt die britische Vorschrift über weite Strecken technische Aspekte, Fragen der Handhabung und Wartung der Geräte, sowie der Aufzeichnung und Übertragung von Daten. Ausführlicher als in der DA DEIG und mit Links auf vertiefende Unterlagen wird auf die Folgen eines Abschusses und den damit verbundenen Risiken eingegangen. Generell findet die Seite der Betroffenen größere Beachtung.

Die Vorgaben zum Einsatz gegen Personen ähneln denen der DA DEIG insoweit, als diese Maßnahme grundsätzlich angedroht werden muss und vor einem Abschuss versucht werden soll, eine Lageberuhigung durch das Ziehen der Waffe, die Nutzung des Lichtbogens oder das Zielen mit dem Laserstrahl herbeizuführen. Auf eine Unterscheidung zwischen statischen und dynamischen Lagen wird verzichtet, ebenso auf schwer operationalisierbare Ausführungen zu Personen und Situationen, bei bzw. in denen eine Verwendung des DEIG in Betracht kommt. Stattdessen wird an übergreifende rechtlich-ethische Prinzipien angeknüpft und Polizeikräften auf diese Weise ein Korridor für eigenverantwortliches individuelles Handeln eröffnet.

Im Unterschied zur DA DEIG werden Melde- und Reviewprozesse ausführlich geregelt. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, jeden Einsatz unmittelbaren Zwangs auszuweisen. Darunter fallen: einfache körperliche Gewalt, die Verwendung von Reizgas, Schlagstöcken, Polizeihunden, Schusswaffen und DEIG. Die Erfassung erfolgt unverzüglich, fallbezogenen und durch die Einsatzkraft, die Zwangsmittel eingesetzt hat. Zur Sicherstellung dieses Vorgehens im Zusammenhang mit der Verwendung von DEIG ist in den einzelnen Behörden ein „CED single point of contact“ ausgewiesen.

Die Polizeibehörden sind weiter verpflichtet, Einsätze, bei denen die Kriterien für „post incident investigations“²⁷ erfüllt sind, der zuständigen unabhängigen Ermittlungsbehörde zu melden. In England und Wales ist dies die IOPC, in Nord Irland der *Police Ombudsman for Northern Ireland* und in Schottland die *Police Investigations Review Commission*. In Schottland müssen

²³ <https://www.college.police.uk/app/national-decision-model> (Abruf am 15.10.24).

²⁴ <https://www.college.police.uk/ethics/code-of-ethics> (Abruf am 15.10.24).

²⁵ <https://www.college.police.uk/app/armed-policing/conducted-energy-devices-taser> (Abruf am 3.10.2024).

²⁶ Sämtliche Ausführungen beziehen sich auf College of Policing 2022.

²⁷ Das sind: Todesfälle, schwere Verletzungen, mögliches Führungsversagen, die Gefährdung von Vollzugskräften oder Dritten.

sämtliche DEIG-Abschüsse gemeldet werden. Diese unabhängigen Stellen bewerten die polizeiliche Verwendung von DEIG als *“area of considerable public interest and concern”*.²⁸ Gemeldet werden sollen daher auch die Verwendung im Zusammenhang mit Personen, die sich Polizeigewahrsam befinden, gegen unter 18-Jährige, gegen psychisch auffällige und aus sonstigen Gründen vulnerable Personen sowie die Verwendung des Kontaktmodus.

1.2.4 Statistiken zur polizeilichen Verwendung von DEIG

Die veröffentlichten „use of force“ Statistiken belegen einen deutlichen Anstieg der Verwendung von DEIG in den Jahren 2017 bis 2019. Danach sind die Zahlen stabil und seit 2020 sogar leicht rückläufig. Der Anteil *discharge uses* - darunter fallen die Verwendung des DEIG im Kontaktmodus, der Abschuss sowie die Verwendung des Kontaktmodus nach einem Abschuss, bei dem nur eine Elektrode getroffen hat oder der Elektrodenabstand so gering ist, dass die beabsichtigte Wirkung ausgeblieben ist (*angle drive-stun*) - liegt relativ stabil bei 10%. Der Anteil der *non discharge uses* liegt folglich bei 90%. Bei den *non discharge uses* wird unterschieden nach DEIG gezogen, mit DEIG gezielt, Laserpunkt auf den Körper der Zielperson gerichtet („red dot“) sowie Auslösen von Lichtbogen und elektrostatischem Geräusch („arced“).²⁹

Die veröffentlichten Statistiken belegen weiter:

- Zwischen der, durch die Einsatzkraft wahrgenommenen Ethnizität (*perceived ethnicity*) und der Wahrscheinlichkeit eines DEIG-Einsatzes besteht ein deutlicher Zusammenhang. Im Berichtszeitraum 2022/23 waren schwarze im Vergleich zu weißen Bürgerinnen und Bürgern 4,8-mal häufiger von der Androhung eines Einsatzes und 4,1-mal häufiger von der Auslösung eines CED betroffen. Für den Berichtszeitraum 2023/24 lagen die entsprechenden Werte bei 4,5 und 3,5.
- Männer der Altersgruppe 18 bis 34 sind besonders betroffen. Im Berichtszeitraum 2022/23 galten 53% der Einsätze dieser Personengruppe. Die Wahrscheinlichkeit für eine Frau, von einem DEIG-Einsatz betroffen zu sein, lag um 80% unter der eines Mannes.
- Die Annahme, dass eine Waffe im Spiel sei, war 2023/24 in 63% der Einsätze, in deren Verlauf ein CED eingesetzt wurde, ein wesentlicher Umstand (*impact factor*). Jeder zweite Einsatz im Zusammenhang mit Waffenbesitz betraf eine Person der Altersgruppe 18 bis 34. Besonders häufig war der Besitz einer Waffe jedoch mit ca. 74% bei den 11 bis 17 und mit 72% bei den 50 bis 65-Jährigen.
- Gegen Bürgerinnen und Bürger, bei denen die Einsatzkräfte psychische Probleme (mental health condition) wahrgenommen haben, wurden überproportional häufig Zwangsmittel eingesetzt. Ihr Anteil betrug im Berichtszeitraum 2022/23 etwa 17%. Wurden CED verwendet, stieg der Anteil dieser Gruppe auf 20%, wurden DEIG ausgelöst, sogar auf 28%. 2023/24 sind die entsprechenden Anteile auf 20%, 23% und 31% gestiegen.

²⁸ Erwähnt sei, dass Vorgaben des CoP zur DEIG-Nutzung öffentlich zugänglich sind und damit die Möglichkeit besteht, polizeiliches Handeln daran zu messen. Dies trägt zur Police Accountability bei und kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Polizei stärken.

²⁹ <https://www.gov.uk/government/statistics/police-use-of-force-statistics-april-2023-to-march-2024/police-use-of-force-statistics-england-and-wales-april-2023-to-march-2024#use-of-force-reports-and-tactics> (Abruf am 9. Mai 2025).

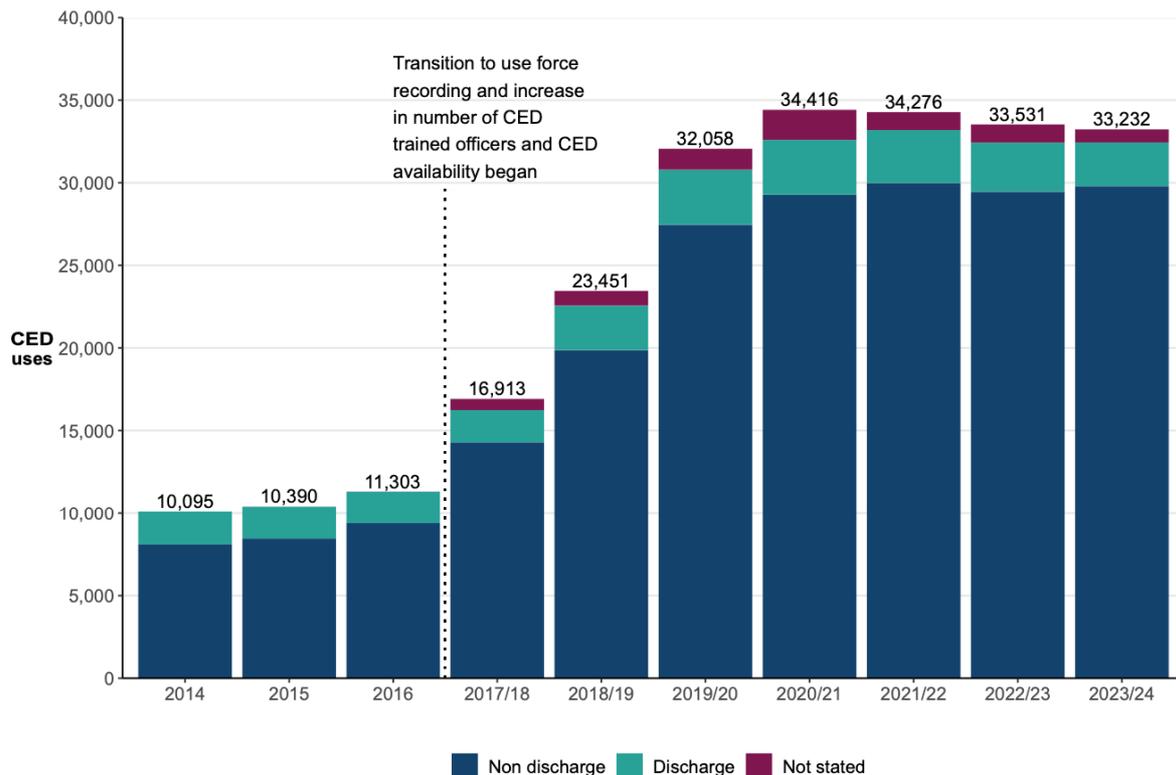


Abbildung 3: Durch britische Polizeien erfasste DEIG-Verwendungen

1.2.5 Evaluationen und Untersuchungen der polizeilichen Verwendung von DEIG

Dymond (2020) hat 23.556 Berichte zu Einsätzen, im Rahmen derer Zwangsmittel verwendet wurden, untersucht. Die Einsätze haben in der Zeit von Januar 2007 bis Januar 2015 stattgefunden und lagen in der Zuständigkeit einer einzelnen größeren Polizeibehörde.

In etwa 2,7% der untersuchten Einsätze wurde ein DEIG-Einsatz angedroht, in etwas über 1% abgefeuert. Körperliche Gewalt wurde in 71,1% der Fälle angewandt. In 11,3% der Einsätze wurde Reizgas und in 5,1% der Schlagstock eingesetzt oder mit einem Einsatz gedroht. Schusswaffen spielten keine Rolle. Diese Zahlen, die eine frühe Phase der Verwendung von DEIG durch die britische Polizei abdecken, unterstreichen, dass Einsatzkräfte nur in seltenen Fällen DEIG zur Lagebewältigung verwendet haben. Wenn man davon ausgeht, dass im Untersuchungszeitraum die Ausstattungsquote mit DEIG geringer war als in späteren Jahren, deutet sich seither sogar ein leichter Rückgang bei der Nutzungshäufigkeit an.

Dymond geht in ihrer Untersuchung gezielt der Frage nach, welche Personen- bzw. Verhaltensmerkmale die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Polizeibeamtinnen und Beamte das Einsatzmittel DEIG wählen und auslösen. Auf der Basis der ausgewerteten Einsatzberichte gelangt sie zu folgenden – hier tabellarisch zusammengefassten – statistisch signifikanten Ergebnissen:

Tabelle 4: Für die Verwendung von DEIG relevante Personen- und Verhaltensmerkmale

Durch Einsatzkraft wahrgenommene Personen- und Verhaltensmerkmale.	Anteil der von einem DEIG Abschluss Betroffenen, bei denen Merkmal wahrgenommen wurde	Anteil der von anderen Einsatzmitteln Betroffenen, bei denen Merkmal wahrgenommen wurde
psychische Instabilität („mental health issue“)	44%	28%
weiblich	3%	15%
Besitz oder Bedrohung mit Waffe	45%	7%
Gefährdung der eigenen Person oder Dritter	77%	46%
Drogenkonsum	32%	20%

(Daten aus Dymond 2020, S. 401 ff.)

Weiter stellte Dymond fest, dass Einsatzkräfte mit einer kurzen Dienstzeit (5 Jahre und kürzer) signifikant seltener ihr DEIG auslösen als erfahrenere Beamtinnen und Beamte.

Im Auftrag des National Police Chiefs' Council hat Drummond-Smith (2020) die Verwendung von DEIG durch die britische Polizei untersucht. Beteiligt haben sich 27 der 50 Polizeibehörden – darunter die vier größten mit zusammen etwa 60.300 Vollzugsbeamtinnen und -beamten.

Die operativen Kräfte dieser Behörden haben zwischen 2014 und 2016 nahezu 35 Millionen Einsätze bewältigt. In 18.580 dieser Einsätze wurde die Verwendung des DEIG angedroht, in 4.051 Einsätzen das DEIG ausgelöst. Das entspricht einem Anteil von 0,06% bzw. 0,01%. In Behörden mit einer relativ hohen Ausstattungsquote lagen die Anteile etwas höher. In ca. 18% der Einsätze, in denen das DEIG verwendet wurde, wurde ein Schuss ausgelöst (Drummond-Smith 2020, S. 8).

Für 2017 lagen Drummond-Smith Daten zu nahezu 60.000 Einsätzen vor, die Rückschlüsse auf die Verwendung und die durch die Einsatzkraft angegebene Wirkung unterschiedlicher Zwangsmittel zulassen. Körperliche Gewalt wurde am häufigsten ausgeübt (63%). Mit deutlichem Abstand folgte die Verwendung von DEIG (21%).

Tabelle 5: Nutzung und Wirkung von Einsatzmitteln (Vereinigtes Königreich 2017)

type of force (includes drawing / aiming equipment)	number	% effective	% subject injured	% officer injured
physical confrontation	37.608	84	11	10
TASER®	12.646	68	9	4
irritant spray	3.606	54	17	16
firearms	2.727	97	1	0,5
baton	2.164	67	13	11
police dog	563	84	30	5
AEP	87	77	1	0
total	59.401	79		

(Daten aus Drummond-Smith 2020, S. 6 ff.)

Die Daten zeigen, dass der Einsatz von DEIG in 68% der Fälle für das Erreichen des taktischen Einsatzziels als effektiv beurteilt wurde. Diese Quote ist vergleichsweise gering und allein die Wirksamkeit von Reizgas wird deutlich schlechter beurteilt. Dagegen ist das durch die Einsatzkräfte wahrgenommene Verletzungsrisiko beim DEIG vergleichsweise gering. 4% der beteiligten Einsatzkräfte und 9% der betroffenen Bürger/-innen wurden verletzt. Etwa 7% derer, auf die ein DEIG abgeschossen wurde, mussten in eine Notfallambulanz eingeliefert werden. Aufgrund des hohen Anteils von Androhungen ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung gering. Wenn es zu Verletzungen kommt, sind diese jedoch behandlungsbedürftig.

Dymond, Boyd und Quinton (2024) haben Einsatzberichte aus 16 Polizeibehörden in England und Wales untersucht. Die Einsätze haben zwischen April 2017 und März 2018 stattgefunden. Einbezogen wurden nur Einsätze, bei denen die beteiligten Polizeikräfte zu erkennen gegeben haben, dass sie ein DEIG mit sich führen und Zwangsmittel verwendet wurden. Diese Kriterien erfüllten 11.176 Einsätze.

Das besondere Interesse galt wiederum Umständen, die die Wahrscheinlichkeit der Verwendung des DEIG beeinflussen. Im Vergleich zu der Untersuchung von Dymond aus dem Jahr 2020 wurde jedoch zwischen Androhung (*TASER drawn*) und Auslösung (*TASER fired*) unterschieden, sowie einzelne Organisationsmerkmale einbezogen. Zu großen Teilen entsprechen die Ergebnisse jedoch denen der Vorgängerstudie:

- In 74% der untersuchten Einsätze wurde das DEIG lediglich mitgeführt, in 22% gezogen und in 3% abgeschossen.
- Begründet wurde der Einsatz des DEIG insbesondere mit körperlichem Widerstand (42%) und der Notwendigkeit sich selbst oder Dritte schützen zu müssen (89%).
- Etwa 2/3 der Einsätze, bei denen das DEIG zum Einsatz kam, fanden im öffentlichen Raum statt.
- Alkoholeinfluss spielte in 35% der Einsätze eine Rolle, Drogeneinfluss in 19%.
- 88% der Einsätze galten männlichen Personen.
- Bei Personen, die als Angehörige einer schwarzen Community wahrgenommen wurden, war die Wahrscheinlichkeit der Androhung einer Verwendung des DEIG erhöht.
- 13% der ausgewerteten Einsätze betrafen psychisch belastete Personen (mental health disability); die Wahrscheinlichkeit einer DEIG-Androhung sowie einer DEIG-Auslösung war für diese Personengruppe erhöht.

1.2.6 Independent Office for Police Conduct

Zu den Aufgaben des IOPC zählt die Untersuchung der durch Polizeibehörden gemeldeten Fälle sowie die Prüfung von Beschwerden über polizeiliches Vorgehen aus der Bevölkerung. Für den 5-jahres Zeitraum 2013 bis 2017 waren dies ca. 1.700 bzw. 35.200 Fälle. Lediglich 0,3% aller untersuchten Fälle betrafen die Verwendung von DEIG. Legt man die Zahl der DEIG-Einsätze zu Grunde, führten etwa 1% zu Meldungen oder Beschwerden an die IOPC. Diese geringen Anteile deuten darauf hin, dass DEIG weder aus polizeilicher Sicht noch aus der Sicht der Öffentlichkeit als besonders problematisches Einsatzmittel wahrgenommen werden. Hierzu dürfte beigetragen haben, dass Todesfälle, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen standen, zügig aufgeklärt wurden und nur in wenigen Fällen die

Verwendung des DEIG als Mitursache festgestellt wurde. Von April 2006 bis Ende 2020 waren dies 6 Fälle.³⁰

Eine 2021 veröffentlichte eingehende Untersuchung von 101 Polizeieinsätzen der Jahre 2015 bis 2020, zeigte jedoch, dass es auch in britischen Polizeien zu den insbesondere aus den USA bekannten Regelverletzungen bei der Verwendung von DEIG kommt.³¹ Bei fast einem Drittel der Fälle wurden Möglichkeiten zur Deeskalation nicht genutzt, und bei jedem vierten untersuchten Fall war nicht auszuschließen, dass DEIG verwendet wurden, um die Befolgung von Anweisungen zu erzwingen. Auch wurden unnötig lange und wiederholte Taser-Auslösungen festgestellt. 22% der Betroffenen waren schwarze Bürgerinnen und Bürger und 5% jünger als 18 Jahre alt. In 26 Fällen wurde eine disziplinar- oder strafrechtliche Relevanz für möglich gehalten. Der Bericht endet mit 17 gut begründeten Empfehlungen, die insbesondere deshalb beachtenswert sind, weil sie Probleme aufgreifen, die auch im Rahmen der Untersuchung der DEIG-Anwendungspraxis in NRW zu Tage getreten sind (vgl. Kap. V.1).

Klare rechtliche Regelungen, die flächendeckende Erfassung von *use of force incidences und insbesondere der Verwendungen von DEIG, die Überprüfung von problematischen Polizeieinsätzen* durch unabhängige Behörden sowie funktionierende Beschwerdemöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger dürften Gründe dafür sein, dass sich öffentliche Kritik weniger auf die polizeiliche Verwendung von DEIG insgesamt als auf einzelne problematische Aspekte richtet.

- Aufmerksamkeit fand ein 2020 veröffentlichter Bericht der Children's Rights Alliance for England (CRAE), der die Verwendung von DEIG gegen Minderjährige kritisiert.³² CRAE bewertete dies als Verstoß gegen die Kinderrechtskonvention, da die besondere und hohe Vulnerabilität Minderjähriger nicht beachtet würde. Die Organisation geht davon aus, dass bei Kindern aufgrund ihres geringeren BMI die Wahrscheinlichkeit von Primärverletzungen erhöht ist. Als nicht weniger problematisch wird die psychische Belastung durch Androhungen beurteilt.
- Zu Besorgnis und anhaltenden Kontroversen hat die für schwarze Bürgerinnen und Bürger erhöhte Wahrscheinlichkeit einer DEIG-Androhung bzw. Auslösung geführt. Dies ist auch Gegenstand größerer Forschungsvorhaben.³³

³⁰ IOPC 2021: Review of IOPC cases involving the use of Taser 2015-2020; <https://www.google.de/search?hl=de&q=ISBN+978-1-9161845-5-8&sei=7x4jaMywG76Jxc8Pw5Wk8QY> (Abruf am 13.5.2025).

³¹ IOPC 2021: Review of IOPC cases involving the use of Taser 2015-2020; <https://www.google.de/search?hl=de&q=ISBN+978-1-9161845-5-8&sei=7x4jaMywG76Jxc8Pw5Wk8QY> (Abruf am 13.5.2025)..

³² Children's Rights Alliance for England, Children's rights and policing: Tasers and children's rights, March 2020. https://crae.org.uk/sites/default/files/uploads/CRAE_POLICING-TASER-PRINT-1.pdf (Abruf am 11.5.2025).

³³ Taser and Social, Ethnic and Racial Disparities research programme. Published online by Keele University. <https://www.keele.ac.uk/media/k-web/k-research/kpac/taserd-report.pdf> (Abruf am 3.6.2025).

2 Sozial- und polizeiwissenschaftliche Forschung

Die breite polizeiliche Verwendung von DEIG in den USA und im Vereinigten Königreich sowie die zunehmende Sichtbarkeit der daraus resultierenden Probleme waren der Anstoß für eine gezielte sozial- und polizeiwissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Thema (Dymond 2022). Die daraus hervorgegangene Veröffentlichung befassen sich insbesondere mit folgenden Punkten:

- Welche Faktoren beeinflussen die Verwendung von DEIG durch Polizeibeamtinnen und Beamte? Welche Variablen korrelieren mit einer höheren, welche mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit der Nutzung dieses Einsatzmittels?
- Wie wirkt sich die Ausstattung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit DEIG und deren Verwendung auf das Einsatzgeschehen aus?
- Welche Folgen haben Ausstattung und Verwendung von DEIG auf die Nutzung anderer Einsatzmittel und generell auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs?

Diese Schwerpunkte laufen in der Frage nach den Voraussetzungen, Auslösern und Folgen unmittelbarer polizeilicher Gewalt zusammen, die auf eine gewisse Dominanz der sog. use of force-Perspektive schließen lässt. Die besonders in den USA vertretene konflikttheoretisch verankerte Polizeiforschung postuliert, dass Art und Ausmaß der Ausübung polizeilicher Gewalt erheblich durch Merkmale und Eigenschaften der betroffenen Bürgerinnen und Bürger beeinflusst werden. Polizeiforschung, die sich an konsentheoretischen Annahmen orientiert, geht davon aus, dass situative Handlungen und Verhaltensweisen der Bürgerinnen und Bürger maßgeblich sind. Tendenziell bestätigen amerikanische Studien das Konfliktmodell, englische Studien das Konsensmodell und Metaanalysen die Relevanz beider Zugänge. So hat Bolger (2015) einen signifikanten Zusammenhang zwischen Auftreten und Verhalten der Betroffenen, Trunkenheit, Schwere der Rechtsverletzung, Grad und Art des Widerstandes und der Anwendung unmittelbaren Zwangs festgestellt. Zugleich würden die ausgewerteten Studien jedoch den Einfluss von *race, sex and class auf use of force decisions* belegen (Bolger 2015, S. 484). Weitere Studien gelangen zu ähnlichen Ergebnissen (z. B. Hine u. a. 2019).

Ein Großteil der vorliegenden Forschung basiert auf amerikanischen und britischen Daten. Bei Studien aus den USA fällt auf, dass vielfach nur einzelne oder wenige Polizeibehörden befragt wurden (Cojean, Combalbert, und Taillandier-Schmitt 2020) und die daraus resultierende schmale Datenbasis ein wesentlicher Grund für uneinheitliche und sogar widersprüchliche Ergebnisse sein dürfte. Weiter fällt auf, dass nur einzelne Studien DEIG-Androhungen und Auslösungen getrennt betrachten (u. a. Sytsma, Laming, und Pohl 2022; Boyd u. a. 2023), aber selbst wo dies der Fall ist, nicht konsequent zwischen den unterschiedlichen Formen der Androhung differenzieren.

2.1 Einflussfaktoren auf die Verwendung von DEIG

Zur Klärung der Einflüsse auf DEIG bezogene Entscheidungen der Einsatzkräfte, werden in erster Linie Merkmale der beteiligten Polizeibeamtinnen und -beamten, der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der (Polizei)Organisation als unabhängige Variablen genommen und auf ihre Wirkung auf die Wahrscheinlichkeit und die Art der Verwendung von DEIG

untersucht. Diese Studien arbeiten teilweise mit komplexen Modellen, können aber situationsgebundene Interaktionen und Prozesse nicht überzeugend erfassen und erklären.

2.1.1 Merkmale der beteiligten Polizeikräfte

Polizeiliches Entscheiden und Handeln wird - so die zentrale Annahme – durch die individuellen Merkmale der beteiligten Beamtinnen und Beamten beeinflusst. Dazu zählen ihr Geschlecht, Alter und Ausbildungsstand, die Länge und Art der Berufserfahrung wie auch Persönlichkeitsmerkmale, Einstellungen und das persönliche Wertsystem (Paoline, Terrill, und Somers 2021). Auf der Basis einer Befragung von 580 Polizeibeamtinnen und Beamten haben Ready und White (2011) einen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Verwendung von DEIG und *officer-level patterns* festgestellt.

Die Mehrzahl der Studien weist jedoch keinen ausgeprägten Zusammenhang zwischen *officer-level variables* und der Verwendung von DEIG aus (Dymond, Boyd, und Quinton 2024).

2.1.2 Merkmale der betroffenen Bürgerinnen und Bürger

Die vorliegenden Studien belegen ausnahmslos einen Zusammenhang zwischen der Verwendung von DEIG und (wahrgenommenen) Betroffenenmerkmalen.

- Als gesichert gilt eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit einer DEIG-Verwendung für männliche Personen (Crow und Adrion 2011).
- Dies gilt auch für Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen (Riddell und Worrall 2021).
- Die vorliegenden Publikationen belegen durchgehend für Personen mit psychischer Erkrankung bzw. Verhalten, von dem auf psychische Probleme geschlossen wird, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für die Verwendung von DEIG (Brandl und Stroshine 2017; O'Brien u. a. 2011). Für den untersuchten Zeitraum von acht Jahren errechnete Dymond (2020) für diese Personengruppe eine um 80% erhöhte Wahrscheinlichkeit einer DEIG-Auslösung. Eine Auswertung von 31 Studien über den Einsatz von DEIG gegen Menschen in psychischen Krisen gelangt zu dem Ergebnis, dass DEIG häufiger bei polizeilichen Maßnahmen eingesetzt werden, die Menschen mit psychischen Problemen betreffen, als bei Kontrollen und Festnahmen aufgrund eines kriminellen Hintergrunds (Hallett u. a. 2021).
- Mit wenigen Ausnahmen (Gau, Mosher, und Pratt 2010) belegen die vorliegenden Untersuchungen einen deutlichen *racial bias* bei DEIG-Auslösungen (Lin und Jones 2010); Crow and Adrion 2011; Terrill und Paoline 2017; Dymond 2022). Crow und Adrion (2011) kamen zu dem Ergebnis, dass in dem von ihnen untersuchten städtischen Police Department die Wahrscheinlichkeit einer DEIG-Verwendung für nicht weiße Verdächtige um fast 100% erhöht war.
- Einzelne Studien gelangen zu dem Ergebnis, dass auch Bürgerinnen und Bürger, die einer sozial marginalisierten Gruppe zugezählt werden – etwa australische Aboriginals – einem erhöhten Risiko unterliegen (Bourne 2011).
- Darüber hinaus gibt es für die USA Hinweise darauf, dass bei schwarzen Bürgerinnen und Bürgern mildere Zwangsmittel übersprungen werden. Tendenziell scheint der *racial bias* abzunehmen, wenn Richtlinien klar und restriktiv sind (Terrill und Paoline 2017).

Das Beispiel der häufigeren Verwendung von DEIG gegen People of Colour zeigt, dass ein „flacher“ Fokus auf Merkmale der Betroffenen wenig erhellend ist. Nicht die Hautfarbe, sondern Stereotype und diskriminierende Einstellung auf Seiten der Einsatzkräfte oder aber eine erhöhte Beteiligung dieser Bevölkerungsgruppen an gewaltgeprägten Einsatzsituationen würden nachvollziehbare Erklärungen bieten.

2.1.3 Merkmale der Organisation

Unter Organisationsmerkmale fällt ein Bündel von Variablen, die für die Einsatzbewältigung relevant sind, jedoch von den Einsatzkräften nicht gesteuert werden können und folglich von ihnen abgelöst zu betrachten sind: Dazu zählen Einsatzplanung, vorgehaltene Einsatzmittel, Personaldichte und damit zusammenhängende Reaktionszeit, Stärke der Polizeistreifen wie auch Vorgaben und Richtlinien der Behörde. In *use of force studies* werden solche Merkmale in der Regel berücksichtigt, in Studien, die sich speziell mit der polizeilichen Verwendung von DEIG beschäftigen, bisher nur vereinzelt (Dymond, Boyd, und Quinton 2024).

- In Deutschland sind Doppelstreifen der Regelfall. Nicht so in den USA und in UK. Tendenziell scheint die Wahrscheinlichkeit einer DEIG-Verwendung bei single crewing leicht erhöht. Allerdings sind die Befunde nicht eindeutig (Dymond, 2018; Brandl und Stroshine 2017; Elliott-Davies und Glorney 2023).
- Ob und in welcher Weise die Dichte der Ausstattung mit DEIG die individuelle Entscheidung der Einsatzkräfte beeinflusst, dieses Einsatzmittel zu verwenden, ist in vielerlei Hinsicht eine relevante Frage. Allerdings sind die Befunde nicht eindeutig. Einzelne Studien sehen Hinweise darauf, dass ein hoher Proliferationsgrad zu einer Normalisierung und damit verstärkten Verwendung von DEIG beiträgt (Adams und Jennison 2007; Sierra-Arévalo 2019). Andere sehen eher die Möglichkeit, dass bei einer geringen Ausstattungsichte, Beamtinnen und Beamte, die über das Einsatzmittel verfügen, unter Druck gesetzt werden, dieses zu verwenden (Dymond 2022).

2.2 Situative Umstände

In polizeiliches Handeln fließen Bewertungen situativer Umstände wie Art, Ort und Zeitpunkt der Störung aber auch Annahmen zu ihrem Schweregrad, ihrem Eskalationspotenzial usw. ein, die wiederum mit Merkmalen und Verhalten der vermeintlichen „Störer“ in Verbindung stehen.

- Die vorliegenden Studien deuten auf einen Zusammenhang zwischen (angenommenem) Mitführen einer Waffe und/oder ihrem Zeigen und der DEIG-Verwendung – sei dies in Form von Androhungen oder Auslösungen (Worrall, Bishopp, und Terrill 2021; Riddell and Worrall 2021; Brandl und Stroshine 2017).
- Gleiches gilt für Widerstand. Nehmen die Beamtinnen und Beamten Gegenwehr wahr, ist die Wahrscheinlichkeit einer DEIG-Verwendung erhöht. Allerdings gibt es keinen linearen Zusammenhang. Amerikanische Studien gelangen nämlich wiederholt zu dem Ergebnis, dass für Bürgerinnen und Bürger, die niedrighschwelligen Widerstand leisten (verbal, passiv, durch Flucht) eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine DEIG-Verwendung besteht, als für solche, die sich physisch widersetzen, Einsatzkräfte angreifen und/oder eine Waffe

einsetzen. (Crow and Adrion 2011, Gau, Mosher und Pratt 2010; Brandl und Stroschine 2017; Lin und Jones 2010). Studien, die im Vereinigten Königreich durchgeführt wurden, belegen dagegen eine signifikante Assoziation in umgekehrter Richtung. Die Wahrscheinlichkeit eines DEIG-Einsatzes ist bei niedrigschwelligem Widerstand geringer. Unterschiede bei der Verbreitung von Schusswaffen in der Bevölkerung sowie der Ausstattung von Polizistinnen und Polizisten mit diesem Einsatzmittel werden zur Erklärung herangezogen (Dymond, Boyd, und Quinton 2024).

2.3 Wirkungen auf den Einsatzverlauf

Die Wirkungen der Androhung und Auslösung von DEIG auf die Einsatzsituation und ihren Verlauf wurden vergleichsweise wenig untersucht. Das liegt zum einen daran, dass aus der use of force-Perspektive diese Punkte nachrangig sind. Darüber hinaus ist deren Beforschung anspruchsvoll. Polizeiliche Statistiken können solche Wirkungen kaum erfassen. Gleiches gilt für formalisierte Berichte der beteiligten Polizeikräfte. Beobachtungsstudien mit experimentellem Design wären geeignet, sind jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

2.3.1 Effektivität

Frühe amerikanische Studien bewerten DEIG als besonders nützliches Einsatzmittel, da es Polizeikräfte in die Lage versetzt, ihr Einsatzziel (bspw. Festnahmen) zügig und ohne Schusswaffeneinsatz zu erreichen (White und Ready 2007). DeLone und Thompson (2009) bewerten DEIG als *overwhelmingly effective*.

Auch jüngere Studien stellen nicht in Frage, dass DEIG aus der Sicht von Polizeibeamtinnen und -beamten ein effektives Einsatzmittel sind. Sie stellen jedoch zugleich fest, dass die Verwendung von DEIG zu nicht intendierten und gegenfinalen Effekten führt – etwa den immer wieder beobachteten Umstand, dass Androhungen zu einer Eskalation führen können (Ariel u. a. 2019). Eine plausible Erklärung, die jedoch empirisch schwer zu untermauern ist, bietet die Annahme, dass von DEIG ein sog. Waffeneffekt ausgeht. Die Gegenwart von Waffen kann eine Aggressionsreaktion auslösen, wenn von diesen ein konditionierter Reiz ausgeht.

2.3.2 Zuverlässigkeit von DEIG

Technisches Versagen und ausbleibende Wirkung einer DEIG-Auslösung können eine erhöhte Gefährdung für Leben und Gesundheit der Beteiligten heraufbeschwören. Im Lichte empirischer Erkenntnisse sind dies keine seltenen Ausnahmefälle.

- Eine Auswertung der DEIG-Auslösungen im Bereich des New York City Police Department (2002 bis 2005) hat ergeben, dass in 44% der Fälle keine, eine nur eingeschränkte oder verkürzte muskuläre Lähmung erreicht wurde. Hierzu beitragende Umstände waren: hohes Körpergewicht der Getroffenen, Konsum von Alkohol und/oder Drogen und die Verwendung aus einer Distanz von über 3 ft. (etwa 1 m) (White und Ready 2010).
- Eine aktuellere Sekundärauswertung hat dieses frühe Ergebnis bestätigt. In bis zu 47% der Fälle ist nach einer DEIG-Auslösung die intendierte Wirkung ausgeblieben. Ursache sind technisches Versagen, aber auch die Verwendung von DEIG in ungeeigneten Situationen (Williams, Reinhard, und Oriola 2022).

- Die Problematik fehlender Zuverlässigkeit und Wirkungssicherheit, verdeutlichen folgende Zahlen für die USA: Von 1985 bis 2020 waren polizeiliche Einsatzkräfte an 1349 tödlichen Schusswechseln beteiligt, bei denen im Vorfeld die Verwendung von DEIG ohne die erwartete Wirkung geblieben ist. Ganz überwiegend wurden Bürgerinnen und Bürger getötet. Allerdings gefährdet das Versagen von DEIG auch Polizeibeamtinnen und -beamte: 16 wurden zwischen 2004 und 2022 nach einem ineffektiven Taser-Einsatz erschossen (Williams, Reinhard, und Oriola 2022).

2.4 Folgen der Einführung von DEIG

Geht in Folge der Einführung von DEIG die Verwendung von Schusswaffen zurück? Werden mildere Mittel verdrängt? Nimmt die Häufigkeit der Verwendung von DEIG zu? Diese Fragen werden vergleichsweise intensiv behandelt, da sie zu der dominanten use of force-Perspektive passen. Wenig Beachtung finden mögliche Veränderungen in der Art und Weise, in der Polizeikräfte bestimmte Einsatzsituationen angehen und bewältigen. Beeinflusst die Ausstattung mit DEIG das Auftreten von Polizeibeamtinnen und -beamten? Verändert sich ihr Kommunikationsverhalten?

2.4.1 Schusswaffen

Einige in den USA durchgeführte Studien belegen einen Rückgang der Verwendung von Schusswaffen durch Polizeibeamtinnen und -beamte nach Einführung von DEIG. Sousa, Ready, und Ault (2010) beobachteten, dass mit DEIG ausgestattete Einsatzkräfte bei Widerstand seltener mit der Androhung eines Schusswaffeneinsatzes reagieren. Thomas, Collins, und Lovrich (2010) stellten in den von ihnen untersuchten Police Departments nach Einführung von DEIG einen Rückgang um 56% fest. Folgt man diesen Ergebnissen, schließen – zumindest in den USA – DEIG keine Lücke zwischen Schusswaffen und anderen Einsatzmitteln, sondern substituieren Schusswaffen.

(Dymond 2022) gelangt in seiner gründlichen Sekundärauswertung jedoch zu einem anderen Ergebnis. Die Einführung von DEIG hätte in den USA insgesamt zu keinem Rückgang bei der Verwendung von Schusswaffen geführt.

2.4.2 Andere Einsatzmittel

In der Fachliteratur wird die Befürchtung geäußert, dass Polizeibeamtinnen und Beamte auf mildere Mittel und insbesondere kommunikative Deeskalationstechniken verzichten würden, wenn ihnen DEIG zur Verfügung stünden. Auch könne die Schwelle zum Einsatz von Zwangsmitteln generell sinken (Gau, Mosher, und Pratt 2010; Bourne 2011). Als mögliche Gründe werden die hohe Effektivität und die daraus folgende Popularität dieses Einsatzmittels unter Polizistinnen und Polizisten gesehen (Alpert und Dunham 2010; Alpert und et al. 2011).

Diese Befürchtungen sind nicht unbegründet. Beispielsweise haben Ba und Grogger (2018) für das Chicago Police Department eine Verdrängung milderer Zwangsmittel festgestellt. Auch die wiederholt dokumentierte Tendenz, DEIG gerade bei mäßigem Widerstand zu verwenden, deutet in diese Richtung. Die an anderer Stelle näher behandelten IOPC-Reporte (IOPC 2021) lassen ebenfalls erkennen, dass hier eine substanzielle Problemstelle besteht.

2.4.3 Verletzungsrisiko für Polizeibeamte

Die Einführung von DEIG verringert tendenziell das Verletzungsrisiko für Einsatzkräfte. Taylor und Woods (2010) stellten fest, dass die Häufigkeit von Verletzungen, die ärztlich versorgt werden mussten, in Polizeibehörden mit DEIG-Ausstattung geringer ist als in Behörden, in denen dieses Einsatzmittel nicht zur Verfügung steht. Griffith (2009) gelangte für Australien zu dem Ergebnis, dass mit der Einführung von DEIG Angriffe auf Polizeibeamte um 40% zurückgegangen seien. Allerdings ist diese Schutzwirkung nicht voraussetzungslos und einzelne Studien belegen gegenteilige Effekte. So haben konnten Paoline, Terrill, und Ingram (2012) einen Rückgang des Verletzungsrisikos beobachten, wenn DEIG als einziges Zwangsmittel verwendet wurde, hingegen eine Zunahme, wenn DEIG in Kombination mit anderen Einsatzmitteln wie Schusswaffen und Schlagstöcken eingesetzt wurden. Lin und Jones (2010) gelangten zu einem ähnlichen Ergebnis: DEIG könnten das Verletzungsrisiko verringern, wenn sie so eingesetzt werden, dass sie andere Einsatzmittel ersetzen.

2.4.4 Verletzungsrisiko für Betroffene

Die primären und sekundären gesundheitlichen Risiken der Verwendung von DEIG sind untersucht und eingrenzbar. Werden sie in Kombination mit anderen Einsatzmitteln verwendet, steigt das Risiko deutlich. Dies belegen die an anderer Stelle erörterten Todesfälle im Zusammenhang mit der Verwendung von Zwangsmitteln durch amerikanische Polizistinnen und Polizisten. Auch in Bezug auf die Betroffenen lässt sich somit feststellen, dass DEIG nur dann vor schweren oder sogar tödlichen Verletzungen schützen, wenn ihr Einsatz klaren Regeln folgt. Entsprechend gelangten Stinson, Reyns, und Liederbach (2012) zu dem Ergebnis, dass das Verletzungsrisiko steigt, wenn diese nicht beachtet werden.

3 Menschenrechtlicher DEIG-Diskurs

Der Einsatz von DEIG wird seit Jahrzehnten von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, deren Aufgabe in der Überwachung der Einhaltung und Umsetzung von Antifolter-Konventionen besteht, kritisch begleitet. Diese Organisationen stellen spezifische Forderungen auf, damit der DEIG-Einsatz durch staatliche Stellen den menschenrechtlichen Anforderungen entspricht, die auch in Deutschland gültiges Recht darstellen.

3.1 Amnesty International

Von Nicht-Regierungsseite aus hat sich vor allem Amnesty International (AI) verschiedentlich mit dem DEIG im Besonderen und Elektroschockgeräten im Allgemeinen beschäftigt. Die Aktivität von Amnesty in Bezug auf Elektrowaffen begann schon vor über 50 Jahren. **1973** veröffentlichte Amnesty International einen Bericht über Folter. Der Bericht enthielt damals zahlreiche Fälle des Missbrauchs von Elektroschockwaffen durch staatliche Behörden.³⁴ In der

³⁴ Amnesty International, Report on Torture (Index: ACT 40/001/1973), 1 January 1973, www.amnesty.org/en/documents/act40/001/1973/en/.

Folgezeit beschäftigte sich AI wiederholt mit dem Einsatz von Elektroschockgeräten und generell Zwangsmitteln durch staatliche Stellen.³⁵

In den **2000er** Jahren veröffentlichte Amnesty International eine Reihe von Berichten, die Todesfälle dokumentierten, wie auch Folter oder andere Misshandlungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von DEIG in den USA und Kanada standen.³⁶

Im Jahr **2017** monierte Amnesty in einem Bericht über den Einsatz des DEIG in der niederländischen Polizei, dass diese den Kontaktmodus (*Drive Stun*) intensiv nutzte, die Schulungen unzureichend und die rechtlichen Bedingungen und Einsatzvoraussetzungen für die niederländische Polizei nicht ausreichend genug geregelt wären. AI empfahl, den Einsatz des DEIG auszusetzen, bis die entsprechenden Voraussetzungen für einen menschenrechtskonformen Umgang mit DEIG vorhanden seien.³⁷

Im Frühjahr **2025** veröffentlichte Amnesty International den Bericht "I STILL CAN'T SLEEP AT NIGHT" - THE GLOBAL ABUSE OF ELECTRIC SHOCK EQUIPMENT".³⁸ Er beschäftigt sich mit dem weltweiten Einsatz von (Distanz-)Elektroschockgeräten. Der Report stützt sich auf Untersuchungen, die Amnesty International von 2014 bis 2024 in über 40 Ländern in allen Weltregionen durchgeführt hat, in denen Fälle von Folter und anderer Misshandlung unter Verwendung von Elektroschockgeräten/DEIG dokumentiert wurden. Die Untersuchungen umfassen nach AI-Angaben verifizierte visuelle Beweise, Zeugenaussagen, medizinische Berichte sowie gerichtliche und administrative Entscheidungen. Der Bericht enthält auch Fälle, die in verschiedenen Berichten über Länderbesuche des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter, des UN-Sonderberichterstatters für Folter, des Ausschusses des Europarates zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), Untersuchungen anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Verhütung von Folter und

³⁵ Hier eine Auswahl: Arming the torturers: Electro-shock torture and the spread of stun technology (Index: ACT 40/001/1997), 4 March 1997, www.amnesty.org/en/documents/act40/001/1997/en/. Amnesty International, USA: Cruelty in control? the stun belt and other electro-shock equipment in law enforcement (Index: AMR 51/054/1999), 7 June 1999, www.amnesty.org/en/documents/AMR51/054/1999/en/. Amnesty International, Pain Merchants: Security equipment and its use in torture and other ill-treatment (Index: ACT 40/008/2003), 2 December 2003, www.amnesty.org/en/documents/act40/008/2003/en/. Amnesty International and the Omega Research Foundation, Ending the Torture Trade: the path to global controls on the 'Tools of Torture', (Index: ACT 30/3363/2020), 11 December 2020, www.amnesty.org/en/documents/act30/3363/2020/en/.

³⁶ Amnesty International, Canada: Inappropriate and excessive use of tasers, (Index: AMR 20/002/2007), May 2007, www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/11/AMR200022007ENGLISH.pdf. USA: Excessive and lethal force? Amnesty International's concerns about deaths and ill-treatment involving police use of taser (Index: AMR 51/139/2004), November 2004, www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/06/amr511392004en.pdf. Amnesty International, 'Less Than Lethal'? The Use of Stun Weapons in US Law Enforcement (Index: AMR 51/010/2008), 10 October 2008, www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/06/amr510102008en.pdf. Amnesty International, "USA: Stricter limits urged as deaths following police Taser use reach 500", 15 February 2012, <http://www.amnesty.org/en/documents/pre01/083/2012/en/>.

³⁷ A failed experiment – The Taser-Pilot of the Dutch Police, https://www.amnesty.nl/content/uploads/2018/02/A-Failed-Experiment_The-Taser-pilot-of-the-Dutch-Police.pdf?x92153 (Abruf am 28.7.2025).

³⁸ <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2025-03/Amnesty-Bericht-Elektroschockgeraete-Taser-Polizeigewalt-Folter-Maerz-2025.pdf>.

Menschenrechts-NGOs, Medienberichten und relevanten Gerichtsverfahren dokumentiert sind.

3.1.1 Erkenntnisse und Forderungen von AI in Bezug auf den Kontaktmodus bei DEIG

In Bezug auf die Elektroschockfunktion (*Drive Stun*) - auch bei DEIG - ist Amnesty deutlich. AI ordnet den Kontaktmodus wegen der starken physischen und psychologischen Folgen eindeutig als Folter bzw. unmenschliche Behandlung ein. AI zitiert eine im Oktober 2023 veröffentlichte, von dritter Seite begutachtete Metaanalyse von 266 Studien mit 103.604 Personen, aus der Folter in 105 Ländern gemeldet wurde. Innerhalb dieses Datensatzes waren Elektroschocks nach stumpfen Traumata die zweithäufigste Foltermethode, die in 114 Studien und 28 Ländern gemeldet wurde. Auch in Europa nutzen staatliche Stellen laut Amnesty diese Funktion.³⁹

Die Folgen des Kontaktmodus zeigen sich nach Amnesty nicht nur in Symptomen wie sehr starken Schmerzen, einem Verlust der Kontrolle über die Muskeln, Ohnmacht, unfreiwilliges Urinieren und Kotablassen, sondern auch in langandauernden Traumata und psychischen Belastungen. Die Wertung ist unmissverständlich: Der Einsatz von Elektroschockern habe im polizeilichen Handeln nichts zu suchen. Er könne immer durch weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden. Der Kontaktmodus sei von Natur aus grausam, unmenschlich und erniedrigend. Dem entsprechend fordert AI die Staaten auf, **den Drive-Stun-Modus in den DEIG zu verbieten, und die Unternehmen, Geräte mit dieser Funktion nicht mehr herzustellen.**

3.1.2 Erkenntnisse und Forderungen von Amnesty in Bezug auf DEIG

Der zweite Teil des AI-Berichts aus 2025 befasst sich mit dem Missbrauch von DEIG. AI erkennt an, dass DEIG eine legitime Rolle bei der Strafverfolgung spielen können, da sie eine weniger tödliche Alternative zu Schusswaffen darstellten. Angesichts des hohen Risikos von Primär- und Sekundärverletzungen (z. B. durch Stürze) müsse ihr Einsatz jedoch an eine **hohe Schwelle** geknüpft sein – nämlich an Situationen, in denen eine **Lebensgefahr oder die Gefahr schwerer Verletzungen bestünden, die durch weniger extreme Maßnahmen nicht abgewendet werden könnten**. Dies würde es entsprechend ausgebildeten Beamten ermöglichen, solche Waffen als letztes Mittel einzusetzen, wenn sie sonst zum Einsatz von Schusswaffen berechtigt wären. In tatsächlicher Hinsicht stellt AI fest, dass sowohl Einsatz als auch Missbrauch dieser Waffen weltweit zugenommen habe.

AI sieht es als bewiesen an, dass Vollzugsbeamte DEIG gegen Personen einsetzten, die keine Gewaltgefahr darstellten, lediglich um sie zu bestrafen oder zur Befolgung von Anweisungen zu zwingen. DEIG würden auch gegen schutzbedürftige Gruppen eingesetzt, wie Menschen mit psychischen Problemen, ältere Menschen und Kinder, in Situationen, in denen keine Lebensgefahr oder Gefahr schwerer Verletzungen bestand.

³⁹ Ebd., S. 20 ff.

Der Bericht problematisiert dabei im Besonderen den häufigen Einsatz von DEIG gegenüber **Menschen mit psychischen Problemen** (*mental health issues*) **bzw. in psychischen Krisen**. Laut einer Literaturrecherche von 31 Studien über den Einsatz von DEIG gegen Menschen mit psychischen Krisen in Kanada, Neuseeland, Großbritannien und den USA von 2006 bis 2018 würden DEIG eher bei Menschen mit psychischen Problemen als bei strafrechtlichen Festnahmen eingesetzt. Zudem würden diese Menschen einer größeren Anzahl von Taser-Auslösungen ausgesetzt. Für Deutschland zitiert AI die von Bürgerrechte & Polizei/CILIP seit 2021 dokumentierten Todesfälle.⁴⁰ Danach betrafen sogar sechs von zehn nach dem Einsatz von DEIG aufgeführten Todesfälle Menschen in psychischen Krisen (S. 35 f.). AI bemängelt grundsätzlich eine Priorisierung von Strafverfolgungsmaßnahmen als Reaktion auf psychische Krisen anstelle von psychischer Gesundheitsversorgung (S. 36).

3.1.3 Empfehlungen

Zusammenfassend bemängelt AI, dass die weit verbreitete Verfügbarkeit von DEIG (allein 960.000 Geräte der Firma Axon) zu einer Zunahme der gemeldeten Fälle ihrer missbräuchlichen Verwendung geführt habe, da die ursprüngliche Begründung für die Einführung von DEIG – als weniger tödlicher Ersatz für Schusswaffen – zunehmend an Bedeutung verloren habe. Besorgniserregend seien auch Muster des unnötigen oder unverhältnismäßigen Einsatzes gegen Kinder und Menschen mit psychischen Problemen, einschließlich älterer Menschen.

AI empfiehlt zusammengefasst vor allem (S. 31, 38):

- Einsatz nur in Fällen von Lebensgefahr bzw. Gefahr schwerwiegender Verletzungen als letztes Mittel (vor der Schusswaffe),
- strenge Bindung an die Verhältnismäßigkeit,
- Auslösung für einen möglichst kurzen Zeitraum (in der Regel nicht länger als 5 Sekunden) durch geschulte Vollzugsbeamte,
- Datenerfassung für jeden Einsatz aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, ethnischem Hintergrund und Schutzbedürftigkeit,
- kein Einsatz zur Überwachung von Versammlungen, kein routinemäßiger Einsatz in Haftanstalten oder psychiatrischen Einrichtungen,
- Erlass strenger Vorschriften für eine menschenrechtskonforme Verwendung,
- angemessene Schulung,
- Verbot der Verwendung im Direktkontakt-Modus „Drive Stun“ und
- Entfernung des „Drive Stun“-Modus aus allen zukünftigen Modellen.

Auf Deutschland bezogen bestätigte **Matthias John im Experteninterview vom 9.9.2024** die Aussagen des Berichts. Herr John war Biochemiker und arbeitet seit Anfang der achtziger Jahre ehrenamtlich bei Amnesty International zu den Themen „Rüstung und Menschenrechte“. Er hatte nach seinen Aussagen seit Anfang der neunziger Jahre Kontakt zur Firma Axon und war zudem an der Stellungnahme von Amnesty International für den Landtag Rheinland-Pfalz zur Einführung des Distanz-Elektroimpulsgeräts beteiligt. Die **besondere Gefährlichkeit des DEIG für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen** und auch Menschen, die unter **Drogen- oder Alkoholeinfluss** stehen, betonte Herr John im Experteninterview. Dabei

⁴⁰ Die aktuellste Cilip-Statistik: <https://polizeischuesse.cilip.de/taser> (Abruf am 28.7.2025).

kritisierte er ausdrücklich, dass in der **Dienstanweisung Nordrhein-Westfalen** bei den gesundheitlichen Risiken Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und solche unter Drogen- und Alkoholeinfluss nicht genannt würden, denn auch bei den in der Presse in Deutschland dokumentierten Todesfällen hätten sich die meisten der Betroffenen in einer psychischen Ausnahmesituation befunden.

„...Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die deutlich waren und eben auch Menschen unter Drogen- und Alkoholeinfluss. Das ist für uns eben ein absolutes No-Go“. (Explnt. 1).

Als kritisch sieht er zudem die in der Dienstanweisung getroffene Unterscheidung zwischen statischen und dynamischen Situationen an.

„Aber wie will ein Polizist oder eine Polizistin in so einer Einsatz- und Stresssituation das bei nach unseren Kenntnissen nicht wirklich ausführlichen Ausbildung, die dafür notwendig wäre, tatsächlich bewerten.“ (Explnt. 1)

In diesem Zusammenhang bemängelt er auch die mangelnde Vorinformation der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Einsatz und die fehlende Expertise, psychische Beeinträchtigungen zu erkennen. Des Weiteren fordert er eine Nachsorge für Menschen nach einem DEIG-Einsatz inklusive des Angebots für psychologische Unterstützung.

3.2 Internationale Organisationen

3.2.1 Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)

Das CPT ist ein Komitee des Europarats, das Einrichtungen besucht, um zu prüfen, wie Menschen behandelt werden, denen die Freiheit entzogen wurde. Dazu gehören auch Gewahrsams- und Abschiebehaftanstalten sowie psychiatrische Kliniken. Grundlage des Handelns des CPT ist das EUROPÄISCHE ÜBEREINKOMMEN ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE.⁴¹ Deutschland hat das Abkommen ratifiziert.⁴²

In seinem 20. Jahresbericht (veröffentlicht 2010) äußerte sich das CPT auch zu Elektroimpuls-
waffen (CPT/Inf(2010)28-part)⁴³ und forderte für ihren Einsatz:

- eine strenge Bindung an die Verhältnismäßigkeit,
- die Vorwarnung eines DEIG-Einsatzes,
- Training für die einsetzenden Vollzugskräfte und
- eine Anlehnung der „Kriterien für den Einsatz von Elektroimpuls-
waffen, die Projektile abschließen können, unmittelbar an die Richtlinien zum Schusswaffengebrauch“ (Nr. 69).

⁴¹ <https://rm.coe.int/16806dbaa2> (Abruf am 28.7.2025).

⁴² Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 29.11.1989 (BGBl. II S. 946).

⁴³ <https://rm.coe.int/16806cce0d> (Abruf am 28.7.2025). Alle folgenden Zitate sind diesem Dokument entnommen; Hervorhebungen im Folgenden durch die Verfasserin.

Das CPT verlangt zudem, der Einsatz von Elektroimpulswaffen solle „auf solche Situationen begrenzt werden, in denen eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben oder die Gefahr einer schweren Verletzung besteht. Der Einsatz dieser Waffen, um lediglich die Befolgung eines Befehls durchzusetzen, ist inakzeptabel. Darüber hinaus sollte der Rückgriff auf diese Waffen nur dann erlaubt sein, wenn andere, mildere Mittel (Verhandlungen und Überzeugung, manuelle Kontrolltechniken, etc.) gescheitert sind, und sie die einzige mögliche Alternative zu Maßnahmen darstellen, die eine größere Gefahr für Leib oder Leben darstellen“ (Nr. 70).

Das CPT kritisiert, dass DEIG „immer häufiger bei Festnahmen eingesetzt“ würden und es „weit in den Medien verbreitete Beispiele über deren Missbrauch in diesem Kontext (z. B. die wiederholte Anwendung von Elektroschocks an Personen, die bereits am Boden liegen)“ gäbe. Das CPT schließt: „Wenn Elektroimpulswaffen vermehrt die Waffe der Wahl werden, wann immer man bei einer Verhaftung auf Widerstand trifft, könnte dies eine grundlegende negative Auswirkung auf die Wahrnehmung der Ordnungskräfte in der Öffentlichkeit haben.“ (Nr. 71).

In Bezug auf Einsätze jenseits von Festnahmen, „im Kontext von Polizeieinsätzen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung“ sei der Einsatz von DEIG während solcher Operationen „als unangemessen einzustufen, wenn keine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben besteht. Den beteiligten Ordnungskräfte stehen andere Mittel zum Schutz und zum Handeln zur Verfügung, die speziell auf solche Aufgaben abgestimmt wurden.“ (Nr. 73).

Eine eindeutige Position bezieht das CPT zu Elektroschockgeräten (Nr. 74): „Das CPT hat seine Ablehnung bezüglich des Einsatzes dieser Geräte zur Kontrolle der Bewegungen von Inhaftierten deutlich gemacht, sei es innerhalb oder außerhalb von Orten des Freiheitsentzugs. **Diese Geräte sind nach Meinung des Ausschusses inhärent entwürdigend für die Person, die dieser Behandlung unterzogen wird, und der Spielraum für Missbrauch ist besonders hoch.**“

3.2.2 UN-Ausschuss gegen Folter (Committee Against Torture, CAT)

Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Folter zu verhindern und strafrechtlich zu verfolgen. Die Antifolterkonvention wurde 1984 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat 1987 in Kraft.⁴⁴ Die Bundesrepublik hat das Übereinkommen gegen Folter und das Fakultativprotokoll dazu in deutsches Recht umgesetzt.⁴⁵

Der Anti-Folter-Ausschuss als das Organ, das vorrangig die Einhaltung der Konvention überwacht, fertigt periodische Berichte zu einzelnen Ländern an. Auch die Bundesrepublik kann als Unterzeichnerstaat der Konvention Berichtsobjekt sein. Im Rahmen dieser Prüfberichte beschäftigte sich das Komitee mit dem Einsatz von DEIG in den Niederlanden (2018) sowie in

⁴⁴ <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/anti-folter-konvention-60258> (Abruf am 28.7.2025).

⁴⁵ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (BGBl. 1990 II S. 246); Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 26. August 2008 (BGBl. 2008 II S. 854).

Großbritannien und Nordirland (2019). Der Ausschuss bemängelte in Bezug auf die Niederlande fehlende klare Anweisungen für eine eingeschränkte Verwendung von DEIG sowie den Einsatz in Situationen, in denen keine Lebensgefahr oder die Gefahr schwerer Verletzungen bestanden habe.⁴⁶ In Bezug auf Großbritannien fordert der Ausschuss zusätzlich, dass DEIG nicht Teil der Ausrüstung des Wachpersonals in Gefängnissen oder anderen Orten des Freiheitsentzugs, einschließlich Einrichtungen der psychischen Gesundheit, sein sollten. In beiden Berichten kritisiert der Ausschuss den Einsatz des „Stun-Modus“.⁴⁷ Ein Verbot des Kontaktmodus forderte zudem die Sonderberichterstatterin über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment⁴⁸) zuletzt im Jahr 2023.⁴⁹

3.2.4 Art. 3 EMRK

Die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Deutschland gültiges Recht ist⁵⁰, fordert in ihrem Art. 3: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Diesen Artikel ausdrücklich anerkennend ordnen die verbindlichen Anweisungsrichtlinien für die Polizei in England und Wales an, dass die Anwendung eines DEIG dazu diene, die Bedrohung durch eine vorübergehende Handlungsunfähigkeit der Person zu mindern, und nicht nur dazu, schwere Schmerzen oder unnötige Leiden zuzufügen.⁵¹ Auch das österreichische Innenministerium zeigt sich in Bezug auf den Kontaktmodus kritisch. Im offiziellen Magazin des österreichischen Bundesministeriums des Inneren heißt es:

“Die mögliche Anwendung des Tasers als Kontaktwaffe ähnlich einem herkömmlichen Elektroschocker sollte nur in unbedingt notwendigen Ausnahmefällen erfolgen. Das ausschließliche Zufügen von Schmerz reicht vielfach für die Erreichung der gewünschten Wirkung nicht aus, erhöht eher die Gefahr für einen unverhältnismäßigen Einsatz und kann möglicherweise die Einsatzsituation weiter eskalieren lassen.”⁵²

Hinzu kommt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Kanciał v. Poland* urteilte, dass der – zumindest nicht zu widerlegende - wiederholte Einsatz eines DEIG im Drive

⁴⁶ Committee against Torture Concluding observations on the seventh periodic report of the Netherlands, 18. Dezember 2018, Nr. 42, S. 10, <https://docs.un.org/en/CAT/C/NLD/CO/7> (Abruf am 28.7.2025).

⁴⁷ Für die Niederlande, s. zuvor; UN-Committee against Torture - Concluding observations on the sixth periodic report of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland 7. Juni 2019, Nr. 29, S. 6 f., <https://docs.un.org/en/CAT/C/GBR/CO/6> (Abruf am 4.8.2025).

⁴⁸ Zum Ganzen <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-torture>; <https://www.antifolterkonvention.de/sonderberichterstatter-3177/> (Abruf am 4.8.2025).

⁴⁹ Interim report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, Alice Jill Edwards, S. 14, Nr. 54, <https://documents.un.org/doc/un-doc/gen/n23/249/47/pdf/n2324947.pdf> (Abruf am 28.7.2025).

⁵⁰ Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 07.08.1952, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1952 Teil II Nr. 14, S. 685.

⁵¹ College of Policing, Authorised Professional Practice, Conducted energy devices (Taser): „The discharge of a CED is intended to mitigate the threat by temporarily incapacitating the individual, not solely to inflict severe pain or unnecessary suffering on another in the performance or purported performance of official duties (see ECHR Article 3).“, <https://www.college.police.uk/app/armed-policing/conducted-energy-devices-taser> (Abruf am 3.6.2025).

⁵² Zwanzinger, Einsatz als Distanzwaffe, Öffentliche Sicherheit 9-10/24, S. 97, https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2024/09_10/35_elektroimpulsaffen.pdf (Abruf am 3.8.2025)

Stun-Modus gegen eine inhaftierte Person eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK darstellte.⁵³

4 Normative Perspektive

Für die Frage, ob und wie DEIG in bestimmten Einsatzsituationen verwendet wird, aber auch wie Polizeibeamtinnen und -beamte einerseits und Bürgerinnen und Bürger andererseits das DEIG wahrnehmen, ist der rechtliche Rahmen des DEIG-Einsatzes entscheidend. Im Staat des GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und damit auch an die sie bindenden Grundrechte gebunden. Die Polizei wiederum als Teil der vollziehenden Gewalt ist streng Recht und Gesetz verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 GG). Daher erweist sich für eine sozialwissenschaftliche Betrachtung als relevant, wie die rechtlichen Regelungen beschaffen sind, die für den Einsatz des DEIG bereits existieren oder auch hierfür erst geschaffen wurden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Regelungen geeignet sind, den Rahmen für eine grundrechtskonforme Verwendung von DEIG zu definieren.⁵⁴ Auf dieser Basis wird später zu untersuchen sein, ob die bestehenden Normen den erforderlichen Beitrag zur Handlungssicherheit und zur rechtskonformen Praxis der DEIG-Verwendung durch die Einsatzkräfte tatsächlich gewährleisten (Kap. V). Dem entsprechend erfolgt nachfolgend zunächst ein Überblick, wie die Bundesländer, speziell NRW das DEIG rechtlich erfassen. Dabei gilt für alle Bundesländer gleichermaßen, dass das DEIG ein Einsatzmittel des unmittelbaren Zwangs darstellt.⁵⁵ Des Weiteren ist Basis der rechtlichen Einordnung, dass sowohl Anwendung als auch Androhung des DEIG Grundrechtseingriffe⁵⁶ bewirken, die als solche einer rechtlichen Regelung bedürfen.

4.1 Rechtliche Behandlung des DEIG in den Bundesländern im Überblick

Ob und wie die Polizei in einem Bundesland Zwang ausüben darf, obliegt der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. In diesem Rahmen nennen 10 von 16 Bundesländern das DEIG ausdrücklich als **Waffe** in ihren Polizeigesetzen. Dazu zählt NRW (s. § 58 Abs. 4 PolG NRW).

⁵³ Kanciał v. Poland, 37023/13, Urteil (final) v. 23.8.2019, <https://hudoc.echr.coe.int/app/conversion/docx/pdf?library=ECHR&id=001-193080&filename=CASE%20OF%20KAN-CIA%C5%81%20v.%20POLAND.pdf&logEvent=False> (Abruf am 3.6.2025).

⁵⁴ Dabei wird nachfolgend nur der Rechtsrahmen für den Einsatz des DEIG als dem Staat zurechenbare Maßnahme dargelegt. Ob Polizeikräfte sich beim Einsatz des DEIG etwa auf (strafrechtliche) Rechtfertigungsgründe berufen können, wird nicht geklärt. Nach wohl überwiegender Ansicht auch in NRW können die §§ 32, 34 StGB, auch wenn ihre Anwendung nach §§ 57 Abs. 2 PolG unberührt bleibt, nicht als Ermächtigungsgrundlagen für staatliches Handeln verstanden werden (BeckOK PolR NRW/Thiel, § 57 Rn. 16 ff. MWN).

⁵⁵ Es wird nachfolgend nicht dargestellt, inwiefern das DEIG im Rahmen einer strafrechtlichen Rechtfertigung, etwa einer Notwehr- oder Nothilfesituation, von den Polizeikräften eingesetzt werden dürfte.

⁵⁶ Die Androhung greift zumindest in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), die Anwendung des DEIG wegen der starken Schmerzen in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) ein.

Waffen stellen im Verhältnis zur körperlichen Gewalt und zu den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt die eingriffsintensivste Form der Einsatzmittel des unmittelbaren Zwangs dar (BeckOK PolR NRW/Thiel, § 58 Rn. 7). Bayern und Niedersachsen verwenden die Bezeichnung Elektroimpulsgerät (Art. 78 Abs. 4 PAG Bay; § 69 Abs. 4 NPOG). Baden-Württemberg, Hessen, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nennen das DEIG nicht explizit. In etwas abweichenden Formulierungen können dort jedoch DEIG – überwiegend als Waffen – zugelassen werden, wenn bzw. weil sie keine größeren Wirkungen als Schusswaffen zeitigen (Hessen: § 55 Abs. 4 S. 2 HSOG; s. auch § 49 Abs. 5 SPoIG, § 58 Abs. 4 SOG LSA, § 59 Abs. 4 PAG Thür). Nach § 40 Abs. 4 S. 2 SächsPVDG kann das Staatsministerium des Innern Waffen von Spezialeinheiten mit Vorrichtungen für den Abschuss besonderer Formen von Projektilen zulassen, die darauf ausgerichtet sind, die betroffene Person zu überwältigen, ohne sie dabei tödlich zu verletzen. Sachsen hat damit seine ursprüngliche Linie, DEIG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt durch Verwaltungsvorschrift zuzulassen, aufgegeben und ordnet das DEIG nunmehr ebenfalls als Waffe ein.

Zum jetzigen Stand haben lediglich Berlin (§ 19 a UZwG Bln) und Schleswig-Holstein (§ 258 a LVwG) die spezifischen Bedingungen und die Grenzen des Gebrauchs des DEIG näher geregelt. Alle anderen Bundesländer, also auch NRW, beschränken sich auf die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung von unmittelbarem Zwang.

4.2 Regelung in NRW

4.2.1 Voraussetzungen für die Anwendung des DEIG

Mit der Nennung des DEIG als Waffe in § 58 Abs. 4 PolG NRW ist jedoch nicht geklärt, unter welchen Voraussetzungen die Polizei in NRW das DEIG überhaupt einsetzen darf. Denn die §§ 57 ff. PolG NRW regeln lediglich die **Art und Weise**, also wie - und nicht ob - die Polizei unmittelbaren Zwang ausüben werden darf (s. § 57 Abs. 1 PolG NRW). § 57 ff. PolG stellen keine Ermächtigungsgrundlagen zu grundrechtseingreifenden polizeilichen Maßnahmen dar.⁵⁷ Ob Zwang angewendet werden darf, bestimmt sich nach dem Gesetz, das den Grund für die Zwanganwendung im konkreten Einzelfall bildet. Das ist zum einen regelmäßig das PolG NRW (§§ 50 ff. PolG NRW), wenn es um die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen zur Abwehr von Gefahren geht. Ermächtigungsgrundlage für das „ob“ des Zwangs stellt dabei § 50 Abs. 1 (sog. gestrecktes Verfahren) bzw. Abs. 2 (Sofortvollzug) PolG NRW dar.⁵⁸ Beim polizeilichen Zwang zur Gefahrenabwehr darf die Polizei nach § 55 Abs. 1 PolG NRW unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Zum anderen können Basis der Zwanganwendung auch strafverfolgende Maßnahmen darstellen, die ihre Rechtsgrundlage in der StPO finden (s. § 57 Abs. 1 PolG: „*oder anderen Rechtsvorschriften*“; dazu genauer s. 4.2.4).⁵⁹

⁵⁷ Thiel, in: BeckOK PolR NRW, 30. Ed. 15.2.2025, PolG NRW § 57 Rn. 2.

⁵⁸ Ogorek, in: BeckOK PolR NRW, 30. Ed. 15.2.2025, PolG NRW Einführung vor § 50.

⁵⁹ Thiel, ebd., Rn. 8 ff.

§ 58 Abs. 4 PolG NRW lässt zu, dass die Polizei im Grundsatz auf Personen durch Distanzelektroimpulsgeräte bei Anwendung unmittelbaren Zwanges einwirken darf. Das Polizeigesetz NRW stellt aber für die Anwendung des DEIG – anders als Berlin und Schleswig-Holstein (s.o.) - **keine spezifischen Tatbestandsvoraussetzungen** auf.⁶⁰ Die einzigen Vorgaben, die das Polizeigesetz NRW für den Einsatz des DEIG aufstellt, sind gemäß § 57 Abs. 1 **die für alle Mittel des unmittelbaren Zwangs geltenden Vorschriften in den §§ 58 ff.** und, „soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes“. Als übrige Vorschriften greifen insbesondere § 2 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und § 3 (pflichtgemäße Ermessensausübung).⁶¹ **Pflichtgemäße Ermessensausübung** bedeutet hier vor allem die ermessensfehlerfreie Antwort auf die Frage zu finden, ob die „durchschnittlichen“, „besonnenen“ Polizeibeamtinnen und -beamten in der konkreten Situation im Zeitpunkt des Einschreitens (ex ante) geprüft haben, ob sie überhaupt unmittelbaren Zwang ausüben wollen und wenn ja, welche Mittel des unmittelbaren Zwangs ihnen zur Verfügung stehen und ob sie deren Einsatz richtig gewichtet haben.⁶² Bei der **Verhältnismäßigkeit** würde im Streitfall ein Gericht überprüfen, ob besonnene und fähige Polizeikräfte im Zeitpunkt des Einschreitens das DEIG als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel des unmittelbaren Zwangs hätten androhen bzw. benutzen dürfen. Das bedeutet, der Einsatz des DEIG muss geeignet sein, das polizeiliche Ziel (der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung) zu erreichen. Eine Teileignung reicht dabei aus. D.h., der Einsatz des DEIG müsste das Erreichen des Ziels fördern können. Ungeeignet ist ein Einsatzmittel nur, wenn es von vornherein schlechthin untauglich ist, das Ziel der Maßnahme zu erreichen. Der Einsatz des DEIG müsste zusätzlich erforderlich sein. D.h. es darf kein milderes Mittel geben, das gleich geeignet ist, die Gefahr abzuwehren. Dazu gehören auch kommunikative Mittel oder die anderen Mittel des unmittelbaren Zwangs. In Bezug auf die anderen Mittel des unmittelbaren Zwangs müssen die Polizeikräfte beurteilen, ob insbesondere einfache körperliche Gewalt oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gleich wirksam wären. Darüber hinaus muss das DEIG aber dann auch als milder eingestuft werden können, also insbesondere weniger schwere Verletzungen bei der von ihm betroffenen Person als andere Zwangsmittel hervorrufen. Schließlich müsste der DEIG-Einsatz angemessen sein. Das bedeutet, die Vorteile des DEIG-Einsatzes dürften nicht außer Verhältnis zu seinen Nachteilen stehen.⁶³

4.2.2 Androhung

Bezüglich der allgemeinen Regeln zum unmittelbaren Zwang in §§ 58 ff. werden insbesondere die Vorgaben zur **Androhung** in § 61 PolG NRW für den DEIG-Einsatz relevant. Nach Abs. 1 ist unmittelbarer Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann (nur) abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige

⁶⁰ Kritisch hierzu *Ennuschat*, Stellungnahme 17/ 657 anlässlich der Anhörung im Innenausschuss des LT NRW am 7.6.2018 zum neuen PolG (LT-Drs. 17/2351), S. 13 f.; ebenso *Ruch*, Polizei und Taser - Ein riskantes Einsatzmittel mit dem Potential der Normalisierung polizeilicher Gewaltanwendung, 29.5.2024, <https://verfassungsblog.de/polizei-und-taser/> (Abruf am 2.6.2025).

⁶¹ Thiel, ebd. Rn. 13.

⁶² Vgl. zur Ermessensausübung allgemein *Kugelmann*, in: BeckOK PolR NRW, 30. Ed. 15.2.2025, PolG NRW § 3 Rn. 26 ff.

⁶³ Vgl. zum Ganzen *Kugelmann*, ebd., § 2, Rn. 16 ff.; speziell zur Verhältnismäßigkeit von DEIG-Einsätzen *Lewer*, Die Einführung von Elektroimpulspistolen als Zwangsmittel, S. 69 ff.

Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Während § 61 PolG zur Androhung des Gebrauchs von Schusswaffen genauere Regelungen aufstellt (s. z.B. Abs. 1 S. 3: als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses), fehlen diese in Bezug auf das DEIG. Klar ist jedoch, dass die Polizei unter den Voraussetzungen des § 61 PolG, also in den Fällen, bei denen von einer Androhung nicht abgesehen werden kann, das von ihr gewählte Zwangsmittel **ausdrücklich und unmissverständlich** androhen muss. Dies soll dem Adressaten die Chance geben, abzuwägen und zu entscheiden, ob er doch noch das von der Polizei verlangte Verhalten erfüllt. Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ohne dass vorher die notwendige Androhung erfolgt, ist die Maßnahme rechtswidrig. Erfüllt das Inaussichtstellen eines Zwangsmittels nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen, die in formeller und materieller Hinsicht für eine Androhung gelten, ist die Androhung als Maßnahme des polizeilichen Zwangs ebenfalls rechtswidrig. Dabei ist in materieller Hinsicht eherer polizeirechtlicher Grundsatz, dass **nur angedroht werden darf, was auch tatsächlich eingesetzt werden dürfte** (BeckOK PolR NRW/Thiel, § 61, Rn. 3 ff.). Mit anderen Worten, die Polizei darf das DEIG nur androhen, wenn sie es tatsächlich in dem konkreten Fall auch anwenden dürfte. Androhungen zur bloßen Abschreckung sind jedenfalls de lege lata unzulässig.

4.2.3 Dienstanweisung DEIG

Genauere Vorgaben in Bezug auf das DEIG macht die Dienstanweisung für den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) der Polizei NRW - „Projekt DEIG“. Nach 2.1. der Dienstanweisung (DA) werden DEIG **grundsätzlich in statischen Einsatzlagen** eingesetzt, bei denen der Einsatz anderer Zwangsmittel im Hinblick auf eine sichere Lagebewältigung nicht erfolgversprechend erscheint. Statische Einsatzlagen in diesem Sinne liegen nach der DA insbesondere dann vor, wenn eine bewaffnete oder unbewaffnete Person noch nicht zum Angriff angesetzt hat, jedoch die Durchsetzung notwendiger polizeilicher Maßnahmen aufgrund erkennbarer Angriffstendenzen erheblichen Widerstand erwarten lässt. Grundsätzlich **nicht geeignet sind DEIG ferner zur Bewältigung von dynamischen Lagen im Kontext von Bedrohungen oder Angriffen mit Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schusswaffen**. Selbst bei statischen Einsatzlagen kann der DEIG unter Umständen ein ungeeignetes Einsatzmittel sein, z. B. bei einer Bedrohung der Einsatzkräfte mit einer Schusswaffe. Unter 3. werden Risikoszenarien in Bezug auf Körperregionen (3.2.), Personengruppen (3.3) und Örtlichkeiten bzw. vorgefundene Umstände (3.4) beschrieben, bei denen der Einsatz des DEIG möglichst oder grundsätzlich zu vermeiden bzw. sein Einsatz unzulässig ist.

Die DA stellt sog. Innenrecht dar. Das bedeutet, sie bindet die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten als Amtsträgerinnen und Amtsträger der Polizei NRW bei ihrer Dienstausübung. So gibt sie beispielsweise durch die Einschätzung der DA, in welchen Situationen das DEIG ungeeignet ist, eine bindende Vorgabe zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Geeignetheit des DEIG. Beachtet die Beamtin bzw. der Beamte die Dienstanweisung nicht, kann dies, wenn die Beamtin oder der Beamte dadurch schuldhaft gegen die Folgepflicht nach § 35 Abs. 1 BeamtStG verstößt, ein Dienstvergehen darstellen, das nach § 47 BeamtStG i.V.m. LDG NRW zu einem Disziplinarverfahren führt.⁶⁴ Die DA wirkt jedoch nicht unmittelbar als

⁶⁴ Reich/Masuch, BeamtStG, 4. Aufl. 2025, BeamtStG § 35 Rn. 4. Des Weiteren kann ein Verstoß gegen die DA auch eine Amtspflichtverletzung darstellen, die Haftungsansprüche auslösen kann., Osenbühl 2021, S. 328.

Eingriffsbefugnis im Verhältnis des Staates zur Bürgerin und zum Bürger. Sie ermächtigt daher nicht den Staat zu Eingriffen in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Dienstanweisungen sind nach Rechtsprechung des BVerfG als allgemeine Verwaltungsvorschriften dem Grunde nach keine Gesetze im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG. Sie sind Gegenstand, jedoch nicht Maßstab richterlicher Kontrolle.⁶⁵ Ob ein Einsatz des DEIG in einem konkreten Einzelfall rechtmäßig war, beurteilt sich daher nicht unmittelbar nach der Dienstanweisung, sondern nach den Vorschriften des Außenrechts, also insbesondere nach dem PolG NRW.

4.2.4 DEIG bei flüchtenden Personen

Im strafverfolgenden Kontext kann ein Einsatz von DEIG gegenüber Flüchtenden relevant werden. Das wäre der Fall, wenn die Person einer Straftat verdächtig ist und sich einer strafprozessualen Maßnahme (insb. der vorläufigen Festnahmen nach § 127 StPO oder der Identitätsfeststellung nach § 163 b StPO) durch Flucht entziehen will. Die Polizei könnte insofern erwägen, das DEIG einzusetzen, um die Flucht zu verhindern und letztlich den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen. Es stellt sich die Frage, ob der rechtliche Rahmen in NRW auch für diese Situationen gegeben ist. Da der Einsatz des DEIG in diesem Fall auf einen Eingriff in die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art 104 GG gerichtet ist und bei Einsatz des DEIG die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG betroffen ist, bedarf er einer **gesetzlichen Eingriffsbefugnis**.

Die **StPO** selbst enthält, wie ausgeführt, keinerlei Regelungen zur zwangsweisen Durchsetzung repressiv-polizeilicher Maßnahmen. Es ist jedoch nach herrschender Meinung anerkannt, dass für die Frage, wie strafprozessuale Maßnahmen zwangsweise durchgesetzt werden können, die Polizei in den Ländern auf die entsprechenden Vorschriften in ihren Polizeigesetzen zurückgreifen darf (Roggan und Brösangk 2018, S. 350, Fn. 3 mwN). Da das DEIG als Waffe im PolG NRW zugelassen ist, kann die Polizei grundsätzlich also auch auf das DEIG zur Durchsetzung strafprozessualer Maßnahmen zurückgreifen. Spezielle Regelungen für den DEIG-Einsatz kennt das Polizeigesetz NRW, wie dargelegt, nicht. Es greifen folglich auch hier gemäß § 57 PolG NRW für die Art und Weise der Zwangsausübung die §§ 58 ff. PolG und die allgemeinen Vorschriften des PolG wie die Pflicht zur ermessensfehlerfreien und verhältnismäßigen Ausführung von polizeilichen Maßnahmen.

Die einzige Vorschrift, die sich speziell mit dem Einsatz von unmittelbarem Zwang gegen flüchtende Personen beschäftigt, stellt **§ 64 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW** dar. Danach dürfen **Schusswaffen** gegen Personen nur gebraucht werden, um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führt. Vergleichbare Vorschriften existieren im UZwG des Bundes und allen Polizeigesetzen der Bundesländer.

⁶⁵ S. nur BVerfGE 78, 214, 227 m.w.N. Verwaltungsvorschriften können jedoch nach Rechtsprechung und herrschender Lehre die Verwaltung selbst binden und somit mittelbare Außenwirkung erlangen, da sie eine gleichmäßig geübte Verwaltungspraxis darstellen, so dass ein Abweichen hiervon zulasten der davon betroffenen Personen rechtswidrig sein kann (Ossenbühl 2007, S. 331).

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften bzw. die verfassungskonforme Anwendung dieser Regelungen ist nicht unumstritten (Roggan und Brösangk 2018, S. 350 ff. mwN). So wird vertreten, dass der Einsatz der Schusswaffe „nur“ um die Flucht zu verhindern und den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen, nicht zulässig sei. Der durch § 127 StPO geschützte staatliche Strafanspruch habe grundsätzlich hinter der Gesundheit eines Straftatverdächtigen zurückzutreten (Roggan und Brösangk 2018, S. 353). Anders liege der Fall, wenn nicht die Strafverfolgung als Zweck der Maßnahme herangezogen werde, sondern die Gefahrenabwehr. Hier seien sogar Eingriffe in das Grundrecht auf Leben zum Schutz von hochrangigen Rechtsgütern rechtfertigungsfähig, wenn keine anderen Abwehrmittel zur Verfügung stünden. Der Schusswaffengebrauch zur Festnahme sei daher nur dann verhältnismäßig, wenn vom Tatverdächtigen zusätzlich eine zeitlich und qualitativ gesteigerte Gefahr ausgehe (so Roggan und Brösangk 2018, S. 354; in diese Richtung Hofrichter und Fickenscher in BeckOK PolR Bbg, BbgPolG § 67 Rn. 29; in diese Richtung auch Armstrong Decision des US Court of Appeals for the Fourth Circuit, s. III.1.1.2). Die Rechtsprechung in Deutschland sieht das allerdings überwiegend anders. Sie sah tödliche Schüsse auf Flüchtende als gerechtfertigt an, weil und solange keine gezielte Tötung vorlag. Es reichte aus, dass der Schütze das Ziel verfolgte, nicht auf zentrale Bereiche des Menschen zu schießen, sondern ihn lediglich fluchtunfähig machen wollte (vgl. BGH, NJW 1999, 2533 ff.; BGH, Beschluss vom 14. Juli 1988 – III ZR 174/87 –, juris; OLG Karlsruhe, Urt. v. 10.2.2011 – 2 Ws 181/10, juris; LG Essen, Urteil vom 14. April 1994 – 4 O 8/93 –, juris, Rn. 29 ff.).

Für den Einsatz des DEIG bestehen derartige Regelungen nicht. Von daher könnte argumentiert werden, dass wenn grundsätzlich sogar die Schusswaffe zur Fluchtverhinderung eingesetzt werden darf, dies **erst recht** für das DEIG der Fall sein müsse (a maiore ad minus-Argument). Denn regelmäßig erweisen sich die Folgen eines DEIG-Einsatzes für den Betroffenen (und auch unbeteiligte Dritte) als weniger gefährlich als der Schusswaffeneinsatz. Allerdings könnte darüber gestritten werden, ob in diesen Fällen dann auch die strengen gesetzlichen Voraussetzungen von § 64 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW vorliegen müssten.

Dessen ungeachtet ist der Einsatz des DEIG zur Durchsetzung strafprozessualer Maßnahmen – wie bei all seinen Einsätzen – streng an den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** gebunden. Somit müsste der Einsatz des DEIG ein legitimes Ziel verfolgen. Die Sicherung des staatlichen Strafanspruchs ist grundsätzlich als legitimes Ziel und sogar als Verfassungsaufgabe in der Rechtsprechung anerkannt (s. nur BVerfGE 133, 168, 199). Sodann müsste der Einsatz des DEIG im konkreten Fall geeignet sein, um dieses Ziel erreichen zu können. Dies wird regelmäßig zu bejahen sein, da im Falle des geglückten DEIG-Einsatzes durch die Lähmung der Flüchtende angehalten wird, überwältigt und damit der Strafverfolgung zugeführt werden kann. Des Weiteren müsste der Einsatz des DEIG erforderlich sein. Das bedeutet, es dürfte kein milderes Mittel geben, das gleichermaßen geeignet wäre, den staatlichen Strafanspruch zu sichern. Hier wird es keine generelle Antwort geben können. Es wird einzelfallabhängig zu prüfen sein, ob etwa das bloße Nachstellen durch unter Umständen mehrere Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte gleich geeignet wäre. Dies wird auch abhängig davon sein, ob der oder die Tatverdächtige bewaffnet ist oder nicht. Letztlich müsste der Einsatz des DEIG auch angemessen sein. Das Ziel, den staatlichen Strafanspruch durchsetzen zu wollen, dürfte nicht außer Verhältnis zum Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person der/des Betroffenen stehen. Auch hier wird es – ähnlich, wenn auch abgemildert, im Vergleich zum Schusswaffeneinsatz – darauf ankommen, welchen Delikts die flüchtende Person

verdächtig wird (Verbrechen oder Vergehen) und ob von der/dem Tatverdächtigen auch eine Gefährlichkeit für die Polizeibeamtinnen und -beamte bzw. Dritte ausgeht, die sich realisieren könnte, wenn die/der Flüchtende nicht gefasst wird.

Ungeachtet hiervon wirft der Einsatz des DEIG gegenüber Flüchtenden jedoch insofern Fragen auf, als die Intention des Gesetzesgesetzgebers zur Einführung des DEIG klar eine gefahrenabwehrende war. Es ging der Gesetzgebung darum, ein Einsatzmittel zu gewinnen, um die zunehmende **Gefahr von Angriffen auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte abzuwehren**. Das DEIG wurde als geeignet angesehen, aggressive und als gefährlich eingestufte Störer handlungsunfähig zu machen. Als Einsatzszenarien waren vor allem unmittelbar bevorstehende oder bereits andauernde physische Auseinandersetzung genannt (LT-Drs. 17/2351, S. 48). In der bloßen Fluchtsituation wird dieser gefahrenabwehrende Aspekt zumindest dann nicht vorliegen, wenn der/die Tatverdächtige unbewaffnet ist und das Delikt, dessen Begehung die Person verdächtig wird, kein Delikt ist, das sich gegen Leib und Leben Dritter richtet. Dementsprechend regelt die Dienstanweisung den Fall des Einsatzes des DEIG zur Verfolgung von Tatverdächtigen gar nicht. Die Dienstanweisung sieht den Einsatz grundsätzlich nur in einer statischen Lage vor, die „auf aufgrund erkennbarer Angriffstendenzen erheblichen Widerstand erwarten lässt“ (2.1).

Zusammengefasst schließen Gesetz und Dienstanweisung den Einsatz von DEIG gegenüber flüchtenden Tatverdächtigen zwar nicht explizit aus, erlauben diesen aber auch nicht ausdrücklich. Eine Befugnisnorm im Gesetz besteht nicht. § 64 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW könnte unter Umständen im Wege des Erst-Recht-Schlusses herangezogen werden. Rechtsprechung existiert insoweit allerdings nach hiesiger Kenntnis nicht. Die Dienstanweisung regelt diesen Fall ebenfalls nicht. Sie beschreibt den Einsatzanlass allein gemäß der bei der Einführung des DEIG in NRW verfolgten Zielrichtung der Abwehr von Angriffen auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte oder Dritten.

5 Ergebnisse

5.1 Normative Perspektive

Im Vereinigten Königreich wurden frühzeitig bindende Vorgaben für die polizeiliche Verwendung von DEIG implementiert. In den USA sind einschränkende Regelungen wesentlich auf gerichtliche Entscheidungen zurückzuführen. Trotz unterschiedlicher Ansätze und Wege bestehen Überschneidungen bei den Zielen, denen die Verwendung von DEIG durch Polizeibeamtinnen und -beamte zu dienen hat, wie auch bei den Voraussetzungen für einen rechtskonformen Einsatz. Der Konsensbereich umfasst folgende Punkte:

- DEIG dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte, der von polizeilichen Einsätzen Betroffenen und Dritter.
- DEIG dürfen verwendet werden, wenn Leben oder Gesundheit der Genannten unmittelbar bedroht ist, ihr Einsatz verhältnismäßig ist und zu keinen erhöhten gesundheitlichen Gefahren für die Beteiligten führt.
- Rechtliche und sonstige verbindliche Vorgaben regeln die Verwendung von DEIG im Detail.

- Die Verwendung von DEIG ist geschulten und handlungssicheren Beamtinnen vorbehalten.
- Es findet ein Monitoring der Verwendung von DEIG statt.

Die internationalen Organisationen, die die Einhaltung der auch Deutschland bindenden Antifolter-Konventionen überwachen, fordern übereinstimmend mit der unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben eine hohe Schwelle für die Anwendung des DEIG. Als *safeguards* gegen eine missbräuchliche Verwendung werden die strenge Bindung an die Verhältnismäßigkeit, aber auch die Vorwarnung des Einsatzes sowie klare, restriktive Regelungen und Trainings der Polizeikräfte angesehen. Eindeutig sind sie, was den Einsatz des DEIG im Kontaktmodus betrifft: Sie fordern ein Verbot.

Vergleicht man hierzu den Rechtsrahmen für den Einsatz des DEIG in der Bundesrepublik bzw. NRW lässt sich folgendes feststellen:

- Das DEIG als Mittel des unmittelbaren Zwangs wird in den Bundesländern überwiegend als Waffe eingestuft.
- Die meisten Bundesländer, inklusive NRW, stellen keine spezifischen tatbestandlichen Voraussetzungen für seinen Einsatz in ihren Polizeigesetzen auf. Die Voraussetzung, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben bestehen müsse, wird nicht explizit im Gesetz genannt.
- Für den Einsatz des DEIG gelten die allgemeinen rechtlichen Beschränkungen wie die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und die Bindung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- In NRW regelt allein die DA genauere Einsatzbedingungen und unterscheidet dabei in dynamische und statische Einsatzlagen. Sie beschreibt zudem bestimmte Risikoszenarien und Risikogruppen. Psychisch beeinträchtigte Personen zählen hierzu nicht ausdrücklich.
- Der Kontaktmodus wird nicht explizit ausgeschlossen.
- Der Einsatz gegenüber flüchtenden Personen wird nicht explizit ausgeschlossen, auch wenn das DEIG mit klarer gefahrenabwehrrechtlicher Zielrichtung eingeführt wurde.

5.2 Sozial- und polizeiwissenschaftliche Perspektive

Die Ergebnisse der sozial- und polizeiwissenschaftlichen Forschung sind in Teilen uneinheitlich und sogar widersprüchlich. Wesentliche Gründe sind die generell dünne Datenbasis dieser Forschung sowie erhebliche Unterschiede bei den Rahmenbedingungen für die Verwendung von DEIG. Gründe sind beispielsweise die große Verbreitung von Schusswaffen in den USA und der hohe Stellenwert der *policies* der einzelnen amerikanischen Polizeibehörden. Aus dieser Unschärfe treten dennoch einige Entwicklungen und Tendenzen hervor, die übergreifend mit der polizeilichen Verwendung von DEIG einherzugehen scheinen.

5.2.1 Personenmerkmale

Ein Zusammenhang zwischen Personenmerkmalen und einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Verwendung des DEIG im Rahmen eines Polizeieinsatzes ist vielfach belegt. Diese Merkmale sind: Männliches Geschlecht, mittleres Erwachsenenalter, schwarze Hautfarbe, psychische Instabilität, erhöhter Konsum von Alkohol und/oder Drogen. Diese Merkmale markieren

ihre Trägerinnen und Träger für die Verwendung von DEIG, woraus diskriminierende Praktiken entstehen können (s. auch die Erkenntnisse von Amnesty International, Kap. III/3.1.3).

Nicht hinreichend aufgeklärt ist die Frage, ob stereotype Annahmen zur Gefährlichkeit von Personen mit diesen Merkmalen oder ihr tatsächliches Verhalten in Einsatzsituationen dazu führen, dass DEIG vergleichsweise häufig gegen sie verwendet werden.

Situative Umstände, die die Wahrscheinlichkeit einer DEIG-Verwendung erhöhen, sind der Besitz von Waffen und der Einfluss von Alkohol und/oder Drogen.

5.2.2 Ungewollte Wirkungen

Die Implementierung von DEIG in die Polizeipraxis führt zu problematischen Nebeneffekten. Im Fokus stehen die Verdrängung milderer Mittel wie die kommunikative Auflösung von Konfliktlagen sowie die schleichende Herabsetzung der Schwelle für die Verwendung von DEIG und damit ihre zunehmende Verwendung in Einsätzen, die mittels herkömmlicher Eingriffs- und Kontrolltechniken bewältigt werden könnten. Ohne geeignete Vorkehrungen können die von Polizeibeamtinnen und -beamten wahrgenommenen Vorteile des DEIG zu einem *Mission Creep Effect* führen.

Diese ungewollten Wirkungen – dazu kann auch die Herausbildung des Merkmalrasters bei den von Einsätzen Betroffenen gezählt werden -- sind nicht auf rechtswidrige DEIG-Verwendungen einzelner zurückzuführen. Vielmehr sind sie die Folge von eingeschliffenen Verwendungsroutinen vieler. Und genau dieser Umstand kann zu öffentlicher Sorge und Missbilligung, zu Differenzen zwischen rechtlichen und gesellschaftlichen Bewertungen führen und die Frage der Legitimität der polizeilichen Verwendung von DEIG aufwerfen. So befürchtet auch das CPT des Europarats eine grundlegende negative Auswirkung auf die Wahrnehmung von Polizeikräften in der Öffentlichkeit, wenn das DEIG vermehrt die Waffe der Wahl werde, wann immer es Widerstand gebe (s. Kap. III 3.2.1).

5.2.3 Verbotene DEIG-Verwendungen

Studien und Evaluation belegen übereinstimmend DEIG-Verwendungen außerhalb des normierten Anwendungsbereichs und damit ein relevantes Missbrauchsrisiko für DEIG. Missbräuchliche Verwendungen sind der Einsatz von DEIG in Situationen, in denen keine gegenwärtige Gefahr für Einsatzkräfte besteht (etwa bei passivem Widerstand), Androhungen und Auslösungen zur Durchsetzung polizeilicher Anweisungen sowie das gezielte Zufügen von Schmerzen im Kontaktmodus und das anhaltende Schließen des Stromkreises nach einer Verwendung im Distanzmodus. Belegt ist auch, dass das Missbrauchsrisiko durch klare und verbindliche Vorgaben sowie Compliance fördernde Maßnahmen verringert werden kann.

5.2.4 Zuverlässigkeit

Entgegen der verbreiteten Annahme, dass DEIG die Einsatzkräfte zuverlässig dabei unterstützen, ihr Einsatzziel zu erreichen, zeigen Studien genau hier Defizite auf. In einer großen britischen Studie wird beispielsweise nur die Wirkungssicherheit von Reizgas schlechter als die von DEIG bewertet. Erhebliche Probleme haben auch amerikanische Studien und daraus resultierende Gefahren aufgedeckt.

5.2.5 Schutz von Leben und Gesundheit

Die Annahme, dass DEIG Leben und Gesundheit schützen, erscheint im Lichte der Ergebnisse der sozial- und polizeiwissenschaftlichen Forschung nicht belegt. Einige Studien stellen einen Rückgang des Verletzungsrisikos für Einsatzkräfte fest, die ein DEIG mitführen, andere jedoch gegenteilige Effekte. Es ist wahrscheinlich, dass eine signifikante Schutzwirkung ausbleibt, wenn DEIG in Kombination mit anderen Zwangsmitteln verwendet werden – insbesondere solchen, die eine Unterschreitung der kritischen Distanz erfordern.

Britische Statistiken belegen ein vergleichsweise geringes Verletzungsrisiko beim Einsatz von DEIG und ein deutlich höheres beim Einsatz körperlicher Gewalt, von Reizgas und Schlagstöcken. Dabei handelt es sich jedoch nur um Risikofeststellungen zu einzelnen Einsatzmitteln. Ein Rückgang des Verletzungsrisikos insg. wäre nur für den Fall anzunehmen, dass DEIG „riskantere“ Einsatzmittel ersetzen.

Das Verletzungsrisiko für die durch Polizeieinsätze unmittelbar Betroffenen hängt wesentlich von den verwendeten Zwangsmitteln ab. Würden mit DEIG ausgestattete Polizeibeamtinnen und Beamte mildere Mittel wählen, wäre ein positiver Effekt anzunehmen. Im Hinblick auf einen Rückgang bei der Verwendung von Schusswaffen sind die Ergebnisse – die sich allein auf die USA beziehen – inkonsistent. Keine Studie konnte hingegen feststellen, dass mit DEIG ausgestattete Einsatzkräfte verstärkt mildere Mittel wählen. Im Gegenteil: Es wurde vereinzelt eine Verdrängung milderer Zwangsmittel und ein Sinken der Schwelle für den Einsatz von Zwangsmitteln beobachtet.

Eindeutig belegt sind gesundheitliche Risiken, die durch die Verwendung von DEIG entstehen. Dazu zählen unmittelbar dem DEIG zuordenbare primäre und sekundäre Verletzungen, aber auch die Akkumulation gesundheitlicher Gefahren durch die kombinierte Verwendung mit anderen Zwangsmitteln. Belegt ist auch, dass das Verletzungsrisiko für die Betroffenen durch verbindliche und einschränkende Vorgaben für die Verwendung von DEIG reduziert werden kann.

Die Einführung von DEIG wird in Deutschland insbesondere mit ihrer deeskalierenden Wirkung begründet und folglich mit der Annahme, dass dieses Einsatzmittel Entwicklungen, die in (mehr) Gewalt enden würden, umkehren oder von vornherein verhindern kann. Im britischen und amerikanischen Kontext wie auch in der wissenschaftlichen Literatur spielt dieses Konzept keine oder eine nur nachrangige Rolle. Insofern lassen sich weder Belege für noch gegen eine solche Wirkung finden.

Die Antwort auf die Frage nach Wirkungen der Einführung und Verwendung von DEIG wird generell erschwert, wenn sich Studien auf Einsätze beschränken, in deren Verlauf DEIG verwendet wurden. Streng genommen werden auf diese Weise nur Erkenntnisse zur Wirksamkeit generiert. So lässt sich beispielsweise aus der Beobachtung, dass DEIG das Verletzungsrisiko für Einsatzkräfte verringern, wenn der kritische Sicherheitsabstand eingehalten wird, nicht ableiten, dass die Ausstattung von Polizistinnen und Polizisten mit DEIG ihr allgemeines Verletzungsrisiko signifikant senkt. Um dies einschätzen zu können, müssen Einsätze, bei denen das DEIG verwendet wird, in die Gesamtheit der Einsätze eingeordnet werden.

Die für das Vereinigte Königreich zur Verfügung stehenden Daten ermöglichen dies exemplarisch. Für die vergangenen Jahre weist die Statistik eine relativ stabile und leicht rückläufige

Verwendung von DEIG aus. Der Anteil der Auslösungen an den etwa 34.000 jährlichen Verwendungen liegt recht konstant bei 10%. Für sich sind diese Zahlen wenig aufschlussreich. Das ändert sich bereits, wenn DEIG-Verwendungen in einen Kontext mit der Gesamtheit der Einsätze gestellt werden, in deren Verlauf es zu einem Einsatz von Zwangsmitteln gekommen ist. Eine Auswertung von über 23.500 Berichten zu solchen Einsätzen aus den Jahren 2007 bis 2015 lässt nämlich darauf schließen, dass DEIG bei der Bewältigung dieser tendenziell risikobehafteten Einsätze eine nachrangige Rolle spielen. In etwa 2,7% der untersuchten Einsätze wurde ein DEIG-Einsatz angedroht, in etwas über 1% das DEIG ausgelöst. Dagegen wurde in über 70% der Fälle körperliche Gewalt angewandt. Auch Reizgas und Schlagstock kamen häufiger zum Einsatz. Eine Untersuchung von etwa 60.000 Einsätzen aus dem Jahr 2017 zeigte eine anhaltende Dominanz körperlicher Gewalt (63%) bei diesen Einsätzen, jedoch auch eine zunehmende Verwendung von DEIG (21%), was auf die dichtere Ausstattung der Polizeikräfte mit diesem Einsatzmittel zurückzuführen sein dürfte.

Wird die Gesamtzahl der Einsätze als Bezugsgröße genommen, relativiert sich der Stellenwert von DEIG in der täglichen Praxis operativer Polizeikräfte weiter: Die Auswertung von nahezu 35 Millionen Einsätzen ergab eine Androhungsquote von 0,06% und eine Auslösungsquote von 0,01%. Abgedeckt wurden die Jahre 2014 bis 2016 und somit ein Zeitraum vor der massiven Diffusion von DEIG in britischen Polizeien. Aber selbst wenn sich diese Anteile im Gleichschritt mit der zunehmenden Verbreitung von DEIG verdreifacht hätten, blieben die Quoten unter 2% bzw. 0,5%.

Vor dem Hintergrund solcher Werte ist nicht zu erwarten, dass die Ausstattung von Polizeibeamtinnen und Beamten mit DEIG starke Wirkungen im Sinne von unmittelbaren Breitereffekten zur Folge hat. Oder anders ausgedrückt: Ein möglicher Nutzen des Einsatzmittels DEIG wird in der Vielzahl der Einsätze, in denen andere oder keine Zwangsmittel eingesetzt werden, unsichtbar.

IV. Methodische Umsetzung

Für die Beantwortung der beauftragten Evaluationsfragen und die Umsetzung des zugrunde gelegten Forschungsdesigns wurden unterschiedliche quantitative und qualitative Teiluntersuchungen durchgeführt und trianguliert, d.h. miteinander kombiniert, um ein umfassendes Verständnis des Forschungsgegenstands zu ermöglichen. Methodentriangulation wird in der empirischen Sozialforschung genutzt, um eine höhere Validität von Forschungsergebnissen zu erreichen, indem Stärken verschiedener methodischer Ansätze eingesetzt werden, um die jeweiligen Nachteile der einzelnen Methoden auszugleichen. Bevor die Darstellung der Ergebnisse begonnen wird, sollen diese Teiluntersuchungen in ihrer methodischen Umsetzung kurz dargestellt werden, um den Lesern eine Orientierung zu geben und die Zuordnung der Daten zu ermöglichen.

1 Auswertung der Meldebögen der DEIG-Pilotphase

Im Januar 2021 wurde mit der auf ein Jahr angelegten Erprobung von DEIG in Wachen der Polizeibehörden Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Rhein-Erft-Kreis begonnen. Die teilnehmenden Wachen wurden verpflichtet, zu jeder Verwendung des DEIG einen Meldebogen an das LZPD zu übermitteln. Auszufüllen waren die Bögen durch am Einsatz beteiligte Beamtinnen und Beamte. Der Bogen hat Formularcharakter und umfasst acht Themenblöcke, die in etwa der Chronologie eines Polizeieinsatzes folgen. Zu großen Teilen konnte der Bogen durch das Ankreuzen vorgegebener Items bearbeitet werden. Dadurch wurden die Umstände des Einsatzes detailliert erfasst, nicht aber die Entwicklungen, die zur Androhung oder zu der Verwendung des DEIG im Distanz- oder Kontaktmodus geführt haben. Das Formular enthält jedoch Felder für zusätzliche freitextliche Einträge zur Schilderung des Einsatzes durch die jeweiligen Beamtinnen und Beamten, die die Grundlage für eine qualitative Analyse darstellen.

Die Daten beziehen sich insgesamt auf 248 Einsätze (234 dokumentierte Einsatzberichte) ausgewählter Wachen in den vier sog. Pilot-Behörden zwischen Januar 2021 und April 2022. Es ist davon ausgehen, dass für 2021 sämtliche DEIG-Einsätze erfasst wurden – für das Jahr liegen 197 Bögen vor. Eine quantitative Auswertung war zu insgesamt 248 Einsätzen möglich, eine qualitative Analyse der freitextlichen Einträge zu 234 Einsätzen. Die qualitative Analyse erfolgte entlang der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse mittels der Software MAXQDA. Die ausführliche Erfassung mittels schriftlicher Schilderung der Einsatzsituation endete im April 2022, wodurch eine Kontextualisierung der statistischen Daten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist.

Hinsichtlich der Datenqualität der Einsatzberichte ist anzumerken: Soweit sich die Einträge auf „Faktisches“ wie Einsatzzeiten, Örtlichkeit des Einsatzes oder Trefferlage beziehen, ist ihre Aus- und Bewertung unproblematisch. Anders ist es, wenn die Beamtinnen und Beamten beim Ausfüllen des Bogens auf persönliche Einschätzungen oder sogar Mutmaßungen angewiesen waren – etwa bei der Beurteilung der psychischen Verfassung des „Störers“ oder bei Erklärungen der Ursachen für die Lageentwicklung. Hier werden durch die Einträge nicht nur Tatsachen, sondern auch Stereotype und eigene Annahmen zu Wirkungszusammenhängen transportiert. Die freitextlichen Einträge unterscheiden sich demnach stark. Einige sind sehr

ausführlich, andere enthalten lediglich kurze Floskeln. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Länge und Ausführlichkeit der Einträge mit der Komplexität der Einsätze korreliert. Tendenziell sind etwa Einträge aus Düsseldorf knapper und formalisierter. Zudem stammen die Daten aus der Anfangszeit der Verwendung von DEIG durch Einsatzkräfte im Wachdienst. Es können sich seither neue Routinen etabliert haben, weshalb die Erkenntnisse, die aus diesen Daten abzuleiten sind, in keinem unaufgeklärten Widerspruch zu neueren Daten (Fokusgruppensitzungen, Online-Befragung) stehen dürfen. Schließlich sind die (gedachten) Adressanten der Einsatzberichte die jeweiligen koordinierend-kontrollierend tätigen Personen der eigenen Polizeibehörde sowie die Projektleitung beim LZPD. Den Einsatzkräften dürfte es daher zum einen darum gegangen sein, die Wirkung des DEIG herauszustellen und zum anderen Fragen und Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Einsatzes sowie der Beachtung behördlicher Vorgaben abzuwehren.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die produzierten Texte als Begründungen für die Verwendung des DEIG in der behördeninternen Kommunikation und nicht als objektive Schilderungen des Einsatzgeschehens zu betrachten sind. Sie sind somit als „narrative Kompositionen“ von Erklärungen und Bewertungen im Zusammenhang mit DEIG-Einsätzen zu bezeichnen und zu behandeln. Treten einzelne Begründungszusammenhänge zu Tage, so sind diese als „Narrative“ zu bezeichnen. Ihnen gilt unser besonderes Interesse. Darüber hinaus ist die Analyse der Einsatzberichte aufschlussreich, da sie einen Eindruck von den Standardsituationen von DEIG-Einsätzen geben und wesentliche Legitimationsfiguren des DEIG-Einsatzes offenbaren. Zudem können mögliche nicht intendierte Nebenfolgen sichtbar gemacht werden. DEIG wurden eingeführt, um die Eigensicherung von Polizeibeamtinnen und -beamten in gewaltgeneigten Einsatzsituationen zu verbessern und damit zum Schutz der Beamtinnen und Beamten beizutragen. Gleichwohl stehen neben der Schutzfunktion des DEIG für die Beamtinnen und Beamten weitere intendierte und nicht intendierte Wirkungen, wie etwa die Bedrohung bzw. Verletzung der Bürgerinnen und Bürger, gegen die das Gerät eingesetzt wird, die Demonstration von Macht in Form der Durchsetzung von Anweisungen usw., die mit in Betracht gezogen und ins Verhältnis zur Schutzwirkung gestellt werden müssen.

2 Auswertung der Daten aus dem Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW (FISPol NRW)

Mit dem Ende der Erprobungsphase 2021 wurde von den verpflichtend auszufüllenden Meldebögen Abstand genommen. Zur Erfassung von DEIG-Verwendungen wird seither das Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW (FISPol NRW) genutzt. Eingegeben werden allerdings lediglich „erfolgskritische Kennzahlen“. Weitere detailliertere Informationen zur Einsatzsituation und ihrer Entwicklung fehlen. Für die Auswertung stand ein Datensatz zur Verfügung, der den Zeitraum 1. Januar 2022 bis Ende Juli 2024 abdeckt. Erfasst waren 2.735 DEIG-Verwendungen gegen Menschen. Zu den darin enthaltenen 2.221 Androhungen gibt es jedoch keine weiteren qualitativen Informationen, was den Wert dieser Daten einschränkt. Die Auswertung nutzte Methoden der deskriptiven Statistik.

3 Online-Befragung

Von Februar bis März 2025 wurde eine onlinebasierte Vollbefragung der im Wachdienst tätigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten durchgeführt. Verwendet wurden ein durch die HSPV und ein durch die HWR gemeinsam entwickelter Fragebogen. Deren Zuordnung an die Teilnehmenden erfolgte nach dem Zufallsprinzip. Aufgrund der Überschneidungen des Erkenntnisinteresses beider Studien sind die Fragebögen in Teilen identisch. Unterschiede ergeben sich aus den jeweils vertieft zu behandelnden Aspekten der DEIG-Einführung.

Der HWR-Fragebogen wurde von 1.953, der HSPV-Fragebogen von 2.009 Polizeibeamtinnen und -beamten bearbeitet. Insgesamt haben sich damit 3.962 Beamtinnen und Beamte des Wachdienstes an der Befragung beteiligt. Dies entspricht einer Teilnahmequote von ca. 25%, was als eine akzeptable, aber leicht unterdurchschnittliche Rücklaufquote für Onlinebefragungen bewertet werden kann (Wu, Zhao und Fils-Aime 2022; Lozar Manfredo et al. 2008).

Aufgrund dieser Konstruktion der Befragung fließen zwei unterschiedlich große Datensätze in die vorliegende Studie ein. Ein Datensatz, der dem gemeinsamen Fragenpool entspringt (N=3.962) und ein Datensatz, der sich auf den HWR-spezifischen Teil des Fragebogens bezieht (N=1.953).

Tabelle 6: Überblick Datensatz Befragung Wachdienst der Polizei NRW

	Gesamter Datensatz	HWR-Datensatz
Teilnahmen insgesamt	3.962	1.953
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeibeamtinnen und -beamte, die ihren Dienst in Wachen mit DEIG-Ausstattung versehen und DEIG-Fortbildung absolviert haben. 	2.158 (54,5%)	1.082 (55,4%)
Von diesen haben das DEIG		
<ul style="list-style-type: none"> ○ nicht verwendet 	857 (39,7%)	419 (38,7%)
<ul style="list-style-type: none"> ○ verwendet 	1.301 (60,3%)	663 (61,3%)
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeibeamtinnen und -beamte, die DEIG verwendet haben. Von diesen haben 	1.301	663
<ul style="list-style-type: none"> ○ eine DEIG-Verwendung angedroht 	1.265 (97,2%)	619 (93,4%)
<ul style="list-style-type: none"> ○ das DEIG (auch) im Distanzmodus genutzt 	272 (20,9%)	128 (19,3%)
<ul style="list-style-type: none"> ○ das DEIG (auch) im Kontaktmodus genutzt 	96 (7,4%)	47 (7,1%)

Gegenstand der Befragung waren zum einen generelle Beurteilungen von DEIG und ihrer Einführung. Zum anderen ging es um DEIG-Verwendungen in Einsatzsituationen. Hierfür bedurfte es eines zeitlichen und räumlichen Bezugspunktes als „Erinnerungsanker“. Die Teilnehmenden wurden daher gebeten, entsprechende Fragen mit Blick auf ihre jüngste DEIG-Verwendung zu beantworten. Um möglichst viele Verwendungen im Distanzmodus zu erfassen, wurden Teilnehmende, die das DEIG sowohl angedroht als auch ausgelöst haben, durch Fragenfilter auf ihre jüngste Verwendung im Distanzmodus gelenkt. Dies führt zu folgender Verteilung:

Tabelle 7: Überblick DEIG-Einsatzerfahrung

	Gesamter Datensatz	HWR-Datensatz
Bei Fragen zu einer konkreten Einsatzsituation beziehen sich die Teilnehmenden		
• auf die jüngste DEIG-Androhung	1048	532
• auf die jüngste DEIG-Auslösung	272	128

Um den für die Teilnahme an der Befragung erforderlichen Zeiteinsatz auf 20 Minuten zu begrenzen, wurden geschlossene Fragen verwendet. Es bestand jedoch die Möglichkeit für einen freitextlichen Eintrag, von dem zahlreicher Gebrauch gemacht wurde. Insgesamt 155 freitextliche Einträge waren inhaltlich substantiell. Sie wurden daher qualitativ ausgewertet und in die Studie eingebracht. Die quantitativen Daten wurden mit Methoden der deskriptiven Statistik mittels SPSS ausgewertet.

4 Fokusgruppendifkussionen

Ergänzend zur quantitativen Online-Befragung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Wachdienst der Polizei NRW wurden qualitative Fokusgruppendifkussionen durchgeführt. Während die Online-Befragung breit angelegt war, galten die qualitativen Erhebungen nur Beamtinnen und Beamten, die vordefinierte Kriterien erfüllten. Folglich sind die Ergebnisse nicht repräsentativ.

Bei Fokusgruppendifkussionen handelt es sich im Unterschied zu qualitativen Einzelinterviews um moderierte und thematisch fokussierte Gruppendiskussionen (Przyborski und Riegler 2010). Beiden Varianten gemeinsam ist jedoch die Verwendung eines thematischen Leitfadens, der in der Regel aus offenen Fragen besteht. Gewonnen werden qualitative Daten, die mit Hilfe von Transkripten oder anderen Formen der Dokumentation mit entsprechenden Verfahren ausgewertet werden. Die besondere Stärke von Fokusgruppendifkussionen besteht darin, dass durch den moderationsgeführten gegenseitigen Austausch der Teilnehmenden differenziertere und weniger „verstellte“ Informationen gewonnen werden können als in aneinander gereihten Einzelinterviews. Die Teilnehmenden müssen nämlich ggf. ihre Position begründen, werden mit anderen Wahrnehmungen, Meinungen und Informationen konfrontiert und auf diese Weise angestoßen, ihre individuellen Überlegungen zu vertiefen. Diese Methode ist besonders geeignet, Bezugssysteme und Handlungsskripte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachzuvollziehen.

Die folgenden Kriterien wurden der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Fokusgruppendifkussionen zu Grunde gelegt:

Um eine Basis für die Offenlegung und Verhandlung individueller Erfahrungen, Bewertungen und Positionen zu bilden, wurden nur Beamtinnen und Beamte einbezogen, deren Wachen mit DEIG ausgestattet sind.

Um verschiedene sozialräumliche Settings abzubilden, sollten die einbezogenen Wachen in unterschiedlichen Gebietstypen liegen. Vorgesehen waren die Auswahl einer Wache in einer Großstadt (deutlich über 100.000 Einwohner), einer Wache in einer Mittelstadt (20.000 bis unter 100.000 Einwohner), einer Wache im kleinstädtisch-ländlichen Bereich und einer Wache in einem Brennpunktbereich (Großstadt). Um den organisatorischen Aufwand möglichst klein zu halten, wurden zwei Kreispolizeibehörden (KPB) ausgewählt, die je zwei Gebietstypen abdecken.

Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der einzelnen Gruppen sollten keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf ihre dienstlichen Aufgaben und ihren Rang bestehen. Für jeden einbezogenen Bereich ist daher jeweils eine Fokusgruppendifkussion mit Beamtinnen und Beamten mit operativen Aufgaben und mit Führungsaufgaben durchgeführt worden. Beamtinnen und Beamte bis zur bzw. zum Dienstgruppenführenden wurden der operativen Ebene und Wachleitende der Führungsebene zugeordnet.

Hinsichtlich der Gruppengröße wurde eine Anzahl von 3 bis 5 Personen als sinnvoll erachtet, da zum einen davon auszugehen ist, dass die teilnehmenden Beamtinnen und Beamten motiviert sind, sich intensiv einzubringen, und zum anderen die Diskussionsdauer von 60 Minuten nicht wesentlich überschritten werden sollte.

Heterogenität innerhalb der Gruppen wurde dadurch gesichert, dass in jeder Diskussionsgruppe wenigstens eine Beamtin oder ein Beamter mit langer Berufserfahrung, eine Beamtin oder ein Beamter mit durchgehender Tätigkeit in der betreffenden Wache seit der DEIG-Einführung und wenigstens eine Beamtin oder ein Beamter, die bereits das DEIG eingesetzt haben (nach Möglichkeit Abschluss), einbezogen wurde.

Tabelle 8: Auswahlkriterien Fokusgruppendifkussionen

Gebietstyp		„Mittelstadt“	„Ländlicher Bereich“	„Brennpunktbereich Großstadt“	„Großstadt“
Rang	Führungskräfte	1	3	5	7
	Einsatzkräfte	2	4	6	8

Entsprechend der geplanten Auswahlkriterien wurden acht Fokusgruppendifkussionen durchgeführt.

5 Medienanalyse

Um einen Bezugs- und Ausgangspunkt für die Bildung individueller Überzeugungen und Sichtweisen von Bürgerinnen und Bürgern zu erheben, wurde eine Medienanalyse umgesetzt, die den folgenden Fragen folgte: Welche mediale Rezeption des DEIG findet im Zeitraum seit den ersten Einführungsbemühungen des Einsatzmittels statt? In welchem Kontext wird auf den DEIG Bezug genommen? Aus welcher Perspektive wird sich medial dem Thema DEIG genähert? Welche Narrative und (Sprach-)Bilder werden verwendet? Worin unterscheiden sich die Medien? Verlaufen Unterschiede entlang politischer oder räumlicher Grenzen? Welche Rolle spielt das Verbreitungsgebiet? Der skizzierten Ausrichtung der Studie entsprechend, wurde ein qualitatives Forschungsdesign in Form einer Fallstudie gewählt.

Nicht einbezogen wurden lokale Rundfunksender. Diese befinden sich häufig in Besitz von Medienhäusern mit regionalen Tageszeitungen und von einer eigenständigen Behandlung des Themas DEIG war nicht auszugehen. Von einer Untersuchung der sozialen Medien wurde ebenfalls abgesehen. Eigene Stichproben haben nämlich gezeigt, dass in diesem Medium die Konjunktur des Themas „polizeiliche Verwendung von DEIG“ der anlassbezogenen Berichterstattung anderer Medien folgt. Vor diesem Hintergrund erschien eine Beschränkung auf Printmedien vertretbar. Einbezogen wurden Presseartikel, die zwischen dem 1. November 2019 und dem 1. November 2024 veröffentlicht wurden. In diesen Zeitraum fällt der Beginn der Pilotphase und der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit durch Polizei und Innenministerium, die Einführung des DEIG in 18 KP, der Beschluss eine Evaluation zu beauftragen und vor allem eine über 2-jährige „reguläre“ Verwendung des DEIG in etwa 50% aller Polizeiwachen. Berücksichtigt wurden sowohl überregionale als auch regionale Medien. Grund war die Annahme, dass dadurch Veröffentlichungen mit ausgeprägtem örtlichem Bezug als auch solche mit diskursprägender Wirkung erfasst werden könnten. Darunter fallen Publikationen, die die polizeiliche Verwendung von DEIG in einen größeren Kontext stellen, indem auf Entwicklungen im Ausland, Erkenntnisse aus Studien und Evaluationen oder Erfahrungen anderer Bundesländer zurückgegriffen wird.

Bei der Auswahl der Printmedien galt es Medienhäuser mit unterschiedlicher (zugeschriebener) politischer Ausrichtung (hierzu Dallmann et al. 2015, S. 133-137) einzubeziehen und darauf zu achten, dass ihr Verbreitungsgebiet die Zuständigkeitsbereiche der mit DEIG ausgestatteten KP abdeckt. Einbezogen wurden folgende Publikationen: Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ), Neue Rhein Zeitung/Neue Ruhr Zeitung (NRZ), Regionalausgaben der BILD NRW, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), Süddeutsche Zeitung (SZ), DER SPIEGEL, DIE ZEIT, BILD-Zeitung, die tageszeitung sowie die Onlineangebote sz.de, Spiegel Online, Zeit Online, Bild.de und taz.de.

Für die Auswertung wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) gewählt. Wesentlich ist hierbei das „systematisch[e], regelgeleitet[e] Vorgehen“ (Mayring 2015, S. 50 ff.). Zur inhaltlichen Fokussierung wurden vorab Kategorien formuliert, anhand derer die rigorose Analyse des ausgewählten Materials erfolgte. Dieses Vorgehen sichert Nachvollziehbarkeit und Replizierbarkeit der einzelnen Schritte und letztlich des Forschungsergebnisses. Die Strukturierung der Anwendungen dieser Kategorien erfolgte in drei Schritten: die Definition von Kategorien, das Hinzuziehen veranschaulichender „Ankerbeispiele[n]“, sowie die Festlegung von „Kodierregeln“.

6 Straßeninterviews

In Ergänzung zur Medienanalyse wurden strukturierte, qualitative Straßeninterviews mit Passantinnen und Passanten in einer ausgewählten Großstadt geführt.

Für die Straßeninterviews wurde das Zuständigkeitsgebiet des Polizeipräsidiums Essen ausgewählt. Um die erforderliche interne Differenzierung zu erreichen, wurden die Straßeninterviews am 25. und 26. März 2025 zu unterschiedlichen Tageszeiten in Essen Nord, Essen Altendorf, Essen Rüttenscheid sowie in der Essener City durchgeführt. Passantinnen und Passanten wurden mit der Bitte angesprochen, sich für ein kurzes Interview zur Verfügung zu

stellen. Die Interviews wurden aufgezeichnet. Zur Auswertung wurden die Tonaufnahmen transkribiert.

Insgesamt wurden 76 Interviews geführt, an denen sich 35 Bürgerinnen und 50 Bürger beteiligt haben. Die Altersspanne dieser 85 Personen reichte von 18 bis 70. Bei der Auswahl der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner wurde auf Diversität in Bezug auf Alter, Migrationsgeschichte sowie sozialökonomischen Status geachtet. Repräsentativität ist damit jedoch nicht gesichert und die Daten eignen sich nicht für quantitative Analysen. Sie werfen jedoch Schlaglichter auf den Informationsstand der Bürgerinnen und Bürger und ihre Bezugspunkte für die Bewertung der polizeilichen Verwendung von DEIG.

V.1 Empirische Erschließung der Verwendung von DEIG im Wachdienst der Landespolizei NRW – Einsatzsituationen und deren Wahrnehmungen

Im folgenden Kapitel sollen nun die Ergebnisse der verschiedenen Teiluntersuchungen vorgestellt werden. Dabei werden entsprechend des Eingangs vorgestellten Modells (siehe Abb. 1) zunächst die Erkenntnisse zu DEIG-Einsatzsituationen erläutert, um danach auf die Wahrnehmungsmuster der Polizeibeamtinnen und -beamten sowie der Bürgerinnen und Bürger einzugehen.

Wie bereits in der Einleitung unter I.2 dargestellt, sind Einsatzsituationen als komplexe Interaktionssituationen unter Anwesenden zu verstehen, die sowohl von situativen Merkmalen (zeitliche, räumliche, dynamische, soziale) geprägt sind, als auch in der Interaktion der Beteiligten gestaltet werden. Dabei fließen bei allen Beteiligten übergreifende Konzepte (z.B. „Randalieren“), Rollenmuster (z.B. „Störer“, „staatliche Autorität“), Narrative („zunehmende Verrohung“) und Diskurse („Sicherheitsdiskurs“) ein, mit denen sich die Beteiligten den Sinn der Situation erschließen und ihrem Handeln Sinn zuschreiben. Um die Ausgangsfragestellung der Evaluation zu beantworten, wie das Androhen des Einsatzes des DEIG die Einsatzsituation beeinflusst und welche Wirkung (Eskalation, Deeskalation, keine Wirkung) sich ergibt, ist es notwendig, schrittweise vorzugehen und die verschiedenen Schichten der Einsatzsituationen abzutragen:

Zunächst soll damit begonnen werden, allgemeine Merkmale von DEIG-Einsatzsituationen zu beschreiben und die beteiligten Akteure in der Einsatzsituation genauer zu charakterisieren. Hierbei werden Einsatzanlass, Zeit und Ort des Einsatzes, Dauer des Einsatzes, Anzahl der Beteiligten und Einsatzlage (dynamisch/statisch) charakterisiert. Zudem werden die Merkmale der Beteiligten - Einsatzkräfte und Bürgerinnen und Bürger (Geschlecht, Alter, besondere Merkmale) dargestellt. Im darauffolgenden Abschnitt wird dann auf die Wahrnehmungsmuster der Einsatzkräfte in der Einsatzsituation eingegangen und deren Perspektive auf die Situation dargestellt. Dabei werden die Rolle der Vorinformationen zum Einsatz, typische Einsatzanlässe und situative Risikomarker einbezogen. In einem weiteren Abschnitt wird der Entscheidungsprozess bzgl. des DEIG-Einsatzes analysiert. Hierbei spielen Entscheidungsroutrinen und Vorzugsgesichtspunkte eine Rolle. Der letzte Abschnitt beschreibt dann typische Handlungssituationen in den Verwendungsmodi des DEIG (Androhung, Distanzmodus, Kontaktmodus) und geht auf die spezifischen Situationen der Verwendung bei Menschen mit psychischen Problemen ein.

1 Die Verwendung von DEIG – Parameter der Einsatzsituation

In diesem ersten Abschnitt werden zunächst allgemeine Merkmale von DEIG-Einsatzsituationen beschrieben und die beteiligten Akteure in der Einsatzsituation genauer charakterisiert werden. Hierbei wird auf Zeit und Ort des Einsatzes, Dauer des Einsatzes, Anzahl der

Beteiligten und Einsatzlage (dynamisch/statisch) eingegangen. Zudem werden die Merkmale der Beteiligten - Einsatzkräfte und Bürgerinnen und Bürger (Geschlecht, Alter, besondere Merkmale) - dargestellt.

1.1 Einsatzsituation

1.1.1 Häufigkeit der Einsatzsituationen

Zunächst gilt es die Häufigkeit von DEIG-Einsatzsituationen in den Blick zu nehmen. Die folgende Tabelle 9 gibt die Verwendung des DEIG gegen Menschen von 2021 bis 2024 auf der Grundlage der Meldebögen der Pilotphase und der FISPol-Daten wieder. Die absoluten Häufigkeiten der DEIG-Einsätze sind jedoch nicht vergleichbar, da 2021 nur vier Polizeibehörden mit DEIG ausgestattet waren und in den Folgejahren bis zu 18 Polizeibehörden, wobei die Einführung 2022 schleppend verlief und auch weiterhin Meldebögen der Pilotphase ausgefüllt wurden. Das Jahr 2024 ist zudem nicht vollständig erfasst (Stand Juli 2024). Die relativen Häufigkeiten geben jedoch einen Eindruck vom Verhältnis der einzelnen Verwendungsarten:

Tabelle 9: Verwendung des DEIG gegen Menschen¹ im Zeitverlauf

	2021		2022		2023		2024		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Androhung ohne weitere Verwendung	153	78,9	590	85,8	1086	80,8	545	77,5	2374	81,1
nur Abschuss	38	19,6	88	12,8	220	16,4	134	19,1	480	16,4
Abschuss + Kontaktmodus	0	0,0	2	0,3	9	0,7	10	1,4	21	0,7
nur Kontaktmodus	3	1,5	8	1,2	29	2,2	14	2,0	54	1,8
Gesamt	194	100	688	100%	1344	100%	703	100%	2929	100%

(2021: Meldebögen, 2022-2024: FISPol-Daten)

Zunächst ist hervorzuheben, dass reine Androhungen über 80% aller DEIG-Verwendungen ausmachen, während die verschiedenen Formen der Auslösung des DEIG mit unter 20% quantitativ eine Nebenrolle spielen. Die ausschließliche Verwendung des Kontaktmodus ist selten. Im Zeitverlauf kann beobachtet werden, dass der Anteil von Androhungen seit 2022 etwas zurückgeht, während der Anteil von Abschüssen leicht steigt. Auf niedrigem Niveau gilt dies auch für die Verwendung des Kontaktmodus. Aus den Fokusgruppendifkussionen lässt sich ableiten, dass der Grund dafür darin liegen könnte, dass Androhungen nach der unmittelbaren Einföhrungsphase nicht mehr mit der gleichen Gründlichkeit dokumentiert wurden:

„Also ist ein bisschen dem geschuldet, man hat das Gerät neu, dann wird natürlich noch viel Papier geschrieben. Und theoretisch ist es ja schon eine Androhung, ohne das Teil gezogen zu haben. Ob

¹ In jedem Jahr gab es auch eine niedrige Zahl der Abschüsse von Tieren (2021: N = 2, 2022: N = 3, 2023: N = 3, 2024: N = 3), die hier nicht in die Darstellung aufgenommen wurden.

man dann nach einem halben Jahr im Einsatz jedes Mal einen Strich macht und den Bogen ausfüllt, das will ich mal dahinstellen.“ (FG 1, Pos. 90)

Über die Prävalenz von DEIG-Einsätzen im Gesamtgefüge von Einsätzen kann keine Aussage gemacht werden. Bei 18 Polizeibehörden, die seit dem Jahr 2022 mit DEIG ausgestattet sind, lässt sich lediglich schätzen, dass es in jeder dieser Behörden monatlich zu einer niedrigen einstelligen Zahl von DEIG-Verwendungen (Androhungen und Auslösungen) kommt. Die Verwendung des DEIG, ob in Form der Androhung oder des Abschusses, ist somit angesichts der Vielzahl täglicher Einsätze selten. In diesem Sinne stellt die Verwendung von DEIG eine außergewöhnliche Maßnahme dar.

1.1.2 Anlass des Einsatzes

Über die Anlässe von DEIG-Einsätzen geben vor allem die Daten der Meldebögen der Pilotphase (2021-2022) einen guten Überblick, da hier die Einsatzanlässe noch zuverlässig erfasst wurden.

Tabelle 10: Anlass des Polizeieinsatzes

	N	Prozent
Randale	45	18,1
Körperverletzung	37	14,9
Bedrohung	22	8,9
Diebstahl	19	7,7
Häusliche Gewalt	18	7,3
Verdachtsaufklärung	16	6,5
Ruhestörung	13	5,2
Streit	13	5,2
Hilfeleistung	12	4,8
Straßenverkehr	12	4,8
Suizid	12	4,8
Sachbeschädigung	10	4,0
polizeiliche Maßnahmen	9	3,6
Gewaltdelikt	6	2,4
sonstiges	4	1,6
Gesamt	248	100,0

Die Anlässe für Einsätze, in deren Verlauf das DEIG verwendet wurde, sind äußerst vielfältig. Sie korrespondieren teilweise mit Straftatbeständen, verweisen aber auch auf diffuse Störungsbilder, wie etwa „Randale“ als Chiffre für Grölen, mutwilliges Beschädigen von Sachen, Provokationen und andere Formen der Belästigung. Die Fokusgruppen bestätigen den Stellenwert derartiger Anlässe:

„Ich würde sagen, Einsatzanlass Nummer eins ist so Randalierer. Wo man schon weiß, das ist eine Person, die vielleicht unter Betäubungsmittel einfluss oder Alkoholeinfluss steht, die irgendwo ausrastet und Sachen durch die Gegend wirft. Das kommt schon über den Notruf so rein. Dann fährt man schon zu dem Einsatz hin, vergewissert sich, dass der Taser einsatzbereit ist.“ (FG 4, Pos. 24)

Allerdings scheint die Interpretation dessen, was als „Randalieren“ verstanden wird, auch hochgradig von der jeweiligen Einsatzkraft abzuhängen:

„Naja, Randalieren ist immer von bis. Also für manche ist randalieren, weil jemand nur rumschreit, dann taser ich den ja nicht. Und wenn der sonst alles macht, was wir sagen und den Anweisungen Folge leistet. Dann kann Randalieren aber auch sein, dass der die Tür eintritt als 2 Meter Mann, dann ist das natürlich wieder anders. Das ist sehr subjektiv.“ (FGD 6, Pos. 32)

Ausgangspunkt der Einsätze sind häufig banale Störungen mit eher unklarer straf- oder ordnungsrechtlicher Relevanz, die Polizeikräfte „normalerweise“ problemlos abstellen können. Einsatzspezifische Umstände führen dann jedoch offenbar zu einer gesteigerten Anfälligkeit für negative Dynamiken. In diesem Sinn handelt sich um „geladene“ Einsatzsituationen. Als Beispiel soll ein Einsatz vom März 2022 dienen:

„Ein 21-jähriger Mann moldauischer Staatsangehörigkeit ohne festen Wohnsitz bewegte sich über einen Parkplatz und schlug gegen Pkw. Er begab sich in einen nicht abgeschlossen geparkten PKW Auf Ansprache der eingesetzten Beamten verriegelt er die Türen und wollte den Motor starten. Die Scheibe der Fahrtür wurde durch die Beamten entglast und die Tür geöffnet. Der Täter wurde aus dem PKW gezogen ... Hierbei griff er die Beamten an. Um den Angriff des Störers zu beenden, wurde durch einen Beamten nach Androhung das DEIG eingesetzt, womit der Störer fixiert werden konnte.“ (Meldung #217)

In diesem Beispiel kann die Eskalation zu großen Teilen auf das Verhalten des jungen Mannes zurückgeführt werden. Die problematische „Ladung“ von Situationen, die in einem DEIG-Einsatz enden, kann aber auch durch die Einsatzkräfte erfolgen. Illustrativ ist hier ein Einsatz vom Mai 2021:

„Die Person schob ... ein Fahrrad. In der Vergangenheit kam es an der Örtlichkeit zu mehreren Sachbeschädigungen an PKW (zerstochene Reifen). Die verdächtige Person sollte kontrolliert werden. Bei Erblicken des Streifenwagens flüchtete die Person unmittelbar auf einen Hinterhof ... Dort konnte diese durch einen Beamten angetroffen werden. Die Hintergründe der Flucht waren völlig unklar. Ein Zusammenhang mit den Sachbeschädigungen war denkbar. Diese wurden mit einem Stichwerkzeug begangen. Es musste von einer Bewaffnung der Person ausgegangen werden. Außerdem kam die Person zunächst mit geballten Fäusten auf den Beamten zu. Die Bewegung wurde zunächst als Angriff wahrgenommen. Der Beamte zog bei einer Entfernung von etwa 5 Metern den DEIG und schaltete ihn ein.“ (Meldung #95)

In den FISPol Daten (2022-2024) wird nur der Einsatzanlass für DEIG-Abschüsse mit groben Kategorien erfasst. Aber selbst hier ist zu erkennen, dass lediglich ein Drittel der Fälle durch eine Bedrohung ausgelöst wurde und folglich von vornherein mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben zu rechnen war. Nimmt man Suizidlagen hinzu, steigt der Anteil auf 46,3%, was im Umkehrschluss bedeutet, dass bei der Mehrheit der Einsätze eine solche Gefahr erst im Verlauf des Einsatzes entstanden sein muss.

Tabelle 11: Einsatzanlass (nur Abschüsse, keine Daten zu Androhungen)

	2022		2023		2024		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Bedrohung	48	33,6	85	32,9	55	34,4	188	33,5
Suizidlage	34	23,8	16	6,2	22	13,8	72	12,8
Festnahmelage	12	8,4	48	18,6	17	10,6	77	13,7
Sonstiger Anlass	49	34,3	109	42,2	66	41,3	224	39,9
Gesamt	143	100	258	100	160	100	561	100

1.1.3 Zeitpunkt des Einsatzes

Wie sich in den Meldebögen der Pilotphase zeigt, häufen sich die Einsätze an Wochenenden: 23% fallen auf Sonntage, 18,8% auf Samstag (zusammen 41,8%). Auch der Zeitpunkt der Einsätze ist auffällig. Überdurchschnittlich häufig fallen die Einsätze in die späten Abend- und frühen Morgenstunden: 22,6% der Einsätze beginnen zwischen 21 und 24 Uhr, 17,7% zwischen Mitternacht und 3 Uhr. Zusammen sind dies 40,3% der Einsätze, in deren Verlauf es zur Verwendung eines DEIG gekommen ist.

Samstagnacht ist die Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes mit DEIG-Verwendung besonders hoch: 24,5% der Einsätze, die auf einen Samstag fallen, beginnen zwischen 21 und 24 Uhr, 38,6% der Einsätze, die auf einen Sonntag fallen, zwischen 0 und 3 Uhr. Insgesamt fallen 13,8% aller betrachteten Einsätze in diesen Sechs-Stunden-Zeitraum.

Die Häufung von DEIG-Einsätzen in den Nachtstunden und an Wochenenden ließe sich durch einen proportionalen Anstieg der Einsatzzahlen erklären. Mit Blick auf die geschilderten Einsatzanlässe ist es jedoch plausibler anzunehmen, dass sich zu diesen Zeiten die Umstände verdichten, die zu einem DEIG-Einsatz führen. Dies sind insbesondere störende Aktivitäten wie lautes „Feiern“. Parallel können Umstände, die zu „sonstigen Zeiten“ regulierend wirken, wegfallen und verschärfende hinzukommen. Dies wäre beispielsweise die strukturierende Wirkung von Wochentagen und ein erhöhter Alkoholkonsum an Wochenenden, der die Fähigkeit zur Selbstkontrolle verringert. Zu dieser Erklärung passt, dass entsprechende Einsatzanlässe zu besagten Zeiten besonders prominent sind: Jeder zweite Einsatzanlass „Randale“ fällt auf einen Samstag oder Sonntag. Bei Körperverletzung liegt der Anteil sogar darüber, bei Häuslicher Gewalt etwas darunter. Darüber hinaus belegen Untersuchungen zur Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte generell ein deutlich erhöhtes Verletzungsrisiko an Wochenenden und während der Nachtstunden (Ellrich, Baier und Pfeiffer 2012; Ohlemacher et al. 2003).

1.1.4 Ort des Einsatzes

Der Datensatz der Meldebögen der Pilotphase unterscheidet lediglich zwischen den drei in Tabelle 12 genannten Orten. Problematisch ist insb. „Gebäude“, denn darunter fallen gemäß Erfassungsbogen Wohnungen und Treppenhäuser, aber möglicherweise auch Parkdecks und

Vorgärten, da es sich dabei weder um öffentliche Flächen noch geschlossene öffentliche Räume handelt.

Tabelle 12: Einsatzorte

	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Pro- zente
Straße/öffentliche Fläche	139	56,0	56,0
Gebäude	102	41,1	97,2
geschlossener öffentlicher Raum	7	2,8	100,0
Gesamt	248	100,0	

Unabhängig davon zeigen die Daten, dass DEIG-Einsätze in der Mehrzahl der Fälle an öffentlich zugänglichen Plätzen und damit in gewisser Weise vor den Augen der Öffentlichkeit stattfinden. Interessant ist dennoch die vergleichsweise hohe Anzahl von DEIG-Einsätzen in Gebäuden. Die qualitativen Daten zeigen, dass es sich dabei meistens um Wohnungen handelt.

Die Online-Befragung der Polizeibeamtinnen und -beamten im Wachdienst bestätigen die Verteilung der Einsatzorte. So fanden z.B. Androhungen zu 60% in öffentlich zugänglichen Räumen (beispielhaft waren genannt: Straße, Park, Platz, Bahnhof, Shopping Mall) und zu 31% in privaten Räumen (beispielhaft waren genannt: Haus, Wohnung, Treppenhaus, Eingangsbereich) statt. In Sammelunterkünften - etwa für Geflüchtete oder Obdachlose - finden zwar nur 3,3% der Einsätze statt, aber aufgrund der besonderen Umstände dieses Ortes ist dieses Ergebnis beachtenswert.

Die Orte, an denen das DEIG ausgelöst wird, unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, an den es zur Androhung kommt. Etwas höher ist der Anteil der Einsätze im privaten Raum, etwas geringer der Anteil der Einsätze im öffentlichen Raum.

1.1.5 Stadt-/Land-Unterschiede

Ebenfalls aus den Ergebnissen der Online-Befragung lässt sich ableiten, dass DEIG etwas häufiger außerhalb der Großstädte eingesetzt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Einsatzkraft einer Kreispolizeibehörde das DEIG angedroht oder verwendet hat, liegt bei 0,55 und 0,13. Für eine Beamtin bzw. Beamten aus einem Polizeipräsidium liegen diese Werte bei 0,52 und 0,11. Dieser Befund ist zunächst überraschend, deckt sich jedoch mit weiteren Ergebnissen, wonach dieses Einsatzmittel weniger im Kontext von Einsatzsituationen verwendet wird, die verstärkt in urbanen Räumen auftreten (Störungen durch Jugendgruppen im öffentlichen Raum, migrantischen Personen zugeschriebene Kriminalität, Drogenhandel usw.), sondern bei vordergründig banalen Konfliktsituationen im Rahmen des Policing der Problemränder der eingewanderten (deutschen) Bevölkerung, die die Einsatzkräfte besonders im ländlichen Raum wegen der langen Anfahrtswege nachhaltig auflösen wollen.

„(...) hier ist einfach, wie die Kollegen schon sagten, die Manpower halt anders gegeben. Wenn jetzt, glaube ich, in großen Behörden, (...) Dortmund oder Bochum, wenn die zum Randalierer fahren oder was. Dann fahren die auch schon mal mit drei Autos. Das deckt hier manchmal drei Wachen ab. Das

ist bei uns überhaupt nicht möglich. Und wenn dann jemand gegenübersteht, dann sagt man, ist egal, dafür sind wir jetzt zu sechst. Aber bei uns ist man dann halt teilweise nur zu zweit und man muss auf Hilfsmittel zurückgreifen. Deswegen ist das hier wahrscheinlich öfter schon vorgekommen. (FGD 2, Pos. 53)

Die Erklärung hierfür scheint darin zu liegen, dass sich im ländlichen Raum die Möglichkeiten für die Anforderung von Verstärkung in gewaltbedrohten Einsatzsituationen schwieriger gestalten:

„Da muss man vielleicht erst mal auf Verstärkung warten, was hier in so einem ländlichen Gebiet ja schon meistens fünf bis zehn Minuten dauert, bis einer da ist. Von da her finde ich, das ist ein hervorragender Lückenfüller.“ (FGD 4, Pos. 14)

Für die Entscheidungsprozesse der Einsatzkräfte hinsichtlich zu verwendender Einsatzmittel scheint es demnach eine Rolle zu spielen, wie schnell im Zweifelsfall Verstärkung da wäre, was zeigt, dass nicht allein die Wahrnehmung der Bedrohung in der Einsatzsituation ausschlaggebend für die DEIG-Verwendung ist.

„Gut, wir haben ja hier eine ländliche Struktur. (...) wo das vielleicht 20 Minuten dauert, bis ein Wagen da ist, das dann eher auf das Einsatzmittel zurückgegriffen wird.“ (FGD 2, Pos. 49)

1.1.6 Dauer des Einsatzes

Entsprechend der Daten der Meldebögen der Pilotphase reicht die Dauer der Einsätze von wenigen Minuten bis zu mehreren Stunden: 8,8% der Einsätze wurden innerhalb von 10 min. und 18,1% innerhalb von 20 min. beendet. Über ein Viertel der Einsätze wurde demnach innerhalb von 20 Minuten erledigt. Es ist zu vermuten, dass bei diesen kurzen Einsätzen häufig eine vorausgreifende Gefahrenabschätzung erfolgt ist.

1.1.7 Anzahl der Beteiligten in DEIG-Einsatzsituationen

Ein die Einsatzsituation beeinflussender Umstand ist die Anzahl der Beteiligten. Aus der Forschung zu Gewalt in Interaktionssituationen ist bekannt, dass sowohl die Anzahl der Beteiligten als auch die Beobachtung der Situation durch Bystander einen die eskalierende Wirkung haben können. Die Beteiligten richten in solchen Situationen ihre Aufmerksamkeit immer auch auf ihre eigene „Performance vor Publikum“. Das kann ihre Konfrontationsanspannung senken, was wiederum Gewalthandlungen befördern kann (Collins 2011).

Einsatzkräfte

Bezüglich der Anzahl der Einsatzkräfte in DEIG-Einsatzsituationen ist zu bemerken, dass die Standardbesetzung im Wachdienst der Polizei NRW eine Doppelstreife ist. Wie die Ergebnisse der Online-Befragung jedoch zeigen, geben die Befragten an, dass bei Einsätzen mit DEIG-Androhung in 52,5 % der Fälle drei und mehr Einsatzkräfte vor Ort sind. Bei 14,1% sind es sogar fünf und mehr. Bei Einsätzen mit DEIG-Auslösung sind in nahezu 2 von 3 Fällen mehr als zwei Kräfte vor Ort, bei jedem vierten fünf und mehr. Dies kann zwei Ursachen haben: Entweder wurden aufgrund der Lageeinschätzung von vornherein zusätzliche Kräfte zum Einsatzort geschickt oder aufgrund der Lageentwicklung wurden Verstärkungskräfte angefordert.

Aber was sind die Gründe für den vermehrten Kräfteansatz? Die einfachste Erklärung wäre, dass es sich um schwierige Einsatzsituationen handelt, für die mehr Kräfte benötigt werden. Die Gegenthese dazu wäre, dass die erhöhte Zahl der beteiligten Einsatzkräfte der Grund für die DEIG-Verwendung ist: Das hohe Polizeiaufgebot würde als Indiz für die Gefährlichkeit des Einsatzes angenommen. Unabhängig davon stellt sich die Frage, weshalb bei einem starken Polizeiaufgebot eine Verwendung des DEIG erforderlich ist und die Lage nicht auch ohne dieses Einsatzmittel zu bewältigen ist.

Betroffene

Die Ergebnisse der Online-Befragung zeigen, dass DEIG-Androhungen ganz überwiegend (91,5%) in Situationen erfolgen, in denen nur eine Person durch die polizeilichen Maßnahmen betroffen ist. Die Auswertung der Meldebögen lässt jedoch darauf schließen, dass es während der Pilotphase das DEIG deutlich häufiger (in knapp 20% der Fälle) verwendet wurde, wenn sich mehr als ein „Störer im direkten Einwirkungsbereich“ befunden hat. Knapp 4% der Einsätze betrafen sogar Gruppen von 10 und mehr Personen. Mit der Anzahl der Personen, gegen die sich die Maßnahmen richten, dürfte es zunehmend schwerer werden, die Dynamik der Situation zu überschauen und Personen auszumachen, von denen eine konkrete Gefahr ausgeht. Insofern besteht hierbei die Gefahr, dass es zu Androhungen und DEIG-Abschüssen kommt, die sich undifferenziert gegen eine Gruppe richten. Dadurch steigt das Risiko für Einsätze, die weder rechtlich noch einsatztaktisch gedeckt sind. Allerdings ist zu bemerken, dass Einsätze gegen Gruppen im Zeitverlauf seltener geworden sind.

Weitere Anwesende

In der Online-Befragung gaben die befragten Einsatzkräfte an, dass bei über einem Viertel der Einsätze mit DEIG-Androhung Bekannte, Freunde oder Verwandte der betroffenen Person und bei über einem Drittel (zusätzlich) unbeteiligte Dritte anwesend waren. Insgesamt waren somit nur bei 43,9% der Einsätze keine weiteren Personen anwesend. Bei Einsätzen, in deren Verlauf das DEIG im Distanzmodus verwendet wurde, sind ähnlich häufig weitere Personen unmittelbar durch die polizeilichen Maßnahmen betroffen und unbeteiligte Personen zugegen. Auch den Einsatzberichten der Meldebögen ist zu entnehmen, dass es nicht selten vorkommt, dass Verwandte und Freunde den Einsatz durch einen Notruf auslösen, sich aber, sobald die Einsatzkräfte eintreffen, „einmischen“ und sie bei Festnahmen oder Wegweisungen bedrohen und sogar angreifen. Diese Ergebnisse zeigen, dass DEIG-Einsätze häufig in komplizierten Situationen stattfinden, in denen die Einsatzkräfte unter Beobachtung stehen.

1.1.8 Dynamische und statische Lagen

Entsprechend der Dienstanweisung DEIG (DA) sollte der Einsatz von DEIG grundsätzlich in statischen Lagen erfolgen, also solchen, in denen „eine bewaffnete oder unbewaffnete Person noch nicht zum Angriff angesetzt hat“ (2.1. der DA). Vor diesem Hintergrund ist es beachtenswert, dass gemäß den Einträgen in den Meldebögen der Pilotphase der Anteil der Einsätze, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des DEIG als „dynamisch“ beurteilt wurden, mit 40% sehr hoch liegt. Noch höher liegt der Anteil der als dynamisch beurteilten Lagen bei folgenden Einsatzanlässen: Häusliche Gewalt, Körperverletzung, Ruhestörung, polizeiliche Maßnahme und

Streit. Erwartbar besteht ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Beteiligten und Lagebeurteilung. Bei zwei und mehr Beteiligten wird die Lage überwiegend als dynamisch beurteilt.

1.2 Die von DEIG-Einsätzen Betroffenen

Wie lassen sich die Bürgerinnen und Bürger charakterisieren, die von DEIG-Einsätzen betroffen waren? Für die Klärung dieser Frage wird auf die Daten der Pilotphase und die Online-Befragung zurückgegriffen.

1.2.1 Geschlecht

DEIG-Einsätze gelten in erster Linie Männern. Während der Pilotphase waren nur 6,1% der betroffenen Personen weiblich. Bei den durch die Online-Befragung erfassten Einsätzen betrafen die Androhungen sogar nur zu 3,3% weibliche Personen; der Anteil bei DEIG-Auslösungen war ähnlich gering.

Tabelle 13: Geschlecht der von DEIG-Einsätzen (Distanz-/Kontaktmodus) betroffenen Personen (keine Daten zu Androhungen)

	2022		2023		2024		Gesamt	
	N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
männlich	133	93,0	245	95,0	149	95,5	527	94,6
weiblich	10	7,0	13	5,0	6	3,8	29	5,2
divers	0	0,0	0	0,0	1	0,7	1	0,2
Gesamt	143	100	258	100	156	100	557	100

(Quelle: FISPol)

Die FISPol-Daten zeigen, dass sich dieses Geschlechterverhältnis auch bei den Abschüssen widerspiegelt. Nur durchschnittlich 5,2 % der Betroffenen waren weiblich. Es lässt sich vermuten, dass von vornherein wenige Frauen an den „Störungen“, die zu Polizeieinsätzen mit DEIG-Verwendung führen, beteiligt sind. Die Art der Störung wäre somit als Ursache anzunehmen. Generell sind Männer stärker konfliktorientiert, was als eine übergreifende Erkenntnis der Kriminologie gelten kann. Ihr Verhalten wäre somit Grund für ihren hohen Anteil. Zudem wäre es möglich, dass Einsatzkräfte davon ausgehen, dass das Verletzungsrisiko in Konfrontationssituationen mit Männern von vornherein höher ist. Männliches Geschlecht wäre somit ein Risikomarker. Plausibel erscheint ein Zusammenspiel der genannten Faktoren.

1.2.3 Alter

Die Altersverteilung bei der Auswertung der Meldebögen aus der Pilotphase zeigt, dass 58,3% der Betroffenen 21 bis 40 Jahre alt waren. In vier Fällen waren die Betroffenen Personen 60 Jahre und älter; in 15 Fällen unter 18 Jahre alt.

In den Daten der Online-Befragung tritt die Altersgruppe der 21- bis 40-Jährigen noch deutlicher hervor. Bei Androhungen fielen 79,9% und bei Verwendungen im Distanzmodus 69,9% in diese Altersgruppe. Bei Abschüssen ist das Altersspektrum etwas nach „oben“ verschoben. In zwei Fällen erfolgte eine Androhung gegen Kinder, in neun Fällen gegen alte Menschen (60 Jahre und älter). In einem Fall war ein Kind durch eine Auslösung betroffen, in fünf Fällen über 60-Jährige.

Die FISPol Daten aus den Jahren 2022-2024 bestätigen, dass DEIG überwiegend gegen etwas ältere Personen verwendet werden. Recht konstant sind Zweidrittel derer, gegen die das DEIG im Distanz- oder Kontaktmodus eingesetzt wird, über 30 Jahre alt. Unter 20-Jährige sind wenig betroffen (unter 10%).

Tabelle 14: Alter der von Einsatz betroffenen Personen (keine Daten zu Androhungen)

	2022		2023		2024		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Unter 20 Jahre	13	9,1	20	7,8	10	6,4	43	7,7
20-29 Jahre	36	25,2	62	24,0	43	27,6	141	25,3
30-39 Jahre	53	37,1	87	33,7	46	29,5	186	33,4
Über 40 Jahre	40	28,0	80	31,0	54	34,6	174	31,2
Alter unbekannt	1	2,3	9	3,5	3	1,9	13	2,3
Gesamt	143	100	258	100	156	100	557	100

Beachtenswert erscheinen insgesamt somit drei Ergebnisse: Erstens kommt es durchaus zu DEIG-Verwendungen gegen Personen, die aufgrund ihres Alters als besonders vulnerabel gelten. Deren Anteil ist jedoch gering (etwa 1% bei Androhungen und 2% bei Abschüssen) und eine Zunahme ist im Vergleich zur Erprobungsphase nicht zu erkennen.

Zweitens wird deutlich, dass die Wahrscheinlichkeit, durch einen DEIG-Einsatz betroffen zu sein, mit dem 21. Geburtstag ansteigt, während die Tatverdächtigenbelastungszahl, allen kriminologischen Erkenntnissen folgend, mit dem 21. Geburtstag deutlich zurückgeht. Dies deutet (neben anderen Befunden) darauf hin, dass DEIG eher im Bereich der Gefahrenabwehr Verwendung findet und weniger im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung.

Drittens fallen 14,2% der Personen, gegen die eine Androhung erfolgte, in die Altersgruppe der 40- bis unter 60-Jährigen. Bei den Auslösungen sind es 23,9%. Dies könnte auf Alkoholisismus und/oder psychische Erkrankungen zurückzuführen sein. Die prozesshafte Entwicklung dieser Erkrankung führt dazu, dass die Folgen tendenziell bei älteren Personen virulent werden.

1.2.4 Alkohol- und Drogeneinfluss

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Person, der ein Einsatz gegolten hat, unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss stand, ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen hierzu selten auf harten Fakten beruhen. So lassen sich in den Daten keine Hinweise auf regelmäßige Tests, Blutentnahmen usw. finden. Ausschlaggebend für die Bewertungen ist folglich der Eindruck,

der bei den Einsatzkräften entstanden ist und durch verhaltensunabhängige, generalisierende Annahmen beeinflusst wird (z.B. „wenn eine Bong auf dem Tisch steht, wird die Person wohl bedröhnt gewesen sein“). Insofern wurde in der Auswertung vor allem der Fokus auf die Aussagen gelegt, in denen die Einsatzkräfte einen Alkohol- und/oder Drogenkonsum ausgeschlossen haben (Antworten: „nein“, „weiß nicht“) und somit davon ausgegangen werden kann, dass dies nicht in die Situationswahrnehmung und damit zusammenhängende Handlungsentscheidungen eingeflossen ist. Analysiert man die Daten auf diese Weise wird deutlich, dass die Antworten eine hohe Bedeutung von Alkohol und Drogen und entsprechenden Auswirkungen in den Einsatzsituationen (z.B. eingeschränkte Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, verringerte Affektkontrolle, veränderte Realitätswahrnehmung und -bewertung) belegen.

Die Daten der Meldebögen aus der Pilotphase zeigen, dass die Einsatzkräfte deutlich häufiger einen Alkoholeinfluss annehmen (43,9%), als dass sie ihn ausschließen (29%), und bei wenigstens jeder fünften Person (22,5%) davon ausgehen, dass Drogen „im Spiel“ sind.

Die Ergebnisse der Online-Befragung bestätigen dies: Bei Androhungen wird nur bei 24,7% ein Alkoholeinfluss verneint und bei 51,0% bejaht. Bei Abschüssen liegen „ja“ und „nein“ als Antworten auf gleicher Höhe. Hier wird wiederum häufiger ein Einfluss von Drogen angenommen.

Auch die FISPOL-Daten zu den Betroffenen von DEIG-Abschüssen ergeben ein ähnliches Ergebnis: Die Einsatzkräfte nehmen im Durchschnitt bei 52,8 % der Betroffenen an, dass sie unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen.

Tabelle 15: Alkohol- bzw. Drogeneinfluss bei von Einsatz betroffener Personen (keine Daten zu Androhungen)

	2022		2023		2024		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Alkoholeinfluss	34	23,8	85	32,9	40	25,8	159	28,4
Drogeneinfluss	16	11,2	31	12,0	16	10,3	63	11,3
Alkohol- und Drogeneinfluss	24	16,8	29	11,2	20	12,9	73	13,1
Kein Einfluss bzw. unbekannt	69	48,3	113	43,8	79	51,0	264	47,2
Gesamt	143	100	258	100	155	100	559	100

Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass bei einem großen Teil der DEIG-Einsätze Alkohol und Drogeneinfluss der Betroffenen von den Einsatzkräften wahrgenommen wird.

1.2.5 Psychische Ausnahmesituationen

Bei 24,4% aller Betroffenen von DEIG-Einsätzen findet sich in den Meldebögen ein Hinweis auf eine psychische Auffälligkeit oder Erkrankung. Nur bei 20,2% wird dies explizit ausgeschlossen. Betrachtet man die konkreten DEIG-Abschüsse, so vermuteten die eingesetzten Beamtinnen und Beamten bei 18 von 47 DEIG-Abschüssen (38 %) eine psychische Erkrankung der Betroffenen. Wie die FISPOL-Daten zeigen, erfolgte seit 2022 in 33,4 % aller DEIG-Abschüsse eine Einweisung nach PsychKG in eine psychiatrische Einrichtung. Insgesamt ist

somit festzustellen, dass es sich bei einem Viertel bis einem Drittel aller von DEIG-Einsätzen Betroffenen um Menschen in psychischen Ausnahmesituationen handelt.

1.2.6 Möglichkeit der Verständigung

In unmittelbarem Zusammenhang mit den dargestellten Daten zu Alkohol- und Drogenkonsum sowie psychischen Ausnahmesituationen ist es wichtig herauszufinden, inwiefern eine Verständigung mit den jeweiligen Bürgerinnen und Bürgern möglich war. In der Online-Befragung haben die befragten Beamtinnen und Beamten diesbezüglich angegeben, dass bei etwa 35% der Einsätze, bei denen das DEIG angedroht, und 59% der Einsätze, bei denen das DEIG im Distanzmodus verwendet wurde „eine Verständigung kaum oder nicht möglich war“. Diese Anteile sind hoch, passen aber ins Gesamtbild der Ergebnisse. Das gilt auch für die angenommenen Gründe: Alkohol und/oder Drogen werden am häufigsten genannt. Es folgen Aufregung und Verwirrung. Fehlende Deutschkenntnisse werden als vergleichsweise selten ursächlich angesehen.

Tabelle 16: War es möglich, sich mit der Person zu verständigen?

		Androhung		Distanzmodus	
		N	Prozent	N	Prozent
Gültig	ja, eine Verständigung war möglich	805	63,6	112	41,2
	nein, eine Verständigung war kaum oder nicht möglich	438	34,6	158	58,1
	Gesamt	1243	98,3	270	99,3
Fehlend		22	1,7	2	0,7
Gesamt		1265	100,0	272	100,0

1.2.7 Bewaffnung

Ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Charakterisierung der von DEIG-Einsätzen Betroffenen spielt die Frage der Bewaffnung. Die Daten der Meldebögen der Pilotphase zeigen, dass 61,8% der Betroffenen unbewaffnet waren. 18,7% führten eine Stich-, Hieb- oder Stoßwaffe mit sich oder ergriffen eine solche Waffe im Verlauf des Einsatzes. Ansonsten betragen die Werte 12,6% für gefährliche Gegenstände, 0,9 % für Schusswaffen und 5 % für sonstige Waffen. Stich-, Hieb- oder Stoßwaffen (zumeist Messer) wurden bei psychisch auffälligen Personen überdurchschnittlich häufig festgestellt. Die Einsatzberichte zeigen allerdings, dass diese Waffen nicht immer als Drohmittel verwendet oder gar eingesetzt wurden. Nicht selten blieben sie während des gesamten Einsatzes verborgen.

In der Online-Befragung wurden die Einsatzkräfte danach gefragt, ob die Person, gegen die das DEIG verwendet wurde, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand in der Hand gehalten hat. Bei Androhungen wurde dies in 30% und bei Auslösungen in 40% der Fälle bejaht.

Tabelle 17: Hielt die Person eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand in der Hand?

	DEIG-Androhung		DEIG-Distanzmodus	
	N	%	N	%
ja	370	30,0	108	40,1
nein	862	70,0	161	59,9

Gefährliche Gegenstände sind mit deutlichem Abstand die häufigsten Waffen. Es folgen Messer/Stichwaffen und Flaschen/Steine. Hieb- und Stoßwaffen spielen eine geringe, Reizgas und Schusswaffen haben quantitativ keine Bedeutung.

Die FISPol Daten erheben die Bewaffnung nur für die Fälle, in denen ein Abschuss des DEIG erfolgte. Auch hier wird deutlich, dass ca. 39 % der Betroffenen bewaffnet war und dabei Schusswaffen sehr selten sind. Allerdings unterstreicht dieser große Datensatz einmal mehr, dass der größere Teil der Betroffenen unbewaffnet ist.

Tabelle 18: Bewaffnung der vom Einsatz betroffenen Person (keine Daten zu Androhungen)

	2022		2023		2024		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Keine Bewaffnung	89	62,2	155	60,1	95	62,1	339	61,2
Schusswaffe	0		4	1,6	0		4	0,7
Messer	31	21,7	38	14,7	30	19,6	99	17,9
sonstige Waffen/gefährliche Gegenstände	23	16,1	61	23,6	28	18,3	112	20,2
Gesamt	143	100	258	100	153	100	554	100

Insgesamt wird deutlich, dass ähnlich wie der Alkohol- und Drogeneinfluss der Betroffenen auch die Bewaffnung der Betroffenen ein wichtiger Risikofaktor zu sein scheint, der DEIG-Einsatzsituationen prägt. Deshalb soll diesem Faktor noch einmal stärker nachgegangen werden: Im Rahmen der Online-Befragung wurden die Einsatzkräfte, die das DEIG bereits verwendet haben, danach gefragt, ob die bewaffnete Person auch damit gedroht hat, die Waffe bzw. den gefährlichen Gegenstand einzusetzen.

Tabelle 19: Hat die Person damit gedroht, die Waffe bzw. gefährlichen Gegenstand einzusetzen?

	DEIG-Androhung (N=370)		DEIG-Kontaktmodus (N=108)	
	N	%	N	%
Androhung Waffeneinsatz gegen befragte(n) Polizeibeamtin oder -beamten	190	51,4	64	59,3
Androhung Waffeneinsatz gegen andere(n) Polizeibeamtin oder -beamten	181	48,9	59	54,6
Androhung Waffeneinsatz gegen eine andere Person	85	23,0	24	22,2
Androhung Waffeneinsatz gegen die eigene Person	71	19,2	27	25,0

Die Befragungsergebnisse zeigen, dass bei weitem nicht in allen Fällen mit dieser Waffe gedroht wurde. Dies relativiert wiederum den Stellenwert von Waffen in Einsätzen mit DEIG-Verwendung – vielmehr ist es also die vermutete oder tatsächliche Bewaffnung, die für die Verwendung des DEIG durch die Einsatzkräfte entscheidend zu sein scheint. Interessant ist des Weiteren, dass sich Drohungen in erster Linie gegen die anwesenden Einsatzkräfte, seltener gegen Dritte oder die eigene Person richteten.

1.3 Die Einsatzkräfte in der Situation

Die Charakterisierung der Einsatzkräfte, die in Einsatzsituationen das DEIG verwendet haben, soll nun die Beschreibung der Situationsparameter abschließen. Hierbei wird vor allem auf die Online-Befragung von Beamtinnen und Beamten im Wachdienst Bezug genommen.

1.3.1 Nutzerinnen und Nutzer des DEIG

Zunächst lässt sich feststellen, dass 56,2 % der Beamtinnen und Beamten, die an der Befragung teilgenommen haben, in Wachen tätig sind, die mit DEIG ausgestattet sind. Von diesen haben jedoch nur 60,3% dieses Einsatzmittel persönlich verwendet. Diese Gruppe lässt sich folgendermaßen charakterisieren: Nur einer von acht befragten Beamtinnen und Beamten hat das DEIG im Distanzmodus verwendet. Mit wenigen Ausnahmen haben diese in anderen Einsatzsituationen mit der DEIG-Auslösung gedroht. Die Androhung ist somit mit Abstand der häufigste Anwendungsmodus. Die Nutzung des DEIG im Kontaktmodus spielt eine Nebenrolle. Lediglich 4,4% haben das Gerät auf diese Weise benutzt. Allerdings fällt auf, dass von diesen 96 Einsatzkräften nur die Minderheit das DEIG auch im Distanzmodus verwendet hat. Bei allen Verwendungen gibt es eine kleine Gruppe von Polizeibeamtinnen und -beamten, die das Gerät im jeweiligen Nutzungsmodus wiederholt verwendet hat. Dies könnte darauf hindeuten, dass es zu Gewöhnungseffekten kommt und es einzelne "Vielnutzer" gibt.

1.3.2 Geschlecht

Das Geschlecht hat einen erheblichen Einfluss auf die Nutzung des DEIG.

Tabelle 20: Verwendungsmodus DEIG nach Geschlecht

	DEIG nicht eingesetzt		Androhung		Abschuss	
	N	%	N	%	N	%
weiblich	303	48,1%	327	51,9%	50	7,9%
männlich	537	36,2%	913	61,5%	220	14,8%
Gesamt	840	100%	1240	100%	270	100%

Insgesamt scheint es bei den Beamtinnen eine größere Zurückhaltung bei der Verwendung des DEIG zu geben: Nur 8% haben das DEIG im Distanzmodus ausgelöst; bei den Beamten sind dies 15%.

1.3.3 Dienstalter

Beamtinnen und Beamte mit kürzerem Dienstalter im Wachdienst verwenden das DEIG etwas häufiger. Dies gilt gleichermaßen für Androhungen und Auslösungen. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Einsatzkraft mit 4 bis 7 Dienstjahren ein DEIG verwendet hat, ist etwa 2,5-mal höher als bei einer Einsatzkraft mit 16 bis 21 Dienstjahren. Dies entspricht auch den Aussagen in den Fokusgruppendifkussionen, wonach ältere Einsatzkräfte das DEIG seltener einsetzen.

1.3.4 Sicherheitsempfinden und Viktimisierungserfahrungen

Sicherheitsempfinden der Polizeibeamtinnen und -beamten

Für die Frage nach der Verwendung des DEIG in Einsatzsituationen mag es auch eine Rolle spielen, wie sicher sich die Beamtinnen und Beamten grundsätzlich im Dienst fühlen. Die Befunde hierzu sind sehr eindeutig: Insgesamt fühlen sich 82,2% der Befragten der Onlinebefragung im Dienst sehr oder eher sicher. Sehr unsicher fühlen sich weniger als 1%. Dieses Ergebnis ist nicht mit dem verbreiteten Narrativ in Einklang zu bringen, wonach die Tätigkeit besondere und zugenommene Gefahren mit sich bringt, was als wesentlicher Grund für die Einführung des Einsatzmittels genannt wurde. Offenbar besteht ein erheblicher Unterschied zwischen generalisierten Annahmen und der Beurteilung der eigenen Situation. Pointiert ausgedrückt: Das eigene Erleben der beruflichen Situation deckt sich nicht mit dem verbreiteten Begründungsnarrativ für die Einführung des DEIG.

Das Sicherheitsempfinden der Beamtinnen und Beamten wurde hinsichtlich verschiedener möglicher Einflussfaktoren genauer untersucht. Die geschlechtsspezifische Betrachtung des Sicherheitsgefühls führt dabei zu keinem wesentlich anderen Ergebnis: Der Anteil der Polizistinnen, die sich sehr sicher fühlen, liegt etwas unter dem ihrer männlichen Kollegen, aber weniger als 1% fühlen sich sehr unsicher. Das Gefühl der Sicherheit geht mit zunehmendem Dienstalter etwas zurück, wenngleich es aber auch bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit 21 bis 30 Dienstjahren noch auf einem hohen Niveau verbleibt. Die DEIG-

Verwendung ist jedoch bei den Einsatzkräften mit wenigen Dienstjahren häufiger, woraus zu schließen ist, dass die DEIG-Verwendung in keiner Beziehung zur empfundenen Unsicherheit steht.

Die Differenzierung des Sicherheitsgefühls nach Dienstbehörde führt zu dem unerwarteten Ergebnis, dass sich Einsatzkräfte, die in Kreispolizeibehörden und damit außerhalb großstädtischer Ballungsräume ihren Dienst versehen, deutlich unsicherer fühlen. Von diesen fühlen sich 21,8% eher oder sehr unsicher. Bei Beamtinnen und Beamten aus Polizeipräsidien liegt dieser Wert nur bei 12,3%.

Die Differenzierung danach, ob die Beamtinnen und Beamten ihren Dienst in einer Wache mit bzw. ohne DEIG-Ausstattung versehen, führte zu einem klaren Ergebnis: Beamtinnen und Beamte, die bei ihren Einsätzen auf das DEIG zugreifen können, fühlen sich deutlich sicherer.

Tabelle 21: Sicherheitsempfinden nach Wachen mit und ohne DEIG-Ausstattung

	Dienst in Wache mit DEIG-Ausstattung		Dienst in Wache ohne DEIG-Ausstattung		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%
sehr sicher	498	22,7%	157	9,1%	655	16,7%
eher sicher	1486	67,9%	1119	64,8%	2605	66,5%
eher unsicher	196	8,9%	428	24,8%	624	15,9%
sehr unsicher	10	0,5%	24	1,4%	34	0,9%
Gesamt	2190	100,0%	1728	100,0%	3918	100,0%

Allerdings fühlen sich Polizeibeamtinnen und -beamte, die keinen Zugriff auf dieses Einsatzmittel haben, ebenfalls zu fast drei Viertel sehr sicher oder sicher. Insofern ist die DEIG-Ausstattung tendenziell ein Verstärker eines ohnehin eher guten Sicherheitsgefühls. Denkbar wäre, dass bei Einsatzkräften, die Zugriff auf das DEIG haben, Sicherheitsempfinden und Verwendungsmodus in einem Zusammenhang stehen. Das Sicherheitsempfinden derer, die das DEIG nicht verwendet haben, und derer, die damit gedroht und/oder es im Distanzmodus ausgelöst haben, unterscheidet sich jedoch nicht wesentlich.

Erfahrene Beleidigungen, Bedrohungen und tätliche Angriffe

Angaben zum generellen Sicherheitsgefühl sind komplexe Mitteilungen, die von der Beurteilung des persönlichen Risikos weit entfernt sein können. Sowohl der Adressat der Mitteilung, berufsspezifische oder -kulturelle Einflüsse auf die Wahrnehmung und Bewertung von Gefahren als auch die Einschätzungen der persönlichen Resilienz und vieles mehr können eine Rolle spielen. Insofern ist die Frage nach erlebten Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffen ein Korrektiv für Mitteilungen zum Sicherheitsgefühl. Das gilt, wenn etwa tatsächliche Schädigungen und Sicherheitsgefühl auseinanderklaffen. Zudem helfen die Antworten bei der Abschätzung der Häufigkeit von Situationen, in denen ein DEIG-Einsatz in Frage kommen könnte. Folgende Befunde der Onlinebefragung konnten dabei erzielt werden:

Lediglich 7% der Befragten haben in den vergangenen 12 Monaten im Dienst keinerlei Beleidigungen, Bedrohungen oder Angriffe durch Bürger und Bürgerinnen erlebt. Beleidigungen haben 80% und verbale Bedrohungen 64% erlebt. Hier liegen die Schwerpunkte. Physische Bedrohungen in Form von Stößen, Schlägen oder Tritten haben 48% erlebt. 40% fühlten sich durch Handlungen wie Distanzunterschreitungen und Umzingeln bedroht, 7% wurden mit einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand angegriffen. Das „Zugleich“ von hohen Inzidenzraten bei Beleidigungen, Bedrohungen und tätlichen Angriffen und gutem Sicherheitsgefühl ist beachtenswert. Eine mögliche Erklärung könnte darin liegen, dass nur 17% „häufig“ von An- und Übergriffen betroffen waren. Allerdings zeigen die Daten, dass der Anteil häufig Betroffener bei tätlichen Angriffen oder Angriffen mit Waffen deutlich höher liegt. Erklärungen könnten in zwei Richtungen gehen: Es sind Einsatzkräfte, die durch ihr Verhalten Einsatzsituationen eskalieren, oder es sind Einsatzkräfte, die ihren Dienst in einem „problematischen“ Umfeld versehen.

Die Verfügbarkeit von DEIG hat keine klaren Auswirkungen auf erlebte An- und Übergriffe während der vergangenen 12 Monate. Beamtinnen und Beamte, die ihren Dienst in Wachen mit DEIG-Ausstattung versehen, sind in ähnlicher Weise von Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffen betroffen, wie Beamtinnen und Beamte aus Wachen ohne DEIG-Einführung.

Tabelle 22: Betroffenheit nach Wachen mit und ohne DEIG-Ausstattung

	Dienst in Wache mit DEIG-Einführung		Dienst in Wache ohne DEIG-Einführung	
	N	%	N	%
Ich wurde mit Worten oder Gesten beleidigt.	881	80,1%	679	81,2%
Ich wurde mit Worten bedroht, z.B. durch Androhung körperlicher Gewalt.	708	64,4%	548	65,6%
Ich fühlte mich durch Handlungen wie Distanzunterschreitungen und Umzingeln bedroht.	426	38,7%	359	42,9%
Ich wurde tätlich angegriffen, z.B. gestoßen, geschlagen, getreten, beworfen.	519	47,2%	409	48,9%
Ich wurde mit einem gefährlichen Gegenstand oder einer Waffe angegriffen.	86	7,8%	55	6,6%

Auch wenn in allen Kategorien bei Wachen mit DEIG-Ausstattung geringfügig niedrigere Werte zu beobachten sind, bewegen sich die Abweichungen im Bereich normaler statistischer Streuung, so dass sich kein signifikanter Beleg für eine deeskalierende Wirkung von DEIG finden lässt.

2 Risikomarker und -konstellationen

Jeder Einsatz ist eine „besondere“ Situation. Die Polizeibeamtinnen und -beamten, die sich im Hinblick auf Geschlecht, Dienstertfahrungen, Sicherheitsempfinden usw. unterscheiden, treffen unter spezifischen Umständen auf „Gegenüber“, die ein breites Spektrum individueller

Merkmale abdecken, in unterschiedlicher Weise auf das Eintreffen der Polizeikräfte reagieren und anderes mehr. Die Einsatzkräfte müssen sich in solchermaßen komplexen Situationen rasch orientieren, Informationen aufnehmen und bewerten, daran anknüpfend Handlungsentscheidungen treffen und schließlich Maßnahmen ergreifen und durchsetzen. Diese Leistungen mit pflichtgemäßer Ermessensausübung und Verhältnismäßigkeitsprüfung gleichzustellen, würde bedeuten, dass „Verstehen“ und Bewerten einer in vielen Fällen äußerst komplexen Situation, die Bestimmung taktischer Ziele, die Wahl geeigneter Einsatzmittel etc. auf formalisierte Prüfschritte, die aus einer Distanz zum Einsatzgeschehen erfolgen, zu reduzieren. Tatsächlich verlangt die Einsatzbewältigung ein persönliches Eintauchen in die Einsatzsituation, die über ein Subsumieren des konkreten Falls unter die gesetzlichen und rechtlichen Voraussetzungen weit hinausgeht.

Polizeieinsätze im Rahmen der Gefahrenabwehr finden statt, um mögliche Schäden zu verhindern oder gering zu halten. Schäden können, aber müssen nicht eintreten und die Einsatzkräfte befinden sich zunächst einmal aus der Logik der Gefahrenabwehr in einer Situation der Kontingenz. Ihr Auftrag und ihr Selbstverständnis besteht aber darin, diese Kontingenz aufzulösen und den Eintritt eines (größeren) Schadens zu verhindern. Dadurch werden sie zu Akteuren, die die erfolgte bzw. nicht erfolgte Schadensverhinderung auf ihr eigenes Tun beziehen (Luhmann 1990). Auf diese Weise wird aus einem ergebnisoffenen Einsatzauftrag eine Risikosituation, in der eine Gefahr einem Kalkül unterworfen und Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe eines möglichen Schadens in Abhängigkeit zum eigenen Handeln oder Unterlassen gesetzt werden. Damit lassen sich Risikosituationen als subjektgebundene „Entscheidungen unter Unsicherheit“ verstehen (Bonß 2011, S. 50 f.).

So weit sind diese Überlegungen nicht auf den in diesem Gutachten untersuchten „Sonderfall“, die Verwendung von DEIG, bezogen. Allerdings greift dieses Einsatzmittel in hohem Maße in Grundrechte ein, kann zu erheblichen Verletzungen führen und soll der Abwehr einer gegenwärtigen oder zumindest sehr hohen Gefahr für Leib und Leben dienen. Nimmt man die Einsatzsituation als Risikosituation, bedeutet dies, dass das Kalkül der Einsatzkräfte zu der Annahme eines erheblichen Schadens bei einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit führen muss, sie auf dieser Grundlage eine Entscheidung für die Verwendung dieses Einsatzmittels treffen und es schließlich einsetzen. Die Aufklärung der Frage, ob DEIG in der Verwendung von Beamtinnen und Beamten im Wachdienst tatsächlich deeskalativ wirken und Leben und Gesundheit schützen, beginnt somit mit der Untersuchung des Prozesses, der zu der Annahme eines Risikos führt, das die Verwendung des DEIG nahelegt oder zumindest ermöglicht.

Die Auswertung der Einsatzanlässe (vgl. IV.1/1.1.2) hat gezeigt, dass sehr unterschiedliche und häufig dem äußeren Anschein nach banale Situationen zu einem Einsatz von DEIG führen, die „normalerweise“ kommunikativ oder mithilfe einfacher körperlicher Gewalt bewältigt werden. Die Einsatzkräfte erleben folglich regelmäßig, dass die Informationen, mit denen sie in ihren Einsatz starten, keine hinreichende Basis für eine antizipierende Risikobeurteilung sind.

*“Die gefährlichsten Einsätze sind eh immer die Hilfeersuchen. Da weiß man nie, was dahinter steckt.”
(FGD 7, Pos. 32)*

Was ist der Grund? Zum einen kommt es vor, dass sich zwischen Einsatzauftrag und der Mitteilung des Einsatzanlasses die Lage verändert. Insbesondere bei langen Anfahrtswegen ist

damit zu rechnen, dass sich beispielsweise ein lauter Nachbarschaftsstreit in eine körperliche Auseinandersetzung entwickelt. Zum anderen beruht die Feststellung des Einsatzanlasses auf Informationen aus unsicheren Quellen. Ausgelöst werden Polizeieinsätze größtenteils durch Meldungen an die Polizei, was überwiegend in Form von Notrufen geschieht. Dass die Anrufer selten in der Lage sind, ihre Beobachtungen und Anliegen neutral und sachgerecht zu formulieren, liegt auf der Hand. Beispielhaft ist hier ein Einsatz vom Juli 2021:

„Im Rahmen des Einsatzes "Hilflose Person" wurde der Beschuldigte von den eingesetzten Kräften in der Wohnung seiner Mutter angetroffen. Dieser hielt sich im Wohnzimmer auf und saß auf dem Sofa. Die Mutter des Beschuldigten gab an, dass dieser seit einiger Zeit Betäubungsmittel konsumieren würde und auch am heutigen Morgen erst wieder Betäubungsmittel gekauft habe.(...) Daraufhin wurde dem Beschuldigten (...) erklärt, dass er nach Betäubungsmitteln durchsucht werden muss. Mit der Durchsuchung war der Beschuldigte nicht einverstanden und kam so nah auf den eingesetzten Beamten zu, dass der persönliche Distanzbereich eingeschränkt wurde. Folgend steigerte sich sein aggressives Verhalten. Er zog seine Jacke aus und bewarf den Beamten mit einem Ladekabel. Im Anschluss kam es zu einer Rangelei.“ (Meldung #114)

Die Einsatzkräfte erhalten – so vorhanden – zusätzliche Informationen zu Einsatzort und den dort befindlichen Personen. Dazu zählen wiederholte Einsätze bspw. wegen häuslicher Gewalt an dem betreffenden Ort, Erkenntnisse zu Waffen und Hinweise auf psychische Probleme. Gegebenenfalls kommen Updates zu der Lageentwicklung hinzu, wenn beispielsweise weitere Anrufe zum betreffenden Vorfall in der Leitstelle auflaufen. In diesen Vor- und Randinformationen können Risikomarker enthalten sein, worunter Daten zu verstehen sind, die die Einsatzkräfte als Hinweisgeber auf besondere Risiken am Einsatzort bewerten. Den Ergebnissen von Jacobsen und Bergmann (o.J.) folgend, geben Leitstellen solche Hinweise gezielt.

„Bei dem Einsatzanlass handelte es sich um eine Bedrohungslage mit einem Messer in der dortigen Jugendeinrichtung. Der Beschuldigte sollte sich zum Einsatzzeitpunkt fußläufig in den Hinterhof des Wohnkomplexes begeben haben. Zum Einsatzzeitpunkt konnten zunächst keine Angaben darüber gemacht werden, ob sich weitere Personen im Einwirkungsbereich des Beschuldigten befanden. Weiterhin war anzunehmen, dass der Beschuldigte immer noch das Messer mit sich führte. Im Rahmen der Durchsuchung des Hinterhofes nach dem Beschuldigten zog PK XXX aufgrund der möglichen vorliegenden Bewaffnung das DEIG und brachte dieses in einem entscherten Zustand in Vorhalt, sodass eine Schussabgabe jederzeit möglich war. Im weiteren Verlauf konnte der Beschuldigte in einem kellerartigen Lagerraum angetroffen werden. Dieser gab sich verbal gegenüber den Beamten zu erkennen, als er die Laserpunkte der Visiereinrichtung erkannte. Daraufhin drohte PK XXX bei Angriffsversuchen des Beschuldigten gegenüber den Beamten den DEIG-Einsatz sowohl verbal als auch mit Betätigung der ARC-Taste mehrfach an. Dieses wurde durch den Beschuldigten eindeutig wahrgenommen. Der Beschuldigte leistete den Anweisungen der Beamten daraufhin Folge und ließ sich widerstandslos mit der dienstlichen Schließacht fixieren. Bei einer anschließenden Durchsuchung des Beschuldigten konnte kein Messer vorgefunden werden. Im Nachgang konnte das Messer jedoch unter einem im Nahbereich geparkten Pkw aufgefunden werden.“ (Meldung #171)

Vor- und Randinformationen können zu einer „vorausgreifenden“ Risikobeurteilung und, darauf aufbauend, zu einer sofortigen Verwendung des DEIG am Einsatzort führen. Die Diskussionen in den Fokusgruppen belegen, dass die Bewertung der angetroffenen Situation und ihrer Entwicklung wesentlich für die Risikobeurteilung ist. Dies lässt sich als ein „Auslesen“ nach Risikomarkern beschreiben. Ein solcher ist das Eindringen einer Person in den

Sicherheitsbereich einer Einsatzkraft oder eine eingeschränkte Fähigkeit zur Kommunikation aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum.

Die unter V.1/4 näher beschriebenen Risikomarker aus Sicht der Einsatzkräfte verdichten sich in Einsatzsituationen zu Risikokonstellationen, also Situationen, die eine höhere Wahrscheinlichkeit für die DEIG-Androhung und den DEIG-Abschuss beinhalten.

3 Entscheidungsprozesse der Einsatzkräfte

Nachdem der Prozess der Risikobewertung durch die Einsatzkräfte nachvollziehbar geworden ist, sollen die darauf aufbauenden Entscheidungsprozesse in den Blick genommen werden. Diese Entscheidungsprozesse bestehen nicht aus dem Abhaken einer Checkliste, sondern sind als komplexe Wahrnehmungs-/Handlungszusammenhänge zu verstehen, auf die verschiedene Faktoren und Aspekte einwirken. Hierbei spielen auf Seiten der Einsatzkraft Wahrnehmungsmuster der Einsatzsituation, die eigene Körperlichkeit, technische Funktionalitäten des DEIG, Vorinformationen zum Einsatz (Beteiligte, Einsatzort), normative Vorgaben sowie pragmatische Erwägungen im Prozess der Abwicklung eines Einsatzes eine Rolle und werden situativ wirkmächtig. Gleichwohl ist damit nicht gemeint, dass jedem Einsatz langwierige Abwägungsprozesse vorausgehen – vielmehr kommt es gerade in akuten Situationen auch immer zu Entscheidungen, die in Sekundenbruchteilen getroffen werden müssen. Durch die Analyse der Verwendung des DEIG in Einsatzsituationen soll nun geklärt werden, wie Entscheidungen zur Verwendung des DEIG zustande kommen.

3.1 Entscheidungsprozesse auf Grundlage von Vignetten

Hierzu soll zunächst noch einmal auf die Ergebnisse der Online-Befragung Bezug genommen werden. Dort wurden zwei unterschiedliche Einsatzsituationen vorgestellt, die jeweils vier unterschiedliche Verläufe nehmen. Dadurch entstehen insgesamt acht Szenarien. Die Befragten waren aufgefordert, jeweils anzugeben, ob sie das DEIG verwenden würden. Die Szenarien sind so gewählt und beschrieben, dass sich die Befragten in sie hineinversetzen können und – so die Annahme – die in der Befragung angegebenen Handlungsentscheidungen weitgehend mit denen übereinstimmen, die sie in entsprechenden realen Situationen treffen würden. Diese Szenarien lassen sich als Vignetten bezeichnen. Methodisch handelt es sich dabei um kurze Textabschnitte, die „eine stimulierende Ausgangssituation, die die befragten Personen zu Beurteilungen oder zu weiterführenden Handlungsmöglichkeiten anregen soll“, zum Inhalt haben (Stiehler, Fritsch & Reutlinger 2012).

Vignette 1

Die erste geschilderte Einsatzsituation bezieht sich auf einen Einsatz, der einem laut brüllenden Mann an einem innerstädtischen Trinkertreff gilt. Er bewegt sich unkoordiniert. Die Feststellung seiner Identität scheitert daran, dass er nicht ansprechbar ist und verwirrt scheint.

- Im Fall, dass der Mann den Befragten bzw. die Befragte „mit erhobenen Fäusten“ bedrohte, würden etwa 13% das DEIG „auf jeden Fall“, 29% „wahrscheinlich schon“, 36% „wahrscheinlich nicht“ und 22% „auf keinen Fall“ auslösen.

- Für den Fall, dass der Mann den Befragten bzw. die Befragte „mit einem Klappstuhl“ bedrohte, steigt die Bereitschaft das DEIG auszulösen, deutlich. Die entsprechenden Werte liegen bei 43%, 35%, 15% und 7%.
- Erfolgt die Bedrohung mit einer Flasche, steigt die Bereitschaft weiter, mit dem DEIG auf die randalierende Person zu schießen. Die Werte liegen bei 51%, 28%, 12% und 8%.
- Im Fall einer Bedrohung mit einem Küchenmesser sinkt die Bereitschaft. Die Werte liegen bei 30%, 6%, 14% und 51%. Grund hierfür dürfte nicht die Annahme einer im Vergleich zu Gartenstuhl und Flasche geringeren Gefährlichkeit des Messers sein. Vielmehr könnte sich hier die Wirkung der in der Fortbildung vermittelten Dienstanweisung DEIG zeigen, die einen DEIG-Einsatz weitgehend ausschließt, wenn es sich um eine dynamische Lage im Kontext von Bedrohungen mit Stichwaffen handelt. Insofern überrascht, dass über 35% das DEIG auf jeden Fall oder wahrscheinlich auslösen würden. Dieses Ergebnis entspricht auch der Auswertung der Berichte über Einsätze, in deren Verlauf das DEIG angedroht oder ausgelöst wurde: Bei einem substantiellen Teil sind Messer im Spiel. Diverse Einträge im freitextlichen Bereich der Online-Befragung bestätigen dies, s. u.a.:

“In der Situation Bedrohung mit Messer eines Dritten konnten wir den Angreifer mit dem DEIG überwältigen. Ohne diesen hätte ich die Schusswaffe einsetzen müssen und vielleicht einen Menschen getötet.”

“... mehrfach bewährt, da so mehr als nur ein Schusswaffengebrauch durch Polizeibeamte verhindert werden konnte (durch Anwendung des DEIG bei Messertätern).”

“Selbst in Situationen mit Messertätern wird das DEIG - im Gegensatz zu den Empfehlungen – erfolgreich eingesetzt und ein Schusswaffengebrauch vermieden.”

“Speziell für Personen, welche mit einem Messer bewaffnet sind, ist das DEIG aufgrund seiner direkt eintretenden Wirkung ein effektiveres Einsatzmittel als die Schusswaffe.”

Vignette 2

Bezugspunkt der Frage ist eine allgemeine Fahrzeugkontrolle. Der Fahrer eines gestoppten PKW steigt unvermittelt aus, baut sich auf und verweigert die Aushändigung der geforderten Dokumente. Der Mann ist 1.90m groß, Anfang 30 und sportlicher Statur.

- Wenn der Mann lautstark fordert, ihn in Ruhe zu lassen, ist die Bereitschaft der Befragten, die Anwendung des DEIG anzudrohen, gering. Nur etwa 2% würden dies „auf jeden Fall“ tun, 8% „wahrscheinlich schon“, 24% „wahrscheinlich nicht“ und 66% „auf keinen Fall“.
- Bei einer Beleidigung durch die Frage „Was willst Du Drecksbulle von mir?“ ändert sich das Bild nicht wesentlich. Die Werte liegen bei 6%, 17%, 30% und 47%.
- Bei der Drohung „Ich hau´ Dir aufs Maul, wenn Du mich nicht in Ruhe lässt!“ würden 40% der Befragten „auf jeden Fall“, 34% „wahrscheinlich schon“, 16% „wahrscheinlich nicht“ und nur 10% „auf keinen Fall“ mit diesem Einsatzmittel drohen. Mit der Androhung physischer Gewalt nimmt somit die Bereitschaft, die Anwendung des DEIG anzudrohen, sprunghaft zu.
- Im Falle, dass der Mann „mit beiden Händen schubst und fordert, ihn in Ruhe zu lassen“, wäre die Grenze zur physischen Bedrohung überschritten und die Bereitschaft, die Anwendung des DEIG anzudrohen, steigt weiter. Die Werte liegen bei 66%, 20%, 9% und 5%.

Aus den vorgenannten Ergebnissen ergibt sich ein recht klares Bild: **Die Schwelle für die Androhung bzw. den Einsatz des DEIG sinkt, je deutlicher Leben und Gesundheit bedroht erscheinen.** Eine Ausnahme bildet die Bedrohung mit einem Messer, die sich durch die bestehenden dienstlichen Vorgaben erklären lässt. Stellt man die Antworten von männlichen und weiblichen Befragten gegenüber, zeigen sich zwar Differenzen – ein eindeutiges Muster ist jedoch nicht zu erkennen. Worauf die Daten jedoch deutlich hinweisen, ist, dass Auslösung und Androhung einer Anwendung gewissermaßen als separate oder „eigene“ Einsatzmittel betrachtet werden. Die Situationen, zu denen gefragt wird, ob eine DEIG-Androhung erfolgen würde, lassen mehrheitlich nicht erkennen, dass ein körperlicher Angriff unmittelbar bevorsteht. Es geht um Anbrüllen, Beleidigen und die Ankündigung von Schlägen für den Fall, dass man den „Störer“ nicht in Ruhe lässt. Die vierte Situation könnte man als Hinweis auf Gewaltbereitschaft nehmen, aber das Schubsen mit beiden Händen bedingt einen so geringen Abstand zwischen den Parteien, dass die Auslösung des DEIG kaum in Frage kommen kann. Dennoch würden nicht wenige Befragte, bei der dritten und vierten Varianten sogar eine Mehrheit (MW 1,96 und 1,52), die Anwendung des DEIG androhen. Hätte man nach der Auslösung des DEIG gefragt, wären die Antworten wohl anders ausgefallen. Besonders erhellend ist hier die Gegenüberstellung der Antworten zu zwei in puncto Verletzungsrisiko für die beteiligten Einsatzkräfte vergleichbaren Situationen: Im Falle einer Bedrohung mit erhobenen Fäusten würden ca. 13% „auf jeden Fall“ und weitere 29% „wahrscheinlich schon“ das DEIG auslösen. Im Fall des Schubsens mit beiden Händen liegen die Werte bei 66% und 20%. Insgesamt belegen die Antworten deutlich, dass die Schwelle für eine Androhung deutlich unter der für eine Auslösung des DEIG liegt.

Die bisher vorgestellten Ergebnisse beruhen allein auf den Antworten von Befragten, die ihren Dienst in mit DEIG ausgestatteten Wachen versehen und die erforderliche Schulung und das Training absolviert haben. Die Antworten von Befragten, für die dies nicht zutrifft, beziehen sich auf keine eigene Praxis bei der Verwendung dieses Einsatzmittels und wurden daher ausgeblendet. Dennoch sind sie nicht wertlos, denn aus der Gegenüberstellung der Antworten beider Befragtengruppen lassen sich Hinweise darauf gewinnen, ob und in welcher Weise Fortbildung und Einsatzerfahrung zu Veränderungen bei der Bewertung von Einsatzsituationen und der Bereitschaft zur Verwendung des DEIG geführt haben. Das Ergebnis ist eindeutig. Die Schwelle für die Androhung und Auslösung des DEIG liegt bei Befragten, die ihren Dienst in Wachen versehen, die mit diesem Einsatzmittel ausgestattet sind, signifikant tiefer, was sich aus einem Vergleich der Mittelwerte ableiten lässt. Ausgenommen ist der bereits erörterte Sonderfall „Bedrohung mit Küchenmesser“. Bei aller Vorsicht kann dies als Hinweis darauf gesehen werden, dass sich Befragte, die bei ihren Einsätzen keine DEIG mitführen, an übergreifenden, abstrakten Regeln wie die Beachtung der Verhältnismäßigkeit orientieren, während bei Befragten, die ein DEIG mitführen, das Kriterium der Wirksamkeit in den Vordergrund tritt. Wie sich an anderer Stelle zeigt, kann dies zu einer schleichenden Ausweitung der DEIG-Verwendung führen.

3.2 Die Sicht der Einsatzkräfte auf Entscheidungsprozesse

Ein wesentlicher Umstand bei Entscheidungen zur Verwendung des DEIG ist die Vorgabe der DA DEIG, wonach ein Einsatz grundsätzlich in dynamischen Situationen erfolgen soll. Alle Daten deuten darauf hin, dass den Einsatzkräften die Unterscheidung in statische und

dynamische Lagen Mühe bereitet. Die Vorgabe ist bekannt, wird als sinnvoll angesehen und befolgt, aber auch als mehr oder weniger unpraktikabel oder kontraproduktiv empfunden. Die Fokusgruppendifkussionen lassen erkennen, dass die Einsatzkräfte mit dieser Vorgabe flexibel verfahren.

„In der Schule haben wir es auf jeden Fall so gelernt. Wir haben das tatsächlich mal ausprobiert. In der statischen Situation startet es halt einfach perfekt. Du hast Zeit, diese beiden Visierpunkte zu zielen, dass du wirklich diese neuromuskuläre Lähmung hervorrufst. Wenn die Situation tatsächlich nicht statisch ist und eine Person auf dich zuläuft, wie willst du da noch ordentlich vernünftig zielen? Weil wenn dann beide Punkte hier im Bein landen, dann hast du auch Pech gehabt. Der klappt dann nicht zusammen, der läuft dann weiter auf dich zu. Natürlich kannst du es dann noch mal versuchen, aber da wurde einem auch bewusst, dass dynamisch halt nicht so super mit dem DEIG ist.“ (FGD 4, Pos. 54)

„Und statische Lage meint ja nicht, dass eine komplette Situation eingefroren ist. Statische Lage heißt, dass die nicht so dynamisch ist, dass hier Leute ständig hin und her rennen und ein totales Gewusel ist. Sondern das meint ja nur, dass die grundsätzliche Situation statisch ist. Und das ist auch, wenn ich einen Randalierer vor mir habe, der vielleicht ein bisschen rum gestikuliert, der mal hin und zurückgeht, dann kann die Situation ja trotzdem statisch sein. Also das stellt aus meiner Sicht auch gar kein Problem dar, also zumindest sind das die Erfahrungswerte, die ich sagen kann von unseren DEIG-Einsätzen. Die Kollegen wissen schon, dass die jetzt nicht bei einer Riesenveranstaltung, wo alles hin und her läuft, den DEIG einsetzen sollen. Meistens ist es ja auch eine eins-zu-zwei-Situation oder eine eins-zu-vier-Situation, die relativ statisch ist, also nicht mobil.“ (FGD 5, Pos. 46)

„Ja, ich glaube auch aufgrund der Funktionsweise des DEIGs entscheidet man sich, auch ohne jetzt die Dienstanweisung im Kopf zu haben, dann doch eher in statischen Lagen dafür, den einzusetzen. Weil wenn wir eine dynamische Lage haben, wir müssen ja beide Pfeilelektroden entsprechend treffen, damit wir eben diese komplette Muskelkontraktion herbeiführen können. (...) Deswegen entscheidet man sich, glaube ich, einfach aus der Erfahrung dafür, in extrem dynamischen Lagen den Taser nicht einzusetzen.“ (FGD 7, Pos. 77)

Im Kontrast dazu stehen jedoch viele Beiträge in den Gruppendiskussionen, die den grundlegenden Sinn der Unterscheidung in Frage stellen:

„Es gibt keine statische Lage. Also eine statische Lage im polizeilichen Sinne heißt, das spielt an einem Ort. Aber auch an diesem einen Ort ist keiner zu Salzsäure erstarrt. Also insofern macht das eigentlich keinen Sinn. So ein Täter steht immer unter Strom und dann bewegt er sich zwangsläufig. Macht gar keinen Sinn, muss ich wirklich mal sagen. Nur für diesen DEIG gibt es eben diese Einschränkung, dass der nur bei einer statischen Lage eingesetzt werden kann. Das ist eigentlich sinnfrei, weil alle anderen Mittel des unmittelbaren Zwanges kann ich ja tatsächlich auch in dynamischen Lagen einsetzen und gerade den dann nicht. Also ich weiß nicht, wer sich das ausgedacht hat.“ (FGD 7, Pos. 17)

„Letztendlich schwierig zu sagen, wann statisch anfängt/aufhört und wann dynamisch anfängt/aufhört. Wenn er erst steht und dann auf mich zuläuft, ist es dann noch statisch oder schon dynamisch. Da müsste ich dann auch nochmal überlegen, ob ich den einsetze.“ (FGD 6, Pos. 66)

„Also ich kann mich dran erinnern bei der ersten Schulung, die wir hatten, da haben die ein Video gezeigt, da war wirklich eine statische Lage. Da stand einer, der sich nicht bewegt hat. Und dann haben sie das dreimal angedroht, wenn du jetzt nicht dich hinlegst, dann setzen wir den Taser ein und dann hat es auf einmal geknallt und er hat die Stromstöße gekriegt. Das ist die einzige statische Situation, die ich kenne, also aus diesem Video. Ansonsten bewegen die sich alle in der Regel so ein bisschen. Manche mehr, manche weniger.“ (FGD 7, Pos. 28)

„Die statische Lage kann man jetzt natürlich auseinandernehmen, wie man möchte. Im Endeffekt ist es so, dass man das in der Situation kurzfristig entscheiden muss. Das sind wenige Sekunden, in denen man eine Entscheidung fällt.“ (FGD 6; Pos. 68)

„Wenn jetzt einer in der Verfolgung rennt, das ist keine statische Situation mehr, ganz klar. Und dann wird es auch schwer, den mit dem DEIG zu treffen. Da ist die Dienstanweisung, wenn man rein den Wortlaut nimmt, vielleicht auch ein bisschen missverständlich. Also für mich ist das immer noch eine statische Situation, wenn es ist an einem begrenzten Ort ist, es ist nicht irgendwo in Bewegung, sondern es ist in einem Raum örtlich. Sondern ich kann auch sagen, wenn ich jetzt schießen müsste, dann würde ich auch einen guten Treffer abgeben.“ (FGD 1, Pos. 65)

„Da ist es ja auch wieder so, was empfinden die Kollegen als dynamisch. Wenn er mit den Händen fuchelt, ist das für den einen Kollegen dynamisch und für den anderen Kollegen ist das statisch.“ (FGD 1, Pos. 66)

Was bei der Auswertung der Vignetten hervorsteht, ist die große Varianz der Entscheidungen. In allen Szenarien gibt es Einsatzkräfte, die den DEIG in jedem Fall oder auch gar keinem Fall anwenden würden. Diese verweist auf eine hohe Individualität der Entscheidungsprozesse. Sie zeigt sich konkret beim Umgang mit der geforderten Unterscheidung in dynamische und statische Lagen, wird aber auch generell durch die Gruppendiskussionen mit Führungskräften bestätigt.

„Ich glaube, das kann man gar nicht pauschalisieren, (...) und jeder Kollege oder jede Kollegin ist auch anders. Habe ich einen renitenten Menschen, der eine Ruhestörung begeht, ist der eine vielleicht ein bisschen dynamischer und würde das DEIG eher androhen als jemand, der sagt, lass mal rumschreien. Also man kann es nicht pauschalisieren, das ist ein zusätzliches Einsatzmittel. Der Eine setzt auch eher ein Reizstoffsprüngerät ein, der Andere macht es tatsächlich eher mit einfacher körperlicher Gewalt. Also das ist schwierig.“ (FGD 3, Pos. 18)

„(...) Diese Schwelle ist bei jeder Person individuell. Wo der eine vielleicht noch sagt, ich warte jetzt noch, sagt der andere vielleicht, mir reicht das jetzt schon. Aber diese Grenze ist, glaube ich, bei jedem individuell und man kann nicht genau sagen, da würde jetzt jeder genau bei dem Punkt den DEIG einsetzen. Der eine ist vielleicht, dass er sagt, das kann man kommunikativ noch eine halbe Minute länger machen, kommt aber letztendlich genau zum gleichen Ergebnis wie der andere, der sagt, da ist jetzt für mich Ende. Und das liegt, glaube ich, auch in der Person und in dem Individuum begründet, wie jeder so gerade drauf ist. Und dass er da sagt reicht oder reicht nicht. Ich glaube, das kann man nicht so pauschal sagen.“ (FGD 1, Pos. 41)

So verständlich die beschriebene Individualität auf den ersten Blick erscheint, so öffnet sie auf der anderen Seite Möglichkeiten einer höchst willkürlichen Androhung des Einsatzmittels DEIG und ist daher kritisch zu hinterfragen. Gerade wenn, wie in den Zitaten ausgeführt, Führungskräfte die individuelle Gefahrenwahrnehmung bei Androhungen als Richtschnur der Beurteilung zulassen, ist davon auszugehen, dass eine schleichende Ausweitung stattfinden kann.

Grundsätzlich wurde bezüglich der Entscheidungsprozesse immer wieder darauf verwiesen, dass gerade im Überraschungsfall im Bruchteil von Sekunden Entscheidungen getroffen werden müssen und entsprechend die Gefahrenwahrnehmung der jeweiligen Einsatzkraft entscheidend sei. Dabei wird deutlich, dass auch die Vorgaben der Dienstanweisung nicht unbedingt eingehalten werden können:

„Natürlich ist immer der Gedanke, ob ich mich rechtmäßig verhalte und mein Verhalten gemäß der Dienstanweisung und Vorschriften ist. Aber ich muss in der Situation entscheiden, ob das Mittel hilft und ob ich es einsetzen kann.“ (FGD 6, Pos. 70)

„Man kann nicht erkennen, ob eine Person vulnerabel ist. Und zweitens kann man teilweise gar nicht erkennen, ob die Person ein Messer in der Hand hat. Das stellt sich teilweise auch erst später raus. Also je nachdem, in welcher Situation man da ist, gibt es also auch ganz viel zu beachten. Aber ich muss reagieren und der kann ein Messer haben, eine Schusswaffe oder auch die Zigaretten, all das weiß man halt nicht. Bei uns wurden auch schon Messertäter ge-DEIG-t. Also es [DA DEIG] ist nicht unbedingt praktikabel. Man sieht es den Leuten ja auch selten an. Ich kenne einen Fall, da hat die Wechselwirkung mit BTM dazu geführt, dass das Herz stehen geblieben ist. Ist zum Glück alles gut gegangen, aber das wissen die Kollegen vorher eben nicht.“ (FGD 7, Pos. 13)

Die Zitate machen deutlich, dass die Abwehr von Gefahren für die eigene Person in der jeweiligen Einsatzsituation eindeutig den Vorrang vor Dienstanweisungen und sonstigen Vorgaben genießt:

„Das [Vorgaben zu vulnerablen Personen] können wir nicht erkennen. Jeder, der sich benimmt, kriegt den Taser nicht zu spüren. Und sobald ich angegriffen werde, geht es erstmal um mich, solange das nicht eine Schwangere oder ein 90-Jähriger ist.“ (FDG 6, Pos. 73-74)

„Es könnte garantiert immer passieren, dass wir von einer Schwangeren mit einem Messer angegriffen werden. Aber das weiß die Person ja eigentlich selbst. Und ich bin der Meinung, es kann da gar kein Recht der Welt geben, das uns dann eine Gegenwehr verbietet. Dann würde ich die Person genauso tasern, als wenn sie nicht schwanger wäre.“

„Ich sage mal, selbst wenn mein polizeiliches Gegenüber sagt, dass er eine Herzkrankheit hat... dann können wir den Bürgern nicht immer alles glauben, was sie erzählen, leider. Und wenn er mich dann angreift, dann würde ich ihn auch tasern, egal ob er das erwähnt hat oder nicht. Was soll ich auch machen, ich lass mich ja nicht von ihm schlagen.“ (FDG 8, Pos. 50-51)

Die Rechtfertigung für die Priorisierung der Gefahrenabwehr für die eigene Person, wird auch darin gesehen, dass die mit dem DEIG-bedrohte Person jeweils selbst die Entscheidung in der Hand hat, ob es in der Interaktion zu einem Abschuss kommt, oder nicht:

„Die Person, die uns gegenübertritt, entscheidet ja selber, in welche Richtung das geht. Ja, und wenn ich jetzt hochschwanger bin und man sieht es mir vielleicht nicht an, weil ich eine Jacke trage oder ähnliches. Und man hat natürlich noch die Möglichkeit, mit der Person zu sprechen, dann wird es sicherlich auch anders lösbar sein. Aber letzten Endes müssen wir darauf reagieren, wie die Person uns gegenüber reagiert. Und wenn es dann um unsere Gesundheit und um die der Kollegen geht, dann glaube ich immer noch, dass ich damit besser klarkommen würde, wenn ich jetzt den Taser eingesetzt habe, anstatt der jetzt beispielsweise irgendwie in den Bauch zu hauen oder anderes.“ (FDG 4: Pos. 50)

Wie das letzte Zitat andeutet, spielt bei der Abwägung einer DEIG-Verwendung immer auch der Vergleich mit anderen Einsatzmitteln eine große Rolle. Hierbei scheint das DEIG besonders gut abzuschneiden, was in den Fokusgruppendifkussionen umfassend begründet wird:

Der besondere Wert des DEIG wird erstens, in seiner Funktion als **relativ risikoarme Distanzwaffe** gesehen. Im Unterschied zum EMS-A ist keine verletzungsträchtige Einnahme der Nahdistanz nötig. Zwar ist auch Reizgas in der Distanz verwendbar, birgt aber die Gefahr

selbst beeinträchtigt zu werden. Die Bedingungen für den Einsatz der Schusswaffe als Distanzwaffe sind wiederum häufig nicht gegeben.

Das zweite Argument für den DEIG ist aus Sicht der Einsatzkräfte die **geringere Verletzungswirkung beim Gegenüber**. So ist der Einsatz der Schusswaffe potenziell letal und der Einsatz des EMS-A ebenfalls häufig mit schwereren Verletzungen (Knochenbrüchen, Einblutungen) verbunden als der DEIG-Einsatz. Beide Argumente lassen sich auch in den freitextlichen Einträgen der Online-Befragung wiederholt finden:

“Daneben kann das DEIG schwerwiegende Verletzungen vermeiden, die ggf. durch den Einsatz des EMS-A oder erheblicher einfacher körperlicher Gewalt die Folge wären. Daneben reduziert es das Verletzungsrisiko des WWD.”

“Weiter ist das DEIG durch die Möglichkeit der Einsatzfähigkeit auf Distanz weitaus weniger gefährlich als bspw. der Einsatz des EMS-A.”

“Das DEIG stellt bei objektiver Betrachtung in vielen Fällen einen geringeren Grundrechtseingriff dar als der Einsatz des EMS-A, da beim DEIG-Einsatz häufig keine Verletzungen durch Gewalteinwirkung beim polizeilichen Gegenüber zu erwarten sind.”

“Nämlich insbesondere in gefährlichen Situationen in Innenräumen, wo eine körperliche Auseinandersetzung mit dem polizeilichen Gegenüber sehr wahrscheinlich ist. Das RSG ist nicht geeignet, die Pistole nicht rechtmäßig und ungeeignet, der EMS-A aufgrund der notwendigen Nähe zum Gegenüber gefährlich. In diesen Situationen ist das DEIG meist sehr geeignet. Zudem in Einsatzsituationen, wo das Gegenüber mit Messer o.Ä. bewaffnet ist, lange ohne anzugreifen statisch ist.”

“Das DEIG ist zuverlässig. Ein RSG kann aufgrund der räumlichen Gegebenheiten weniger geeignet sein und ein EMS-A verursacht erheblich schwerere Schäden.”

Das dritte Argument ist die **Abschreckungswirkung des DEIG**. So wird die Abschreckung des Lichtbogens und Stromknisterns teilweise als effektiver erachtet, als die Androhung der Schusswaffe und übersteigt auch die Wirkung des EMS-A.

“Die Wirkung der Androhung mittels Erzeugung der Lichtbögen ist aufgrund der visuellen und auditiven Effekte meiner Einschätzung nach oft effektiver als die Androhung der Dienstwaffe durchs bloße auf die Person richten.“ (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

„Für viele polizeiliche Gegenüber wirkt das DEIG abschreckender als die Schusswaffe, da das Einsetzen durch die Polizei nicht so abstrakt erscheint.“ (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

Diese Vorzüge des Einsatzmittels führen dazu, dass die Abwägung zwischen den Einsatzmitteln auch in Situationen, in denen die Schusswaffe empfohlen wird, zugunsten des DEIG ausfällt, wenn die Möglichkeit der gleichzeitigen Androhung gegeben ist:

„Klar ist Messer für uns so brandgefährlich, dass in der Regel die Schusswaffe gezogen wird. Aber wenn ich mit mehreren Kräften vor Ort bin, kann ich auch mal den DEIG draufhalten. Und wenn ich da mit dem DEIG treffen würde, ja dann muss ich halt nicht die Schusswaffe einsetzen. Was für alle Beteiligten natürlich ein Riesengewinn ist.“ (FGD 5, Pos. 38)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Entscheidungsprozess über die Verwendung des DEIG sehr stark vom individuellen Gefahrenradar der jeweiligen Einsatzkraft beeinflusst wird, wobei im Zweifel der Abwehr von Gefahren für die eigene Person immer der Vorrang vor normativen Vorgaben über die „richtige Verwendungsweise“ eingeräumt wird. In der

Abwägung der möglichen Einsatzmittel, die in der entsprechenden Situation dann verwendet werden können, sprechen die **Funktionalität als Distanzwaffe**, die als geringer angesehene Verletzungswirkung und die **größere Abschreckungswirkung** für den Einsatz des DEIG.

4 Handeln in Risikokonstellationen

Im Folgenden wird das konkrete Handeln der Einsatzkräfte in Einsatzsituationen analysiert. Es konnte bereits gezeigt werden, dass die Verwendung eines Einsatzmittels als Ergebnis eines Entscheidungsprozesses der jeweiligen Einsatzkraft zu verstehen ist, der mit dem „Lesen“ der Einsatzsituation und den wahrgenommenen oder vermuteten Risiken einsetzt. Hier spielen Risikomarker eine wesentliche Rolle. Sie sind Hinweise auf eine mögliche Gefährdung von Leib und Leben. Aber wie greifen diese Marker ineinander? In welcher Konstellation führen sie zu welchen Risikoannahmen und zu welchen Anwendungen des DEIG? Zur Illustration der Notwendigkeit, Risikomarker in ihrer Wechselwirkung zu betrachten, folgendes Beispiel: Eine psychisch auffällige Person droht damit, eine Polizistin zu töten. Die psychische Auffälligkeit der betreffenden Person, die verbale Bedrohung und das weibliche Geschlecht der Beamtin sind „für sich“ genommen von geringer Bedeutung für die Risikofeststellung. Von Interesse ist vielmehr die Verbindung zwischen den genannten Merkmalen. Führt der Umstand der psychischen Auffälligkeit dazu, dass diese Drohung besonders ernst genommen wird? Wird der Drohung deshalb keine besondere Bedeutung zugemessen, weil die Person „spinnt“ und ihre Ankündigung nicht ernst zu nehmen ist? Vertraut die Beamtin eher auf ihre kommunikativen Strategien oder neigt sie vielleicht besonders dazu, den DEIG anzudrohen, um sich Respekt zu verschaffen. Erst durch die Verbindung von Risikomarkern lassen sich Risikokonstellationen erkennen, die die unterschiedlichen Formen der DEIG-Anwendung wahrscheinlicher werden lassen. Die Risikoeinschätzung der Einsatzkräfte ist dann entscheidend für die Wahrscheinlichkeit von Bürgerinnen und Bürgern, von DEIG-Verwendungen betroffen zu werden. Vorgeprägt werden die Entscheidungsprozesse durch die Funktionalitäten des Geräts (siehe Kap. II/1) und normative Vorgaben (siehe Kap. III/4).

DEIG-Androhungen lassen sich wie folgt unterscheiden (s. Kap. II/1):

- Hand an den Holster mit dem DEIG legen oder in sonstiger nonverbaler Form auf das DEIG hinweisen (aufmerksame Sicherheitshaltung),
- das DEIG aus dem Holster entnehmen und entschichern, aber nicht auf die Person richten (entschlossene Sicherheitshaltung),
- das DEIG auf eine Person richten und mittels Laserpunkten anvisieren (entschlossene Schießhaltung),
- Aktivierung des Lichtbogens und des „Knister“-Geräuschs (Drücken des Arc-Schalters),
- verbale Androhung.

Wenn von DEIG-Androhungen die Rede ist, ist folglich die Art der Androhung näher zu bestimmen. Die Auslösung des DEIG unterscheidet sich in:

- Abschuss im Distanzmodus,
- Anwendung im Kontaktmodus.

4.1 Androhung des DEIG

Hinsichtlich der Androhung des DEIG sollen zunächst die Ergebnisse der Online-Befragung vorgestellt werden. Danach folgen die der qualitativen Untersuchung. Dem ist voranzustellen, dass bei der quantitativen Erhebung nur die Antworten der Polizeibeamtinnen und -beamten berücksichtigt werden, die in wenigstens einem Einsatz die Verwendung des DEIG angedroht, das Einsatzmittel jedoch nicht im Distanzmodus verwendet haben.

4.1.1 Maßnahmen vor Androhung des DEIG-Einsatzes

Zunächst wurde in Erfahrung gebracht, welche Maßnahmen vor Androhung des DEIG ergriffen wurden.

Tabelle 23: Maßnahmen vor Androhung des DEIG-Einsatzes (N=1.048)

	„ja“ Antworten	
	N	%
Wir haben dazu aufgefordert, den weiteren polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten. (missing cases=48)	955	91,1
Aufgrund der Umstände war es erforderlich, die Anwendung des DEIG unverzüglich anzudrohen. (missing cases=43)	649	61,9
Wir haben mit gezielten kommunikativen Mitteln versucht, die Situation zu beruhigen. (missing cases=541)	473	45,1
Wir haben körperliche Gewalt eingesetzt. (missing cases=80)	295	28,1
Wir haben das RSG eingesetzt. (missing cases=91)	25	2,4
Wir haben den EMS-A eingesetzt. (missing cases=95)	12	1,2

Die Frage zielt ausdrücklich auf Maßnahmen vor der Androhung des DEIG-Einsatzes ab. Bezogen auf die Gesamtzahl der erfassten Androhungen (1048) wurde in 91,1% der Fälle vor der Androhung dazu aufgefordert, den polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten. Dass die Befragten dennoch angaben, dass in 61,9% der Fälle die Umstände eine unverzügliche Androhung erforderlich gemacht hätten, ist kein Widerspruch, denn eine solche Aufforderung erfordert keinen zeitlichen Aufwand. Aufschlussreich ist jedoch, dass lediglich bei 45,1% der Fälle versucht wurde, mit gezielten kommunikativen Maßnahmen die Situation zu beruhigen. Es ist davon auszugehen, dass ohne DEIG-Ausstattung ein größerer kommunikativer Aufwand hätte betrieben werden müssen. Zudem fällt auf, dass die Anzahl der fehlenden Werte (N = 541) bei dieser Antwortvorgabe besonders hoch ist, was darauf verweisen kann, dass gezielte kommunikative Möglichkeiten überhaupt nicht in Betracht gezogen wurden.

Ebenfalls beachtenswert ist, dass in 28,1% der Einsätze, auf die hier Bezug genommen wird, im Vorfeld der Androhung bereits körperliche Gewalt eingesetzt wurde. Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass dies ein Ausschlussgrund für eine DEIG-Verwendung ist. Denn die Begründung, dass der Einsatz einer Distanzwaffe erforderlich war, um sich vor Angriffen zu schützen, greift dann nicht mehr. Der Sicherheitsabstand war schon vor der Androhung und möglichen Auslösung nicht mehr gegeben und die Wahl eines milderen Hilfsmittels wäre somit in Erwägung zu ziehen gewesen. Dieser Befund ist ein starker Hinweis darauf, dass die Androhung als eigenes Einsatzmittel genutzt und von den taktischen Vorgaben für die Verwendung von DEIG abgekoppelt wird.

4.1.2 Gründe für die Androhung des DEIG-Einsatzes

Bei der Interpretation der Antworten auf die Frage, was die Gründe für die Androhung waren, ist zu beachten, dass hier ex post argumentiert und unter Einbeziehung der individuellen Entscheidungslogiken der Befragten geantwortet wird. So ist etwa nicht in Erfahrung zu bringen, ob und wie häufig in der Einsatzsituation Einsatzkräfte beleidigt wurden, sondern ob Beleidigungen für die Entscheidung, das DEIG auszulösen, relevant gewesen sind.

Tabelle 24: Gründe für Androhung des DEIG-Einsatzes (N=1.048)

	„ja“ Antworten	
	N	%
Die Person weigerte sich, den polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten. (missing cases=54)	802	76,5
Die Person bedrohte mich. (missing cases=55)	648	61,8
Die Person hat auf meine/unsere Ansprache nicht reagiert. (missing cases=71)	627	59,8
Die Person bedrohte eine Kollegin/einen Kollegen. (missing cases=67)	609	58,1
Die Person beleidigte mich oder eine Kollegin/einen Kollegen mit Worten und/oder Gesten. (missing cases=91)	357	34,1
Die Person bedrohte eine andere Person. (missing cases=87)	256	24,4
Die Person wollte die Flucht ergreifen. (missing cases=103)	144	13,7
Die Person drohte, sich selbst zu verletzen oder zu töten. (missing cases=108)	130	12,4
Es gab Anzeichen für eine Solidarisierung Dritter mit dieser Person. (missing cases=120)	105	10,0

Befragt nach den Gründen für die Androhung, wird überwiegend dem pragmatischen Motiv zugestimmt, wonach sich Personen weigerten, den polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten, bzw. auf Ansprache nicht zu reagieren. Mit anderen Worten: Wenn es „mit Worten“ nicht

mehr weitergeht, erfolgt eine Androhung. Aus polizeilichen Effektivitäts- und Effizienzerwägungen heraus erscheint dies nachvollziehbar, die rechtlichen Voraussetzungen für eine DEIG-Auslösung (und Androhung) sind damit jedoch nicht zwangsläufig gegeben. Auf Ansprache der Einsatzkräfte nicht zu reagieren oder eine „pampige“ Weigerung einer Anweisung zu folgen, sind keine Indikatoren für einen bevorstehenden Angriff. Allerdings ist die Weigerung, polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten oder auf die Einsatzkräfte zu reagieren, nicht der einzige Grund für die DEIG-Androhung. In über der Hälfte der Fälle kam es zu einer Bedrohung von Einsatzkräften. Bedrohungen Dritter oder der eigenen Person sind allerdings keine prominenten Gründe für eine DEIG-Androhung. Aufschlussreich ist auch die Zustimmung von 13,7 % der Befragten, dass das DEIG angedroht wurde, weil die Person die Flucht ergreifen wollte. Auch in diesem Fall ist nicht von einem drohenden Angriff auf Einsatzkräfte auszugehen, sondern vom Gegenteil. Die betreffende Person möchte sich gerade der Konfrontation entziehen.

4.1.3 Modus der Androhung

Wie bereits oben dargestellt, lassen sich verschiedene Modi der DEIG-Androhung unterscheiden. Laut der Dienstanweisung ist die unmissverständliche verbale Androhung des DEIG-Einsatzes vorgeschrieben. Allerdings zeigt sich, dass die Androhung einer DEIG-Auslösung auch auf andere Weise kommuniziert wird. Dies ist insb. technisch begründet, denn auch das Auslösen des Lichtbogens und das Anvisieren mit dem Laserpunkt sind als Vorwarnung gedacht und werden auch so verstanden. Insbesondere die Betätigung des Arc-Schalters und damit verbundene Auslösen des Lichtbogens ist aus der Perspektive der Einsatzkräfte besonders effektiv und wird, wie dargestellt, gar als effektiver als die Androhung der Schusswaffe erachtet. Die technische Möglichkeit des Lichtbogens ist als ein Alleinstellungsmerkmal des DEIG zu betrachten, bietet jedoch genau aus diesem Grund auch die Möglichkeit, die Androhung als „eigenes“ Einsatzmittel zu etablieren und dabei noch einmal Eskalationsstufen zu unterscheiden: Etwa wäre das „Hand an den DEIG legen“ als sog. aufmerksame Sicherungshaltung rechtlich gesehen noch keine Androhung. Auch das „Knistern“ stellt zumindest keine der DA DEIG entsprechende Androhung dar (s. Kap. VI/1). Beides wird jedoch, pointiert ausgedrückt, als „Androhungen der Androhung“ praktiziert, was dazu beiträgt, dass dieser Modus auch dann genutzt wird, wenn die Voraussetzungen für eine Verwendung im Distanz- oder Kontaktmodus nicht gegeben sind.

Die Daten der Meldebögen der Pilotphase zeigen, dass die Androhungen in 83,4% mit Worten erfolgten, in 60% (mit dem Lichtbogen). Die Ergebnisse der Online-Befragung zeigen ein ähnliches Bild:

Tabelle 25: Wie erfolgte die Androhung eines DEIG-Einsatzes? (N=1.048)

	„ja“ Antworten	
	N	%
Ein- oder mehrmalige verbale Androhung (missing cases = 11)	987	94,2
Ein- oder mehrmalige Androhung durch DEIG in die Hand nehmen (missing cases =28)	969	92,5
Ein- oder mehrmalige Androhung durch Hand an das DEIG legen (missing cases =105)	732	69,8
Ein- oder mehrmalige Androhung durch Zielen mit dem Laserstrahl (missing cases =71)	645	61,5
Ein- oder mehrmalige Androhung durch Auslösen des Lichtbogens (missing cases =81)	630	60,1

Entsprechend der Dienstanweisung sollen Androhungen mündlich erfolgen, was in der Praxis auch den Regelfall darstellt (94,2 %). Lässt man das „Hand an das DEIG legen“ beiseite, stehen die weiteren Modi für Stufen der Verschärfung der Androhung, was kein anderes Einsatzmittel in diesem Maße ermöglicht. Wie bereits erwähnt, ist jedoch davon auszugehen, dass die Möglichkeit der Stufung die Etablierung der Androhung als „eigenes“ Einsatzmittel fördert, da der Einstieg in die Androhung leichter fällt, wenn vor der Auslösung drei oder vier Schritte liegen.

4.1.4 Einsatzkonstellationen der DEIG-Androhung

Die qualitative Auswertung der Einsatzberichte der Pilotphase erlaubt eine Tiefenanalyse der einzelnen Einsatzsituationen mit dem Ziel, typische Einsatzkonstellationen der DEIG-Androhung herauszuarbeiten. Der Begriff der Einsatzkonstellation wird hier somit für eine Gruppe ähnlicher Einsatzsituationen verwendet. Aus der Perspektive von Betroffenen der DEIG-Verwendung lassen sich diese Einsatzkonstellationen auch als „Risikokonstellationen“ verstehen, da in ihnen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der DEIG-Verwendung besteht.

Grundsätzlich lassen sich die Einsatzsituationen der DEIG-Androhung danach unterscheiden, zu welchem Zeitpunkt die Risikokalkulation der Polizeibeamtinnen und –beamten stattfindet. Dabei sind solche Konstellationen zu beschreiben, in denen Risikomarker bereits bei der Einsatzvergabe durch die Leitstelle enthalten sind, und solche, wo erst vor Ort Risikopotentiale der Einsatzsituation für die Beamtinnen und Beamte ersichtlich werden.

Einsatzkonstellation 1: Proaktive DEIG-Androhung aufgrund von Risikomarkern bei Einsatzvergabe

In vielen Fällen werden bereits bei der Einsatzvergabe Informationen übermittelt, die eine besondere Gefährdung der Beamtinnen und Beamten oder weiterer Personen nahelegen und daher zu einer **proaktiven** Androhung des DEIG führen, wie etwa im folgenden Fall:

Unter **proaktiver DEIG-Androhung** verstehen wir ein Vorgehen, bei dem Polizeikräfte bereits in die Einsatzsituation mit gezogenem DEIG treten und die Gründe hierfür nur aus Vorinformationen und nicht konkreten, situativen Merkmalen abgeleitet werden.

„Bei dem Einsatzanlass handelte es sich um eine Bedrohungslage mit einem Messer in der dortigen Jugendeinrichtung. Der Beschuldigte sollte sich zum Einsatzzeitpunkt fußläufig in den Hinterhof des Wohnkomplexes begeben haben. Zum Einsatzzeitpunkt konnten zunächst keine Angaben darüber gemacht werden, ob sich weitere Personen im Einwirkungsbereich des Beschuldigten befanden. Weiterhin

war anzunehmen, dass der Beschuldigte immer noch das Messer mit sich führte. Im Rahmen der Durchsuchung des Hinterhofes nach dem Beschuldigten zog PK XXX aufgrund der möglichen vorliegenden Bewaffnung das DEIG und brachte dieses in einem entsicherten Zustand in Vorhalt, sodass eine Schussabgabe jederzeit möglich war. Im weiteren Verlauf konnte der Beschuldigte in einem kellerartigen Lagerraum angetroffen werden. Dieser gab sich verbal gegenüber den Beamten zu erkennen, als er die Laserpunkte der Visiereinrichtung erkannte. Daraufhin drohte PK XXX bei Angriffsversuchen des Beschuldigten gegenüber den Beamten den DEIG-Einsatz sowohl verbal als auch mit Betätigung der ARC-Taste mehrfach an. Dieses wurde durch den Beschuldigten eindeutig wahrgenommen. Der Beschuldigte leistete den Anweisungen der Beamten daraufhin Folge und ließ sich widerstandslos mit der dienstlichen Schließacht fixieren. Bei einer anschließenden Durchsuchung des Beschuldigten konnte kein Messer vorgefunden werden. Im Nachgang konnte das Messer jedoch unter einem im Nahbereich geparkten Pkw aufgefunden werden.“ (Meldung #171)

Inwiefern der Beschuldigte im beschriebenen Fall auch ohne DEIG-Androhung den Anweisungen der Beamtinnen und Beamten gefolgt wäre, bleibt offen. In jedem Fall war er in der Situation der Androhung unbewaffnet und es wurden auch keine Anzeichen aggressiven Verhaltens gegenüber den Einsatzkräften berichtet. Insbesondere bei derartigen Einsätzen, bei denen Risikomarker bei Einsatzvergabe zur vorausgreifenden Androhung führen, kann sich die DEIG-Anwendung als gänzlich unnötig erweisen. So etwa auch im folgenden Fall:

„PK XXX und PK'in XXX erhielten (...) den Auftrag die Kollegen in F-Stadt bei einem Randalierer zu unterstützen. Zuvor wurde von der Leitstelle angefragt, ob wir mit einem DEIG ausgerüstet seien. Nach erfolgter Erkenntnislage soll sich der Beschuldigte nach einer ‚Häuslichen Gewalt‘ wieder Zugang zur Wohnung verschafft haben und sich dort aufhalten. Die Zeugin möchte zudem gesehen haben, dass der Beschuldigte mit einem Messer bewaffnet ist. Bei Eintreffen der Beamten trafen diese auf den Kollegen; im rückwärtigen Bereich standen weitere Kollegen, die einen Blick ins Schlafzimmer der Wohnung werfen konnten. Dort erkannten sie die Beine des Beschuldigten. Er lag reglos auf dem Bett. Der Beschuldigte wurde zunächst auf seinem Handy angerufen; eine Kontaktaufnahme misslang. Durch PK'in XXX wurde die Wohnung, mit dem Schlüssel der Eigentümerin, geöffnet. Auch auf die Ansprachen ‚Polizei, rauskommen‘, reagierte der Beschuldigte nicht. Aufgrund der Zeugenaussage, dass der Beschuldigte bewaffnet sein soll und dieser bereits wegen zahlreicher Gewaltdelikte in Erscheinung getreten ist, zogen die einschreitenden Beamten den DEIG und näherten sich der Wohnungstür. Der DEIG, sowie die Bodycam der Unterzeichnerin wurden eingeschaltet. Durch die Kollegen im hinteren Bereich kam es zu einem permanenten Austausch über Funk (Beschuldigter blieb weiterhin regungslos liegen). PK XXX und die Unterzeichnerin riefen mehrfach ‚Polizei, wir sind mit einem Taser bewaffnet, rauskommen‘. Weiterhin keinerlei Reaktion des Beschuldigten. Die Beamten suchten das Schlafzimmer auf. Durch PK XXX wurde die klemmende Tür eingetreten. Dieser begab sich sofort zu dem Beschuldigten, der weiterhin keine Reaktion zeigte, sodass sofort die Arme fixiert werden konnten. (...) Aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten wurde der DEIG unverzüglich geholstert und nicht weiter eingesetzt. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Androhung der Beamten nicht mitbekommen hat.“ (Meldung #281)

Im vorliegenden Fall wurde aufgrund der Vorinformationen „Häusliche Gewalt“ und „Messerbewaffnung“ sogar speziell ein Team mit DEIG-Ausstattung zur Unterstützung angefordert, was in der Einsatzsituation auch unmittelbar von der Androhung Gebrauch macht, obwohl die betreffende Person ersichtlich reglos auf einem Bett liegt, es also keine situativen Anhaltspunkte für die Androhung gab. Wie die Einsatzkräfte selbst protokollierten, hatte die

betreffende Person die Androhung höchstwahrscheinlich gar nicht wahrgenommen. Anders gestaltet sich dies in der folgenden Situation.

„Im Vorfeld des polizeilichen Einsatzes kam es an der benannten Örtlichkeit durch den Beschuldigten zu einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung. Da der Beschuldigte sich gemäß dem Geschädigten sehr aggressiv verhalte und sich eine weitere kräftige, männliche Person, sowie ein großer Hund in der Wohnung befanden, nahm PK XXX den DEIG vor einer Türöffnung durch den Beschuldigten in die Hand. Aus der Wohnung war zu diesem Zeitpunkt eine laute Diskussion zwischen mehreren Personen, sowie Hundegebell wahrnehmbar. Bei Öffnung der Tür entspannte sich die Gesamtsituation sehr schnell. Der Beschuldigte gab im Nachgang an, dass das DEIG doch das nächste Mal ruhig geholstert bleiben könne, da er doch ungefährlich und entspannt sei.“ (Meldung #1)

Die Einsatzstichwörter, die im Fallbeispiel auf eine erhöhte Gefahr hindeuten, lauten „Körperverletzung“, „aggressives Verhalten“, „weitere kräftige Person“ und „Hund“. Auch in diesem Fall wird der DEIG proaktiv angedroht (Ziehen). Die folgende entspannte Situation macht jedoch ein Aufrechterhalten der Androhung unnötig. Inwiefern die entspannte Situation bei Türöffnung auf die Androhung zurückgeführt werden kann oder auch ohne Androhung des DEIG bestanden hätte, kann nicht geklärt werden. Aus der Perspektive der Beamtinnen und Beamten ist jedoch anzunehmen, dass auch alle Situationen, in denen die Androhung unnötig gewesen wäre, auf die Wirkung der DEIG-Androhung zugeführt wird und auf diese Weise zu einer hohen Wirksamkeitserwartung führt. In der statistischen Erfassung wurden derartige Fälle proaktiver Androhung ebenfalls als „erfolgreiche Lagebewältigung durch DEIG-Androhung“ verzeichnet. Dies bedeutet, dass die besonders hervorgehobene Deeskalationsquote der DEIG-Androhung mit großer Vorsicht zu interpretieren ist, da in einem erheblichen Anteil von Fällen vermutlich keine Gefahr und damit auch keine Notwendigkeit für die Androhung des DEIG bestand.

Einsatzstichworte bzw. Risikomarker, die nach Analyse der Einsatzberichte besonders häufig zu einer proaktiven DEIG-Androhung führen, sind vor allem „psychische Auffälligkeit“, „Waffenbesitz“ und „polizeilich bekannt“. Es ist davon auszugehen, dass die „psychische Auffälligkeit“ zu einem Diskriminierungsmerkmal geworden ist, wenn die Einsatzsituation bereits mit angedrohtem Zwangsmittel betreten wird. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass sich die Interaktion der betroffenen Personen mit den Einsatzkräften anders entwickelt hätte als bei Personen ohne dieses Merkmal.

An dieser Stelle kann der sogenannte Waffeneffekt zum Tragen kommen. Er wurde in zahlreichen Untersuchungen und Experimenten belegt. Im Kern wurde dabei nachgewiesen, dass die Gegenwart von Waffen eine Aggressionsreaktion auslösen kann, wenn von diesen ein konditionierter Reiz ausgeht. In Anlehnung an das sog. General Aggression Model (Anderson und Bushman 2002) kann somit angenommen werden, dass in konflikthafter Situationen die bloße Anwesenheit von Waffen "aggressive Gedanken, feindselige Bewertungen und Aggression verstärkt", da eine kognitive Verbindung zwischen Waffen und Aggression besteht. Für polizeiliche Einsatzsituationen bedeutet dies, dass es in Konfliktsituationen zu gegensätzlichen Reaktionen auf die Wahrnehmung, die Androhung oder den Einsatz einer Waffe kommen kann. Während die Mehrzahl der Betroffenen „zurückschaltet“, interpretieren dies einzelne als Signal für eine Bedrohung mit der Folge, dass die Situation und die daran Beteiligten als feindselig bewertet werden. Insbesondere, so die Ergebnisse wiederholt durchgeführter Laborexperimente, löst das Vorhandensein einer Waffe starke aggressive Reaktionen bei bereits erregten Männern aus. Es kann als gesichert angenommen werden, dass Schusswaffen zu den

situativen Faktoren zählen, die unmittelbar zu einer Aggressionssteigerung beitragen können. Ariel et al. (2018) konnten im Rahmen eines Feldexperiments mit der City of London Police zeigen, dass der beschriebene Waffeneffekt auch durch DEIG ausgelöst wird. DEIG haben die Form einer Waffe, werden sichtbar getragen, als Drohmittel eingesetzt usw. Somit kann es zu folgender nicht intendierter Dynamik kommen: Auf der Seite der Betroffenen wird das Waffensignal ausgelöst, was die weiteren Entscheidungsprozesse beeinflusst. Es kommt zu einer Aggressionssteigerung gegenüber polizeilichen Einsatzkräften, die wiederum ihrer Handlungslogik folgend, mit Gewaltandrohungen oder -anwendungen kontern.

Einsatzkonstellation 2: DEIG-Androhung aufgrund konkreter situativer Indikatoren für die Schädigungsabsicht von Bürgern gegen Polizeibeamtinnen und -beamte

Eine zweite Konstellation, die zur DEIG-Androhung führen kann, beschreibt eine Situation, in der konkrete situative Merkmale auf eine Schädigungsabsicht des Bürgers und damit eine höhere Selbstgefährdung der Einsatzkräfte schließen lassen. Eine solche Situation entspricht am ehesten der Konstellation, mit der die Einführung des DEIG begründet wurde – eine Situation, in der die Eigensicherung der Beamtinnen und Beamten verbessert werden soll. Die folgende Fallschilderung kann hierfür als idealtypisch angesehen werden:

„Die Beamten begaben sich zu einer Häuslichen Gewalt in einer Wohnung zwischen einem Paar. Bei Eintreffen der Beamten befanden sich insgesamt zwei Personen vor Ort. Einer der angetroffenen Personen hielt ein Brotmesser in der Hand. Durch die Beamten wurde die Person aufgefordert das Messer abzulegen. Dieser Aufforderung kam die Person zunächst nicht nach. Daraufhin wurde das DEIG gezogen und mittels ARC-Button durch PK' in XXX angedroht. Der Störer ging daraufhin einen Schritt zurück und legte das Brotmesser auf dem Fußboden ab. Im Anschluss konnten die Beamten den Einsatz gefahrlos bewältigen.“ (Meldung #219)

Im vorliegenden Fall besteht eine Bedrohungssituation der eintreffenden Einsatzkräfte, da die angetroffene Person ein Messer in der Hand hält und der Aufforderung, es abzulegen, nicht nachkommt. Hieraus lässt sich ein erhöhtes Verletzungsrisiko für die Einsatzkräfte im Falle einer Eskalation ableiten. Mithilfe der DEIG-Androhung kann die Situation geklärt werden, ohne in die Nahdistanz gehen zu müssen und sich der Gefahr eines Angriffs auszusetzen. Während die Ausstattung mit einem Messer im gegebenen Fall als der entscheidende Risikomarker anzusehen ist, scheint es im folgenden Fall die verbale Aggression und Distanzunterschreitung zu sein, die zur Androhung des DEIG führt:

„Der Tatverdächtige verhielt sich während des Einsatzes verbal aggressiv und baute sich immer wieder stark gestikulierend vor den Beamten auf. Bei Androhung des DEIG lief der Tatverdächtige aggressiv auf die Beamten zu, schrie diese an und unterschritt die vorgegebene Distanz. Nachdem der DEIG angedroht wurde, beruhigte sich der Tatverdächtige, hielt die vorgegebene Distanz ein und kam den Aufforderungen der Beamten zögerlich nach.“ (Meldung #108)

Insbesondere verbale Aggressionen in Form von Drohungen und Ankündigungen von Gewalt sowie Distanzunterschreitungen lassen sich als häufige Risikomarker für eine DEIG-Androhung feststellen:

„Der Beschuldigte fiel im Rahmen eines Einsatzes durch sein alkoholisiertes und aggressives Verhalten auf. Nach der Missachtung eines gegen ihn ausgesprochenen Platzverweises, wurde er erneut durch die Beamten angetroffen. Zu diesem Zeitpunkt führte dieser nun eine Glasflasche in seiner Hand und

begab sich in aggressiver Haltung auf die Beamten zu. Nach Vorhalten des entscherten DEIG und verbaler Androhung des DEIG-Einsatzes blieb der Beschuldigte stehen und folgte den Anweisungen der Beamten problemlos.“ (Meldung #7)

Insgesamt lassen sich aus Sicht der Einsatzkräfte die Ausstattung bzw. das ins Spiel bringen einer Stich- oder Hiebwaaffe oder einem gefährlichen Gegenstand, die verbale Androhung von Gewalt und Unterschreitung der Sicherheitsdistanz als Handlungen mit Signalwirkung für eine mögliche Selbstgefährdung und damit zentrale Risikomarker ansehen.

Einsatzkonstellation 3: DEIG-Androhung als losgelöstes Mittel der effizienten Lagebewältigung

Während die vorherige Konstellation Handlungssituationen beschrieb, in denen eine konkrete Gefahr für die Einsatzkräfte ersichtlich war, sind den Einsatzberichten jedoch auch viele Situationen zu entnehmen, in denen eine solche Gefahr nicht besteht und die DEIG-Androhung vielmehr als ein Mittel erscheint, mit dessen Hilfe eine effiziente Lagebewältigung erreicht werden kann. Hierunter fallen Situationen, bei denen sich der Eindruck aufdrängt, dass ein tatsächlicher Abschuss des DEIG gar keine ernsthafte Option war, sondern die bloße Androhung genutzt wurde, um die Lage schnell zu bewältigen und die polizeilichen Anweisungen durchzusetzen.

„Es sei zu einer Auseinandersetzung des Anrufers mit einem Randalierer (R) gekommen, wobei dieser Messer und Schlagstock mitführen haben sollte. Der (R) war außer sich, zeigte sich gegenüber den Beamten abweisend/aggressiv. Es musste davon ausgegangen werden, dass der (R) möglicherweise noch in Besitz von Messer und Schlagstock war. Bei Eintreffen stellte eine Beamtin, lediglich durch ‚Anlupfen‘ des Taser a. d. Holster, Sicherheitsbereitschaft her. Dieses realisierte der (R), mäßigte deutlich seinen Auftritt und versprach mit der Bemerkung, dass ein Tasereinsatz nicht nötig sei, Gesprächsbereitschaft. Der Einsatz verlief dann in der Abwicklung unproblematisch.“ (Meldung #19)

Im vorliegenden Fall wird die betreffende Person als „außer sich“ charakterisiert und verhält sich lediglich abweisend/aggressiv gegenüber den eingesetzten Beamten, was bereits zum „Anlupfen“ des DEIG führt. Die Bedingungen für einen Einsatz war nicht gegeben, da keinerlei Angriffstendenzen ersichtlich sind, die erheblichen Widerstand erwarten ließen – stattdessen scheint es nur darum zu gehen, schnell und effizient Gesprächsbereitschaft zu erzwingen. Ähnlich gestaltet sich die folgende Situation:

„Die Einsatzörtlichkeit ist als Treffpunkt der BVB Fangruppe (XXX) hinterlegt. Bei dem Objekt handelt es sich um ein Mietshaus, in dem in der obersten Etage eine Treffmöglichkeit (ähnlich einer Kneipe mit Sozialräumen) ausgebaut ist. Der Zugang ist mit einer Stahltür gesichert. Nach Öffnen der Zugangstür konnte durch Kontaktaufnahme zu den Störern schnell festgestellt werden, dass es sich um ca. 10 - 15 männliche, angetrunkene Personen handelte. Man baute sich als Gruppe im Eingangsbereich auf. Durch die Beamten wurde zudem Marihuana Geruch festgestellt. Ein Zutritt wurde den Beamten verwehrt. Ferner weigerte man Personalien feststellen zu lassen. Da sich mehrere Beamte am Treppenaufgang zur Stahltür befanden, wurde u.a. zur Eigensicherung der DEIG von zwei Polizeibeamten (...) gezogen und eingeschaltet. Dieses wurde durch die Störer augenscheinlich auch sofort wahrgenommen. Der DEIG wurde in der Sul-Position geführt. Eine Entspannung der Lage und eine weitere Kommunikation führte zum Holstern der DEIG. (Meldung #110)

Auch in diesem Fall sind bereits eine einfache Zutrittsverweigerung und die Weigerung der

Feststellung von Personalien durch Angetrunkene der Auslöser für die DEIG-Androhung. Anzeichen für akute Angriffsbereitschaft mit erheblichem Widerstand sind nicht zu erkennen. In beiden Fällen bewirkt die Androhung jedoch eine Entspannung der Lage und ermöglicht Kommunikation, was den Einsatzkräften die Durchsetzung ihrer Maßnahmen erleichtert hat. Diese Form der effizienten Lagebewältigung birgt jedoch die Gefahr, dass sich die Androhung des DEIG verselbstständigt, indem sich die Polizeikräfte von normativen Vorgaben lösen und die Androhung als effektives „Universalmittel“ zur Durchsetzung von Anweisungen nutzen. Dies deutet sich auch in den Fokusgruppendifkussionen an.

Einsatzkonstellation 4: DEIG-Androhung, um Flucht zu verhindern

Die Dienstanweisung DEIG schließt eine Verwendung des DEIG im Rahmen der Strafverfolgung nicht aus (s. Kap. III/4). Die hier typische Konstellation ist die Flucht einer Person, gegen die sich ein konkreter Tatverdacht richtet. Die Verwendung des DEIG dient hier der vorläufigen Festnahme gem. §127 StPO. Diese und ähnliche Konstellationen sind bei 16 (6,8 %) der dokumentierten Einsatzberichte (N = 234) zu beobachten. Sie werden folgendermaßen beschrieben:

„Der Störer (TV - Einbruch) wurde auf der Flucht im Hinterhof des Gebäudes gestellt. Auf Androhung des DEIG legte sich der Tatverdächtige auf den Boden. Im Anschluss konnte der Tatverdächtige gefesselt werden. Der Tatverdächtige führte Aufbruchswerkzeug (spitzer Dietrich) mit sich.“ (Meldung #22)

„Der Tatverdächtige flüchtete nach räuberischem Diebstahl. Dieser konnte auf der Flucht gestellt werden und wurde mittels Taser-Androhung zu Boden gesprochen. Dem kam der Tatverdächtige unmittelbar nach.“ (Meldung #124)

„Bei einem Einbruch in einen Recyclinghof flüchteten insgesamt fünf Täter. Drei Täter rannten auf die im Waldstück stehenden PVB zu. Zur Verhinderung der weiteren Flucht wurde der DEIG verbal angedroht. Daraufhin legten sich alle Täter sofort auf den Boden und ließen sich widerstandslos festnehmen.“ (Meldung #167a)

Wie die Fallbeispiele zeigen, wird in den geschilderten Situationen keine Gefahr für die Beamtinnen und Beamten beschrieben, sondern die tatverdächtigen Personen versuchten sich einer Festnahme zu entziehen. Das DEIG dient der Durchsetzung dieser Maßnahme. Während in den oben beschriebenen Fallbeispielen die Androhung ausreichte, um die weitere Flucht zu unterbinden, lassen sich auch Einsatzberichte finden, in denen Fluchtkonstellationen zum Abschluss des DEIG führten:

„Der Beschuldigte wurde nach einem möglichen schweren Raub durch den GES wiedererkannt, während des Notrufes wiederholte der Geschädigte mehrfach das Wort Messer. Der Beschuldigte wurde durch die Beamten angetroffen, während der Durchsuchung konnte 2 x Reizgas, sowie 1 Schlagstock festgestellt werden. Noch bevor die Durchsuchungsmaßnahmen beendet werden konnten, gelang es dem Beschuldigten zu flüchten. Der Beschuldigte sollte vorläufig festgenommen werden, hierzu wurde unmittelbarer Zwang angewendet. Der Taser Einsatz wurde mittels ARC-Taste angedroht, es wurden zwei Schüsse abgegeben, welche beide nicht trafen.“ (Meldung #116)

Im Unterschied zu den erstgenannten Beispielen scheint in diesem Einsatzbericht die im Rahmen des Notrufs erhaltene Vorinformation über ein Messer als risikoerhöhendes Merkmal wahrgenommen worden zu sein, was den DEIG-Abschluss rechtfertigen soll, obwohl der DEIG-Abschluss in diesem Fall nicht zum Erfolg führte. Derartige Verweise auf risikoerhöhende

Merkmale finden sich auch in anderen Konstellationen des Anhaltens flüchtiger Tatverdächtiger, wie etwa im folgenden Fall:

„Beschuldigter eines Diebstahls angetroffen. Nach einem ausgesprochenen Platzverweis begab sich der Störer erneut ins Einkaufszentrum A-Stadt. Es kam zu verbalen Streitigkeiten mit einer fremden Personengruppe. Beim Eintreffen der Polizeikräfte ergriff der Beschuldigte fußläufig die Flucht. Bei der Nachschau konnte die männliche Person in einem angrenzenden Gebüsch festgestellt werden. Hierbei hielt er bedrohlich eine Glasflasche in der Hand und verhielt sich aggressiv. Nach Androhung des DEIG konnte der Beschuldigte widerstandlos gefesselt werden. Im Nachgang wurde der alkoholisierte Störer in Gewahrsam genommen.“ (Meldung #118)

Die Merkmale „gefährlicher Gegenstand“ und „aggressives Verhalten“ werden in dieser Schilderung als risikoe erhöhende Bedingungen genannt und als Legitimation des DEIG-Einsatzes herangezogen. Während in diesem Beispiel die risikoe erhöhenden Bedingungen noch klar nachvollziehbar erscheinen, sind sie im folgenden Beispiel eher unklar:

„Zu besagter Zeit entzog sich ein PKW-Fahrer einer Polizeikontrolle. Der PKW-Fahrer konnte im Rahmen der Nacheile angetroffen werden. Aufgrund der unbekannt Ursache der Flucht, wurde das DEIG durch einen PVB zwecks Eigensicherung gezogen und entsichert. Der PKW-Fahrer erkannte das DEIG augenscheinlich. Er wurde aus dem PKW gesprochen und erhob unmittelbar beide Arme. Nachdem keinerlei Gefahren drohten, wurde das DEIG gesichert und geholstert.“ (Meldung #88)

Die DEIG-Androhung wird in diesem Beispiel damit begründet, dass die Gründe der Vermeidung der Polizeikontrolle unbekannt waren, was im Gegensatz zum vorherigen Fallbeispiel sehr abstrakt bleibt und in starkem Maße dem subjektiven Gefahrenradar der eingesetzten Beamtinnen und Beamten zu entspringen scheint. Wie an diesem Beispiel ersichtlich wird, ist der Spielraum, wann im Kontext einer Fluchtsituation das DEIG angedroht wird, sehr groß und abhängig von der Risikowahrnehmung der Einsatzkräfte. In den Fokusgruppendifkussionen wird diese auch entsprechend geschildert:

„Ich habe das einmal bei einer fußläufigen Verfolgung genutzt, einfach nur, um etwas in der Hand zu haben, falls der stehen bleibt. Ich hatte noch nicht angedroht, aber er hat das gesehen und sich direkt hingelegt. Genutzt hätte ich den da allerdings nicht, da man ja rennt und der Wind die Pfeile verwehen könnte.“ (FG 6, Pos. 63)

Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass DEIG-Androhungen und -abschüsse auch im Kontext von Fluchtkonstellationen, in denen das Ergreifen von Tatverdächtigen im Mittelpunkt steht, stattfinden. Dabei sind sowohl Situationen vorhanden, in denen risikoe erhöhende Faktoren eine Eigensicherung nahelegen, als auch solche ohne derartige Merkmale. Gerade hinsichtlich der Situationen ohne risikoe erhöhende Merkmale stellt sich die Frage, ob der DEIG-Einsatz als verhältnismäßig gerechtfertigt werden kann, da die Festnahme wohlmöglich auch ohne DEIG-Androhung gefahrlos hätte durchgeführt werden können.

Konstellation 5: DEIG-Androhung, um Selbstgefährdung von Personen zu verhindern

In der Begründung der DEIG-Einführung in NRW wurde konstatiert, dass insbesondere bei Personen mit Selbsttötungsabsicht eine Lücke bei den vorhandenen Einsatzmitteln bestünde. Da der Schusswaffeneinsatz zwingend ausscheidet und der Einsatz von Pfefferspray nicht mit

der wünschenswerten Sicherheit zur sofortigen Handlungsunfähigkeit führe, wäre der DEIG das mildeste Mittel, das in solchen Situationen angewandt werden könne. Wie die Daten der Meldebögen verdeutlichen, sind solche Situationen zwar selten (ca. 5 % aller Einsätze), aber gleichwohl typische Androhungssituationen:

„Ein 53-jähriger Deutscher befand sich im Bereich der Stadtbahnanlage und drohte, sich mit einem mitgeführten Teppichmesser umzubringen. Beim Erblicken der Beamten rannte er weiter in den U-Bahn-Tunnel und verletzte sich dort mehrmals mit dem Teppichmesser (Schnittverletzung am Hals). Immer wieder forderte er die Beamten auf, ihn zu erschießen. Zudem drohte er damit "alle mitzunehmen". Das Einsetzen des DEIG wurde als geeignetes und mildestes Mittel eingesetzt. Das Einsetzen des RSG/ Einsatzmehrzweckstock war aufgrund der Bewaffnung und der Intention des Betroffenen nicht zielführend und vor allem nicht gefahrenlos möglich.“ (Meldung #170)

Die Einsatzbeschreibung gibt die Risikokalkulation und die Abwägung anderer Einsatzmittel gut wieder. Auffällig ist, dass bei nahezu allen Einsatzsituationen, in denen Suizidgefahr oder Selbstverletzungen eine Rolle spielen, die betreffenden Personen von den eingesetzten Beamtinnen und Beamten als „psychisch krank“ kategorisiert wurden, obwohl unklar bleibt, auf welcher Evidenz diese Einschätzung beruht:

„Der Betroffene ist psychisch krank und leidet unter Verfolgungswahn. Er steckte sich ein Messer ein und gab gegenüber seiner Mutter an "es jetzt beenden zu wollen". Er folgte beim Antreffen nicht den Anweisungen der Beamten, welche ihn mit der P99 bedrohten. Nach geraumer Zeit warf er das Messer weg. Es konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene eine weitere Bewaffnung mit sich führt. Er griff sich immer wieder in seine Jackentaschen und weigerte sich vehement sich hinzulegen. Er wurde deswegen zusätzlich mit dem DEIG bedroht und aufgefordert sich hinzulegen. Nach Betätigung der ARC-Taste erschrak der Betroffene und drehte sich mit dem Körper schützend weg. Anschließend setzte er sich auf den Boden und konnte mit einfacher körperlicher Gewalt zu Boden gebracht und fixiert werden.“ (Meldung #162)

Im geschilderten Einsatzbeispiel wird deutlich, dass die eingesetzten Beamtinnen und Beamten anscheinend anhand der Vorinformationen der Mutter wussten, dass die Person unter Verfolgungswahn leidet. Trotz der psychischen Ausnahmesituation, in der sich die Person augenscheinlich befand, wurde sie zunächst mit der Schusswaffe bedroht, reagierte darauf aber nur verzögert. Die DEIG-Androhung folgte, nachdem die Person bereits ihr Messer weggeworfen hatte, aufgrund der Weigerung sich hinzulegen und der Vermutung weiterer Bewaffnung. Die Schilderung macht sehr deutlich, dass der unmittelbare Reiz, den Anweisungen der Einsatzkräfte Folge zu leisten, nicht durch die verbale Androhung, sondern erst durch die Androhung mittels Lichtbogens erzeugt wurde. Dies illustriert sehr plastisch, wie eindrucksvoll das Auslösen des Lichtbogens und Stromknister-Geräuschs selbst für Betroffene in psychischen Ausnahmesituationen zu sein scheint. Gerade angesichts dieser eindrucksvollen Wirkung gilt es jedoch äußerst vorsichtig zu sein. Menschen in psychischen Ausnahmesituationen aufgrund von Verfolgungswahn befinden sich bereits in einem akuten Zustand höchster Bedrohung und Angst – eine Steigerung dieser Angst durch bedrohliche Einsatzmittel erscheint in dieser Situation kontraindiziert.

4.1.5 Wirkung der Androhung auf Adressaten

Im Anschluss soll nun auf die Wirkung der DEIG-Androhung auf die Adressaten eingegangen werden. Laut Eintrag in den Meldebögen der Pilotphase hat die DEIG-Androhung bei 69,5%

der Einsätze zu kooperativem Verhalten geführt, bei 12,8% wurde keine Wirkung erzielt, bei 2,8% reagierte die Person mit Flucht, bei 1% mit gesteigerter Aggression und bei 13,3% wurde das DEIG im Distanz- bzw. Kontaktmodus verwendet, womit in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die Androhung des DEIG nicht zu der erhofften Wirkung führte. Bei diesen Zahlen ist allerdings insofern Skepsis geboten, als unklar bleibt, was die beteiligten Einsatzkräfte unter kooperativem Verhalten verstanden haben und woran eine solche festgemacht wurde.

Die Frage nach der Wirkung des DEIG wurde auch den mit DEIG-Androhungen erfahrenen Beamtinnen und Beamten in der Online-Befragung gestellt:

Tabelle 26: Wirkung der DEIG-Androhung auf die davon betroffene Person

	„ja“ Antworten	
	N	%
Die Person hat sich beruhigt.	422	82,4
Die Person hat aggressiv reagiert.	52	10,7
Die Person hat den Anweisungen Folge geleistet.	460	87,8
Die Person hat die Flucht ergriffen.	26	5,3
Die Person hat keine Veränderung gezeigt.	44	9,2

Im Vergleich mit den Meldebögen zeigt sich, dass die Anzahl derjenigen, die auf eine DEIG-Androhung aggressiv reagieren, in der Befragung sehr viel größer ist, während die Anzahl derjenigen, die keine Veränderungen zeigen, sich etwas niedriger gestaltet. Grundsätzlich bleibt jedoch das Problem erhalten, dass die Aussagen schwer zu interpretieren sind, da unklar bleibt, an welchen Aspekten die Einsatzkräfte diese Wirkungen festmachen.

4.1.6 Wirkung der Androhung auf weitere Anwesende

Nach Ansicht der befragten Beamtinnen und Beamten führt die Androhung des DEIG-Einsatzes selten zu negativen Reaktionen aus den Reihen der unbeteiligten Personen. Im Gegenteil: In über 50% findet die Androhung Zustimmung und in 87,7% führt diese zu einer allgemeinen Beruhigung der Situation.

Tabelle 27: Wirkung der Androhung auf weitere Anwesende

	„ja“ Antworten	
	N	%
Anwesende weitere Personen haben erkennen lassen, dass sie die Androhung richtig finden	420	54,2
Anwesende weitere Personen haben erkennen lassen, dass sie die Androhung ablehnen.	38	5,0
Die Situation hat sich insgesamt beruhigt	751	87,7
Die Situation hat sich zugespitzt.	17	2,1

4.2 Verwendung des DEIG im Distanzmodus

Nachdem die Androhungssituationen genauer charakterisiert wurden, soll nun die Anwendung des DEIG im Distanzmodus genauer analysiert werden. Auch hierfür können zunächst die Ergebnisse der Auswertung der Online-Befragung herangezogen werden. Vorausgeschickt werden muss, dass die Beamtinnen und Beamte, die das DEIG ausgelöst haben, größtenteils auch über Erfahrungen mit Einsätzen verfügen, bei denen es bei einer Androhung geblieben ist. Gefragt wurde in der Online-Befragung jedoch nur nach dem letzten Einsatz, bei dem es zu einer Verwendung im Distanzmodus gekommen ist.

4.2.1 Maßnahmen vor DEIG-Auslösung (Abschuss)

Interessant ist es zunächst zu erfahren, welche Maßnahmen vor dem DEIG-Abschuss ergriffen wurden.

Die vor dem Abschuss ergriffenen Maßnahmen unterscheiden sich in ihrer Häufigkeit kaum von denen, die vor der Androhung ergriffen wurden. Regelmäßig wurde dazu aufgefordert, den Anweisungen zu folgen. Gezielte Kommunikation spielt eine geringe Rolle. Dass in der Regel die Auslösung angedroht wurde, ergibt sich aus der Dienstvorschrift. Bemerkenswert ist eher, dass in 41 Fällen eine Androhung verneint und in 40,8% die Notwendigkeit einer unverzüglichen Auslösung gesehen wurde. Fragen wirft erneut der Einsatz körperlicher Gewalt und des EMS-A auf. Wenn sich die Einsatzkräfte ohnehin in der Gefahrenzone befunden haben, weshalb haben sie dann noch eine Distanzwaffe nicht nur angedroht, sondern auch eingesetzt?

Tabelle 28: Maßnahmen vor DEIG-Auslösung (Abschuss) (N=272)

	„ja“ Antworten	
	N	%
Wir haben dazu aufgefordert, den weiteren polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten. (missing cases = 9)	249	91,5
Wir haben die Anwendung des DEIG angedroht. (missing cases = 7)	224	82,4
Wir haben mit gezielten kommunikativen Mitteln versucht, die Situation zu beruhigen. (missing cases = 48)	115	42,3
Aufgrund der Umstände war es erforderlich, die Anwendung des DEIG unverzüglich auszulösen (missing cases = 11)	111	40,8
Wir haben körperliche Gewalt eingesetzt. (missing cases = 15)	78	28,7
Wir haben den Gebrauch der Schusswaffe angedroht. (missing cases = 12)	48	17,6
Wir haben das RSG eingesetzt. (missing cases = 16)	21	7,7
Wir haben den EMS-A eingesetzt. (missing cases = 19)	11	4,0

4.2.2 Gründe für das Auslösen des DEIG

Ähnlich wie auch schon bei den Gründen für die DEIG-Androhung wurden die erfahrenen Einsatzkräfte auch nach ihren Gründen für die Anwendung des Distanzmodus gefragt.

Verglichen mit den Gründen für die DEIG-Androhung wäre zu erwarten gewesen, dass die Bedrohungen an Bedeutung zunehmen. Dies ist jedoch nur bei angedrohten Selbstverletzungen der Fall. Tatsächlich tritt die Weigerung, den polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten und/oder auf Ansprache nicht zu reagieren, noch deutlicher hervor. Hierbei tritt eine problematische Konstellation zu Tage. Denn es entsteht der Eindruck, dass mehrfache erfolglose Versuche, Personen per Ansprache dazu zu bewegen Anweisungen Folge zu leisten, dazu führen, dass dies als persistente Weigerung bewertet wird. Der Abschuss wäre in diesen Fällen zu einem guten Teil auf Verärgerung, Disziplinierungswunsch und/oder dem "Reißen des Geduldsfadens" zurückzuführen. Dies deutet daraufhin, dass auch bei Auslösungen einer Agenda gefolgt wird, die nicht den Schutz der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit anderer in den Mittelpunkt stellt.

Tabelle 29: Was waren die unmittelbaren Gründe für das Auslösen des DEIG? (N=272)

	„ja“ Antworten	
	N	%
Die Person weigerte sich, den polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten. (missing cases = 12)	229	84,2%
Die Person hat auf meine/unsere Ansprache nicht reagiert. (missing cases = 10)	199	73,2%
Die Person bedrohte mich. (missing cases = 11)	170	62,5%
Die Person bedrohte eine Kollegin/einen Kollegen. (missing cases = 12)	164	60,3%
Die Person beleidigte mich oder eine Kollegin/einen Kollegen mit Worten und/oder Gesten. (missing cases = 22)	85	31,3%
Die Person drohte, sich selbst zu verletzen oder zu töten. (missing cases = 22)	61	22,4%
Die Person bedrohte eine andere Person. (missing cases = 28)	57	21,0%
Die Person wollte die Flucht ergreifen. (missing cases = 27)	43	15,8%
Es gab Anzeichen für eine Solidarisierung Dritter mit dieser Person. (missing cases = 26)	13	4,8%

4.2.3 Einsatzkonstellationen der Anwendung des Distanzmodus (Abschuss)

Wie die Meldebögen verdeutlichen, ist in 47 von 247 Einsätzen (19% aller Einsätze) eine Schussabgabe erfolgt. Im Folgenden sollen die Situationen, in denen es zur Schussabgabe kam, genauer beschrieben und die typischen Risikokonstellationen herausgearbeitet werden. Für die Situationen, in denen es zum Abschuss des DEIG kam, lassen sich zwei typische Konstellationen erkennen: ein Abschuss nach vorheriger Androhung oder ein Abschuss ohne Androhung.

Einsatzkonstellation 1: DEIG-Abschuss ohne Androhung

In den 47 Einsatzsituationen mit Schussabgabe gab es in 14 Fällen keine vorherige Androhung. Dabei handelt es sich erstens um **Situationen mit mehreren Personen, die in der Beschreibung der Einsatzsituation als „unübersichtlich“** geschildert werden und in denen es zu „Gerangel“ zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Einsatzkräften kam. Die folgende Fallbeschreibung illustriert einen solchen Fall:

„Im Rahmen eines Einsatzes Ruhestörung stellten Polizeikräfte eine Schlägerei innerhalb einer größeren Personengruppe fest. Bei der Trennung der Gruppe zur Deeskalation der Lage, wurden die eingesetzten Beamten massiv körperlich angegriffen. Diverse Polizeibeamte erlitten Faustschläge gegen den Kopf. Ein Störer begab sich unvermittelt vor einen Beamten und attackierte diesen mit Pfefferspray. Um den anhaltenden Angriff zu unterbinden, wurde der Störer mittels DEIG beschossen. Aufgrund der extremen Augenreizung traf lediglich ein Projektil, sodass kein Wirkungstreffer erzielt werden konnte. Der Störer entfernte selbstständig das Projektil und flüchtete sich in die Menge der weiteren Delinquenten.“ (Meldung #147)

In anderen Fällen kam es etwa zu einem gewalttätigen Gerangel am Rande einer Hochzeit oder zu Gerangel im Rahmen von Festnahmesituationen. Wie die Fallschilderungen verdeutlichen, handelt es sich um Ausnahmesituationen, in denen eine Überforderung der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten zu beobachten ist und der DEIG-Abschuss daher aus einer akuten Stressreaktion heraus erfolgt.

Eine zweite Art von Situationen, in denen ein Abschuss ohne Androhung erfolgt, umfasst **Situationen mit Personen, die Suizid- oder Selbstverletzungstendenzen erkennen lassen** und diese akut ausführen möchten:

„Einsatzanlass war ein Randalierer, welcher sich auf der Station (des Krankenhauses XY) die Scherben einer zerbrochenen Tasse an den Hals hielt. Er forderte in eine JVA verlegt zu werden, ansonsten werde er sich suizidieren. Vor Ort befanden sich bereits Einsatzmittel der Polizeiwache (M-Dorf), welche bereits mit dem Betroffenen kommunizierten und ihn zum Aufgeben überreden wollten. Zwischenzeitlich gab der Betroffene an sich zu ergeben, wenn er eine Zigarette bekommen würde. Nach dem Erhalt und vollendeten Konsum der Zigarette, weigerte er sich jedoch weiterhin aufzugeben. Auf Anordnung des Dienstgruppenleiters der PW (M-Dorf), feuerte ich einen Schuss aus dem DEIG (Nahdistanzkartusche) auf den Betroffenen ab. Aus taktischen Gründen wurde zuvor auf eine Androhung verzichtet. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe saß der Betroffene auf einem Stuhl. Unmittelbar nach dem Abfeuern des DEIG ließ der Betroffene beide Scherben fallen und verkrampfte augenscheinlich kurzzeitig, beziehungsweise ging in eine Schutzhaltung. Er konnte deswegen gefahrlos, da beide Scherben am Boden lagen, von weiteren Polizeibeamten zu Boden gebracht und dort fixiert werden. Die Verwendung des DEIG ermöglichte es uns die bedrohliche Situation mit dem geringstmöglichen Risiko für alle Beteiligten zu lösen.“ (Meldung #121)

Wie die Beschreibungen der eingesetzten Beamtinnen und Beamten verdeutlichen, erfolgte hier der Abschuss des DEIG aus „taktischen Gründen“ ohne Androhung, worunter wohl zu verstehen ist, dass ein Überraschungseffekt erzielt werden sollte. Warum hier keine weitere deeskalierende Kommunikation verwendet wurde, lässt sich der Beschreibung nicht entnehmen. Im besten Falle sollte eine akute Selbstgefährdung des Betroffenen verhindert werden. Eine solche Situation liegt auch im folgenden Fall vor:

„Die Person wollte sich mit einem Messer suizidieren. Er fügte sich Schnittverletzungen an beiden Handgelenken, am Hals und im Bauchbereich zu. Er flüchtete auf einen Reiterhof, wo er im Strohlager zwischen Rundballen fiel. Hier konnte er durch die eingesetzten Beamten gefunden werden. Die Rundballen waren bis zu 3 Meter hochgestapelt. Die Person hielt das Messer weiter in der Hand. Auf Ansprache der Beamten stach er sich das Messer mehrfach in den Hals, sodass er von oben mit dem DEIG beschossen wurde. Hierdurch konnten die Stichbewegungen unterbunden werden. Durch einen Radlader wurden die Strohballen entfernt, sodass man an die Person herantreten konnte. Die Person hielt das Messer immer noch in der Hand. Um das Messer aus der Hand der Person zu entfernen, um weitere Gefahren für die Person und die eingesetzten Beamten zu unterbinden, wurde der ARC-Button betätigt, um in diesem Moment das Messer zu sichern. Die Person wurde umgehend fixiert, rettungsdienstlich behandelt und einem Krankenhaus zugeführt.“ (Meldung #187)

Die akute Ausführung der Stichbewegungen durch den Betroffenen wurde hier zum Anlass genommen, den DEIG ohne Androhung abzuschießen. Auch alle weiteren Fälle des Abschusses ohne Androhung betreffen als „psychisch krank“ kategorisierte Personen mit suizidalen oder selbstverletzenden Handlungsabsichten, in denen aus der Perspektive der Einsatzkräfte unmittelbarer Handlungsbedarf bestand.

DEIG-Abschuss mit vorheriger Androhung

Die zweite Konstellation von Situationen mit DEIG-Abschuss umfasst solche, in denen das DEIG zuvor angedroht wurde. Mit der Androhung des DEIG als einer Form der zielorientierten, instrumentellen Machtausübung (Wenn-Dann-Aussage) ist eine gewisse Selbstfestlegung verbunden und die Beamtinnen und Beamten machen sich vom Verhalten des Gegenübers abhängig. Wenn der Betroffene nicht die Vermeidungsalternative (z.B. Befolgen der Anweisung) wählt, sind die Einsatzkräfte in einem Dilemma, da die Glaubwürdigkeit ihrer Androhung in Frage steht. Die Schussabgabe müsste dann die logische Folge sein.

In den Einsatzberichten der Meldebögen finden sich derartige Konstellationen in vielerlei Hinsicht. Dabei sind ebenfalls zwei Situationstypen zu unterscheiden: Solche mit erheblicher Gefahr für Leib und Leben und solche ohne diese Gefahr, bei der der Abschuss eher als die Folge der Vorfestlegung und damit der Vermeidung des Glaubwürdigkeitsproblems der Androhung anzusehen ist.

Die **Situationen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben** enthalten meist einen dynamischen Aspekt, indem geschildert wird, dass die betreffende Person „zum Angriff ansetzt“ oder „zum Schlag ausholt“:

„Der Störer nahm nun eine eindeutige Kampfhaltung ein und drohte auch verbal eine körperliche Auseinandersetzung an. Zudem befand sich eine Glasflasche in seinem unmittelbaren Zugriffsbereich. Der Einsatz des DEIG wurde nun kommunikativ und mit einem Lichtbogen angedroht. Der Störer setzte zu einem unmittelbaren Angriff an.“ (Meldung #111)

„Im Rahmen einer Ruhestörung wurden PVB von mehreren Personen körperlich bedrängt und rassistisch beleidigt. Nachdem die Personen mit körperlicher Gewalt zurückgedrängt wurden, hob eine Person einen eisernen Gartenstuhl hoch und holte zum Schlag damit aus. Vor der Schussabgabe wurde der DEIG verbal sowie mit dem ARC-Button angedroht. Dennoch setzte er seinen Angriff fort. Dieser Angriff wurde dann durch die Schussabgabe mit dem DEIG beendet.“ (Meldung #139 a)

Beiden Fallschilderungen lässt sich entnehmen, dass eine gewaltbedrohte Situation besteht,

in der die jeweiligen Personen Zugriff auf Gegenstände (Glasflasche, Gartenstuhl) hatten, die sie nutzen konnten, um die Einsatzkräfte zu verletzen und trotz Androhung eine Angriffshandlung vorzunehmen. Der Abschuss erfolgt hier somit zum Unterbrechen der Angriffshandlung und dem Schutz der Beamtinnen und Beamten. Daneben lassen sich auch Situationen finden, in denen zwar nicht direkt eine Angriffshandlung unterbrochen wird, aber der Betreffende eine Stichwaffe (Messer, Machete) in der Hand hält und diese nach Androhung des DEIG nicht niederlegt. Auch in diesen Fällen ist eine Gefahr für Leib und Leben unmittelbar ersichtlich, wie etwa in der folgenden Schilderung:

„Der Störer rief eigenständig die Polizei und gab an, Hilfe zu benötigen. Vor Ort öffnete er die Tür mit einem ausgeklappten Einhandmesser in der Hand. In Mischbewaffnung (P99/ DEIG) wurde der Störer durch die Polizei bedroht und aufgefordert das Messer fallen zu lassen. Da der Störer dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde mittels DEIG ein Schuss abgegeben.“ (Meldung #109)

Die zweite Variante umfasst Situationen ohne Gefahr, in denen der DEIG-Abschuss die Folge der Weigerung der Befolgung von Anweisungen darstellt und als Konsequenz aus der vorherigen Androhung des DEIG resultiert:

„Eine alkoholisierte Personengruppe störte die Nachtruhe vor dem Bürgerhaus B-Stadt, ein Anwohner verständigte die Polizei. Während sich sechs Personen kooperativ gegenüber der eingesetzten Streifenwagenbesatzung (m/w) verhielten, suchte ein 33-jähriger deutsch-polnischer (Bürger) offen den Konflikt mit der Polizei. Eine Personalienfeststellung verweigerte er. Stufenweise wurde eine Durchsuchung der Person, ggf. Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht. Das DEIG wurde eingesetzt, zwei erste Schüsse wirkten nach aktuellem Sachstand nicht, mit einem dritten Schuss konnte die Person überwältigt und gefesselt werden.“ (Meldung #111)

Im betreffenden Fall wird auf die Weigerung einer Identitätsfeststellung mit der Androhung des DEIG reagiert. Die fortgesetzte Weigerung erzeugt den Abschuss, obwohl die Schilderung keinerlei Gefahren für Leib und Leben erkennen lässt. Auch in der folgenden Situation ist die unmittelbare Gefahr nicht klar ersichtlich:

„Der Betroffene störte polizeiliche Maßnahmen und forderte die Beamten alkoholisiert zu einer körperlichen Auseinandersetzung heraus. Trotz verbaler Androhung und mittels ARC-Buttons des DEIG kam der Betroffene den Aufforderungen der Beamten nicht nach. Die DEIG beider Beamter wurden daraufhin nahezu zeitgleich gegen den Störer eingesetzt. Der Betroffene krümmte sich und fiel vorwärts zu Boden. Er wurde gefesselt. Umstehende solidarisierten sich daraufhin mit dem Betroffenen. Sie wurden des Platzes verwiesen. Diese Maßnahmen wurden u.a. durch Androhung eines weiteren DEIG-Einsatzes verbal und mittels ACR-Buttons durchgesetzt.“ (Meldung #243)

Was die beiden geschilderten Situationen gemeinsam haben, ist, dass es sich um alkoholisierte Personen handelt und jeweils weitere Personen anwesend sind, die die Interaktionssituation beobachten. Aus der gewaltsoziologischen Forschung ist bekannt, dass insbesondere die Anwesenheit von Dritten (Bystander) ein Situationsmerkmal darstellt, dass eine Gewalteskalation befördern kann. Insbesondere wenn Personen unter dem Einfluss von Alkohol die eingesetzten Beamtinnen und Beamten herausfordern, indem sie sich weigern, Anweisungen Folge zu leisten, und dies von Dritten beobachtet wird, steht die Durchsetzungsfähigkeit und die Glaubwürdigkeit der polizeilichen Drohungen auf dem Spiel. Der Abschuss erscheint dann als logische Folge, um die Glaubwürdigkeit aufrechtzuerhalten.

Ein zweiter Aspekt, der in den Fallspielen aufkommt, ist die Frage, inwiefern die betreffenden Personen in ihrem Zustand überhaupt die Androhung wahrnehmen und rational verarbeiten können. Mehrere Einsatzberichte lassen Zweifel an dieser Annahme aufkommen.

„Im Rahmen eines Einsatzes „Hausfriedensbruch“ wurde die o.a. Anschrift aufgesucht. Der alkoholisierte Störer, welcher nicht an der Anschrift wohnhaft war, wurde schlafend im Hausflur angetroffen und geweckt. Er zeigte sich sofort äußerst aggressiv ggü. den eingesetzten Polizeibeamten. Da der Tatverdächtige, trotz mehrfacher Aufforderung, das Haus nicht verlassen wollte, sollte er aus dem Haus geführt werden. Nun schlug der Störer wild um sich und drohte den PVB offensichtlich in einer nichtdeutschen Sprache. Aufgrund der kräftigen Statur des Störers und eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs auf die PVB wurde der DEIG sowohl verbal, als auch mit der ARC-Taste angedroht. Der Störer kam auf die PVB zu und schlug mit den Fäusten in Richtung der PVB. Daraufhin wurden zeitgleich zwei DEIG abgeschossen. Aufgrund der Treffer fiel der Tatverdächtige zu Boden, schaffte es jedoch sich aus dem Hausflur auf den Bürgersteig zu schleppen. Da der Tatverdächtige unentwegt versuchte sich erneut aufzubauen und aufgrund der Gesamtsituation ein erneuter Angriff unmittelbar zu erwarten war, wurde mehrfach die ARC-Taste gedrückt. Trotz DEIG-Einsatz und weiteres Einwirken mittels ARC-Taste konnte der Tatverdächtige zunächst nicht fixiert werden. Beim Versuch, den Tatverdächtigen mittels körperlicher Gewalt zu fixieren, wurde ein PVB ins Gesicht getreten. Trotz Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte konnte der Störer nur mittels weiterer Schussabgaben mit dem DEIG und mehrerer Betätigungen der ARC-Taste überwältigt und fixiert werden.“ (Meldung #69)

Das Fallbeispiel zeigt deutliche Anhaltspunkte dafür (Alkohol, nichtdeutsche Sprache), dass die betroffene Person die Androhung des DEIG nicht unbedingt verstanden hat und darauf rational reagieren konnte. Ähnlich gestalten sich weitere Fallbeispiele, etwa der eines libanesischen Mannes, der eine RTW-Besatzung körperlich angegriffen hatte und auf die Androhung des DEIG nicht reagierte, was zum Abschuss führte (Meldung #92), oder der Fall eines alkoholisierten Litauers, der an einer Tankstelle eine Eingangstür beschädigt hatte und sich im Zuge einer verweigerten Identitätsfeststellung von einer anschließenden DEIG-Androhung unbeeindruckt zeigte, was den Abschuss zur Folge hatte (Meldung #156). Ähnliche Fälle mit einem moldauischen Staatsbürger (Meldung #217) oder einem polnischen und einem albanischen Staatsbürger (Meldung #223) lassen durchaus den Schluss zu, dass auch Schwierigkeiten der sprachlichen Verständigung eine Rolle spielen können, weshalb auf Androhungen nicht reagiert wird. In anderen Fällen mag es nicht am sprachlichen Verständnis, sondern vielmehr am psychischen Ausnahmezustand liegen, dass die Androhungen des DEIG zu keiner entsprechenden Reaktion führt, wie der folgende Fall zeigt:

„Vater des Beschuldigten bittet Polizei um Unterstützung. Der Beschuldigte soll an einer paranoiden Schizophrenie leiden, Alkohol getrunken und BtM konsumiert haben. Zudem habe er Kampfsport betrieben. Nun würde er an der Einsatzörtlichkeit Passanten in aggressiver Weise ansprechen. Ebenso aggressiv wirkte er auf die Beamten. Der Beschuldigte unterschritt immer wieder die Distanz zu den PVB und kam den Aufforderungen Abstand zu halten nicht nach. (...) Im weiteren Verlauf lief der Beschuldigte auf die Fahrbahn und „tänzelte“ aggressiv vor den Beamten umher. Er gab an, es mit allen fünf anwesenden PVB aufnehmen zu wollen. Da er weiterhin auf Ansprachen sich zu beruhigen und Abstand zu halten nicht reagierte, entholsterten drei der Beamten das DEIG. Das DEIG wurde entschert in Richtung des Beschuldigten gerichtet und der Einsatz mündlich angedroht. Als der Beschuldigte weiterhin keine Reaktion auf die Anordnungen der PVB zeigte und auf einen der PVB loslief setzte dieser das DEIG ein.“ (Meldung #283)

Der Einsatzbericht verdeutlicht, dass die betroffene Person sich augenscheinlich in einem psychischen Ausnahmezustand befand und auf keinerlei Ansprache reagierte, so auch nicht auf die Androhung des DEIG. Auch derartige Situationen finden sich häufig unter den Einsatzberichten, was eine mögliche Erklärung für die hohe Prävalenz von Menschen mit psychischen Problemen unter den Betroffenen von DEIG-Abschüssen darstellen könnte.

Risikokonstellationen für den DEIG-Abschuss

Zusammenfassend lassen sich der Analyse der Einsatzberichte von DEIG-Abschüssen mehrere Situationen entnehmen, die das Risiko des DEIG-Abschusses steigern:

- Handgreifliche „Gerangel“-Situationen mit mehreren Beteiligten, die zu erheblichem Stress bei Einsatzkräfte führen,
- Situationen mit akutem suizidalem oder selbstverletzendem Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern,
- Situationen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben aufgrund aktiver Angriffshandlungen oder dem Nichtablegen von Stichwaffen,
- Situationen mit mehreren Beteiligten, in denen sich alkoholisierte Personen polizeilichen Anweisungen widersetzen,
- Situationen, in denen Personen aufgrund von Alkoholeinfluss, Fremdsprachlichkeit oder psychischer Ausnahmesituation nicht auf Androhungen reagieren.

Bereits aus dieser Typologie von Situationen lassen sich die entscheidenden risikoe erhöhenden Merkmale für den DEIG-Abschuss ableiten: Alkohol- und Drogeneinfluss, Bewaffnung, psychische Probleme und sprachliche Verständigungsschwierigkeiten. Diese Risikomarker sind es, die auch in der quantitativen Auswertung klar hervortreten. So wurde bereits deutlich, dass Situationen der Schussabgabe überzufällig häufig Menschen mit psychischen Erkrankungen treffen (in 18 von 47 Situationen vermuteten die eingesetzten Beamtinnen und Beamten eine psychische Erkrankung). Zudem waren die Betroffenen in 23 von 47 Situationen mit Schussabgabe alkoholisiert. In nur 21 von 47 Situationen mit Schussabgabe war die betroffene Person unbewaffnet. Dies heißt im Umkehrschluss, dass in über 50 % der Fälle die Person mit einer Stich- Hieb- oder Stoßwaffe (N = 14), einem gefährlichen Gegenstand (N = 6) oder sonstigem (N = 6) bewaffnet war.

4.2.4 Wirkung der Auslösung

Welche Wirkung konnte nun mit der Auslösung des DEIG erzielt werden? Hier stellt sich als erstes die Frage der Treffgenauigkeit. Die Ergebnisse der Online-Befragung zeigen, dass es bezogen auf 271 Auslösungen 183 „richtige“ Treffer mit dem ersten Schuss gab (67,5 % ca. zwei Drittel). In 40 Fällen wurde erst mit dem zweiten Schuss ein Treffer erzielt und in 9 Fällen hat dann erst eine Kollegin oder ein Kollege mit ihrem/seinen DEIG getroffen. Darüber hinaus wurde bei 35 Treffern der Stromkreis nicht geschlossen.

Tabelle 30: Wirkung auf getroffene Person (N=128)

	„ja“ Antworten	
	N	%
Die getroffene Person war handlungsunfähig und ist zu Boden gegangen. (missing cases = 3)	103	80,5
Die Person hat aggressiv reagiert. (missing cases = 5)	20	15,6
Die getroffene Person war nur handlungseingeschränkt. (missing cases = 9)	15	11,7
Das Auslösen des DEIG blieb ohne Wirkung. (missing cases =6)	14	10,9
Die Person hat die Flucht ergriffen. (missing cases = 6)	11	8,6
Die getroffene Person wurde sichtbar verletzt. (missing cases =8)	7	5,5

In 4 von 5 Fällen ist die getroffene Person (letztlich) handlungsunfähig zu Boden gegangen. Es deutet sich damit an, dass die behauptete Schutzwirkung des DEIG im Fall von An- und Übergriffen nicht optimal ist. In einem von sechs Fällen wird sogar ein gegenteiliger Effekt berichtet: Es sei zu aggressiven Reaktionen auf die Auslösung gekommen.

Wie an anderer Stelle mitgeteilt, sind bei etwa 50% der Einsätze weitere Personen zugegen. Dies sind unbeteiligte Dritte, aber auch Freunde und Verwandte. Insofern stellt sich die Frage nach möglichen Wirkungen der DEIG-Auslösung auch für diese mittelbar Betroffenen. Für belastbare Erkenntnisse hätte man diese Personen befragen müssen. Auskunft erhalten haben wir über die Annahmen der beteiligten Einsatzkräfte zu den Wirkungen. In drei von fünf Fällen hätten die Anwesenden erkennen lassen, dass sie die Auslösung des DEIG richtig finden und in vier von fünf Fällen habe sich die Situation beruhigt. Offene Ablehnung oder sogar eine Zuspitzung der Situation wurden dagegen selten wahrgenommen.

Die Daten der Meldebögen der Pilotphase lassen dabei darauf schließen, dass die Vorstellung, mit einer einzigen DEIG-Auslösung könne das Einsatzziel sicher erreicht werden, nicht der Realität entspricht, denn in mehr als der Hälfte dieser Einsätze (N=47) wurden 2, 3 oder 4 Schüsse ausgelöst. In acht Fällen gab es keinen Treffer bzw. Treffer sind ohne Wirkung geblieben. In einem Fall gab es eine Fehlfunktion der Waffe. Die Entfernung zur Person, der die Schussabgabe galt, lag bei 30 der 39 Schüsse, zu denen entsprechende Angaben vorliegen, unter 5 m, bei 15 Schüssen unter 3 m. Drei von vier Schüssen wurden somit unterhalb des kritischen Sicherheitsabstandes abgegeben, was das Argument, die DEIG-Ausstattung ermögliche es, Einsatzkräften aus sicherer Distanz zu agieren, maßgeblich relativiert. Auch die Trefferlage spricht nicht für einen souveränen DEIG-Einsatz. Treffer an den Extremitäten waren relativ häufig und in wenigstens fünf Fällen wurde der Rücken getroffen. Ob sich dies mit den einsatztaktischen Vorgaben in Einklang bringen lässt, ist offen. Schließlich erlauben die FISPol-Daten auch noch eine Betrachtung der Misserfolge beim DEIG-Abschuss über die Zeit.

Tabelle 31: Misserfolgsquote bei Abschüssen

	2022		2023		2024		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Abschüsse (ohne reinen Kontaktmodus)	90	100	229	100	144	100	501	100
Anteil Misserfolge	20	22,2	63	27,5	49	34,0	132	26,3

Auch diese Daten bestätigen eine hohe und sogar leicht steigende Misserfolgsquote. Für den gesamten Datensatz liegt sie bei 26,3 % aller Abschüsse. Die Gründe für Misserfolge liegen in Fehlschüssen (\emptyset 30,3 % aller Misserfolge), der Kleidung des Betroffenen (\emptyset 38,6 %) oder sonstigen Gründen (\emptyset 31,1 %). In den Wintermonaten erhöht sich die durchschnittliche Quote von Misserfolgen aufgrund der Kleidung auf 48 % aller Misserfolge.

4.3 Verwendung des DEIG im Kontaktmodus

Schließlich soll auch noch die Verwendung des DEIG im Kontaktmodus genauer beschrieben werden, wozu erneut zunächst auf die Ergebnisse der Online-Befragung zurückgegriffen wird. Es zeigt sich, dass von den 2.158 Beamtinnen und Beamten, die an der Befragung teilgenommen haben und in mit DEIG ausgestatteten Wachen tätig sind, lediglich 96 den Kontaktmodus verwendet haben. Um diese (seltenen) Verwendungen einordnen zu können, stellt sich zunächst die Frage nach ihrem Platz in der Chronologie des Einsatzes.

4.3.1 Zeitpunkt der DEIG-Verwendung im Kontaktmodus

Tabelle 32: Denken Sie bitte an das letzte Mal, als Sie selbst das DEIG im Kontaktmodus ausgelöst haben. Zu welchem Zeitpunkt ist das erfolgt?

	N	Gültige Prozente
Ich habe den Kontaktmodus vor der bzw. ohne Androhung einer Schussabgabe mit dem DEIG verwendet.	44	48,9
Ich habe den Kontaktmodus nach der Androhung einer Schussabgabe mit dem DEIG verwendet.	37	41,1
Ich habe den Kontaktmodus nach einer Schussabgabe mit dem DEIG verwendet	9	10,0
Gesamt	90	100,0

Verwendungen nach der Schussabgabe können dazu gedient haben, den ausgebliebenen Lähmungseffekt zu erreichen. Problematisch erscheinen dagegen Fälle, bei denen der Kontaktmodus vor bzw. ohne Androhung einer Schussabgabe erfolgt ist.

4.3.2 Gründe für DEIG-Verwendung im Kontaktmodus

Tabelle 33: Was waren die Gründe für die Verwendung des DEIG im Kontaktmodus? (N=90)

	„ja“ Antworten	
	N	%
Ich wollte mich und/oder andere schützen. (missing cases = 13)	73	81,1
Ich wollte eine Abschreckungswirkung erzielen. (missing cases = 15)	58	64,4
Die Situation war für den Einsatz des RSG nicht geeignet. (missing cases = 20)	58	64,4
Ich wollte, dass den polizeilichen Anweisungen Folge geleistet wird. (missing cases = 20)	55	61,1
Die Situation war für den EMS-A nicht geeignet. (missing cases = 23)	51	56,7
Die Situation war für den Einsatz körperlicher Gewalt nicht geeignet. (missing cases = 26)	36	40,0
Eine (weitere) Schussabgabe mit dem DEIG war nicht möglich. (missing cases = 15)	17	18,9
Die Wirkung des DEIG-Treffers war unzureichend bzw. begann nachzulassen. (missing cases = 46)	12	13,3

Von den am seltensten genannten Begründungen abgesehen, deuten die Ergebnisse auf eine problematische Verwendung des DEIG hin.

4.3.3 Einsatzkonstellationen der Anwendung des Kontaktmodus

Der Blick in die qualitative Auswertung der Meldebögen ermöglicht es wiederum diese problematischen Einsatzkonstellationen genauer zu illustrieren. Während der Laufzeit der Meldebögen in der Pilotphase wurde der Kontaktmodus in drei Fällen verwendet. Die Analyse der drei Situationen zeigt, dass sich diese Fälle insofern ähneln, als dass es sich um Handgemenge zwischen Einsatzkräften und Bürgern in Innenräumen handelt:

Im ersten Fall handelt es sich um einen psychischen kranken Mann, der sich während seiner Festnahme massiv wehrte:

„Während der Festnahme leistete er Widerstand, schlug, trat und spuckte nach den Beamten. Weiterhin biss er in die Hand eines Beamten und sperrte seinen Arm unter dem Körper und verhinderte so eine Fixierung. Der Arm wurde mittels einfacher körperlicher Gewalt versucht auf dem Rücken zu fixieren. Es wurden mittels körperlicher Gewalt Schmerzreize am Arm sowie im Gesicht des Beschuldigten gesetzt. Diese blieben erfolglos, sodass Schmerzreize in Form von Aufsetzen des DEIG mit gedrückter ACR-Taste angewendet wurden. Das DEIG wurde zuerst zweimal im Rückenbereich des Beschuldigten aufgesetzt. Auch dieser Schmerzreiz führte nicht zur Herausgabe des Armes, sodass ein weiterer Schmerzreiz mit gedrückter ARC-Taste am linken Schulterblatt gesetzt wurde. Daraufhin lockerte der Beschuldigte die Anspannung im Arm, sodass dieser auf dem Rücken mittels dienstlich gelieferter Schließbacht fixiert werden konnte.“ (Meldung #15)

Die Formulierung „Schmerzreize setzen“ deutet in diesem Fallbeispiel bereits eindeutig den Zweck der DEIG-Anwendung im Kontaktmodus an. Über die Anwendung von Schmerzreizen soll der Widerstand gebrochen werden. Ähnlich wird die Situation auch im zweiten Fallbeispiel geschildert:

„Der Störer war nach vorheriger Wohnungsverweisung/Rückkehrverbot nach Häuslicher Gewalt mit einem Nachschlüssel in die Wohnung gelangt. Es kam zum erneuten Streit mit seinem Partner. Bei Eintreffen der Polizei verbarrikadierte sich der Störer im Badezimmer und reagierte aggressiv. Zwei PVB versuchten ins Bad zu gelangen und drückten die Tür auf. Es kam zu tätlichen Angriffen durch Faustschläge und Tritte gegen die eingesetzten PVB. Einfache körperliche Gewalt führte nicht zum Erfolg, Einsatz RSG und EMS-A war aufgrund der Enge nicht möglich. Durch den einmaligen Kontaktmodus-DEIG, Unterarm rechts, konnte der Widerstand gebrochen und die Lage erfolgreich bewältigt werden.“ (Meldung #177)

Auch in diesem Fall fand ein Handgemenge in einer Wohnung statt in dessen Verlauf der Kontaktmodus des DEIG als erweitertes Mittel körperlicher Gewalt verwendet wurde. In beiden Fällen wurden die betreffenden Personen als „psychisch erkrankt“ kategorisiert. Im dritten Fall ist die Schilderung der Einsatzsituation zu oberflächlich, um genauere Hintergründe des Einsatzes in Erfahrung zu bringen:

„Der Beschuldigte randalierte in seiner Wohnung im 3. OG der Wohnung und warf brennende Gegenstände vom Balkon. Eintreffende Polizeikräfte beleidigte und bedrohte der Mann. Beim Betreten der Wohnung lag die Person auf einem Sofa und verbarg dabei eine Hand unter einem Kissen. Es war nicht auszuschließen, dass die Person einen gefährlichen Gegenstand in der Hand hielt und gegen die Einsatzkräfte einsetzt. Nachdem er auf mehrfache Aufforderung seine Hände nicht in den Sichtbereich der eingesetzten Polizeibeamten brachte, wurde er nach DEIG-Einsatz ergriffen und gefesselt.“ (Meldung #154)

Wie die Fallbeispiele zeigen, wurde in allen Fällen die Distanz zur betreffenden Person und damit auch ein schützender Abstand aufgegeben und der DEIG im Kontext der Anwendung physischer Gewalt als Mittel des Zufügens von Schmerzen verwendet. Der Einsatz des Kontaktmodus (*Stun-Modus*) wird im internationalen Kontext äußerst kritisch bewertet und abgelehnt (siehe Kap. III), da das Zufügen von Schmerzen als der alleinige Zweck der Anwendung angesehen werden kann und eine Nahdistanz erfordert, woraus keinerlei Schutzwirkung für die Beamtinnen und Beamten erwächst. Anhand der dargestellten Fallbeispiele lässt sich diese Position einmal mehr unterstützen.

4.3.4 Einsatz weiterer Zwangsmittel

In den Meldebögen der Pilotphase ist ersichtlich, dass in 54,1% der Einsätze die Polizeikräfte auf ein weiteres Zwangsmittel zurückgegriffen haben. Am häufigsten handelte es sich hierbei um einfache körperliche Gewalt. Mit großem Abstand folgen Schusswaffe, RSG, EMSA und Diensthund.

Tabelle 34: Art der Verwendung anderer Zwangsmittel

		Art der Verwendung					
		Androhung		Verwendung		Gesamt	
		N	%	N	%	N	%
Zwangsmittel	Diensthund	3	5,2	1	1,1	4	2,8
	Einfache körperliche Gewalt	21	36,2	70	80,5	91	62,8
	Einfache körperliche Gewalt/RSG	0	0,0	3	3,4	3	2,1
	EMS-A	5	8,6	4	4,6	9	6,2
	RSG	2	3,4	8	9,2	10	6,9
	Schusswaffe	27	46,6	1	1,1	28	19,3
Gesamt		58	100	87	100	145	100

Besondere Beachtung erfordert die Androhung der Schusswaffe. Der einsatztaktischen Logik und den rechtlichen Vorgaben folgend, dürfte der Einsatz der Schusswaffe nur dann angedroht werden, wenn mildere Mittel – darunter das DEIG – sich nicht als geeignet erwiesen haben, Leben und Gesundheit Beteiligter zu schützen bzw. wenn das DEIG von vornherein ungeeignet erscheint, dieses Ziel zu erreichen. Da bei solchen Einsätzen auf einen DEIG-Einsatz verzichtet werden muss, dürften diese keinen Eingang in den Datensatz gefunden haben. Das Problem betrifft somit Einsätze, in denen beide Einsatzmittel verwendet wurden. Die qualitativen Daten der Meldebögen verdeutlichen an dieser Stelle, dass es sich zumeist um die beschriebenen Einsatzkonstellationen der proaktiven DEIG-Androhung handelt, bei denen die Einsatzkräfte aufgrund von Vorinformationen durch das Lagezentrum die Situation in Mischbewaffnung betreten (gezogene P99 und DEIG), um auf mehrere Einsatzentwicklungen vorbereitet zu sein.

4.3.5 Verwendung Bodycam

Die Dienstanweisung DEIG führt unter 2.3 aus, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einsatz des DEIG und der Bodycam unabhängig voneinander zu prüfen sind. Die Voraussetzungen für den zeitgleichen bzw. kombinierten Einsatz beider FEM seien jedoch in vielen Einsatzlagen deckungsgleich „und somit ist ein zeitgleicher Einsatz ... zulässig und erwünscht.“ Tatsächlich wird in den Daten der Meldebögen der Pilotphase deutlich, dass in wenig mehr als 1 von 10 Einsätzen (13,8%) eine Bodycam aktiviert wurde. § 15 c Abs. 2 PoIG NRW erlaubt dabei sogar den Einsatz von Bodycams in Wohnungen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dies betrifft ca. ein Viertel bis ein Drittel der Einsätze (vgl. 2.3 Örtlichkeit). Nach § 15 c Abs. 5 PoIG NRW ist dabei „nur“ die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, unzulässig. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden, muss die

Polizeikraft die Aufnahme sofort unterbrechen. Insofern können rechtliche Barrieren allenfalls eine Teilerklärung dafür sein, dass die DEIG-Einsätze so selten aufgezeichnet werden. Gleiches gilt für Einschränkungen aufgrund ungünstiger operativer Bedingungen. Dies wäre beispielsweise ein sehr plötzlicher Einsatzbeginn mit kurzer Dauer. Solche Bedingungen mögen in Einzelfällen vorliegen, sind aber nicht die Regel. Es liegt somit der Schluss nahe, dass so massive Vorbehalte gegen Bodycam-Aufzeichnungen bestehen, dass dieses Einsatzmittel auch in Situationen, in denen dies angezeigt wäre, ungenutzt bleibt.

4.3.6 Verletzungen

Folgt man den Einträgen in den Meldebögen der Pilotphase, ist es zu keinen ernsthaften primären Verletzungen bei den Betroffenen gekommen. Die durch die Pfeilelektroden verursachten Einstiche sind unvermeidbare Voraussetzung der beabsichtigten Wirkung und entsprechen der Trefferlage. Ob der Umstand, dass offenbar in keinem Fall der Kopfbereich getroffen wurde, auf glücklichen Zufall oder Treffsicherheit zurückzuführen ist, muss offenbleiben. Sekundäre Verletzungen beschränken sich auf Schürfwunden bei acht Personen und auf Platzwunden bei vier Personen. Erwartungsgemäß sind Hände, Arme und Kopfbereich betroffen. Bei fast Dreiviertel der Getroffenen soll es zu keinen sekundären Verletzungen gekommen sein.

Die FISPol-Daten aus den Jahren 2022-2024 zeigen ebenfalls, dass Verletzungen vor allem durch die Pfeilelektroden entstanden sind. Stürze infolge der Lähmung traten im Durchschnitt bei 6,8 % der Betroffenen auf.

Tabelle 35: Verletzung bei vom Einsatz betroffener Person (keine Daten zu Androhungen)

	2022		2023		2024		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Oberflächliche Verletzungen durch Pfeile/Elektroden	83	58,0	123	47,7	82	52,0	288	51,4
Verletzungen durch Sturz	5	3,5	26	10,1	7	4,0	38	6,8
Verletzungen durch Strom	0	0,0	1	0,4	2	1,0	3	0,5
Sonstige Verletzungen	9	6,3	14	5,4	16	10,0	39	7,0
Keine Verletzungen	46	32,2	94	36,4	52	33,0	192	34,3
Gesamt	143	100	258	100	159	100	560	100

Insgesamt war in 43,9 % der Fälle eine medizinische Versorgung notwendig – in 6,5 % sogar eine stationäre Behandlung.

Tabelle 36: Medizinische Versorgung bei vom Einsatz betroffener Person (keine Daten zu Androhungen)

	2022		2023		2024		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Keine Versorgung erforderlich	77	55,8	148	57,4	87	56,1	312	56,1
Ambulante Versorgung erforderlich	57	39,9	91	35,3	60	38,7	208	37,4
Stationäre Versorgung erforderlich	9	6,3	19	7,4	8	5,2	36	6,5
Gesamt	143	100	258	100	155	100	556	100

4.4 Fokus: Personen in psychischen Krisensituationen

Im folgenden Abschnitt soll noch einmal ein Schwerpunkt der Analyse auf DEIG-Einsätze bei suizidalen Personen und Personen in psychischen Ausnahmesituationen gesetzt werden. Wie bereits bei der Schilderung der Einsatzkonstellationen von DEIG-Androhung und DEIG-Abschuss geschildert, richtet sich ein erheblicher Anteil von DEIG-Einsätzen gegen Menschen in psychischen Ausnahmesituationen mit zum Teil suizidalen Absichten.

Zunächst soll versucht werden, die Anzahl suizidaler Fallkonstellationen genauer zu qualifizieren. In den Meldebögen der Pilotphase wurden 12 von 248 Einsätzen (4,8%) als Suizidlagen beschrieben. Der Anteil der Suizidlagen an allen DEIG-Abschüssen lag in der Pilotphase bei ca. 10 %. In den FISPol-Daten wurde nur der Anteil der Suizidlagen an allen DEIG-Abschüssen erfasst. Dabei sind erhebliche Schwankungen zu beobachten. Während es 2022 noch 34 (23,8%) Suizidlagen gab, sank deren Zahl 2023 auf 16 (6,2%) und stieg 2024 wieder moderat auf 22 Suizidlagen (13,8 %). Im Durchschnitt lag der Anteil der Suizidlagen bei DEIG-Abschüssen bei 12,8 %.

Im Rahmen der Online-Befragung wurden die Einsatzkräfte danach befragt, in wie vielen Situationen der DEIG-Androhung oder der Anwendung des Kontaktmodus die betreffende Person einen Waffeneinsatz gegen sich selbst angedroht hatte. Dies war in 71 von 370 Situationen der DEIG-Androhung (19,2%) und in 27 von 108 Situationen, in denen der DEIG im Kontaktmodus angewandt wurde (25 %) der Fall. Diese Zahlen liegen höher als die FISPol-Daten und die Daten der Meldebögen der Pilotphase, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass nicht nur explizit suizidales, sondern auch sonstiges selbstverletzendes Verhalten angegeben wurde. 130 von 1.048 Befragten (12,4 %) stimmten der Aussage zu, dass der Grund für die DEIG-Androhung darin bestand, dass die betreffende Person drohte, sich selbst zu verletzen. Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass in ca. 10-20 % der Einsatzlagen suizidales bzw. selbstverletzendes Verhalten der betreffenden Personen eine Rolle spielt.

Aufschlussreich ist dabei, dass in den Meldebögen der Pilotphase nahezu alle Personen, die suizidale Verhaltensweisen zeigten, von den Einsatzkräften im Meldebogen auch als „psychisch krank“ (so die Formulierung im Erfassungsbogen) kategorisiert wurden. Bereits diese Überlappung zeigt an, dass wohl eher von einer Gruppe von Menschen in akuten psychischen Ausnahmesituationen gesprochen werden sollte, die selbst- oder fremdgefährdendes

Verhalten zeigen. Allerdings sind die Angaben in den Meldebögen sehr vorsichtig zu interpretieren: Abgesehen davon, dass eine binäre Betrachtung (gesund/krank) nicht mehr zeitgemäß ist, ist es fragwürdig, wenn sich Personen ohne entsprechende Kompetenz nach einer eher kurzen und herausgehobenen Interaktionssituation (Einsatz) hierzu äußern. Insofern ist bei der Bewertung dieser Angaben Zurückhaltung geboten. Allerdings geht aus den freitextlichen Einträgen hervor, dass bei der Feststellung einer psychischen Erkrankung nicht selten auf belastbarere Informationsquellen zurückgegriffen werden konnte. Dies waren insbesondere Vorkenntnisse und Mitteilungen der Betroffenen oder ihrer Angehörigen. Geht man weiter davon aus, dass die Annahme einer psychischen Erkrankung (auch) auf der Beobachtung von sehr auffälligem Verhalten in der Einsatzsituation beruht, erhalten diese Daten doch einen gewissen Wert.

Bei 24,4% aller Betroffenen von DEIG-Einsätzen findet sich in den Meldebögen ein Hinweis auf eine psychische Auffälligkeit oder Erkrankung. Nur bei 20,2% wird dies explizit ausgeschlossen. Betrachtet man die konkreten DEIG-Abschüsse, so vermuteten die eingesetzten Beamtinnen und Beamten bei 18 von 47 DEIG-Abschüssen (38 %) eine psychische Erkrankung der Betroffenen. Auch wenn die Fallzahlen gering sind, deuten sie recht eindeutig darauf hin, dass es bei psychisch auffälligen Personen 1,97mal häufiger zur Schussabgabe kommt. Dieser Eindruck bestätigte sich in den Fokusgruppendifkussionen:

“Es gibt schon diese Einsätze, dass es hier oft vorkommt mit den Leuten, die psychische Störungen haben und die oft auch irgendwelche Gegenstände dabei haben, die gefährlich sind oder potenziell gefährlich sind, wo man tendenziell früher immer drüber nachdenken musste, ist das jetzt vielleicht ein Fall für die Schusswaffe. Weil auch wenn der jetzt nur rumläuft, ohne jemanden konkret anzugreifen, könnte er jederzeit umschlagen. Wo man heutzutage jetzt mit dem Taser ein Einsatzmittel an der Hand hat, wo man jetzt den nicht final bekämpfen würde. Wo man vielleicht in dem Fall auch ein bisschen weniger Hemmungen hat, den dann einzusetzen und trotzdem die Lage sicher zu lösen für alle. Das kommt ja relativ häufig vor.” (FGD 1, Pos. 36)

Aufschlussreich ist in diesem Kontext auch die Einschätzung der Verfassung der Betroffenen durch die Einsatzkräfte vor der Androhung bzw. dem Abschuss des DEIG im Rahmen der Onlinebefragung:

Tabelle 37: Welchen Eindruck machte die Person auf Sie, bevor Sie den Einsatz des DEIG angedroht haben?

(Mehrfachnennung möglich)	N	Gültige Prozenste
Die Person wirkte aggressiv.	501	95,8
Die Person wirkte verzweifelt oder verängstigt.	42	8,8
Die Person wirkte verwirrt.	104	21,6
Die Person wirkte motorisch auffällig.	81	17,0

Tabelle 38: Welchen Eindruck machte die Person auf Sie, bevor Sie mit dem DEIG geschossen haben?

(Mehrfachnennung möglich)	N	Gültige Prozente
Die Person wirkte aggressiv.	117	92,9
Die Person wirkte verzweifelt oder verängstigt.	13	11,3
Die Person wirkte verwirrt.	36	30,8
Die Person wirkte motorisch auffällig.	26	22,4

Der Vergleich der relativen Häufigkeiten zeigt eindeutig, dass unter denjenigen, auf die mit dem DEIG geschossen wurde, der Anteil von Personen, die verzweifelt oder verängstigt, verwirrt oder auch motorisch auffällig wirkten, jeweils höher war. Auch dies spricht dafür, dass bei DEIG-Schussabgaben der Anteil von Menschen psychischen Krisensituationen höher ist.

In den FISPol-Daten kann nachvollzogen werden, in wie vielen Fällen des DEIG-Abschusses im Anschluss eine Einweisung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) in eine psychiatrische Einrichtung erfolgte. Psychische Krankheiten im Sinne des PsychKG sind dabei behandlungsbedürftige Psychosen, schwere Abhängigkeitserkrankungen, Depressionen, bipolare Störungen und Schizophrenie. Die Anordnung einer Unterbringung nach PsychKG ist eine Schutzmaßnahme und es müssen gewichtige Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer bestehen. Eine Selbstgefährdung liegt vor, wenn die betroffene Person sich selbst erheblichen Schaden zufügen könnte, beispielsweise durch Suizidversuche. Eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer wäre gegeben, wenn die betroffene Person gewalttätig ist oder droht, anderen ernsthaften Schaden zuzufügen. Auch wenn die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten nur eine vorläufige Unterbringung einleiten und nicht selbst über eine Einweisung entscheiden, werden sie sich in ihrem Handeln an den geltenden Voraussetzungen für eine Unterbringung orientieren.

Tabelle 39: Einweisung der von Einsatz betroffenen Person (keine Daten zu Androhung)

	2022		2023		2024		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Einweisung nach PsychKG erfolgt	59	41,3	69	26,7	57	32,3	185	33,4
Keine Einweisung	75	52,4	166	64,3	82	53,6	323	58,3
unbekannt	9	6,3	23	8,9	14	9,2	46	8,3
Gesamt	143	100	258	100	153	100	554	100

Die Daten belegen sehr klar den hohen Stellenwert von Betroffenen mit psychischen Problemen bei DEIG-Abschüssen. Rechnet man die Fälle mit unbekanntem Ausgang heraus, ist im Durchschnitt bei über einem Drittel der Personen, gegen die ein DEIG im Distanz- und/oder Kontaktmodus eingesetzt worden ist (36,4 %), eine Einweisung nach PsychKG erfolgt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass Beamtinnen und Beamte bei Einsätzen mit DEIG-Verwendung sehr häufig auf Personen treffen, die sie nicht als emotional, kognitiv und/oder motorisch stabil wahrnehmen und insofern als “unberechenbar” wahrnehmen:

“Die sind unberechenbarer. Die können im ersten Augenblick super friedlich sein und plötzlich das komplette Gegenteil darstellen.” (FGD 8, Pos. 37)

Menschen in akuten psychischen Krisensituationen wirken für Außenstehende häufig sehr bedrohlich und können massive Verhaltensweisen der Selbst- und Fremdgefährdung zeigen. Dies legt es nahe, dass sie auch für eintreffende polizeiliche Einsatzkräfte, als psychiatrische Laien, bedrohlich wirken können und zudem aufgrund ihrer Ausnahmesituation auch nicht auf polizeiliche Anweisungen reagieren. Dies kann wiederum zu einem häufigeren DEIG-Abschuss führen.

“Die haben nicht so eine Weitsicht. Die sind sich der Konsequenzen teilweise nicht bewusst, weil die jetzt gerade ein Gefühlserlebnis haben. Wenn ich dem sage, meine Bodycam ist eingeschaltet, hat der das vielleicht nach einer Sekunde oder nach zwei wieder vergessen. Oder wenn ich dem den DEIG angedroht habe, dann wird er, dadurch dass er so enthemmt ist, das teilweise vielleicht auch gar nicht realisieren, was da gerade passiert und sich dementsprechend so verhalten, als wäre er in Todesangst. Man kommt ja nicht an ihn ran mit Worten häufig, wenn es dann zu diesen Situationen kommt. Es ist ja nicht so, dass ich schieße, weil der psychisch krank ist, sondern man versucht ja vorher, mit denen zu kommunizieren und bekommt stattdessen eine andere Reaktion.” (FND 6, Pos. 81)

In psychiatrischen Hilfeeinrichtungen ist diese Situation schon bekannt: In einem Experteninterview mit der Sozialarbeiterin einer Essener Anlaufstelle für Menschen in psychischen Krisen verweist diese auf die Hilflosigkeit von polizeilichen Einsatzkräften und deren fehlende Fortbildung:

„Der häufigste Grund für einen psychiatrischen Ausraster ist Angst. Das, was dann natürlich passiert, die ganze Dynamik, die verschärft das Problem. Und das ist das, was dann dazu führt, dass Leute zum Beispiel mit so einem Taser außer Gefecht gesetzt werden. Das wundert mich nicht. Und dass die Beamten auch eine gewisse Hilflosigkeit spüren. Die müssen ihren Job machen und die haben auch nicht den Auftrag, den ich habe. So, das muss man schon sehen. Aber einen Ansatz in der Schulung des Polizeiapparats, den sehe ich definitiv so (...).“ (Explnt. 4, Zeile 29-35).

Wie bereits bei den Einsatzkonstellationen der Androhung beschrieben, sind psychiatrische Krisensituationen dadurch gekennzeichnet, dass sich die betreffenden Personen akut bedroht fühlen und Angst haben. Der Einsatz von Zwangsmittel wie dem DEIG durch polizeiliche Einsatzkräfte kann dieses Bedrohungsereignis verstärken und dadurch zu einer Eskalation der Krisensituation beitragen. Fachkräfte in psychiatrischen Einrichtungen sind daher für Interventionen in solchen Notfallsituationen geschult:

„Die Deeskalation, in der ich geschult bin, schon seit vielen Jahren, die bezieht sich nur auf Kommunikation. Auch sicherlich Mimik und Gestik. Aber wir deeskalieren nicht durch irgendwelche Dinge, die in der Klinik gemacht werden. Also bei uns werden die Leute nicht fixiert, wenn die randalieren. (...) Das heißt, genauso wie wir einen extrem guten Weg haben, mit solchen Situationen umzugehen, die hier auch passieren, bin ich mir sicher, könnte die Polizei dies auch.“ (Explnt. 4, Zeile 17-24).

Die beschriebene Deeskalationsstrategie wird von der Expertin als Alternative zum polizeilichen Vorgehen beschrieben:

„Da habe ich mittlerweile schon den Wunsch, zeigen zu können, dass es auch ruhig geht. Und das funktioniert eigentlich durchgängig. Immer steigen die nachher ganz brav rein, lassen sich in die Klinik fahren und alles gut. Die Polizei ist mittlerweile besser geschult, aber es ist nicht optimal. (Exp.Int. 4, Zeile 73-76)

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung beschreibt die Expertin, dass nur eine Person in der Einsatzsituation die Verbindung aufbauen sollte, während sich die anderen zurückziehen:

„Abstand wahren, deeskalieren. Und keine polizeiliche Omnipräsenz. Ist immer dumm. Einer ist der Anker und die beiden anderen, die vielleicht noch dabei sind, können sich ein bisschen zurückziehen und ihre Waffe zücken. Aber die sollen sich bitte zurückziehen. Nur einer sollte versuchen, die Verbindung aufzubauen. Zu beruhigen und Alternative präsentieren. Ich glaube, dass man die Zahl der Vorfälle deutschlandweit, die völlig eskalieren, könnte deutlich reduziert werden. Und ich habe definitiv wirklich ein großes Herz für die Beamten. Die müssen sich auch nicht verletzen lassen. Muss ich ja auch nicht.“ (ExpInt. 4, Zeile 93-99)

Die Forderung der Expertin aufgreifend, könnte wohlmöglich eine Vielzahl von DEIG-Abschüssen verhindert werden, wenn die eingesetzten Beamtinnen und Beamten in kommunikativen Deeskalationsstrategien bei psychiatrischen Notfällen geschult wären. Diese alternative Möglichkeit ist vor allem auch vor dem Hintergrund der internationalen Forschungslage zu DEIG-Einsätzen in Betracht zu ziehen, in der ebenfalls darauf hingewiesen wurde, dass Menschen mit psychischen Problemen in den Statistiken zum polizeilichen DEIG-Einsatz überrepräsentiert sind (Hallet et al. 2022). Zum anderen ist in internationalen Studien bereits herausgefunden worden, dass die Risiken einer Störung der Herzfunktion nach dem Einsatz eines Tasers steigen, wenn sie mit zugrundeliegenden Herzerkrankungen, Psychopharmaka oder Anzeichen eines erregten Deliriums einhergehen (O'Brien & Thom, 2014). So wurde etwa ein Vorfall mit einem „aggressiven Schizophrenen“ beschrieben, der unmittelbar nach dem Einsatz eines Tasers einen Herz-Kreislauf-Stillstand erlitt (Michaud 2016, S. 32) oder der Fall eines jugendlichen „psychiatrischen Patienten“ der nach der Überwältigung mit einem Taser Kammerflimmern erlitt. (Kroll et al. 2014, S. 95).

Die Polizei in Nordrhein-Westfalen (LAFP) hat die besondere Notwendigkeit der Verbesserung des Umgangs mit Menschen in psychischen Krisen mittlerweile erkannt. Nach dem Einsatz in Dortmund im Jahr 2022, bei dem der 16-jährige Mouhamed Dramé von einem Polizisten erschossen wurde, ist ein neues Einsatztraining mit Fokus auf den Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen (MepAs-Training) entworfen worden. Dabei sollen die Beamtinnen und Beamten versuchen, Situationen mit Menschen in psychischen Krisen so lange wie möglich statisch, also ruhig, zu halten. Nach Auskunft des Innenministeriums sollen seit Anfang des Jahres 2024 18.000 Polizistinnen und Polizisten in NRW häufiger solche schwierigen Einsatzsituationen trainieren (Voigt 20.07.2024). Die interviewte Expertin äußerte sich diesbezüglich nicht sehr zuversichtlich:

„Wir haben ein Riesenproblem, weil die Polizei wird intern geschult. Das sind definitiv keine Pädagogen, die die schulen und das sind auch keine Leute, die sagen, wir könnten Zugang finden.“ Explnt. 4, Zeile 24-26)

Die beschriebenen hohen Prävalenzen von Menschen in psychischen Krisensituationen bei DEIG-Einsätzen sollten in jedem Fall sehr ernst genommen werden, was auch beinhalten kann, die entsprechenden Schulungsangebote von Fachexpertinnen und Fachexperten durchführen zu lassen.

5 Beantwortung der Evaluationsfrage

Wie beeinflusst das Androhen, ein DEIG einzusetzen, die Einsatzsituation (Eskalation/Deeskalation/kein Einfluss)?

Zunächst ist eindeutig festzustellen, dass die Androhung des DEIG, aufgrund der technischen Funktionalitäten des TASER 7 (Erzeugung des Lichtbogens) und der damit verbundenen Möglichkeit einer stufenweisen Eskalation („Androhung der Androhung“), als eigenes Einsatzmittel betrachtet werden muss, was auch losgelöst von den Voraussetzungen eines Abschusses Verwendung findet. Die mit dem Gerät verbundene besondere Abschreckungswirkung bedingt gleichzeitig eine Ausweitung auf Einsatzsituationen, in denen Einsatzkräfte eine effektive Lagebewältigung erreichen möchten, die jedoch nicht zwangsläufig mit einer Gefahr für Leib und Leben einhergehen muss. Dabei ist zu bedenken, dass eine, aufgrund der unterstellten Wirksamkeit möglicherweise leichtfertiger Androhung des DEIG zu einer Selbstfestlegung des Handelns führen kann. Denn es wird eine Vermeidungsalternative eingeführt, die im Zweifelsfall eingelöst werden muss, wenn sich Personen davon nicht beeindruckt lassen. In diesem Fall käme es zu einem DEIG-Abschuss ohne die notwendigen Voraussetzungen für einen gravierenden Grundrechtseingriff.

Es kann als belegt angesehen werden, dass die Androhung des DEIG nicht nur in eskalierten Situationen mit konkreter Gefahr für Leib und Leben von Einsatzkräften oder Dritten erfolgt. Vielmehr wird auch proaktiv in Einsatzsituationen hineingegangen, die aufgrund von Vorinformationen als riskant gelten. Auch wird das DEIG angedroht, um die Befolgung von Anweisungen zu erzwingen oder Personen an der Flucht zu hindern. Die häufig als Argument für den DEIG herangezogene Quote, wonach in 80 % der Fälle die Androhung ausreicht, um eine Deeskalation zu erreichen, ist somit nicht aussagekräftig, da dabei nicht differenziert wird, wie viele der Androhungsfälle proaktive Androhungen sind oder solche, in denen eine Gefahr nicht so greifbar war, dass eine Androhung sicher zu rechtfertigen gewesen wäre. Stattdessen muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere bei bestimmten Zielgruppen, wie Menschen in psychischen Krisensituationen sogar das Bedrohungserleben durch die DEIG-Androhung verstärkt wird, was erst zu einer Eskalation der Einsatzsituation führen kann.

Nach unserem Verständnis ist die Deeskalation einer Einsatzsituation nicht einfach am Erreichen des Einsatzziels bzw. der effektiven Lagebewältigung festzumachen, sondern daran, inwiefern tatsächlich eine gewaltgeneigte Situation bestand (d.h. erkennbare Angriffstendenzen, die erheblichen Widerstand erwarten ließen), die durch die DEIG-Androhung ohne Einsatz von Zwang aufgelöst werden konnte. Als Eskalation wäre dementsprechend zu verstehen, dass

sich die gewaltgeneigte Situation weiter zuspitzt und es zum Angriff auf die Einsatzkräfte oder zur Zwangsausübung gegen die Angreifenden kommt. In Situationen, in denen tatsächlich eine gewaltgeneigte Situation besteht, kann die Androhung des DEIG durchaus eine Anwendung von Gewalt gegen Einsatzkräfte verhindern und eine Schutzwirkung entfalten. Diese ist jedoch sehr viel geringer einzuschätzen, als es an der Anzahl von Androhungen ohne Abschuss festzumachen ist.

Inwiefern allein die Ausstattung mit DEIG bzw. das Tragen des DEIG eine präventive Wirkung bzgl. des möglichen Widerstands erzielt, ist nicht messbar und vermutlich abhängig vom Informationsstand der Bürgerinnen und Bürger (siehe Kap. V.3). Die diesbezügliche Annahme der befragten Polizeibeamtinnen und -beamten, allein das Tragen des DEIG wirke präventiv, ist somit nicht haltbar. Vielmehr besteht die Gefahr, dass sich durch die Ausstattung mit DEIG auch die Selbstdefinitionen im Einsatz verändern und Einsatzkräfte robuster in Einsatzsituationen hineingehen, was über längere Zeit das Verhältnis der Bevölkerung zur Polizei negativ beeinflussen könnte.

V.2 DEIG aus der Perspektive der im Wachdienst tätigen Polizeibeamtinnen und-beamten

Gemäß dem in Kapitel I näher ausgeführten Untersuchungsansatz verstehen wir Polizeieinsätze als zeitlich und räumlich festgelegte Situationen, in denen die anwesenden Personen wahrnehmen, bewerten, entscheiden und handeln. Kommunikation, Interaktion und damit zusammenhängende Dynamiken spielen hierbei eine wesentliche Rolle. In diesem Sinne werden die Anwesenden zu Beteiligten und Akteuren, die gemeinsam die Einsatzsituation gestalten.

Das Einsatzgeschehen lässt sich jedoch nicht hinreichend durch situationsspezifische Umstände erschließen. Persönliche Vorerfahrungen und deren Beurteilung, Einstellungen und relevante normative Vorgaben „greifen“ ebenso ein, wie Annahmen und Deutungen, die Narrativen entstammen. Diese Ebenen haben wir *situationsübergreifende Umstände* und *diskursive Rahmung* genannt. Im Unterkapitel IV.2 werden daher die individuellen Erfahrungen, Annahmen und Bewertungen der Beamtinnen und Beamten in den Blick genommen, die sich auf das Einsatzmittel DEIG beziehen, in konkrete Einsatzsituationen hineinspielen, jedoch nicht situationsspezifisch sind. Bildhaft gesprochen sind sie der „mentale Rucksack“, den die Beamtinnen und Beamten in die Einsatzsituation hineintragen. Mögliche Vorbehalte gegenüber der Treffsicherheit von DEIG sollen der Illustration dienen: Diese können u. a. auf persönliche Erfahrungen, interne Auswertungen in der eigenen Polizeibehörde oder auch bloßem Hörensagen beruhen. Sobald die Beamtin oder der Beamte generell davon ausgeht, dass die Wahrscheinlichkeit eines Treffers so gering ist, dass unsicher ist, ob eine neuromuskuläre Lähmung bei einem gewaltbereiten „Gegenüber“ einsetzt, wird dies Bewertungen und Entscheidungen in der Einsatzsituation beeinflussen.

Die nachfolgende Darstellung der Untersuchungsergebnisse beginnt mit der Frage nach der globalen Bewertung der Einführung des DEIG in den Wachdienst. Es folgt die Frage nach den Gründen für diese Bewertung. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Bewertung der Zuverlässigkeit und technischen Eigenschaften von DEIG,
- Beurteilung der eigenen Handlungskompetenz im Sinne der Fähigkeit, den technischen Gegenstand DEIG in die eigene Handlungspraxis zu integrieren,
- wahrgenommene Wirkungen des DEIG im Einsatzgeschehen,
- festgestellte (Rück)Wirkungen auf die persönliche Fähigkeit sich zu schützen und Einsätze kompetent zu bewältigen,
- angenommene Wirkungen auf die polizeiliche Tätigkeit im Wachdienst und das Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern.

Abschließend werden die Vorbehalte adressiert, die in den Teiluntersuchungen zu Tage getreten sind. Diese lassen sich nicht mit einer ggf. hohen Zustimmung zu der Einführung von DEIG „verrechnen“. So vorhanden, können sie nämlich trotz einer generellen Akzeptanz wirksam werden und sind für die Entscheidung zu einer flächendeckenden Ausstattung der Polizeiwachen mit DEIG relevant.

1 Bewertung der Einführung des DEIG

Die an der Online-Befragung Teilnehmenden wurden unmittelbar nach der Klärung einiger „technischer“ Punkte nach ihrer *allgemeinen Bewertung der Einführung des DEIG im Wachdienst der Polizei NRW* gefragt. Die Frage diene der gedanklichen Fokussierung auf das Thema der Befragung. Ihre „vage“ Formulierung geht jedoch auch auf ein spezifisches Erkenntnisinteresse zurück: Wie beurteilen im Wachdienst tätige Einsatzkräfte die Einführung dieses Einsatzmittels ganz generell - unabhängig von der Betrachtung und Bewertung einzelner Aspekte. Mit der Frage wird eine Art Stimmungsbild abgerufen, welches die Einordnung der Ergebnisse erleichtert. Die Bewertung ist eindeutig: Die Befragten beurteilen die DEIG-Einführung als sehr positiv (vgl. Abb 3). Die Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen unterstreichen dieses.

“Ja, also ich glaube auch, ein gutes Fazit ist einfach, dass das Einsatzmittel wirklich positiv ankommt und einen wirklichen Mehrwert für unsere Arbeit hat.” (FGD 5, Pos. 65)

“Also, mir ist kein Kollege bekannt, der sagt, dass der Taser ihm nichts ist.” (FGD 4, Pos.38)

“ (...) auf Schulungen da trifft man sich mit allen Kollegen aus verschiedenen Wachen. Da wird das Thema auch jedes Mal aufgegriffen. Gibt es positive Erfahrungen? Gibt es negative Erfahrungen, die ihr gemacht habt? Und es ist eigentlich ja wirklich immer so, dass nur positives Feedback kommt.” (FGD 4, Pos. 39)

“Und jetzt, wo der DEIG gekommen ist, (...) man möchte den gar nicht mehr missen. Also man fühlt sich schon fast ein bisschen unwohl, wenn man ihn nicht dabei hat, weil der einfach super funktioniert.” (FGD 4, Pos. 5)

“Wir haben ja auch Listen (...) wer welchen Taser hat und ich habe schon das Gefühl, dass die wirklich immer alle, wenn sie es denn können, das Gerät dabei haben. Auf jeden Fall. Wenn man jetzt ehrlich sein muss, mit der Bodycam war das nicht so. Da hatte man eher das Gefühl, wenn ich nicht nehmen muss, dann nehme ich es nicht. Beim Taser ist das konstant.” (FGD 1, Pos. 97)

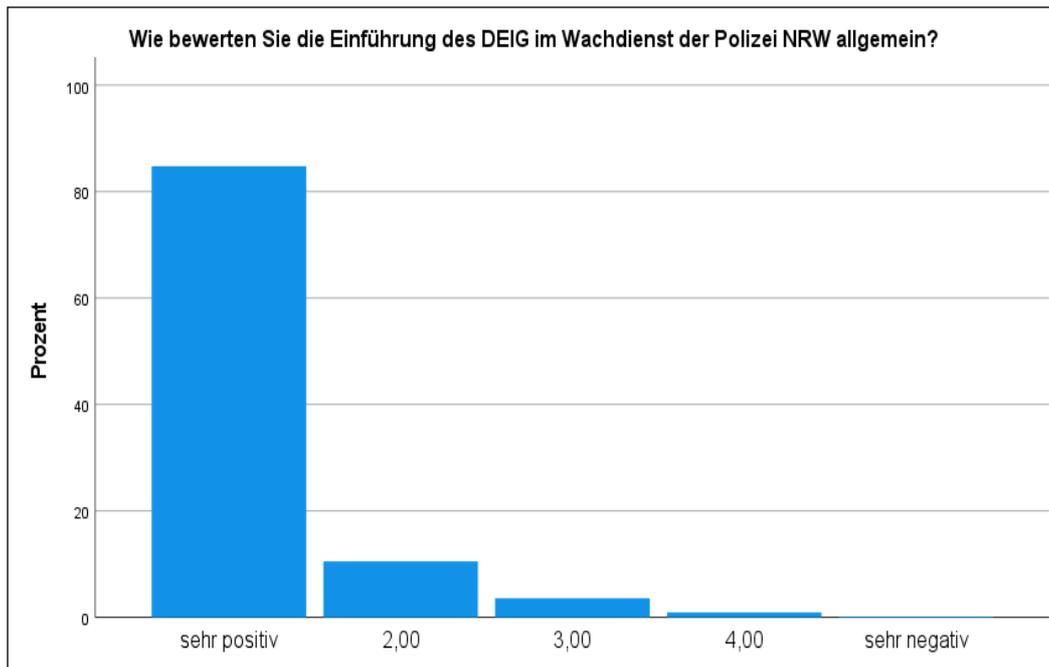


Abbildung 4: Bewertung der Einführung des DEIG im Wachdienst

Skaliert man die Antwortkategorien von 1 (sehr positiv) bis 4 (sehr negativ), liegt der Mittelwert bei 1,2. Negative Bewertungen sind daher statistisch zu vernachlässigen und selbst zurückhaltend positive und neutrale Bewertungen fallen kaum ins Gewicht. Das Gesamtergebnis ist somit außerordentlich eindeutig, jedoch stellt sich die Frage nach möglichen Abweichungen. Hierüber geben bivariate Analysen Auskunft.

1.1 Diensterfahrung im Wachdienst

Beamtinnen und Beamte mit kurzer Dienstzeit im Wachdienst bewerten die Einführung von DEIG besonders positiv (s. Tab. 41). Bei dienst erfahrenen Polizeibeamtinnen und -beamten nehmen die kritischen Stimmen etwas zu. Jedoch überwiegen auch bei dieser Gruppe deutlich die positiven Bewertungen.

Tabelle 40: Allgemeine Bewertung der Einführung des DEIG im Wachdienst der Polizei NRW nach Dienstjahren im Wachdienst (N=3.962)

	sehr positiv	eher positiv	teils, teils	eher negativ	sehr negativ
unter 2 Jahre	87,6%	11,0%	1,1%	0,3%	-
2 bis unter 4 Jahre	85,5%	11,8%	2,6%	0,1%	-
4 bis unter 7 Jahre	88,2%	8,4%	2,5%	0,8%	-
7 bis unter 11 Jahre	84,6%	10,4%	3,8%	1,1%	0,2%
11 bis unter 16 Jahre	84,5%	8,7%	5,1%	1,3%	0,5%
16 bis unter 21 Jahre	84,6%	7,3%	5,1%	2,6%	0,4%
21 bis < 30 Jahre	77,1%	14,8%	6,2%	1,6%	0,3%
über 30 Jahre	78,4%	12,6%	7,2%	0,9%	0,9%
Gesamt	85,0%	10,5%	3,4%	0,9%	0,2%

“Ich sehe aber, dass sich besonders die jungen Leute sehr über das Einsatzmittel freuen. Etwas mehr als die älteren Einsatzkräfte vielleicht, die da etwas vorsichtiger sind. Aber selbst die sind mittlerweile überzeugt. Aus meiner Perspektive kann ich nur sagen, dass auf dieser Wache keiner dagegen ist.” (FGD 3, Pos. 54)

“Und zum Beispiel bei den neueren Kollegen, die unter zweieinhalb Jahre im Dienst sind, für die ist das ein selbstverständliches Einsatzmittel. Für ältere Kollegen ist das kein selbstverständliches Einsatzmittel. Und von daher gibt es da natürlich schon Unterschiede, wie dienstalt die Kollegen sind. So entwickelt sich ja auch ein bisschen der Umgang mit dem DEIG.” (FGD 5, Pos. 4)

1.2 Geschlecht

Das Geschlecht spielt bei der Beurteilung der DEIG-Einführung keine erkennbare Rolle). Beamtinnen und Beamte bewerten sie gleichermaßen positiv.

Tabelle 41: Allgemeine Bewertung der Einführung des DEIG im Wachdienst der Polizei NRW nach Geschlecht (N=3.962)

	sehr positiv	eher positiv	teils, teils	eher negativ	sehr negativ
weiblich	81,6%	13,7%	4,0%	0,5%	0,2%
männlich	86,1%	9,3%	3,4%	1,1%	0,1%
keine Angabe	82,5%	11,3%	3,8%	1,3%	1,3%
Gesamt	84,8%	10,5%	3,6%	0,9%	0,2%

1.3 Ausstattung mit DEIG

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die ihren Dienst in Wachen versehen, die mit DEIG ausgestattet sind, sehen die Einführung noch etwas positiver als diejenigen, die keinen Zugriff darauf haben. Insofern bestehen keine Anzeichen für eine „Entzauberung“ dieses Einsatzmittels durch dessen Nutzung im täglichen Wachdienst.

Der Vergleich auf der Ebene der Polizeibehörde, in der der Dienst versehen wird, bestätigt den positiven Effekt der DEIG-Verwendung: Die Ausstattung mit DEIG fällt mit einer (noch) positiveren Beurteilung der DEIG-Einführung zusammen.

- In insgesamt 10 Polizeibehörden bewerteten die Befragten die Einführung des DEIG zu über 90% als sehr positiv. Nur in einer dieser Polizeibehörden waren die Wachen nicht mit DEIG ausgestattet.
- In 5 Polizeibehörden bewerteten die Befragten die Einführung des DEIG zu weniger als 70% als sehr positiv. In keiner dieser Behörden wurde bisher das DEIG eingeführt.
- Es gibt keine Hinweise auf eine Polarisierung innerhalb der Behörden. Nur in einer einzelnen kleineren Behörde lag der Anteil derer, die die Einführung als „eher“ oder „sehr negativ“ beurteilen, bei etwas über 10%.

1.4 Emotionale Aspekte

Die zu Beginn des Jahres 2025 geäußerten hohen Zustimmungsraten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Wachdienst tätige Polizeibeamtinnen und -beamten die Einführung des DEIG als eine erhebliche Herausforderung erlebt haben. In den Fokusgruppendifkussionen wurde dies wiederholt insbesondere durch die Dienstgruppenleiterinnen und -leiter betont. Abgesehen von der erforderlichen zeitlichen Investition in Schulung und Training galt es, mit diesem neuen Einsatzmittel taktisch zurecht zu kommen und sich an dessen Handhabung zu gewöhnen.

„Also zuerst hat man natürlich ein Einsatzmittel mehr. Man muss gucken, dass man das irgendwie an die Uniform bekommt.“ (FGD 8, Pos. 4)

„Alles, was neu ist, muss ja erst mal erlernt werden. Das fängt damit an, dass jeder ... entweder Rechtshänder oder Linkshänder ist. Jeder weiß, wo seine Pistole ist. So, jetzt haben wir das RSG dazu bekommen. Dann haben wir den Schlagstock dazu bekommen und jetzt ... on top ... auch noch den DEIG. Dann muss man natürlich sehen, wo packe ich denn dieses Einsatzmittel hin? Die meisten Kollegen tragen es tatsächlich an der Außentragehülle. Da muss man sich ein bisschen mit arrangieren, wo man was hintut.“ (FGD 3, Pos. 13)

„Eine Zwangsmaßnahme hat man jetzt mehr. Man muss sich jetzt wieder neu Gedanken machen, welches Zwangsmittel setze ich ein ... welches Zwangsmittel nutzt man jetzt wirklich. Also ich muss auch sagen, am Anfang war ich ein bisschen skeptisch. Aber mittlerweile ist es doch so ein bisschen in Fleisch und Blut übergegangen.“ (FGD 8, Pos. 4)

„Am Anfang hast du einfach ein zusätzliches Einsatzmittel gekriegt, so dass sich erstmal alle dran gewöhnen und rantasten mussten. Wie funktioniert das? Und auch eine gewisse Rechts- und Handhabungssicherheit gewinnen mussten.“ (FGD 5, Pos. 5)

Solche Probleme können zu Vorbehalten führen, aber einmal bewältigt, können sie durchaus akzeptanzsteigernd sein, da sich die Einführung des DEIG mit einem gewissen Stolz auf die eigene Leistung und damit positiven Emotionen verbindet.

“Aber auch ein gutes Gefühl zu wissen, ich habe den jetzt und kann damit umgehen. Also macht bei mir immer noch ein gutes Gefühl zu wissen, ich habe meine Einsatzmittel und eins mehr.” (FGD 6, Pos. 5)

2 Bewertung der Technik

Die Fokusgruppendifkussionen lassen erkennen, dass technische Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit wesentliche Kriterien für die Bewertung des DEIG sind.

2.1 Zuverlässigkeit

Insgesamt betrachtet sind die Befragten mit den technischen Aspekten des DEIG in hohem Maße zufrieden (s. Tab. 43). Herausragend zufrieden sind sie mit der Zuverlässigkeit des Lichtbogens und des Laserstrahls und somit mit den Funktionen, die bei Androhungen eine wesentliche Rolle spielen. Kleinere Abstriche machen sie bei der Verwendung des DEIG im Distanzmodus: Zuverlässigkeit, Zielgenauigkeit und Reichweite werden als gut, aber nicht sehr gut beurteilt. Aber auch zu diesen Punkten sind lediglich zwischen 2% und 7% „weniger zufrieden“ oder „eher unzufrieden“. Welche Tragweite das Ausbleiben der neuromuskulären Lähmung im konkreten Fall allerdings haben kann, zeigt folgender Bericht:

“Wir haben auf dem Dachboden eines Mehrfamilienhauses einen Mann festgestellt, der sich vor uns versteckt hat. Mein Kollege hatte dann etwas Spitzes in seiner Hand gesehen und er hat gedroht, sich umzubringen, wenn wir ihm zu nahe kommen. Er hatte seine Hände vor seinem Oberkörper verschränkt und ist dann mit dem Rücken in unsere Richtung auf uns zugekommen. Mein Kollege hatte schon die Schusswaffe gezogen und die Wortführung übernommen. Ich habe den Taser gezogen und den zweimal abgefeuert, beide Male auch lehrbuchmäßig getroffen. Da er keine Hose mehr anhatte, sind die Pfeile untenrum sogar direkt in seinen Beinen gelandet, aber obenrum trug er eine Daunenjacke. Trotz gutem Trefferbild kam also kein Stromkreis zustande und es gab keine Wirkung. Letztlich kam es dann also leider trotzdem zum Schusswaffengebrauch.” (FGD 8, Pos. 22)

Auch wurde mehrfach die Schwierigkeit des Zielens thematisiert:

“Vor allem bei blendender Sonne. Man verlässt sich ja sehr auf diese Punkte, die man da sieht, aber dann sieht man die überhaupt nicht. Und dann?” (FGD 4, Pos. 72)

“Das einzige, was ich vielleicht als negativen Punkt sehen würde, ist das Zielen damit, das sich als relativ schwierig gestaltet. ... Die meisten stehen ja nicht so, wie man jetzt in der Übungseinheit auf einem Pappkarton schießt oder was auch immer. Und da muss ich sagen, wenn du dann diese zwei Punkte hast, die müssen genau treffen. Es hat bei mir bisher immer geklappt. Aber wie gesagt, man hört auch immer wieder die Negativbeispiele, dass es halt nicht klappt. Ich glaube, es gibt natürlich auch schon Nachfolgemodelle, der TASER 10, wo man, glaube ich, dann andere Möglichkeiten hat. Das wäre natürlich vielleicht auch eine Option, wenn man sagt, es wird flächendeckend angeschafft, dann direkt das neueste Modell.” (FGD 4, Pos. 70)

“Hätte man da jetzt einen Punkt, dann könnte man mit Kimme und Korn ja noch halbwegs treffen. Aber der zweite ist natürlich komplett aus dem Sichtfeld, was es echt schwierig macht.” (FGD 4, Pos. 72)

Als wenig überzeugend wird die Robustheit von DEIG gegenüber äußeren Einflüssen bewertet. Jedoch gibt es keine Hinweise darauf, dass entsprechende Mängel die Zuverlässigkeit entscheidend beeinträchtigen. Offenbar gelingt es, diese zu kompensieren. Im Rahmen der Fokusgruppendifkussionen wurden mehrfach Qualitätsmängel angesprochen, die ebenfalls kompensiert werden können:

“Wobei die Fehleranfälligkeit teilweise doch relativ groß ist, dass wir mehrere in Reparatur haben und auch nicht jedes Streifenteam komplett ausgerüstet ist.” (FGD 7, Pos. 56)

“Aber teilweise waren die Monate weg. Ist auch die Frage, ob Axon die dafür gebaut hat, dass die 10x am Tag aus dem Holster geholt und wieder reingesteckt werden.” (FGD 7, Pos. 58)

“Es ist wirklich schon von vielen Kollegen bemängelt worden, dass die Haltbarkeit jetzt nicht besonders groß ist. Und das Ding kostet ja nicht nur 150 € ... Und dann so eine Qualität, das ist natürlich nicht so schön.” (FGD 7, Pos. 59)

Auch in den freitextlichen Mitteilungen der Online-Befragung wurden vereinzelt Mängel des DEIG thematisiert:

“Die technische Anfälligkeit des DEIG ist sehr hoch. Regelmäßig brechen Sicherungshebel ab, so dass der DEIG nicht mehr genutzt werden kann und repariert werden muss. Die Qualitätsanmutung/Verarbeitung wirkt unterdurchschnittlich. Defekte DEIG werden zur Reparatur eingeschickt und werden monatelang nicht ersetzt.”

Tabelle 42: Zufriedenheit mit technischen Aspekten des DEIG (N=2.226, Wachen mit DEIG)

	Zuverlässigkeit Lichtbogen	Zuverlässigkeit Laserstrahl	Zuverlässigkeit Abschluss des DEIG	Zielgenauigkeit Abschluss des DEIG	Reichweite Abschluss des DEIG	Robustheit gegenüber äußeren Einflüssen (z.B. Wetter, Erschütterungen)
sehr zufrieden	76,6%	66,9%	50,7%	36,6%	27,7%	39,2%
eher zufrieden	19,7%	23,8%	32,7%	41,4%	43,2%	31,4%
teils - teils	3,3%	7,6%	14,7%	17,5%	22,1%	23,3%
eher unzufrieden	0,3%	1,4%	1,5%	3,8%	6,2%	5,4%
sehr unzufrieden	0,1%	0,2%	0,4%	0,7%	0,9%	0,7%
gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Die Fokusgruppendifkussionen haben keine Hinweise darauf erbracht, dass die Möglichkeit eines technischen Versagens Entscheidungen zur Verwendung des DEIG wesentlich beeinflusst. Die nicht optimale Zielgenauigkeit und Reichweite werden als eine hinzunehmende Limitierung bewertet, die man beachten muss und taktisch kompensieren kann.

“Ja, die wissen es ja. Die wissen, dass beide Pfeile stecken müssen. Und selbst wenn beide Pfeile stecken, ist es keine Garantie. (...) Ja, also die Kollegen wissen, das ist kein 100%-iges Ding. Aber wo hat man schon 100%?” (FGD 3, Pos. 26)

2.2 Technische Eigenschaften

Die qualitativen Interviews geben deutliche Hinweise darauf, dass die Einsatzkräfte die technischen Eigenschaften als besonders geeignet sehen, kritische Einsatzsituationen zu bewältigen. Dabei werden seltener die Möglichkeit der Immobilisierung oder der Zufügung starker Schmerzen in den Blick genommen als die Möglichkeit einer im wahrsten Wortsinn eindringlichen technischen Unterstützung der Androhung durch Laserpunkte, Lichtbogen und lautes Knistern. Hier werden die eigentlichen Alleinstellungsmerkmale gesehen.

“ (...) als wir vor etlichen Jahren den Einsatzmehrzweckstock bekommen haben, der ist teleskopierbar. Dieser Moment, wenn man ihn in die Hand nimmt und ihn ausschlägt... Das hat auch Eindruck hinterlassen. Das ist genauso wie beim DEIG, man hat eine optische Wahrnehmung. Und die akustische Wahrnehmung ist natürlich noch mal eine ganz besondere. Selbst wenn es dunkel ist, sehe ich diese beiden Punkte, wenn ich so an mir runter gucke oder ich sehe halt den Lichtbogen plus die Akustik.” (FGD 2, Pos. 25)

“Ich glaube, es wird auch für das polizeiliche Gegenüber konkreter. Einfach da der DEIG ausgestattet ist mit zwei Laserpunkten, einer grün, einer rot, wo die Trefferzonen sind.... Aber sobald ich runter gucke und ich sehe, hier könnten mich jetzt gleich zwei Pfeile treffen, dann wird es sehr konkret für einen ... man kann sich davor nicht mehr verstecken.” (FGD 2, Pos. 27)

Ein weiterer herausragender Nutzen des DEIG wird darin gesehen, dass es aus der Distanz wirkt und damit „Abstand“ schafft.

“Grundsätzlich, wenn wir den Widerstand haben oder wenn wir gerade sehr eng körperliche Auseinandersetzungen haben, ist das Verletzungsrisiko einfach deutlich höher, als wenn wir irgendwas in der Distanz machen können. Und deshalb schätzen die Kollegen das Einsatzmittel sehr, weil man einfach sagt, wir können auf Distanz unheimlich viel erreichen, ohne dass wir uns da mit den mit dem Gegenüber rollen müssen. ... Und sofern ich eine Einsatzlage, eine gewalttätige Auseinandersetzung oder wie auch immer aus der Distanz lösen kann, was Besseres kann es für uns doch nicht geben.” (FGD 5, Pos. 31)

Und auch bei dem Vergleich mit dem RSG schneidet das DEIG aufgrund seiner technischen Eigenschaften besonders gut ab.

“Wenn man Pfefferspray sprüht, dann hat man immer noch die Gefahr, dass ich es selber abkriege. Inwieweit ist man handlungsunfähig dann in der Situation? Wo steht der Wind, wenn es jetzt draußen ist? Beim Taser ist das halt nicht der Fall.” (FGD 4, Pos. 13)

Auch diese Einschätzungen teilen Einsatzkräfte in ihren freitextlichen Äußerungen der Online-Befragung:

“Vor allem ist es so möglich, das polizeiliche Gegenüber ohne eigene Gefährdung festzunehmen oder in Gewahrsam zu nehmen. Andernfalls muss immer an das Gegenüber herantreten werden, während

dieser kontrolliert körperliche Gewalt auf die Beamten ausüben kann. Dies wird mittels DEIG bei einem erfolgreichen Einsatz komplett reduziert.“

“Das DEIG zeigt es in den meisten Fällen bei richtiger Anwendung eine deutliche Wirkung. Beim RSG beispielsweise ist dies nicht immer der Fall, zudem können durch Wind oder geschlossene Räume auch die Polizeibeamten Schaden vom RSG nehmen und den Erfolg der Maßnahme verhindern. Das DEIG dagegen kann auch in geschlossenen Räumen problemlos angewendet werden. Zudem schreckt das Geräusch bereits stark ab, sodass die Anwendung möglicherweise nicht mehr notwendig ist.“

3 Beurteilung der Handlungssicherheit

Die technischen Qualitäten des DEIG können nur zum Tragen kommen, wenn sich die Einsatzkräfte hinreichend sicher fühlen, dieses Einsatzmittel zu verwenden. Wirksamkeit erfordert Handlungssicherheit in drei Feldern:

- Handhabung des Einsatzmittels,
- Umgang mit Ausfällen und technischen Limitierungen,
- Anwendung der normativen und taktischen Vorgaben in der Einsatzsituation.

Legt man die Bewertung der persönlichen Handlungssicherheit im Umgang mit dem DEIG zu Grunde, sind die Beamtinnen und Beamten im Umgang mit dem DEIG ausgesprochen handlungssicher (s. Abbildung 5). Besonders sicher fühlen sich die Befragten bei der technischen Handhabung des DEIG sowie der Beachtung der rechtlichen Schranken und taktischen Vorgaben. Da sich ein nicht geringer Teil der Befragten auf keine oder nur einzelne DEIG-Verwendungen beziehen kann, ist zu vermuten, dass sich sehr positive Einschätzung der eigenen Handlungssicherheit an dem „Zurechtkommen“ mit den Anforderungen von Schulung und Training orientiert.

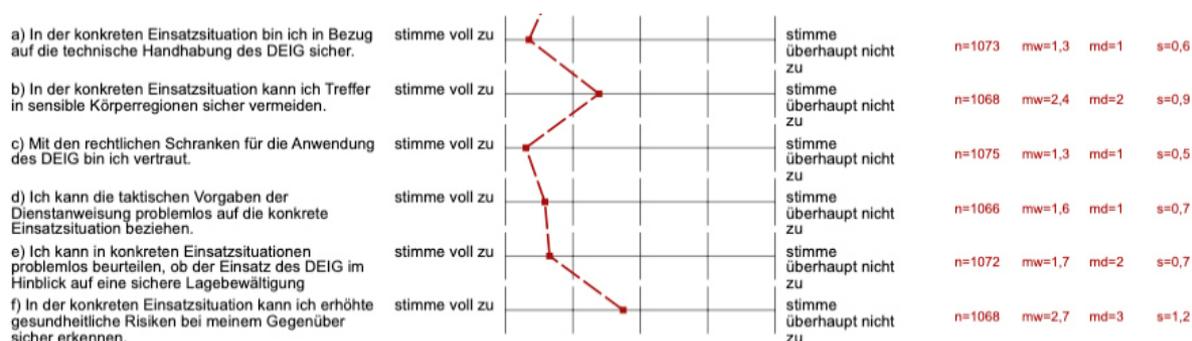


Abbildung 5: Selbsteinschätzung der Handlungssicherheit

Etwas weniger ausgeprägt wird die persönliche Handlungssicherheit in Bezug auf die Beachtung der taktischen Vorgaben und die Beurteilung der Geeignetheit des DEIG zur Bewältigung der gegebenen Lage beurteilt. Gut nachvollziehbar sind die etwas stärker ausgeprägten Zweifel, ob man in der Lage ist, gesundheitliche Risiken sicher zu erkennen und Treffer in sensible Körperzonen zu vermeiden.

Tabelle 43: Selbsteinschätzung der Handlungssicherheit

	stimme voll zu	stimme eher zu	teils - teils	stimme eher nicht zu	stimme überhaupt nicht zu
	%	%	%	%	%
In der konkreten Einsatzsituation bin ich in Bezug auf die technische Handhabung des DEIG sicher. missing cases =9	70,1	26,2	2,9	0,7	0,2
Mit den rechtlichen Schranken für die Anwendung des DEIG bin ich vertraut. missing cases =7	73,6	23,3	2,6	0,6	-
Ich kann die taktischen Vorgaben der Dienstanweisung problemlos auf die konkrete Einsatzsituation beziehen. missing cases =16	52,2	38,6	8,1	0,9	0,2
Ich kann in konkreten Einsatzsituationen problemlos beurteilen, ob der Einsatz des DEIG im Hinblick auf eine sichere Lagebewältigung erfolgversprechend ist. missing cases =10	48,0	41,4	8,3	1,7	0,6
In der konkreten Einsatzsituation kann ich erhöhte gesundheitliche Risiken bei meinem Gegenüber sicher erkennen. missing cases =14	15,4	28,6	29,8	18,8	7,5
In der konkreten Einsatzsituation kann ich Treffer in sensible Körperregionen sicher vermeiden. missing cases =14	15,8	44,5	27,5	9,6	2,5

Ergänzt man diese Selbsteinschätzung um die Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen entsteht ein differenzierteres Bild.

Probleme und Schwierigkeiten bei der Beachtung der **rechtlichen Schranken** sind an anderer Stelle des Gutachtens ausführlich behandelt und insofern darf aus dieser sehr positiven Selbstbewertung – nur 3,2% der Befragten lassen Zweifel an ihrer diesbezüglichen Kompetenz erkennen – nicht geschlossen werden, dass es solche Unsicherheiten nicht gibt. Darauf deuten auch die Einordnungen von Führungskräften im Rahmen der Fokusgruppendifkussionen.

“Also die Kollegen werden da regelmäßig darauf hingewiesen, was sie besser nicht tun sollen oder was sie wann tun dürfen. Und mehr können wir nicht machen. Und das sind alles studierte Menschen. Da muss man dann halt auch mal zugestehen, dass die auch eine Entscheidung treffen. Also wie gesagt, sie dürfen eine Schusswaffe führen und da ist der DEIG die kleinere Variante.” (FGD 7, Pos. 34)

“Also das ist ja wahrscheinlich auch subjektiv, also für jeden anders und manchmal ist es ja gut, wenn es nicht bis ins kleinste Detail ausdefiniert ist. Muss man ja auch sagen. Ich möchte nicht, dass das in einer Dienstanweisung das so explizit drinsteht, dass genau jede mögliche Variante beschrieben ist, sondern man muss ja auch ein bisschen den Kollegen die Auslegung ermöglichen.” (FGD 5, Pos. 52)

“Es zeigt halt, dass wir trotzdem immer wieder von Neuem darüber nachdenken müssen, wann setzen wir den DEIG ein und wann ist er nicht geeignet?” (FGD 7, Pos. 11)

Die Ergebnisse der Online-Befragung belegen, dass sich die Beamtinnen und Beamten schwertun, **Vulnerabilitätsmerkmale**, die die Hürde für die Verwendung von DEIG erhöhen, sicher zu erkennen. In den Fokusgruppendifkussionen wurde dies bestätigt.

“Man kann nicht erkennen, ob eine Person vulnerabel ist” (FGD 7, Pos. 13)

“Aber wenn die beispielsweise im zweiten Monat schwanger ist, können wir das auch nicht feststellen, oder?” (FGD 2, Pos. 27)

“Ich hatte einen Einsatz, da stand einer vor mir, der war erst 14. Aber ich dachte mir, du siehst älter aus als ich. Dann habe ich auch das Gefühl, okay, die Person ist über 14 Jahre, dann nutze ich auch den Taser, wenn der mir bedrohlich kommt. Ist natürlich hinterher ein doofes Gefühl. Ich habe jetzt jemanden getasert, der unter 14 Jahre ist. Hätte ich vielleicht auch anders lösen können. Aber wenn gerade diese Situation so ist, dass der mir körperlich überlegen ist und man es nicht weiß, dann nutze ich den Taser auch. Dann geht es halt um meine Sicherheit, um die Sicherheit der Kollegen und dann bin ich mir auch nicht zu schade und setze den Taser da ein. Woher soll ich das vorher wissen?” (FGD 4, Pos. 48)

Diese Unsicherheit in Bezug auf das Erkennen von besonderer Vulnerabilität führt – legt man die Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen zugrunde – zu einer verbreiteten gedanklichen Neutralisierung der Verantwortung für eine mögliche Regelverletzung und daraus resultierende gesundheitliche Folgen.

“Jeder ist seines Glückes Schmied. Wenn ich weiß, ich habe irgendwas, dann gehe ich vielleicht einem Konflikt auch eher aus dem Weg. Und wenn ich einen Herzschrittmacher habe und ich es aber darauf anlege, mich mit irgendwelchen Polizisten zu schlagen, dann ist das so.” (FGD 3, Pos. 46)

“Herzkrankheit (...) wenn er mich dann angreift, dann würde ich ihn auch tasern, egal ob er das erwähnt hat oder nicht. Was soll ich auch machen, ich lass mich ja nicht von ihm schlagen.” (FGD 8, Pos. 51)

Auch im Hinblick auf die Vermeidung von **Treffern in sensible Körperregionen** dürfte die Selbsteinschätzung zu optimistisch ausfallen, denn die Treffsicherheit des DEIG ist grundsätzlich beschränkt. Hinzu kommt, dass das DEIG auch in Situationen angedroht und ggf. ausgelöst wird, in denen sich die Zielperson bewegt. Insofern gibt es eine Verbindung zu der Beachtung taktischer Vorgaben. Hier bestehen insbesondere Schwierigkeiten oder Vorbehalte in Bezug auf die Vorgabe, das DEIG grundsätzlich in statischen Lagen zu verwenden.

“Und statische Lage meint ja nicht, dass eine komplette Situation eingefroren ist. Statische Lage heißt, dass die nicht so dynamisch ist, dass hier Leute ständig hin und her rennen und ein totales Gewusel ist.” (FGD 5, Pos. 46)

„Das DEIG kann in den meisten Fällen nur bei stehenden, ruhigen Personen gut angewendet werden. Bei viel Bewegung sinkt die Trefferquote. Jedoch ist eine Konfliktsituation oftmals bis meistens sehr dynamisch.“ (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

“Also letztendlich ist das alles theoretisch. Wir behandeln diese Themen im Dienstunterricht und man bespricht das. ... Und natürlich sagt man alles klar, es muss statisch sein, aber jeder entscheidet das für sich. Ja, wann ist es jetzt statisch und wann nicht mehr?” (FGD 3, Pos. 50)

“Es gibt keine statische Lage. Also eine statische Lage im polizeilichen Sinne heißt, das spielt an einem Ort. Aber auch an diesem einen Ort ist keiner zu Salzsäure erstarrt.” (FGD 7, Pos. 17)

3.1 Handlungssicherheit und Nutzung des DEIG

Der Zusammenhang zwischen Handlungssicherheit und der Verwendung des DEIG in Einsatzsituationen lässt sich am Beispiel der Gruppe der Polizeibeamtinnen und -beamten zeigen, die ihren Dienst in einer mit DEIG ausgestatteten Wache versehen und Fortbildung und Training absolviert, jedoch das DEIG nicht eingesetzt haben. Dies trifft auf etwa vier von zehn Beamtinnen und Beamten zu, bei denen die Voraussetzungen für eine Verwendung dieses Einsatzmittels vorliegen. Da zwischen Ausstattung der Wachen mit dem DEIG und der Befragung wenigstens zweieinhalb Jahre lagen, ist dies ein beachtenswert hoher Teil der Einsatzkräfte. Um dies näher zu klären, wurde diese Gruppe im HWR-Fragebogen gezielt nach den Gründen gefragt.

Die Mehrzahl (56%) gibt an, dass sie an keiner Einsatzsituation beteiligt waren, die für einen DEIG-Einsatz in Frage gekommen wäre, etwas über ein Drittel (35%) begründen ihre Zurückhaltung damit, dass das Einsatzziel mit anderen Mitteln zu erreichen war. Das sind plausible Erklärungen, jedoch zeigt sich auch, dass sich Beamtinnen und Beamte dieser Gruppe in allen behandelten Aspekten weniger handlungskompetent fühlen. Beispielsweise stimmten 70,1% derer, die das DEIG eingesetzt haben, der Aussage „In der konkreten Einsatzsituation bin ich in Bezug auf die technische Handhabung des DEIG sicher“ voll zu. Bei der Gruppe derer, die das DEIG nicht eingesetzt haben, lag der entsprechende Wert nur bei 58,2%. Zu der Aussage „Ich kann die taktischen Vorgaben der Dienstanweisung problemlos auf die konkrete Einsatzsituation beziehen“ lagen die entsprechenden Werte bei 52,2% und 44,9%.

3.2 Umgang mit Ausfällen und technischen Limitierungen

Zuverlässigkeit und technische Eigenschaften des DEIG werden zwar als gut bewertet, jedoch kommt es zu Ausfällen und es bestehen Limitierungen in Bezug auf Treffsicherheit und Reichweite. Ein Aspekt von Handlungssicherheit ist folglich ein „sicherer“ Umgang mit diesen.

Die Fokusgruppendifkussionen lassen den Schluss zu, dass den Beamtinnen und Beamten diese Problematik in hohem Maße bewusst ist, denn sie wurde durch die Teilnehmenden durchgängig adressiert.

“Ich glaube, jeder von uns weiß genau, was passieren oder nicht passieren kann. ... Dickere Bekleidung, dünne Drähte, wenn der sich bewegt... Man ist ja meistens zu zweit und dann muss man eben die Kapazitäten haben, auf ein anderes Einsatzmittel zu wechseln.” (FGD 8, Pos. 24)

“Also ich brauche halt immer einen Plan B. ... Weil ich habe es erlebt, dicke Kleidung und der Gegenüber war recht beleibt, der hat sich die Fäden wieder rausgezogen aus der Kleidung. Und dann muss ich mir vorher was überlegt haben, wie ich dann zu meinem Erfolg komme.” (FGD 2, Pos. 79)

“Das muss man zwischendurch den Kollegen aber immer wieder mal verdeutlichen, dass es auch mal Situationen geben kann, in denen es ... nicht funktioniert. Es darf also nicht dazu führen, dass die sagen, das Ding ist so safe, wir gehen auf einmal als Zweierteam beide mit dem Taser vor. Das wäre sträflicher Leichtsinn.” (FGD 1, Pos. 20)

4 Deeskalation

Im Unterschied zu den USA wird die polizeiliche Verwendung von DEIG in Deutschland ganz wesentlich mit ihrer deeskalativen Wirkung und damit mit der Annahme begründet, so könnten Konflikte und Gewalt verhindert oder abgebaut werden. Dass Polizeibeamtinnen und –beamte diese Annahme teilen, belegen die Ergebnisse der Online-Befragung. Insbesondere fällt auf, dass Einsatzkräfte, die in mit DEIG ausgestatteten Wachen tätig sind, einer solchen Wirkung noch deutlicher zustimmen.

Tabelle 44: Annahmen zur deeskalativen Wirkung von DEIG

	Zustimmung PVB aus Wachen ohne DEIG N=841	Zustimmung geschulte PVB aus Wachen mit DEIG N=1082
In Konfliktsituationen wirkt das DEIG deeskalierend.	64,2%	77,7%
Unter Umständen kann das DEIG eskalierend wirken.	37,6%	13,1%

Die Fokusgruppendifkussionen lassen jedoch erkennen, dass die Beamtinnen und Beamte mit „Deeskalation“ unterschiedliche Situationen, DEIG-Anwendungsmodi und Wirkmechanismen verbinden und globale Ableitungen aus diesem Befragungsergebnis nicht sachgemäß wären.

4.1 Verhinderung von Konfrontation

Polizeieinsätze sind mit Eingriffen verbunden und daher von vornherein konfliktbehaftet. Deeskalation bedeutet auf dieser untersten Stufe daher nicht Konfliktbeilegung, sondern die Verhinderung einer Konfrontationsdynamik. Dies gelingt „fast immer“ mit kommunikativen Mitteln, denn nur bei einem sehr kleinen Teil der Einsätze werden Zwangsmittel verwendet. Die Annahme, dass Polizeibeamtinnen und -beamte ggf. diese Zwangsmittel anwenden werden, stärkt zweifelsohne die Wirkung von „Ansagen“. Dass DEIG für die Verhinderung riskanter Konfrontationen nicht unabdingbar sind, belegt die erfolgreiche Praxis der Beamtinnen und Beamten, die ihren Dienst ohne DEIG versehen. Ob indes das Mitführen eines DEIG eine besondere Wirkung entfaltet, ließe sich allenfalls experimentell ergründen. Die Fokusgruppendifkussionen lassen jedoch erkennen, dass Einsatzkräfte eine deeskalierende Wirkung annehmen. Das „Zeigen“ des DEIG, ein entsprechender Habitus und die Antizipation der möglichen Folgen einer Verwendung des DEIG führen zu einer selbstinduzierten stummen Androhung.

“(...) man sieht es halt auch einfach. Der DEIG wird von den Kollegen an der Weste getragen. Das heißt, jeder, der mich sieht, der sieht auch, der hat so ein Ding mit. Also ... der weiß, dass ich ihn auch auf Distanz treffen und weh tun kann.” (FGD 5, Pos. 11)

“Man sieht, dass man das mitführt. So wie früher beim Schlagstock. Wenn man das rausholt, tut es mir weh. (...) Im Zweifelsfall könnte er davon Gebrauch machen. Und das sollte man besser nicht ausprobieren.” (FGD 5, Pos. 13)

“Und auch in Einsätzen, wenn dann ein paar Leute nicht ganz das machen wollten, was wir denen gesagt haben oder uns nicht so gut gesonnen waren, dann hat man immer gesehen, wenn die auf unsere Weste geschaut haben. Oh, da ist der Taser, dann mache ich vielleicht doch das, was die Polizei sagt. Nicht, dass ihr mich jetzt taserst.” (FGD 6, Pos. 12)

Als unterschwellige Androhung lassen sich nonverbale Aktivitäten bezeichnen, die die Präsenz des DEIG hervorheben. Aus der Sicht der Betroffenen handelt es sich um stumme Bedrohungen.

“Also zumindest meine Erfahrung war, dass das Ziehen und Einschalten des Tasers schon teilweise gereicht hat. Also da wurde nicht gesagt, bitte nicht tasern, so weit ging es gar nicht. Sondern es wurde nur gesagt, alles klar. Da war die Gegenwehr auch sofort weg, selbst ohne formale Androhung oder mit der Arc-Taste. Einfach nur ziehen, in die Hand nehmen oder anschalten, dann war meistens schon die Spannung raus.” (FGD 6, Pos. 21)

“Also in den meisten Fällen, wenn man schon die Hand in die Nähe bringt oder den mal zieht, dann fahren die Leute schon runter.” (FGD 6, Pos. 23)

“Also ich kann mich an eine Situation erinnern, da haben wir einen Platz geräumt in einem Problemviertel ... Natürlich hatte den dann auch jeder Polizist einen DEIG in der Hand und der war am Leuchten, die Laserpunkte haben rausgeleuchtet. Und die Leute haben das gesehen und sind direkt nach Ansprache weggegangen, ohne konkrete Androhung oder weitere Probleme. Obwohl es dafür gar nicht das probate Mittel ist, aber es hat funktioniert. (...) Es hat gebracht, dass Menschen, die normalerweise noch fünfmal nachgefragt hätten, gegangen sind.” (FGD 6, Pos. 24)

Auch in den freitextlichen Anmerkungen von Online-Befragten finden sich vergleichbare Äußerungen:

“Allein die Präsenz des DEIG durch seine herausstechende Farbe hat bei vielen Störern die direkte Wirkung der Deeskalation.”

“Konfliktsituationen, in denen man sich der Polizei aggressiv verhält, werden in den meisten Fällen durch ein einfaches Auflegen der Hand an das geholsterte DEIG deeskaliert.”

“Allein die Präsenz des DEIG durch seine herausstechende Farbe hat bei vielen Störern die direkte Wirkung der Deeskalation.”

Formale Androhungen eines DEIG-Einsatzes sind auf dieser Stufe nicht auszuschließen, denn die Annahme und die Erfahrung ihrer starken Wirkung verlockt dazu, das DEIG auch in nicht dafür vorgesehenen Situationen anzudrohen.

4.2 Verhinderung von Angriffen

Eine zweite Situation, in der die Einsatzkräfte eine deeskalative Wirkung des DEIG durchgängig verorten, ist die entstehende Angriffssituation. Hier wird die Möglichkeit einer Verletzung „greifbar“, wodurch die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel erforderlich würde. Da die Folgen einer Verwendung des DEIG – so die Annahme – besonders unangenehm und leicht antizipierbar sind, wäre eine DEIG-Androhung besonders wirksam.

“Also ich glaube, dass der eine oder andere Widerstand mehr passiert wäre, wenn nicht der DEIG angedroht worden wäre. Also das schüchtert schon erheblich ein und dieses Knistern macht, glaube ich, schon Eindruck beim polizeilichen Gegenüber. Muss man einfach sagen. Und deshalb halte ich es nach wie vor für ein sehr gutes Einsatzmittel.” (FGD 5, Pos. 6)

“Ich glaube, beim DEIG reicht das Androhen schon. ... Der macht bei den Bürgern, glaube ich, schon Eindruck.” (FGD 2, Pos. 21)

Ähnliches äußerten auch Teilnehmende der Online-Befragung in den freitextlichen Anmerkungen:

“Die Lage ist schnell und ruhig bewältigt. Außerdem wirkt der DEIG-Abschuss auf alle anderen Personen respektinflößend und vermeidet eine potenzielle Tumultlage nach einem Widerstand o.ä.”

“Durch das DEIG können körperliche Auseinandersetzungen effektiv durch Androhung des DEIG gelöst werden.”

“Strom und dessen Auswirkung ist jedem Menschen bekannt. Das Betätigen des DEIG führt nach meiner Erfahrung dazu, dass das polizeiliche Gegenüber, sofern es sich nicht in einem willens ausschließenden Zustands befindet, den Anweisungen Folge leistet.”

“Die Androhung des DEIG hat allein in meinen Einsätzen mindestens dreimal eine Konfliktsituation völlig entschärft und beendet, in der es sonst mit Sicherheit zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen wäre.”

“Zusätzlich ist auch die Abschreckung von Vorteil, da viele Menschen Respekt vor einem DEIG/dessen Wirkung haben. Dadurch könnten einige körperliche Auseinandersetzungen (durch das erfolgreiche Androhen) verhindert werden.”

Die Annahme einer deeskalierenden Wirkung wäre jedoch nur begründet, wenn die DEIG-Androhung tatsächlich als Reaktion auf eine solche Angriffssituation erfolgt. Dass dies nicht durchgängig zutrifft, belegen die in Kapitel V.1 vorgestellten Ergebnisse. Dies bedeutet konkret, dass sich die Überzeugung, DEIG würden in hohem Maße deeskalativ wirken, auch aus „trüben“ Quellen speist.

4.3 Unterbindung von Angriffen

„Die Fokusgruppendifkussionen lassen erkennen, dass die Schwelle zur Auslösung des DEIG hoch ist. Die Verwendung von Distanz- und Kontaktmodus erfolgt – so die Sicht der Einsatzkräfte –, wenn die Taktik der Abschreckung durch Androhung erfolglos war bzw. aufgrund der Gegebenheiten nicht zum Zuge kommen kann.“

“Grundsätzlich ist ja auch mein Ziel, eben die polizeiliche Maßnahme durchzusetzen. Und wenn ich merke, dass das nicht mit dem rein Verbalen, mit der Androhung funktioniert, dann heißt das für mich auch im Endeffekt, dass ich den DEIG dann anwende (...) Weil das Ziel ist eben die polizeiliche Maßnahme in dem Moment durchzusetzen. Und wenn das halt mit unmittelbarem Zwang geschehen muss, dann tue ich das auch.” (FGD 2, Pos. 32)

Die deeskalative Wirkung des DEIG auf dieser Stufe wird mit zwei Annahmen begründet. Durch die Auslösung des DEIG wird eine unmittelbare oder bereits bestehende gesundheitliche Gefahr für alle vor Ort Befindlichen aufgehoben bzw. begrenzt. Hinzu kommt die Annahme, dass das DEIG - bezogen auf die Verletzungsfolgen – das mildeste Einsatzmittel ist und insofern „Schlimmeres“ verhindert.

“Also wenn die Pfeile treffen, dann kenne ich auch keinen Fall, wo keine Wirkung eingetreten ist. Also dann ist auch wirklich die Festnahme ein Kinderspiel, weil das Gegenüber sich halt gar nicht wehren kann.” (FGD 5, Pos. 6)

“Ich würde jetzt mal behaupten, dass man es trotzdem versucht. So dass man nicht sagt, man schießt direkt mit der Schusswaffe, sondern den Taser trotzdem nutzt, auch wenn der eine dicke Jacke anhat. Es ist, glaube ich, ganz gut, dass man diese Möglichkeit hat.” (FGD 8, Pos. 25)

4.4 Wirkungsannahmen

Die deeskalative Wirkung von DEIG wird in allen oben umrissenen Situationen auf die bereits beschriebenen technischen Eigenschaften dieses Einsatzmittels zurückgeführt.

“Als Wachleiter, wenn ich morgens reinkomme und die Kollegen und Kolleginnen überprüfen das DEIG, dann knistert das ja überall. Und dann habe ich immer Angst, um die Ecke zu gehen. ... Ich denke immer, gleich kriegst du einen gewischt. Es ist halt laut und imposant.” (FGD 7, Pos. 8)

“Also das Auslösen des Lichtbogens ist auch schon wirklich ein unangenehmes und abschreckendes Geräusch. Also das wirkt.” (FGD 1, Pos. 75)

“Und wenn man das dann knistern lässt, dann zucken die schon mal zusammen und denken, es wird vielleicht auch geschossen oder es kommen die Pfeile raus, dann legen die sich relativ schnell hin.” (FGD 7, Pos. 7)

In den Fokusgruppendifkussionen wurde regelmäßig – auch im Vergleich zu anderen Einsatzmitteln – die Wirkungssicherheit von DEIG herausgestellt. Androhungen würden ungeachtet sprachlicher Barrieren und trotz der Wirkung von Alkohol und Drogen verstanden, die Immobilisierung sicher einsetzen.

“Zumal das Knistern mit dem Lichtbogen international ist, das versteht jeder auch losgelöst von eventuellen sprachlichen Barrieren.” (FGD 3, Pos. 34)

“Wir haben ja viel mit Personen zu tun, die unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln und Alkohol stehen [und die Erfahrung gemacht,] dass der Taser, wenn er richtig getroffen hat, sozusagen auch gegen diese Person wirkt. (...) Anders beispielsweise als beim RSG, also beim Pfefferspray, oder vielleicht auch beim EMS. Da haben wir manchmal das Gefühl oder das zeigen ja auch die Erfahrung, dass Personen, die unter einem gewissen Einfluss von Betäubungsmitteln stehen, nicht so schmerzempfindlich sind und das da nicht wirkt. Und da hat man dann halt durch den Taser ein Einsatzmittel

dazubekommen, wo man weiß, okay, wenn der richtig trifft, kann ich auch Personen, die jetzt unter irgendeinem Einfluss von Betäubungsmitteln stehen, Herr werden und die Lage lösen.” (FGD 2, Pos. 101)

“Aber auch der Mensch, der im psychischen Ausnahmezustand ist, kriegt es bedingt mit. Und wenn ich die Sprache nicht habe, dann habe ich zumindest das Licht und das Geräusch. Das wirkt schon. Habe ich bei der Schusswaffe nicht. Da kann ich nur einmal sagen, ich schieße und dann macht es einmal Knall, aber dann ist zu spät.” (FGD 3, Pos. 33)

Allein im Distanz- und Kontaktmodus entfalten DEIG eine unmittelbare Wirkung. Für eine Wirkung im Bereich der Androhung bedarf es einer Transformation in Form der Vorstellung davon, was passieren könnte, wenn man den Anordnungen der Einsatzkräfte nicht Folge leisten würde. Insofern beruht – so die Sicht der Einsatzkräfte – die deeskalative Wirkung von DEIG wesentlich auf Abschreckung.

“Das mit der Abschreckung, das stimmt. Also ich habe es bis jetzt nur zweimal angedroht und einmal einsetzen müssen und die beiden Male, wo ich es habe knistern lassen, hatte das definitiv den gewünschten Effekt. Glücklicherweise. Gerade beim zweiten Mal war es auch ein 150 Kilo Mann und wir hätten mit vier bis fünf Leuten auf dem drauf liegen müssen. So haben wir eine Ansage gemacht und dann war Ruhe.” (FGD 8, Pos. 8)

“Wir haben hier ein hohes Gewaltpotenzial vom polizeilichen Gegenüber und die wissen natürlich auch, wir haben das Gerät dabei und dieses Vorwarnen, wenn es schon knistert, das hat schon krass abschreckende Wirkung.” (FGD 8, Pos. 6)

“Manche Kollegen haben den Schlagstock immer dabei. Manche machen das einsatzabhängig. Ich würde, glaube ich, in den meisten Situationen dann lieber zum Taser greifen. Gar nicht mit dem Hintergrund, den dann benutzen zu wollen, sondern einfach, weil das am meisten abschreckt. Und ich wüsste jetzt nicht, wann ich das letzte Mal mein Pfefferspray in der Hand gehabt habe, seitdem ich den DEIG habe. Und das war früher halt auch so ein Mittel, wo man auch mal durch so eine Androhung mit Pfefferspray schon einige dazu gebracht hat, dass sie es halt gelassen haben.” (FGD 4, Pos. 12)

Dass eine Androhung als extreme Bedrohung bewertet wird, führen die Einsatzkräfte insbesondere auf eigene Erfahrungen oder die von „Testimonials“ aus ihrem Umfeld zurück.

“(…) da ist der DEIG eingesetzt worden. Und dann, Wochen später, hatten wir wieder mit ihm zu tun. Aber jetzt nicht die gleichen Kollegen und dann hat er gesagt: Bitte, bitte nicht, ich mache alles, ich will nicht wieder getasert werden. Also das hat schon auch, glaube ich, bleibenden Eindruck ... hinterlassen. Und das ist natürlich auch gut. (FGD 4, Pos. 28)

“Die sind ja auch vernetzt, die unterhalten sich. Und auch da könnte ich mir vorstellen, dass so jemand erzählen würde, da bin ich ordentlich gegrillt worden und das möchte ich nicht noch mal haben. Ja, also ich habe es nicht ausprobiert, aber ich kann mir vorstellen, dass das nicht cool ist.” (FGD 1, Pos. 84)

Derartige Aussagen finden sich auch in den Freitexten der Online-Befragung:

“Bei meinem Einsatz mit dem DEIG, gab der Betroffene unmittelbar danach an, dass er ohne das DEIG den Angriff durchgeführt hätte. Die Wirkung auf ihn sei aber so extrem gewesen, dass er sich das für die Zukunft überlegen werde, ob er der Polizei gegenüber nochmal so entgegentreten werde.”

“Bei dem "polizeierfahrenen Gegenüber, welches man tagtäglich hat" wirkte das DEIG nach Nutzung in fast allen Fällen sogar langfristig und die sonst folgenden körperlichen Auseinandersetzungen fanden gar nicht erst statt.”

Eine Rolle spielen auch Assoziationen, die durch die auf den eigenen Körper gerichteten Laserstrahlen, grelle Lichtblitze und ein unangenehmes aufdringliches Geräusch ausgelöst werden.

“Und das hinterlässt einen ganz anderen Eindruck, weil die Leute diesen Lichtbogen, glaube ich, auch automatisch mit Schmerz verknüpfen oder mit einem möglichen Schmerz und das vielleicht noch mal so ein Umdenken einsetzen lässt.” (FGD 2, Pos. 22)

5 Schutz vor Angriffen

Die Online-Befragung macht deutlich, dass Polizeibeamtinnen und -beamte davon ausgehen, dass DEIG deeskalierend wirken und vor Angriffen schützen (s. Tab 46). Die Zustimmung zu den entsprechenden Items ist sogar stärker als zu der Annahme einer deeskalierenden Wirkung. Dagegen gehen unter 10% davon aus, dass DEIG auch vor verbalen Angriffen schützen. Im Lichte der Fokusgruppendifkussionen ist davon auszugehen, dass dies nicht auf eine tatsächlich festgestellte Wirkungslosigkeit zurückzuführen ist, sondern auf den Umstand, dass Beleidigungen und verbale Drohungen wenig Aufmerksamkeit erhalten. Sie sind gewissermaßen „eingepreist“ und es werden kaum gezielte Anstrengungen unternommen, um sie zu unterbinden. Die Zustimmung zu der Aussage, dass die Kolleginnen und Kollegen als Folge der DEIG-Einführung seltener beleidigt, bedroht oder beleidigt werden, fällt deutlich verhaltener aus. 35,6% stimmen „voll“ oder „eher“ zu, 34,5% stimmen „eher“ oder „überhaupt“ nicht zu. Hier nähert sich die Einschätzung der Wirkung der empirisch festgestellten Wirkung an: sie ist nicht sicher.

Tabelle 45: Beurteilung von Aussagen zur Schutzwirkung von DEIG

	Zustimmung PVB aus Wachen ohne DEIG N=841	Zustimmung ge- schulte PVB aus Wachen mit DEIG N=1082
In Konfliktsituationen wirkt das DEIG deeskalierend.	64,2%	77,7%
Unter Umständen kann das DEIG eskalierend wirken.	37,6%	13,1%
Das DEIG schützt vor verbalen Angriffen wie Beleidigungen und Bedrohungen.	9,4%	8,5%
Das DEIG schützt Polizeibeamte und -beamtinnen vor körperlichen Angriffen.	87,9%	
Das DEIG schützt mich vor körperlichen Angriffen.		79,1%
Das DEIG stärkt die Fähigkeit zur Selbstverteidigung.	75,9%	79,4%

Beachtenswert ist folgendes Ergebnis: Beamtinnen und Beamte, die bei ihren Einsätzen kein DEIG mitführen, sehen eine geringere deeskalative Wirkung von DEIG bei einer höheren

Wahrscheinlichkeit für einen gegenläufigen Effekt und sie stufen die Schutzwirkung dieses Einsatzmittels als hoch ein. Dagegen sehen Polizeikräfte, die in mit DEIG ausgestatteten Wachen tätig sind, eine starke deeskalative Wirkung von DEIG und die Stärkung ihrer Fähigkeit, sich gegen Angriffe zu verteidigen. Vor dem Hintergrund der Fokusgruppendifkussionen bietet sich hierfür folgende Erklärung an: In der Einsatzpraxis ist die häufigste Verwendung die DEIG-Androhung, was ein aktives und tendenziell steuerndes Vorgehen erfordert. Gelingt dies, werden eskalierende Wirkungen verhindert und der deeskalierende Effekt dem eigenen Handeln zugeschrieben.

Der Schutz vor Angriffen und die damit zusammenhängende Stärkung des Sicherheitsempfindens wird wesentlich auf die bereits erörterten technischen Eigenschaften von DEIG zurückgeführt. Besondere Bedeutung wird ihrer Eigenschaft beigemessen, auf Distanz zu wirken und damit auch in der Androhungssituation der Aufforderung Abstand zu halten, Nachdruck zu verleihen.

“Ja, ich muss vielleicht auch nicht in eine körperliche Auseinandersetzung, muss nicht in die einfache körperliche Gewalt.” (FGD 2, Pos. 100)

“Man fühlt sich ein bisschen sicherer, weil man nicht alles körperlich regeln kann. Da ist dann auch immer ein eigenes Verletzungsrisiko.” (FGD 8, Pos. 10)

“Gerade bei körperlich stark überlegenen Gegnern, die vielleicht auch noch alkoholisiert sind, wo man aus Erfahrung weiß, so ein Pfefferspray eher nicht wirkt. Und dann habe ich noch den Einsatzmehrzweckstock dabei, den ich ausziehen muss, der mir in einem Handgemenge vielleicht auch noch entrisen werden kann. Dann muss ich erstmal die Distanz verringern zu meinem Gegner und dann ist man im Handgemenge drin. Mit dem DEIG kann man die Distanz noch wahren. Und ich finde, das macht den DEIG halt auch zu einem hervorragenden Einsatzmittel.” (FGD 4, Pos. 14)

Ein weiterer Umstand, der in den Fokusgruppendifkussionen regelmäßig genannt wird, ist die Verbreiterung der taktischen Optionen, was aus der Sicht der Einsatzkräfte ein gezielteres Einschreiten ermöglicht und das deeskalative Potenzial von DEIG besser freilegt.

“Das ist ja ein zusätzliches Einsatzmittel, was wir einsetzen können, aber nicht müssen. Wir haben jetzt ein Buffet, von dem wir uns jetzt bedienen können.” (FGD 7, Pos. 30)

“Für mich ist es auch ein Instrument mehr, was ich ziehen, wenn ich irgendeine Lage lösen will. Und da ist der Taser jetzt mit dazugekommen und bietet ganz neue Möglichkeiten, um auch bestimmte Brücken zu schlagen, (...) zwischen dem Einsatz körperlicher Gewalt bis hin zum Schusswaffengebrauch und der Taser liegt noch mal dazwischen. Ich glaube, dass es in der Vergangenheit auch ganz viele Einsätze gab, wo man sagt, wenn wir das Ding schon gehabt hätten, dann hätte man das vielleicht anders lösen können. Und ich glaube, dass das auch bei vielen Kollegen im Hinterkopf ist, dass man sagt: Ich habe jetzt noch eine Möglichkeit mehr.” (FGD 1, Pos. 11)

Polizeibeamtinnen und -beamte im Wachdienst machen regelmäßig die Erfahrung, dass auf den ersten Blick unproblematische Einsätze unvorhergesehen „kippen“, friedliche Personen plötzlich angreifen oder Dritte eine gefährliche Dynamik in Gang setzen. Hier bietet das DEIG eine Art Rückfalloption, die insbesondere als Alternative zur Verwendung der Schusswaffe gesehen wird.

“Das Problem ist, dass aus jedem Einsatzanlass heraus das auf einmal unkalkulierbar werden kann. Selbst mit einer Ruhestörung. Da fährt man mit einer ganz anderen Intention hin, aber da passieren halt

auch ganz viele Sachen. Also das kann man vorher nicht planen. Aber unabhängig von dem Wechsel der Systeme der Einsatzmittel ist es ja bei uns so, dass wir immer schauen müssen, was klappt, was klappt nicht. Und wir müssen immer sehr schnell improvisieren und dann auf die Situation reagieren.” (FGD 8, Pos. 40)

“Ich hatte eine Einsatzsituation, wo beide Einsatzkräfte den DEIG nicht dabei hatten und wir dem Bürger eigentlich körperlich überlegen waren. Der ist allerdings so ausgerastet, dass wir beide verletzt waren und danach für kurze Zeit dienstunfähig. Diese Personen entwickeln Kräfte, die man sich nicht vorstellen kann. Ich bin der festen Überzeugung, dass wenn wir damals bei diesem Einsatz den DEIG dabei gehabt hätten, dass es nicht so gekommen wäre.” (FGD 4, Pos. 45)

DEIG korrigieren das Kräfteverhältnis

Die Fokusgruppendifkussionen lassen erkennen, dass die Beamtinnen und Beamten beim Eintreffen am Einsatzort eine Art Kräftemessen vornehmen. Liegt der Vorteil auf Seiten der Einsatzkräfte, wird von einem DEIG-Einsatz und tendenziell auch von einer Androhung abgesehen. Sätze wie „wenn das eine hilflose Person ist, denke ich gar nicht erst an das DEIG“ fallen häufig. Wird ein Nachteil ausgemacht, wird das DEIG als korrigierender Faktor gesehen. Ein ungünstiges Kräfteverhältnis resultiert einerseits aus schwachen Polizeikräften und andererseits aus starken „Störern“. Die Schwäche der Polizeikräfte wird – besonders in ländlichen Regionen – darauf zurückgeführt, dass Verstärkung erst mit zeitlicher Verzögerung eintrifft und bis dahin die Lage in Untermacht stabil gehalten werden muss. Vereinzelt wird in diesem Zusammenhang auch auf die geringe physische Fitness von Kolleginnen und Kollegen verwiesen. Auffallend ist jedoch, dass an diesem Punkt (und nur an diesem Punkt) geschlechtsspezifische Differenzen aufgetreten sind. Schwäche wird von Polizisten regelmäßig der körperlichen Unterlegenheit von Polizistinnen zugeschrieben, während diese die körperliche Überlegenheit der „Störer“ in den Blick nehmen.

“(…) wir bei der Polizei NRW fahren fast nur mit gemischten Teams im Streifendienst. Wir haben eine Frauenquote von knapp 40 %. Und der Taser ist halt einfach eine Möglichkeit, die körperliche Unterlegenheit auszugleichen. Das hat das polizeiliche Gegenüber auch verstanden. Mit dem Taser kann auch jede Kollegin den 2m großen, 150kg Mann zu Boden bringen, wenn er den Anweisungen keine Folge leistet. Und das hat sich, glaube ich, rumgesprochen.” (FGD 5, Pos. 30)

“Ich finde nicht (...) dass wir uns Frauen wegen dem DEIG so ein bisschen ausruhen. Von wegen ich habe den DEIG, ich muss körperlich nichts mehr machen. Natürlich ist das ein super Einsatzmittel. Ich will sagen, dass wir trotzdem noch relativ viel Sport machen, auch Kampfsport und so, nur dieser DEIG stützt einen halt einfach mehr. (...) Man kann zum DEIG greifen und dann liegt der Gegenüber da halt erst mal platt auf dem Boden.” (FGD 4, Pos. 16)

“(…) wenn da einer schon kampferfahren oder wirklich super aggressiv ist und sieht, da sind zwei unscheinbare Polizisten, dann hat er vielleicht doch noch Lust, sich mit der Polizei zu prügeln. Und wenn er dann den Taser sieht oder hört, denkt er sich vielleicht, wenn ich jetzt einen abkriege, dann liege ich auf dem Boden und mache lieber noch nichts.” (FGD 6, Pos. 38)

Ähnliche Äußerungen finden sich im Freitext der Online-Befragung:

“Vor allem, weil es manchmal nicht anders möglich ist, dass zwei Frauen im Dienst eingeteilt werden und es ist kein Geheimnis, dass viele weibliche Polizistinnen physisch ihrem Gegenüber (Störer) unterliegen sind.”

“Gerade für weibliche Kolleginnen, die den meisten männlichen Tätern körperlich unterlegen sind, ist dieses Einsatzmittel goldwert.”

“Der Einsatz des DEIG ist bei körperlich überlegenen Personen äußerst effektiv.”

“Gerade als Frau mit eventuellen körperlichen Nachteilen gegenüber einem körperlich stärkeren polizeilichen Gegenüber fühle ich mich mit dem DEIG als Handlungsalternative deutlich sicherer.”

“Der Frauenanteil in der Polizei NRW ist stark gestiegen. Frauen müssen andere körperlichen Voraussetzungen bei der Einstellung und bei den jährlichen Sporttests erfüllen. Da die körperliche Überlegenheit des polizeilichen Gegenübers in vielen Situationen durch den männlichen einschreitenden Beamten kompensiert werden muss, ist es meiner Meinung nach erforderlich, die Polizei mit allen Einsatzmitteln auszustatten, um sich besser zu schützen und Angriffe im Vorfeld zu unterbinden.”

6 Professionalität

Eine deutliche Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Online-Befragung stimmt der Aussage zu, dass DEIG professionelles Auftreten in Einsatzsituationen unterstützen (s. Tab. 47). Und auch Annahme, dass mit der Einführung des DEIG die Professionalität der im Wachdienst Tätigen generell gestiegen sei, wird geteilt. 64,8% stimmen der entsprechenden Aussage „voll“ oder „eher“ zu, lediglich 9,8% lehnen sie vollständig oder tendenziell ab.

Tabelle 46: Beurteilung von Aussagen zur Wirkung von DEIG auf Einsatzkräfte

	Zustimmung PVB aus Wachen ohne DEIG N=841	Zustimmung geschulte PVB aus Wachen mit DEIG N=1082
Das DEIG unterstützt das professionelle Auftreten von Polizei-beamtinnen und -beamten in Einsatzsituationen.	68,2%	
Das DEIG unterstützt mein professionelles Auftreten in Einsatzsituationen.		61,9%
Das DEIG signalisiert, dass es ratsam ist, polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten.	69,4%	63,9%
Das DEIG verringert meine Anspannung in Einsatzsituationen.		46,1%
Das DEIG erhöht meine Anspannung in Einsatzsituationen.		1,5%

Was unter professionellem Auftreten in Einsatzsituation verstanden wird, bleibt dabei jedoch weitgehend offen. Naheliegend ist lediglich, dass das erleichterte Durchsetzen von Anweisungen und die Verringerung von Stress als Facetten von Professionalität betrachtet werden. Die Fokusgruppendifkussionen führen zu einem differenzierteren Bild.

6.1 Selbstwirksamkeit

Eine regelmäßig thematisierte Dimension von Professionalität ist die planvolle, kontrollierte Lagebewältigung. Hier wird auf die bereits angesprochene taktische Bereicherung abgehoben.

“Es ist natürlich kein Allheilmittel. Man kann nicht sagen, man löst jede Lage mit dem Taser, das bestimmt nicht. Aber es eröffnet mir viel mehr Möglichkeiten. Und zwar um es im Endergebnis für alle Beteiligten besser zu machen. Und ich würde jeder Dienststelle in Nordrhein-Westfalen oder bundesweit wünschen, dass sie das zur Verfügung haben.” (FGD 1, Pos. 107)

Hinzu kommt ein erheblicher Effektivitätsgewinn, denn bereits mit geringen Mitteln (DEIG-Androhung) lässt sich eine starke Wirkung erzielen (bspw. sofortiges Hinlegen). Dadurch entsteht die Erfahrung von Selbstwirksamkeit.

“Da weiß man nicht, zu wie vielen Widerständen es gekommen wäre, wenn wir das DEIG nicht mitgeführt hätten. Und insbesondere sind die Kollegen der körperlichen Gewalt gegen uns nicht mehr gewachsen sind und können dem Ganzen jetzt selbstbewusster entgegentreten.” (FGD 8, Pos. 6)

“Mit der Abstufung der Einsatzmittel muss ich dann eben nicht immer zur ultima ratio greifen. Denn ich glaube, wenn wir dieses Gerät hier in NRW nicht hätten, dann hätten wir schon viel öfter schießen müssen.” (FGD 7, Pos. 35)

Ein weiteres Professionalitätskriterium ist die Sicherstellung einer günstigen Bilanz zwischen dem (potenziell) im Einsatz verursachten Schaden und dem dadurch verhinderten Schaden. Wird das erreicht, führt dies zu der Erfahrung einer nutzbringenden Selbstwirksamkeit, die sich mit dem Leitbild des helfenden Polizisten verbindet. In den Diskussionen der Fokusgruppen wurde fast durchgängig dieser Aspekt angesteuert.

“In Suizidlagen kann es tatsächlich auch mal helfen. Wenn jetzt jemand androht, ich schneide mir jetzt vor euch hier, wenn ihr einen Schritt näher kommt, die Pulsadern auf. (...) Also jetzt mal abgesehen von diesen Randalierern oder häuslichen Gewalten, wo man das einsetzt, um halt Herr dieser Situation zu werden, kann man es halt auch anderweitig einsetzen, wo es den Bürgern dann auch hilft.” (FGD 4 Pos. 40)

“Wenn ich das jetzt so höre, die Argumentation. man verlangt von der Polizei professionelles Handeln. Jetzt frage ich mal zurück, wo ist denn für die Öffentlichkeit und für die Politik professionelles Handeln? Wir haben jemanden, der mich jetzt unter Umständen verletzen will. Der will mich angreifen ja, ich beuge eine Körperverletzung, indem ich dem zwei Löcher zufüge und auch einen Stromstoß. Ich kann den auffangen, ich kann ihn fesseln und das Ding ist erledigt. Oder der will mich verletzen, dann lasse ich den ja nicht an mich rankommen. Und wie viele Schläge kriegt er zum Beispiel mit dem Schlagstock, bis ich den so habe, dass der mich nicht weiter verletzen kann. Da ist in meinen Augen für professionelles Arbeiten der DEIG ein probates Mittel, wo der Schlagstock eigentlich viel zu weit geht. Bei gebrochenen Knochen ist das dann eher kein professionelles Arbeiten mehr.” (FGD 5, Pos. 67)

Auch die Tendenz, DEIG als Alternative zur Schusswaffe zu betrachten, dürfte mit den oben umrissenen Professionalitätsvorstellungen in Verbindung stehen. Das DEIG stärkt das Gefühl von Professionalität, da dadurch – auch unter Inkaufnahme eines höheren Eigenrisikos – Leben gerettet werden kann.

“Ganz im Gegenteil, man muss die schon ein bisschen, ich will nicht sagen zurückhalten, aber es gibt halt bestimmte Voraussetzungen, wo man einen DEIG nicht einsetzen sollte, zum Beispiel bei Messertätern. Also trotz alledem setzen die Kollegen dieses Einsatzmittel lieber ein, als dann jemanden erschießen zu müssen. Das muss man einfach mal so sagen. Also es ist positiv angekommen.” (FGD 7, Pos. 6)

“Was aber auch ein Riesenvorteil bei dem DEIG ist, dass das polizeiliche Gegenüber nicht verletzt wird. Klar, es gibt so ein paar Löcher, aber die sind schnell verheilt. Aber anders als bei der Schusswaffe oder auch beim EMSA ist es so, dass das polizeiliche Gegenüber sich nicht verletzt.” (FGD 3, Pos. 29)

Auch diese Aussagen werden in den freitextlichen Äußerungen bestätigt:

“Seit Einführung des DEIG sind mir mindestens fünf Vorfälle aus unserer Behörde bekannt, die durch den Einsatz des DEIG gelöst wurden und bei denen ebenfalls ein Schusswaffengebrauch gerechtfertigt gewesen wäre (mind. 2 Kollegen mit gezogenen Schusswaffen waren ebenfalls im Einsatz involviert). In allen Einsätzen konnten durch die Nutzung des DEIG schwere oder sogar tödliche Verletzungen vermieden werden. Weder die Betroffenen, noch Angehörige, Beteiligte oder die Polizeibeamten mussten sich so im Nachgang mit den Konsequenzen eines Schusswaffengebrauchs "abfinden" und weiterleben.”

“Das DEIG schafft eine Möglichkeit, Menschen nicht erschießen zu müssen. In der Situation Bedrohung mit Messer eines Dritten konnten wir den Angreifer mit dem DEIG überwältigen. Ohne diesen hätte ich die Schusswaffe einsetzen müssen und vielleicht einen Menschen getötet.”

6.2 Habitus

Eine zweite Dimension von Professionalität ist ein Habitus, der die Überzeugung ausstrahlt, sich gegen jede Form des Widerstands sicher und souverän durchsetzen zu können. Dies schafft Lagedominanz. Die gut sichtbaren DEIG stärken die habituelle Wirkung. Sie lösen Respekt aus und signalisieren Macht. Die Erfahrung von Autorität folgt weniger aus der defensiven Auslösung des DEIG, sondern der offensiven Androhung und insbesondere dem ostentativen „zur Schau“ stellen, wodurch – wie unter dem Punkt Deeskalation näher ausgeführt – eine Art „Kopfkino“ ausgelöst werden kann.

“Was heißt professionell? Also, es verschafft uns teilweise den Respekt, der in der Bevölkerung zurückgegangen ist. Das würde ich schon sagen, dass wir uns den Respekt, der halt bei manchen Leuten gegenüber der Polizei fehlt, den können wir uns damit schon wieder erarbeiten. So, das muss man schon sagen.” (FGD 4, Pos. 36)

“Vor allem, wenn man den nur zieht, ohne den anzudrohen, in so einer statischen Situation. Dann merkt man schon auch die Leute, die sich in der Situation noch um einen herum befinden, auch auf die macht das Eindruck. Weil es gibt ja auch viele Leute, die sich dann mit dem Gegenüber solidarisieren oder ähnliches und dann merkt man schon, die haben alle Respekt vor dem DEIG. Also definitiv ein höheres Sicherheitsgefühl für uns selbst und ein wirksames Einsatzmittel, was man so hört aus Erfahrung.” (FGD 4, Pos. 8)

“(…) ganz oft, selbst wenn es beim Bäcker ist oder so, drauf angesprochen, was das ist. Der ist ja nun mal auch gut sichtbar durch seine gelbe Farbe. Das also da haben ganz viele schon Respekt, nur weil wir den dabei haben.” (FGD 4, Pos. 5)

6.3 Distinktion

Eine dritte Dimension ist die Erhöhung des DEIG zu einem Distinktionsmerkmal. Wird der Wunsch der positiven Absetzung aufgrund der Ausstattung mit DEIG, deren sicherer

Handhabung und vor allem der Legitimation, diese zu verwenden, von „anderen“ geteilt, entsteht die Erfahrung der professionellen Wertschätzung.

“Ich habe festgestellt, dass Kollegen aus anderen Behörden alle super neidisch sind darauf, dass wir Pilot-Behörde sind.” (FGD 4, Pos. 61)

“Ja, es ist auch ein bisschen, ich will jetzt nicht sagen Alleinstellungsmerkmal, aber es hebt einen dann schon so ein bisschen heraus, was die Lösungsmöglichkeiten angeht, die andere eben nicht haben. Daher habe ich auch das Gefühl, dass es auch dahingehend viel akzeptierter ist als viele andere Sachen, die in den Jahren davor gekommen sind.” (FGD 1, Pos. 19)

“Das macht Eindruck, schon bei den Leuten, wenn die den sehen. Wir werden auch Wobei wir schon das Gefühl hatten, rein auch aufgrund der Medienberichterstattung, dass viele Leute das wussten. Es war direkt erkennbar und wir wurden oft angesprochen: Ist das der Taser? Das ist schon in der Öffentlichkeit relativ schnell erkannt worden und ich hatte das Gefühl, dass das eher ein respektvolles Aha war. Oft ist es ja so, wenn man irgendwo hinget, dann gucken die Leute und wissen nicht, was hast du da alles. Aber da wussten die Leute alles sofort und das war schon so ein „Okay.“ (FGD 1, Pos. 6)

Als Zeichen der Wertschätzung wird auch die politische Zusage verstanden, die Polizeiwachen in NRW trotz finanzieller Engpässe mit DEIG und damit mit dem Einsatzmittel auszustatten, welches die Einsatzkräfte mit einem Gewinn an Professionalität verbinden.

7 Auswirkungen der Einführung des DEIG auf die Tätigkeit im Wachdienst

Führt die Einführung von DEIG zu Veränderungen in der Art und Weise, in der im Wachdienst tätige Polizeibeamtinnen und -beamte Einsatzsituationen angehen und bewältigen? Hat sich die Bereitschaft, das DEIG zu verwenden, geändert? Hat die Verwendung von Zwangsmitteln insgesamt zu- oder abgenommen? Ist es zu Veränderungen bei der Verwendung der unterschiedlichen Zwangsmittel gekommen? Dies sind relevante Fragen, die aufgrund des Fehlens entsprechender statistischer Daten jedoch nicht „objektiv“ beantwortet werden können. Im Wege der Online-Befragung und Fokusgruppendifkussionen wurden jedoch die diesbezüglichen Wahrnehmungen der Einsatzkräfte in Erfahrung gebracht.

Sehr eindeutig sind die Ergebnisse in Bezug auf die wahrgenommene Bereitschaft, das DEIG zu verwenden. 66,4% der an der Online-Befragung Teilnehmenden stimmen der Aussage „voll“ oder „eher“ zu, dass diese zugenommen hat. (S. Tab 48) Entsprechend deutlich ist die Ablehnung der Aussage, die Bereitschaft sei zurückgegangen. Diese wird von 78,6% der Befragten vollständig oder tendenziell abgelehnt. Die Annahme einer gestiegenen Bereitschaft, das DEIG einzusetzen, deckt sich vollständig mit den Erkenntnissen anderer Teiluntersuchungen, die zusätzlich belegen, dass diese nicht generell zu einer häufigeren Verwendung geführt hat. Der Einsatz des DEIG ist dabei nach wie vor ein seltenes Ereignis.

“Wenn jemand nach einem DEIG-Einsatz die Wache betreten würde, der hätte die Tür noch nicht ganz auf und da würden dann fünf Kollegen stehen, die vielleicht noch keine Erfahrung hatten. Die würden den mit Fragen löchern, was ist da passiert? Was war da genau? Der könnte noch gar nicht richtig reinkommen, da hätte der schon die erste Frage am Kopf.” (FGD 1, Pos. 103)

Tabelle 47: Beurteilung möglicher Auswirkungen der Einführung des DEIG auf die Tätigkeit im Wachdienst (N=1.112, nur Beamte, die ihren Dienst in DEIG ausgestatteten Wachen versehen)

	stimme voll zu	stimme eher zu	dazu habe ich keine ein- deutige Mei- nung	stimme eher nicht zu	stimme über- haupt nicht zu
	%	%	%	%	%
Die Bereitschaft, das DEIG einzusetzen, hat seit dessen Einführung zugenommen.	23,6	42,8	22,5	7,1	4,0
Die Bereitschaft, das DEIG einzusetzen, hat seit dessen Einführung abgenommen.	0,4	1,2	19,8	35,4	43,2
Die Kolleginnen und Kollegen gehen Konflikten und Konfrontationen weniger aus dem Weg.	2,0	10,9	25,7	23,0	38,4
Bei der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen setzen die Kolleginnen und Kollegen weniger auf Kommunikation und Überzeugungsarbeit.	0,8	1,5	3,2	24,3	70,2
Bei der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen ist der Einsatz einfacher körperlicher Gewalt zurückgegangen	3,5	17,4	31,0	28,6	19,5
Bei der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen ist der Einsatz des RSG zurückgegangen.	14,2	28,0	32,3	14,3	11,2
Bei der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen ist der Einsatz des EMS-A zurückgegangen.	14,2	23,5	35,9	13,6	12,8
Bei der Bewältigung von Einsätzen wird die Verwendung der Schusswaffe seltener in Erwägung gezogen.	11,2	30,2	26,7	16,0	15,9

Sehr deutlich zurückgewiesen wird die Annahme, dass die Einführung des DEIG den Stellenwert von Kommunikation und Überzeugungsarbeit geschmälert hätte. Dies ist gut nachvollziehbar, da ja der weitaus größte Teil der Einsätze mit genau diesen Mitteln bewältigt wird. Vor diesem Hintergrund kann auch die geringe Zustimmung zu der Annahme gesehen werden, dass DEIG zu einem Rückgang des Einsatzes einfacher körperlicher Gewalt geführt hätte. In der Praxis ist dies das am häufigsten verwendete Zwangsmittel.

“Also ich würde behaupten, kein Kollege kommt zu einem Einsatz und versucht nicht zumindest erst verbal diese Situation in Angriff zu nehmen. Selbst der wenig sprechende. Also es gibt keinen Kollegen, der zum Einsatzort kommt und sofort irgendein Einsatzmittel androht.” (FGD 1, Pos. 87)

Klar, aber weniger eindeutig, ist die Ablehnung der Annahme, dass die Ausstattung mit DEIG zu einer offensiveren Herangehensweise führt. 25,7% haben dazu keine eindeutige Meinung

und 12,9% halten einen solchen Effekt für sicher oder möglich. Auch dieses Ergebnis deckt sich mit den Erkenntnissen anderer Teiluntersuchungen und der Polizeiforschung insgesamt. Polizeibeamtinnen und -beamte arbeiten mit unterschiedlichen Einsatzstilen. Neue Einsatzmittel verändern diese nicht wesentlich, sondern werden integriert.

“Also ich kenne hier keinen, der absolut auf Krawall gebürstet ist. Es gibt natürlich Kollegen, die sind, was ich eingangs schon mal gesagt habe, ein bisschen dynamischer.” (FGD 3, Pos. 33)

Rückgänge werden bei der Verwendung von Reizgas und Schlagstock gesehen. Aufgrund der geringen Häufigkeit der Verwendung von DEIG stellt sich jedoch die Frage, inwieweit diese Annahme auf tatsächlichen Beobachtungen beruht. Die Diskussionen mit Beamtinnen und Beamten in Führungspositionen bestätigen allerdings entsprechende Trends.

“Da ist vielleicht die Entscheidung zugunsten des Tasers in einigen Punkten gekommen, weil es einfach eine sicherere Variante ist. Zumal es auch beim Pfeffer ja immer das Problem ist, wenn ich das einsetze, dann muss ich immer damit rechnen, dass ich selber auch hinterher Probleme habe.” (FGD 1, Pos 88)

Beachtenswert ist die relativ hohe Zustimmung zu der Aussage, dass seit der Einführung des DEIG die Verwendung der Schusswaffe seltener in Erwägung gezogen würde. Um eine auf Beobachtung beruhende Einschätzung kann es sich nicht handeln und sie widerspricht auch dem Grundsatz, wonach das DEIG eine Ergänzung zur Schusswaffe darstellt und eine solche Abwägung folglich nicht stattfinden müsste. Insofern äußert sich hier die auch in den Fokusgruppendifkussionen vertretene pragmatische Position: Die Schusswaffe hat ihren Platz, ihr Einsatz sollte aber möglichst vermieden werden und das DEIG ist ein hilfreiches Mittel, um genau dieses zu tun.

“(…) da kann der DEIG noch so ein Rettungsanker sein, um letztendlich diesen Extremfall zu vermeiden. Klar ist Messer für uns so brandgefährlich, dass in der Regel die Schusswaffe gezogen wird. Aber wenn ich mit mehreren Kräften vor Ort bin, kann ich auch mal den DEIG draufhalten. Und wenn ich da mit dem DEIG treffen würde, ja dann muss ich halt nicht die Schusswaffe einsetzen. Was für alle Beteiligten natürlich ein Riesengewinn ist.” (FGD 5, Pos. 38)

8 Auswirkungen der Einführung des DEIG auf die Bürgerinnen und Bürger

Im Rahmen der Online-Befragung wurden die Teilnehmenden gebeten, sich zu möglichen Auswirkungen der Einführung von DEIG auf die Bürgerinnen und Bürger zu äußern, auch auf die Gruppe, die in besonderer Weise mit Polizeieinsätzen in Verbindung gebracht und in den Fokusgruppendifkussionen bspw. als „unsere Klientel“ bezeichnet wurde. (S. Tab 49)

Legt man die Befragungsergebnisse zu Grunde, lässt sich feststellen, dass bei den Befragten generell kein klares Bild zu möglichen Auswirkungen besteht. Relativ häufig wurde die Antwort „dazu habe ich keine eindeutige Meinung“ gewählt. Unsicherheit besteht insbesondere zu Aussagen, die eine positive Wirkung behaupten. Die Möglichkeit, dass DEIG zu einem Ansehengewinn der Polizei geführt haben, wird nicht ausgeschlossen, aber nicht mehrheitlich getragen. Gleiches gilt für die Behauptung, die Bürgerinnen und Bürger würden sich besser geschützt fühlen. Hier ist anzumerken, dass diese durchaus einen Gewinn an Sicherheit erwarten (vgl.

V.3). Entschieden und fast reflexartig wird die Aussage zurückgewiesen, die Einführung von DEIG habe die Ablehnung der Polizei oder die Angst vor der Polizei verstärkt. Nur 11,6% bzw. 2% stimmen diesen Aussagen „voll“ oder „eher“ zu. Insbesondere die Zurückweisung der Zunahme von Angst überrascht, da ja an anderer Stelle die deeskalative Wirkung von DEIG sehr deutlich auf die Angst vor deren Einsatz zurückgeführt wird. Der starke Impuls, mögliche negative Wirkungen zurückzuweisen, zeigt sich auch an folgendem Ergebnis. Der Aussage, als Folge der Einführung von DEIG sei die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern zurückgegangen, stimmen 94,7% der Befragten „eher“ oder „überhaupt“ nicht zu, der vergleichbaren Aussage, das Ansehen der Polizei sei gestiegen, jedoch nur 27,8% „voll“ oder „eher“ zu.

Tabelle 48: Beurteilung möglicher Auswirkungen der Einführung des DEIG auf die Bürgerinnen und Bürger (N=1.112, nur Beamte, die ihren Dienst in DEIG ausgestatteten Wachen versehen)

	stimme voll zu	stimme eher zu	dazu habe ich keine ein- deutige Mei- nung	stimme eher nicht zu	stimme über- haupt nicht zu
	%	%	%	%	%
Das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung hat zugenommen.	7,8	20,0	48,8	14,3	9,1
Die Bürgerinnen und Bürger fühlen sich besser geschützt.	10,5	29,9	45,2	8,2	6,2
Die Angst vor der Polizei hat zugenommen.	0,1	1,9	16,8	29,7	51,5
Die Ablehnung der Polizei durch Teile der Bevölkerung hat zugenommen.	3,8	7,8	19,4	27,0	42,0
Es gibt keine größeren Auswirkungen. Die Probleme und Schwierigkeiten sind dieselben wie vor Einführung des DEIG.	26,8	24,2	25,2	16,7	7,1
Das Verhalten von Problemgruppen hat sich positiv verändert.	9,5	29,6	35,1	15,7	10,1
Bei Problemgruppen ist die Aggressivität gegen Polizeibeamtinnen und -beamte gestiegen.	1,4	3,8	27,7	35,7	31,4

„Größere Auswirkungen“ auf Bevölkerung werden von der klaren Mehrheit der Befragten nicht gesehen. Angesichts der geringen Inzidenzrate bei der Verwendung von DEIG erscheint die Einschätzung realistisch, dass die Probleme und Schwierigkeiten, die die Tätigkeit im Wachdienst mit sich bringt, unverändert fortbestehen. Eine Steigerung der Aggressivität gegen Polizeibeamtinnen und -beamte wird nur vereinzelt, dagegen eine positive Veränderung des Verhaltens von Problemgruppen von immerhin 39,4% bejaht oder für möglich gehalten. Was genau unter „Verhalten“ verstanden wird, bleibt unklar. Im Lichte der Diskussionen in den Fokusgruppen ist davon auszugehen, dass damit die erwünschte Reaktion auf eine DEIG-Androhung gemeint ist.

9 Position zu kritischem Diskurs

Im Rahmen der Online-Befragung wurden kritische Positionen zu der Ausstattung und polizeilichen Verwendung von DEIG aufgelistet und die teilnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamte gebeten, sich dazu zu positionieren (s. Tab. 50).

Diese kritischen Positionen finden durchgängig keine nennenswerte Zustimmung. Welche Rolle hierbei die Abwehr vermeintlich polizeifeindlicher Einstellungen spielt, lässt sich nicht quantifizieren, aber unabhängig davon, wird eine breite und tendenziell geschlossene Zustimmung zur Einführung von DEIG in den Wachdienst signalisiert.

Tabelle 49: Zustimmung zu kritischen Positionen zur Einführung des DEIG (N=1.953)

	stimme voll zu	stimme eher zu	dazu habe ich keine eindeutige Meinung	stimme eher nicht zu	stimme überhaupt nicht zu
	%	%	%	%	%
Der Einsatz des DEIG ist ein erheblicher Grundrechtseingriff. Das stellt die Verhältnismäßigkeit in Frage.	2,7	5,2	11,6	23,8	56,7
Der Einsatz des DEIG kann bei den Betroffenen zu erheblichen körperlichen und psychischen Schäden führen. Das wird zu wenig beachtet.	,4	3,2	12,0	37,3	47,2
Die Zahl der Einsatzmittel hat in den letzten Jahren zugenommen und steigt mit der Einführung des DEIG weiter. Dadurch sinkt der Stellenwert von Kommunikation und Deeskalation in der täglichen Polizeiarbeit.	1,0	2,4	4,8	17,6	74,2
Es besteht die Gefahr, dass das DEIG auch in Situationen eingesetzt wird, in denen dies nicht notwendig oder sogar verboten ist.	3,8	11,1	22,7	33,8	28,6
Polizeibeamtinnen und -beamte verlassen sich darauf, dass das DEIG sie vor Angriffen und Verletzungen schützt. Das kann dazu führen, dass sie die Eigensicherung vernachlässigen.	2,8	11,7	16,3	30,2	39,0
Der Einsatz des DEIG im Kontaktmodus dient vor allem dazu, Schmerzen zu verursachen. Das sollte nicht erlaubt sein.	1,8	3,8	11,6	20,0	62,9
DEIG werden häufig gegen Personen wie psychisch Auffällige oder Betrunkene eingesetzt. Das Einsatzziel kann in den meisten Fällen auch auf anderem Weg erreicht werden.	1,6	5,9	22,4	38,8	31,3

Darüber hinaus ist der Grad der Ablehnung kritischer Aussagen aufschlussreich. 91,8% stimmen der Annahme, dass DEIG zu einer Verdrängung kommunikativer Deeskalation geführt haben, „eher“ oder „überhaupt“ nicht zu. Dies ist die Aussage, die auf die schärfste Ablehnung trifft. Es folgen die Forderung nach einem Verbot des Kontaktmodus, die Feststellung, dass

körperliche und psychische Schäden zu wenig beachtet würden und die Infragestellung der Verhältnismäßigkeit des DEIG-Einsatzes. Dass diese Positionen gewissermaßen an den Grundfesten der polizeilichen Sichtweisen rütteln, lässt sich durch die bereits dargestellten Ergebnisse der Diskussion in den Fokusgruppen erklären.

Weniger stark ist die Ablehnung der Feststellung, dass die Einführung von DEIG zu einer Vernachlässigung der Eigensicherung führen könne. Den Ergebnissen der Fokusgruppendifkussionen folgend, wird dieser Punkt in den internen Besprechungen thematisiert und steht folglich „auf der Agenda“ der Einsatzkräfte. Beachtenswert ist hingegen die vergleichsweise schwache Ablehnung der Feststellung, dass bei psychisch Auffälligen und Betrunknen das Einsatzziel „in den meisten Fällen“ auch ohne die Verwendung des DEIG zu erreichen wäre, sowie der Befürchtung, dass DEIG auch in Situationen eingesetzt werden, „in denen dies nicht notwendig oder sogar verboten ist“. Nur 70,1% und 62,4% der Befragten haben diese Positionen „eher“ oder „überhaupt“ nicht geteilt. Man kann dies als Hinweis auf ein gewisses „ungutes Gefühl“ bei den Befragten sehen.

10 Vorbehalte

Sichtet man die Ergebnisse der Online-Befragung im Hinblick auf Vorbehalte gegen die Einführung von DEIG in den Wachdienst, wird man kaum fündig. Einzelne Beamtinnen und Beamte nehmen Abstriche bei der Bewertung der DEIG-Technik und der Wirkungssicherheit vor, nicht alle fühlen sich vollkommen handlungssicher und kritische Position werden nicht pauschal abgelehnt. Dies sind jedoch nicht zwangsläufig Fingerzeige auf Vorbehalte im Sinne einschränkender Bedenken gegen die Einführung und Verwendung von DEIG. Die Diskussionen in den Fokusgruppen haben allerdings einige Hinweise darauf erbracht, wo solche die DEIG-Nutzung hemmenden Bedenken bestanden haben, ansatzweise noch bestehen und was sie erneut auslösen könnte. Nimmt man die in die Online-Befragung eingefügten freitextlichen Mitteilungen hinzu, zeichnet sich ein deutlicheres Bild ab.

Eine Quantifizierung dieser Vorbehalte ist nicht möglich, jedoch führen sämtliche Auswertungen zu dem Schluss, dass nur ein sehr kleiner Teil der im Wachdienst tätigen Beamtinnen und Beamten gravierende Bedenken gegen die Einführung von DEIG hegt. Insbesondere werden in den freitextlichen Mitteilungen nur vereinzelt Vorbehalte thematisiert. Darüber hinaus zeigen die Auswertungen, dass sich gravierende Bedenken auf wenige Punkte beziehen bzw. bezogen haben. So weit Vorbehalte sichtbar geworden sind, beziehen sich diese zu einem größeren Teil auf **Handlungsunsicherheiten**. Dazu zählt die Befürchtung, durch die Einführung dieses bzw. eines weiteren Einsatzmittels überfordert zu sein.

„Aufgrund der Einführung des DEIG besteht meiner Meinung nach die Herausforderung, in stressigen Einsatzlagen das richtige Zwangsmittel auszuwählen.“ (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

„Oft unsicher, wann man es anwenden kann bzw. Gefühl des "Gehemmtseins". Mehr/ längere Schulung wünschenswert.“ (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

Ich halte es für notwendig, den Rahmen für den DEIG-Einsatz konkret zu definieren. Hierbei dürfen keine Unklarheiten bestehen. Ein inflationärer oder unsachgemäßer Einsatz von DEIG muss verhindert werden. (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

“Zu viele Einsatzmittel bieten zu viele Optionen und damit Entscheidungsmöglichkeiten, was situativ kontraproduktiv sein kann.” (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

“Ich sehe es durchaus kritisch, dass mit dem DEIG ein weiteres Einsatzmittel an den Mann und die Frau kommt, dass unter der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Zwang zum Einsatz kommen kann und dadurch in Stresssituation die Handlungsfähigkeit von Polizeibeamten negativ beeinflusst werden könnte.” (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

“Durch das DEIG erhöht sich die Anzahl der verpflichtend mitzuführenden polizeilichen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in der Summe auf 4. Die Beamten müssen in vielen Situationen innerhalb von Sekundenbruchteilen entscheiden, welches der vier Einsatzmittel in diesem speziellen Falle geeignet, erforderlich und angemessen ist. Ein zusätzliches Einsatzmittel erschwert die richtige Auswahl und im Zweifel kann es durch die Entscheidungsfindung zu einem Zeitverzug mit fatalen, vielleicht tödlichen Folgen kommen.” (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

Die Mitteilungen lassen erkennen, dass einzelne Beamtinnen und Beamten die DEIG-Einführung nicht als taktische Bereicherung, sondern als Belastung erleben. Allerdings wurde in den Fokusgruppendifkussion die Meinung vertreten, dass Vorbehalte dieser Art nur vereinzelt bestehen und zurückgegangen sind.

“Es gibt durchaus Einsätze, aus denen kurzweilige Ablehnung entsteht und wir haben auch Kollegen, die davon noch nicht ganz überzeugt sind, weil sie dem noch nicht trauen.” (FGD 6, Pos. 52)

“Ähnlich wie bei allen anderen Sachen auch, gewinnt man so eine gewisse Handhabung, die sicher ist und die man auch blind bedienen kann. Und das ist aber tatsächlich so mein Empfinden, tatsächlich, dass es gut angenommen wird. Und die Kollegen sind tatsächlich auch froh, wenn sie im Team zumindest einen haben und nicht ohne mittlerweile rausfahren müssen. Die haben sich daran gewöhnt. So finde ich es zumindest.” (FGD 3, Pos. 13)

Auch wenn Einschränkungen hinsichtlich der **Wirkungssicherheit** von DEIG in der Praxis kompensiert werden (vgl. V.3.2), resultieren daraus vereinzelt Vorbehalte.

“Man geht von einem erfolgreichen Einsatz, insbesondere nach Einführung des DEIG, oft aus. Nach diversen Fortbildungen und persönlichen Erfahrungen erkennt man, dass ein Erfolg definitiv nicht sicher ist.” (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

“Leider sitzt ein Schuss nicht immer, sodass Kollegen sich zu sehr auf das DEIG verlassen.” (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

“Ich schätze die Wirksamkeit durch die getragene Kleidung des Gegenübers als schwierig ein.” (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

Die wohl stärksten Vorbehalte resultieren aus der Befürchtung, dass DEIG als Alternative zur Schusswaffe betrachtet werden und die Anhebung der Schwelle für den Schusswaffengebrauch zu **erheblichen persönlichen Belastungen** führt. Auf der einen Seite könnte dies dazu führen, dass Schusswaffen auch in besonders riskanten Lagen nicht eingesetzt werden und damit die Möglichkeit zur Eigensicherung beschnitten wird. Zum anderen wird auf die Folgewirkungen eines Schusswaffengebrauchs verwiesen.

“Ich glaube, die einzigen Bedenken, die kamen, als das Ding eingeführt wurde, sind: Was ist, wenn ich jetzt auf jemanden schieße mit der Schusswaffe, weil der ein Messer hat, weil er mit einem Messer auf

mich losgeht. Kommen dann unangenehme Fragen wie: aber du hast doch jetzt den Taser, wieso hast du das denn nicht damit gelöst?" (FGD 2: Pos. 103)

"Der zweite Punkt ist, dass sich Beamte nach einem berechtigten Schusswaffengebrauch gegen eine Person der politischen und medialen Kritik ausgesetzt sehen, weil sie sich gegen den Einsatz des mitgeführten DEIG entschieden haben." (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

"Viele PVB sind besorgt um rechtliche Konsequenzen ... nach der Benutzung des DEIG und meiden deshalb die Anwendung." (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

"Der einzige Kritikpunkt war immer, was, wenn ich einen Schusswaffengebrauch habe und die Person verstirbt im schlimmsten Fall. Dann sagen sie dir hinterher, warum hast du nicht den Taser genommen? Hinterher kann man ja alles ganz anders bewerten, als wenn wir innerhalb von zwei oder drei Sekunden entscheiden müssen. Das war der einzige Kritikpunkt, den man überhaupt so wahrgenommen hat." (FGD 8, Pos. 59)

"Gefahr von noch mehr Fragen der Notwendigkeit/Strafverfahren, dadurch psychischer Druck im Einsatz. Gefahr von mehr Strafverfahren zum Nachteil von PVB, da rechtliche Einordnung als Waffe." (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

"Ich befürchte zudem, dass ein Polizeibeamter, welcher rechtmäßig die Schusswaffe gegen eine Person eingesetzt hat, im Nachgang eventuell dafür kritisiert wird, da durch den Einsatz eines DEIG das polizeiliche Ziel mit einem milderem Mittel hätte ebenfalls erreicht werden können." (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

"Wird evtl. bei einem Schusswaffengebrauch genauer hingeschaut, ob das DEIG nicht das bessere Mittel gewesen wäre?" (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

Zu den persönlichen Belastungen wird auch der Aufwand gezählt, den die Verwendung des DEIG nach sich zieht.

"Viele PVB sind besorgt um ... die Mehrarbeit nach der Benutzung des DEIG und meiden deshalb die Anwendung. Hilfsmittel wie RSG und EMS erfordern vergleichsweise weniger "Aufwand/Bürokratie". (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

"Nein, die Verwaltung, Übergaben und das Controlling ist zu umfangreich und zeitaufwendig." (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

Die Fokusgruppendifkussionen führen dagegen zu einem anderen Ergebnis. Gerade die Führungskräfte sehen keinen wesentlich erhöhten Aufwand als Folge der Einführung und der Verwendung des DEIG.

"Es ist jetzt tatsächlich verschwindend gering, wenn man überlegt, wie viele Einsätze wir im Jahr haben und wie viele DEIG-Einsätze darunterfallen. Natürlich ist das dann etwas Besonderes und wird besprochen. Aber wenn wir den DEIG nicht gehabt hätten, wären wir in diesen Einsätzen vielleicht beim Schusswaffengebrauch oder zumindest der Androhung davon gewesen." (FGD 7, Pos. 41)

Ein **Trigger für die Entstehung oder Auslösung von Vorbehalten** ist die Annahme, es könnte die Kontrolle zunehmen und/oder die Eigenverantwortung bei der Bewältigung von Einsatzlagen beeinträchtigt werden.

"Das sind Ich bin gespannt, wie es laufen wird, wenn es denn so kommen soll oder kommen wird, dass der Taser eventuell mit der Kamera zusammen agiert und die sich einschaltet, wenn der Taser auch

angeschaltet wird. Dann bin ich noch mal gespannt, wie sich das dann bei der Polizei in den Einsatzsituationen darstellt, weil ich glaube, da könnte zumindest auch noch mal eine Hemmschwelle mehr da sein. So nach dem Motto, werde ich jetzt überwacht.” (FGD 4, Pos. 65)

“Nein. Es ist ein weiteres, mitzuschleppendes Einsatzmittel, welches höchst umstritten ist. Ich benötige es definitiv nicht. Am besten nehmen wir noch ein Lasso, Feuerschutzmantel, kugelsichere Helme, einen Feuerlöscher, Motorsäge, etc. mit, damit wir noch besser für den Fall der Fälle einer evtl. Möglichkeit, der niemals eintretenden Wahrscheinlichkeit eines konstruierten Falles, gerüstet sind. Alleine schon die Pflicht zum Tragen der Schutzweste, Außentragehülle, Kamera etc. ist schon völlig übertrieben und die Beamten sehen aus, als wollten Sie in den Krieg ziehen. ... Wer was trägt und mitnimmt, sollte dem einzelnen Beamten (-in) überlassen sein.” (freitextliche Mitteilung Online-Befragung)

Zum anderen lösen Fälle negativer (dienst)rechtlicher Folgen einer DEIG-Verwendung in hohem Maße Vorbehalte aus. Konkret lässt sich das an einem misslungenen DEIG-Einsatz im Zusammenhang mit einer Suizidandrohung belegen, in dessen Folge ein Einsatzbeamter wegen Körperverletzung im Amt angeklagt wurde.

“Das ist schon schockierend. Der Kollege hat ja in gutem Glauben getasert, um der Person zu helfen. Sehr unglücklich gelaufen.” (FGD 8, Pos. 57)

“Das ist dieser schmale Grat, auf dem wir uns bewegen. Wenn es klappt, klappt es. Und wenn es nicht klappt, dann müssen wir uns auch für unsere Maßnahmen rechtfertigen. Und wenn da jemand meint, er müsste Anklage erheben... Wir sind auch nur Menschen vor Gericht. Trotzdem glaube ich, wenn sowas hier passieren würde, würde man auch nochmal mehr überlegen beim nächsten Mal.” (FGD 8: Pos. 58)

11 Beantwortung der Evaluationsfragen

Kapitel V.2 steht unter der Überschrift „DEIG aus der Perspektive der im Wachdienst tätigen Polizeibeamtinnen und -beamten“. Es wurde somit die Sicht derer in den Blick genommen, die dieses Gerät in ihrer beruflichen Praxis verwenden. Insofern geht es um die Erfahrungen, die Polizeibeamtinnen und -beamte mit diesem Einsatzmittel machen, um ihre Einschätzung der Wirkung und die Beurteilung möglicher Rückwirkungen auf ihr Handeln in Einsatzsituationen.

Mehrere Fragen, die gemäß der Auftragsausschreibung im Rahmen des sozialwissenschaftlichen Gutachtens zu klären sind, beziehen sich auf genau diese Punkte.

Wie werden DEIG von den Polizeibeamtinnen und -beamten wahrgenommen?

Die Frage zielt auf die Wahrnehmung der Wirkungen des DEIG in Einsatzsituationen und damit auf die Einschätzung der Möglichkeit, auf das Einsatzgeschehen deeskalativ einzuwirken. Im Rahmen der Online-Befragung haben die Beamtinnen und Beamten dies überwiegend bejaht. Allerdings wird auch die Ansicht vertreten, dass die Verwendung von DEIG zu einer gegenteiligen Wirkung führen kann. Die Diskussionen in Fokusgruppen haben darüber hinaus zu der Erkenntnis geführt, dass Annahmen zur Wirkung des DEIG differenziert betrachtet werden müssen, da sie je nach Einsatzsituation unterschiedlich ausfallen.

Polizeieinsätze sind mit Eingriffen verbunden und daher grundsätzlich konfliktbehaftet. In der übergroßen Mehrzahl der Einsätze gelingt es jedoch, eine Konfrontationssituation allein mit kommunikativen Mitteln zu vermeiden. Auf dieser Stufe einer möglichen Eskalationsdynamik

wäre die Änderung oder gar Auslösung des DEIG ohnehin nicht verhältnismäßig. Dennoch sehen die Einsatzkräfte eine beruhigende Wirkung des DEIG, die sie allein auf dessen Sichtbarkeit zurückführen. Gegebenenfalls wird die „Präsenz“ des Geräts mit Worten oder durch Hantieren unterstrichen. Diese auf diese Weise erreichte Wahrnehmung des DEIG wird wirksam, weil sie durch das „Gegenüber“ als eine stumme Androhung aufgefasst wird. Im Vergleich zu EMS-A und RSG bewerten die Beamtinnen und Beamten das DEIG als deutlich wirksamer.

In Einsätzen, in denen eine negative Dynamik nicht aufgehalten werden kann und Konflikt zu Gegnerschaft wird, ist die Möglichkeit eines Angriffs und damit einhergehender Verletzungen greifbar. In diesen Situationen kann aus der Sicht der Einsatzkräfte die DEIG-Androhung zu einer Verhinderung von Verletzungen aller am Einsatzort befindlicher Personen beitragen. Aufgrund der starken Abschreckungswirkung des DEIG, der Möglichkeit einer gestaffelten und visuell wie auch akustisch hinterlegten Androhung bewerten sie das Einsatzmittel in dieser Eskalationsstufe als besonders wirksam. In ihrem Urteil sind körperliche Gewalt, RSG und EMS-A im Hinblick auf die Verhinderung eines tätlichen Angriffs oder von Selbstverletzungen klar weniger effektiv. In Situationen mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für einen Angriff sehen die Beamtinnen und Beamten im Wachdienst den größten Nutzen des DEIG, was mit dem hohen Anteil der Androhungen an den DEIG-Verwendungen insgesamt korrespondiert.

Besteht beim Eintreffen am Einsatzort eine gegenwärtige Gefahr für Leben und Gesundheit oder entwickelt sie sich im Verlauf des Einsatzes, sind die Rahmenbedingungen grundsätzlich verändert und damit die Kriterien für die Beurteilung der Wirkung von DEIG. Es geht nicht mehr um das Herbeiführen einer starken Abschreckung, sondern um die unmittelbare physische Wirkung auf angreifende oder sich selbst verletzende Personen. Insofern kommen hier die limitierenden technischen Eigenschaften des DEIG sowie die rechtlichen und taktischen Ausschlusskriterien für eine Auslösung ins Spiel. Aus der Sicht der Einsatzkräfte verkleinert sich dadurch der Anwendungsraum für dieses Einsatzmittel. Dennoch schneidet das DEIG im Vergleich zu anderen Mitteln gut ab. Der Vorteil wird insbesondere darin gesehen, dass eine Verwendung im Distanzmodus mit einem geringen Verletzungsrisiko für alle Beteiligten verbunden ist. Mit einer Verwendung im Kontaktmodus wird kein besonderer Nutzen verbunden, da eine Distanzunterschreitung erforderlich wird.

Inwiefern wird das DEIG in seiner Wirksamkeit von den Polizeibeamtinnen und -beamten als zuverlässig empfunden?

Die Frage verbindet die von den Polizeibeamtinnen und -beamten angenommene Wirkung des DEIG mit ihrer Einschätzung der Zuverlässigkeit dieses Einsatzmittels. Verkürzt lautet die Frage: Wie sicher sind sich die Einsatzkräfte, dass sie die beabsichtigten Wirkungen erzielen?

Die Beurteilung der Wirksamkeit hängt wesentlich von der Frage ab, ob das DEIG als technisch zuverlässiges Einsatzmittel bewertet wird. Legt man die Ergebnisse der Online-Befragung zu Grunde, ist dies der Fall. Sehr überzeugt sind die Beamtinnen und Beamten von der Zuverlässigkeit des Lichtbogens und des Laserstrahls. Kleinere Abstriche machen sie bei der Zuverlässigkeit im Distanzmodus, der Zielgenauigkeit und der Reichweite beim Abschuss des DEIG sowie dessen Robustheit gegenüber äußeren Einflüssen (z.B. Wetter, Erschütterungen). Aber auch in Bezug auf diese Leistungsaspekte ist nur ein fast verschwindend kleiner Teil der Beamtinnen und Beamten „weniger zufrieden“ oder „eher unzufrieden“. Für die Entscheidung,

das Einsatzmittel DEIG zu verwenden, dürfte folglich die Möglichkeit eines technischen Versagens oder konstruktionsbedingter Unzulänglichkeiten ohne Bedeutung sein. Das DEIG wird als zuverlässig angesehen – und dies insbesondere in Bezug auf die Funktionen, die eine Androhung optisch und akustisch unterstützen.

Die Fokusgruppendifkussionen haben darüber hinaus keine Hinweise darauf erbracht, dass die Möglichkeit eines technischen Versagens Entscheidungen zur Verwendung des DEIG wesentlich beeinflusst. Die nicht optimale Zielgenauigkeit und Reichweite werden als eine hinzunehmende Limitierung bewertet, die man beachten muss und taktisch kompensieren kann. Darüber hinaus bewerten die Einsatzkräfte die technischen Eigenschaften des DEIG als besonders geeignet, um kritische Einsatzsituationen zu bewältigen. Dabei werden seltener die Möglichkeit der Immobilisierung oder der Zufügung starker Schmerzen in den Blick genommen, als die Möglichkeit einer im wahrsten Wortsinn eindringlichen technischen Unterstützung der Androhung durch Laserpunkte, Lichtbogen und lautes Knistern. Hier werden die eigentlichen Alleinstellungsmerkmale gesehen.

Wie wirkt das Tragen eines DEIG auf die innere Überzeugung, im Einsatzfall kompetent und professionell aufzutreten?

Die Frage adressiert die Selbstwahrnehmung bzw. das Selbstbild (innere Überzeugung) der Beamtinnen und Beamten in Bezug auf ihre Fähigkeit in Einsatzsituationen wirksam zu handeln (Kompetenz). Sie gehen in hohem Maße davon aus, dass DEIG bei der Bewältigung von Einsätzen unterstützend wirken. Eine nähere Begründung ist in der Beantwortung der Frage nach der Wahrnehmung von DEIG enthalten. Adressiert wird aber auch Professionalität und damit die Frage, ob und ggf. wie die Ausstattung und Verwendung von DEIG die Selbstwahrnehmung hinsichtlich der Fähigkeit beeinflusst, gezielt und „fachmännisch“ ein bestmögliches Ergebnis zu erreichen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Online-Befragung stellen mit deutlicher Mehrheit fest, dass DEIG ein professionelles Auftreten in Einsatzsituationen unterstützen. Sie sind auch der Meinung, dass mit der Einführung des DEIG die Professionalität der im Wachdienst Tätigen generell gestiegen ist. Was unter professionellem Auftreten in Einsatzsituation verstanden wird, lässt sich auf Grundlage der Ergebnisse dieser Befragung jedoch nicht aufklären.

Näheren Aufschluss geben die durchgeführten Gruppendiskussionen. Kriterien für Professionalität sind:

- Die Fähigkeit zu einer planvollen, kontrollierten Lagebewältigung, die sich mit der Effektivität des eigenen Handelns verbindet. Aufgrund der Erweiterung ihrer taktischen Möglichkeiten sehen die Beamtinnen und Beamten eine Verbesserung der Möglichkeiten für professionelles Handeln.
- Die Sicherstellung eines positiven Verhältnisses von im Einsatz verursachten und dadurch verhinderten Schaden. Wird dies erreicht, führt dies zu der Erfahrung einer nutzbringenden Selbstwirksamkeit, die sich mit dem Leitbild des helfenden Polizisten verbindet. Die Tendenz, DEIG als Alternative zur Schusswaffe zu betrachten, steht ebenfalls mit diesem Professionalitätskriterium in Verbindung, denn in dieser Perspektive erscheint das Kosten-

Nutzen-Verhältnis geradezu ideal. Durch die Zufügung einer eher kleinen Verletzung kann Leben gerettet werden.

- Ein Habitus, der die Überzeugung ausstrahlt, sich gegen jede Form des Widerstands sicher und souverän durchsetzen zu können. Dies schafft Lagedominanz. Im Urteil der Beamtinnen und Beamten stärken die sichtbar getragenen DEIG ihre habituelle Wirkung. Sie lösen Respekt aus und signalisieren Macht.
- Distinktion im Sinne einer positiven Absetzung von „anderen“. Wird dies durch die Ausstattung mit DEIG, die sichere Handhabung dieses Einsatzmittels und vor allem die Legitimation es zu verwenden erreicht, entsteht die Erfahrung der professionellen Wertschätzung.

Wie wirkt das Tragen eines DEIG auf die gefühlte Fähigkeit zur Selbstverteidigung?

Die Ergebnisse der Online-Befragung lassen erkennen, dass Polizeibeamtinnen und -beamte davon ausgehen, dass DEIG deeskalierend wirken und sie persönlich vor körperlichen Angriffen schützen. Ein Schutz vor verbalen Angriffen wird nur von einer deutlichen Minderheit festgestellt. Verhaltener wird die Schutzwirkung für die Kolleginnen und Kollegen „generell“ beurteilt. Offenbar besteht hier eine gewisse Unsicherheit. Beachtenswert ist das Ergebnis, dass Beamtinnen und Beamte, die in mit DEIG ausgestatteten Wachen tätig sind, häufiger eine Stärkung ihrer Fähigkeit, sich gegen Angriffe zu verteidigen, feststellen, als Polizeikräfte aus Wachen ohne DEIG-Ausstattung. Insofern stärkt das Tragen eines DEIG die gefühlte Fähigkeit zu Selbstverteidigung.

Die Stärkung der „gefühlten“ Fähigkeit zur Selbstverteidigung lässt im Lichte der Gruppendiskussionen in hohem Maße auf die technischen Eigenschaften von DEIG zurückführen. Besondere Bedeutung wird ihrer Eigenschaft beigemessen, auf Distanz zu wirken und damit auch in der Androhungssituation der Aufforderung Abstand zu halten, Nachdruck zu verleihen. Ein weiterer Umstand ist die durch die Einführung von DEIG ermöglichte Erweiterung der taktischen Optionen, was aus der Sicht der Einsatzkräfte ein gezielteres Einschreiten erleichtert, das deeskalative Potenzial von DEIG freilegt und auf diese Weise ihre Fähigkeit zur Selbstverteidigung stärkt. Polizeibeamtinnen und -beamte im Wachdienst machen regelmäßig die Erfahrung, dass auf den ersten Blick unproblematische Einsätze unvorhergesehen „kippen“, friedliche Personen plötzlich angreifen oder Dritte eine gefährliche Dynamik in Gang setzen. Hier bietet das DEIG eine Art Rückfalloption, die insbesondere als Alternative zur Verwendung von EMS-A und RSG, aber auch der Schusswaffe angesehen wird. Auch dies stärkt die angenommene Fähigkeit zur Selbstverteidigung.

Die Fokusgruppendiskussionen lassen erkennen, dass die Beamtinnen und Beamten beim Eintreffen am Einsatzort eine Art Kräftemessen vornehmen. Liegt der Vorteil auf Seiten der Einsatzkräfte, wird die Verwendung des DEIG tendenziell ausgeschlossen, wird ein Nachteil ausgemacht, wird das DEIG als korrigierender Faktor gesehen. Ein ungünstiges Kräfteverhältnis resultiert einerseits aus schwachen Polizeikräften und andererseits aus starken „Störern“. Die Schwäche der Polizeikräfte wird – besonders in ländlichen Regionen – darauf zurückgeführt, dass Verstärkung erst mit Verzögerung eintrifft und bis dahin die Lage in Untermacht stabil gehalten werden muss. In solchen Situationen werden DEIG als besonders wertvolles Mittel zur Selbstverteidigung gesehen. Von Polizisten wird Schwäche fast regelmäßig der körperlichen Unterlegenheit von Polizistinnen zugeschrieben und sie gehen davon aus, dass

dieser Nachteil durch das DEIG ausgeglichen werden kann. Polizistinnen teilen diese Einschätzung schon deshalb nicht, weil sie die körperliche Überlegenheit von „Störern“ in den Blick nehmen und eine geschlechtsübergreifende Gefahr wahrnehmen. Aber auch in dieser Perspektive stärkt das DEIG die angenommene Fähigkeit zur Selbstverteidigung, denn es egalisiert den Vorteil besonders schwerer, kräftiger oder in Kampftechniken ausgebildeter „Gegner“.

Wie hoch ist die Akzeptanz für das DEIG?

Akzeptanz eines technischen Geräts liegt vor, wenn es angenommen und eingesetzt wird. Die Akzeptanz des DEIG durch die im Wachdienst tätigen Beamtinnen und Beamten lässt sich folglich anhand ihrer Bewertung der Einführung dieses Einsatzmittels und der Selbstbeurteilung ihrer Handlungssicherheit in Bezug auf dessen Verwendung abschätzen.

In Bezug auf die Einführung des DEIG sind die Ergebnisse der Online-Befragung außerordentlich eindeutig: Sie wird als sehr positiv beurteilt. Negative Bewertungen sind statistisch zu vernachlässigen und selbst zurückhaltend positive und neutrale Bewertungen fallen kaum ins Gewicht. Das Gesamtergebnis ist somit außerordentlich eindeutig. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass Beamtinnen und Beamte mit kurzer Dienstzeit im Wachdienst die Einführung von DEIG besonders positiv bewerten. Bei dienstälteren Polizeibeamtinnen und -beamten nehmen die kritischen Stimmen etwas zu, jedoch überwiegen auch in dieser Gruppe klar die positiven Bewertungen. Das Geschlecht hat keine Auswirkung, Beamtinnen und Beamte bewerten die Einführung gleich. Beachtenswert ist, dass Polizeibeamtinnen und -beamte, die ihren Dienst in Wachen versehen, die mit DEIG ausgestattet sind, die DEIG-Einführung noch etwas positiver bewerten als diejenigen, die keinen Zugriff darauf haben. Insofern bestehen keine Anzeichen für eine „Entzauberung“ dieses Einsatzmittels durch dessen Nutzung im täglichen Wachdienst. Durch die Gruppendiskussionen wurde deutlich, dass Beamtinnen und Beamten die Einführung des DEIG in Teilen als herausfordernd erlebt haben, jedoch gab es keine Hinweise auf eine Ablehnung des DEIG jenseits einzelner Personen.

Legt man die Bewertung der persönlichen Handlungssicherheit im Umgang mit dem DEIG zu Grunde, sind die Beamtinnen und Beamten im Umgang mit dem DEIG ausgesprochen handlungssicher. Gemäß den Ergebnissen der Online-Befragung fühlen sie sich bei der technischen Handhabung des DEIG sowie der Beachtung der rechtlichen Schranken und taktischen Vorgaben besonders sicher. Etwas weniger ausgeprägt wird die persönliche Handlungssicherheit in Bezug auf die Beachtung der taktischen Vorgaben und die Beurteilung der Geeignetheit des DEIG zur Bewältigung der gegebenen Lage beurteilt. Leicht nachvollziehbar sind die etwas stärker ausgeprägten Zweifel daran, ob man in der Lage ist, gesundheitliche Risiken sicher zu erkennen und Treffer in sensible Körperzonen zu vermeiden. Die Fokusgruppendiskussionen haben diese Befunde bestätigt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Vorgaben zur Verwendung von DEIG durchgängig Beachtung finden. Belege hierfür haben die Gruppendiskussionen wie auch die Auswertung von Einsatzberichten erbracht.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen angenommener Handlungssicherheit und der Wahrscheinlichkeit der Verwendung des DEIG in Einsatzsituationen. Polizeibeamte, die das DEIG seit seiner Einführung in ihre Wache nicht verwendet haben, fühlen sich weniger handlungssicher als ihre Kolleginnen und Kollegen die mit dem Gerät gedroht oder es ausgelöst haben.

Ein wichtiger Aspekt bei der Beurteilung der Akzeptanz des DEIG ist der Umgang mit Ausfällen und technischen Limitierungen. Die Fokusgruppendifkussionen lassen den Schluss zu, dass den Beamtinnen und Beamten solche Schwächen bewusst sind und sie sich in der Lage sehen, diese taktisch zu kompensieren.

Diese Einzelbefunde zusammengenommen, kann eine ausgesprochen hohe und stabile Akzeptanz des DEIG bei den im Wachdienst tätigen Polizeibeamtinnen und -beamten festgestellt werden.

Bestehen Vorbehalte gegenüber einem DEIG von Seiten der Polizeibeamtinnen und -beamten und falls ja, wie stark sind diese ausgeprägt?

Die Auswertung der Online-Befragung ergibt keine Hinweise auf Vorbehalte gegen die Einführung von DEIG in den Wachdienst. Einzelne Beamtinnen und Beamte nehmen Abstriche bei der Bewertung der DEIG-Technik und der Wirkungssicherheit vor, nicht alle fühlen sich vollkommen handlungssicher und kritische Stellungnahmen werden nicht pauschal abgelehnt. Dies sind jedoch keine klaren Fingerzeige auf Vorbehalte gegen die Einführung und Verwendung von DEIG. Die Diskussionen in den Fokusgruppen haben allerdings einige Hinweise darauf erbracht, wo solche die DEIG-Nutzung hemmenden Bedenken bestanden haben, ansatzweise noch bestehen und was sie erneut auslösen könnte. Nimmt man die in die Online-Befragung eingefügten freitextlichen Mitteilungen hinzu, zeichnet sich ein deutlicheres Bild ab.

Eine Quantifizierung bestehender Vorbehalte ist nicht möglich, jedoch führen sämtliche Auswertungen zu dem Schluss, dass nur ein sehr kleiner Teil der im Wachdienst tätigen Beamtinnen und Beamten gravierende Bedenken gegen die Einführung von DEIG hegt. Darüber hinaus zeigen die Auswertungen, dass sich gravierende Bedenken auf wenige Punkte beziehen. Soweit Vorbehalte zu erkennen sind, beziehen sich diese zu einem größeren Teil auf Handlungsunsicherheiten. Dazu zählt die Befürchtung, durch die Einführung des DEIG und damit eines weiteren Einsatzmittels überfordert zu sein. Einzelne Beamtinnen und Beamten bewerten die DEIG-Einführung somit nicht als taktische Bereicherung, sondern als Belastung. Vereinzelt führt auch die erlebte oder angenommene eingeschränkte Wirkungssicherheit von DEIG zu Vorbehalten.

Die wohl stärksten Vorbehalte resultieren aus der Befürchtung, dass DEIG als Alternative zur Schusswaffe betrachtet werden und die damit einhergehende Anhebung der Schwelle für den Schusswaffengebrauch erhebliche persönliche Belastungen nach sich ziehen werden. Auf der einen Seite könnte dies dazu führen, dass Schusswaffen auch in besonders riskanten Lagen nicht eingesetzt werden und damit die Möglichkeit zur Eigensicherung beschnitten wird. Zum anderen wird auf die Folgewirkungen eines Schusswaffengebrauchs „trotz“ DEIG verwiesen. Dies könnte starke öffentliche Kritik hervorrufen oder zu peniblen internen Überprüfungen führen.

Trigger für die Entstehung neuer oder die Verstärkung bestehender Vorbehalte sind die Erfahrung zunehmender Kontrolle und/oder der Beschneidung von Eigenverantwortung bei der Bewältigung von Einsatzlagen. Fälle negativer (dienst)rechtlicher Folgen einer DEIG-Verwendung lösen ebenfalls nachhaltige und in die Breite gehende Vorbehalte aus.

In der Gesamtschau lässt sich feststellen, dass die Einführung des DEIG in den Wachdienst der NRW-Landespolizei bei den dort tätigen Beamtinnen und Beamten auf eine außergewöhnlich hohe Akzeptanz stößt. Dennoch bestehen punktuell Vorbehalte, die sich jedoch auf die Bereitschaft das DEIG zu verwenden, insgesamt kaum auswirken dürften.

V.3 Wahrnehmung von DEIG und deren polizeilicher Verwendung durch die Bürgerinnen und Bürger

Die Bewertung von DEIG und deren polizeilicher Verwendung durch die Bürgerinnen und Bürger ist für den Gutachtenauftrag aus den folgenden Gründen relevant: Erstens, können solche Haltungen in allgemeine Annahmen und Einstellungen zur Polizei einfließen, zweitens, können sie Handlungsentscheidungen von Polizeibeamtinnen und –beamten beeinflussen und drittens, können sie zu Veränderungen im Verhalten der Bürgerinnen und Bürger in (konflikthaften) Interaktionen mit der Polizei führen. Darüber hinaus spielen sie bei politischen Entscheidungen eine Rolle.

Die Bearbeitung der in Leistungsbeschreibung aufgeführten Fragen nach der Wahrnehmung und Akzeptanz dieses Einsatzmittel durch die Bürgerinnen und Bürger erfordert daher eine thematische Auffächerung und umfasst u. a. folgende Punkte: Welchen Nutzen verbinden die Bürgerinnen und Bürger mit der Ausstattung von Polizeibeamtinnen und -beamten mit DEIG (besserer Schutz für Polizistinnen und Polizisten vs. höhere Sicherheit für die Allgemeinheit)? Welche Nachteile und Risiken werden gesehen? Wird die Ausstattung der Polizei mit „Tasern“ als Verschärfung der ohnehin bestehenden Macht-Asymmetrie wahrgenommen?

Die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger zu diesen Themen zu erfassen, ist allerdings mit der grundsätzlichen Schwierigkeit verbunden, dass diese weder stabil noch erfahrungs- und wissenschaftlich fundiert sind. Der Informationsstand zu sicherheitsrelevanten Techniken ist generell gering und nur ein kleiner Teil der Bevölkerung verfügt über unmittelbare Erfahrungen. Die beispielsweise in Umfragen geäußerte Meinungen spiegeln daher in einem hohen Maß die Konjunkturen der medialen Berichterstattung. Sie sind volatil und durch einzelne herausgehobene Ereignisse leicht irritierbar. Von dem erheblichen Aufwand einer bevölkerungsrepräsentativen Befragung abgesehen, erschien uns ein solcher Ansatz aus genannten Gründen nicht zielführend.

Es wurden daher alternative Zugänge gewählt: Zum einen wurde eine Medienanalyse durchgeführt, um die für die Bürgerinnen und Bürger verfügbare mediale Informations- und Diskurslage für die Wahrnehmung und Beurteilung von DEIG zu erheben. Zum anderen wurde die Methode der qualitativen Straßenbefragung genutzt. Anders als bei einer quantitativen Befragung, die insbesondere Zustimmungsraten abbildet, lassen sich mit dieser Methode komplexere Meinungsbilder in Erfahrung bringen. Darüber hinaus wird nachvollziehbar, was sie geformt hat und welche Annahmen eingeflossen sind. Durch gezieltes Sampling können diese Meinungen auch mit bestimmten sozial-kulturellen Ausschnitten, biographischen Erfahrungen usw. in Verbindung gebracht werden.

Vor der Darstellung der Ergebnisse der Medienanalyse und der Straßenbefragung sei kurz auf zwei Ansätze eingegangen, die weitgehend unfruchtbar geblieben sind. Dies betrifft zum einen die Auswertung unmittelbar an „die Polizei“ gerichteter schriftlicher Reaktionen aus der Bevölkerung auf die Einführung von DEIG und zum anderen Interviews mit Menschen, die einen DEIG-Einsatz persönlich erlebt haben oder einer Gruppe zuzuzählen sind, bei der die Wahrscheinlichkeit einer Anwendung polizeilicher Gewalt erhöht ist.

Während der Pilotphase (vgl. Kap. II) erhielt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit große Aufmerksamkeit. Ziel war es, nach innen und außen über das Pilotprojekt zu informieren und im Falle einer Verfestigung problematischer Positionen mit geeigneten Maßnahmen gegenzusteuern. Die teilnehmenden KPB waren daher angehalten, Beschwerden, kritische Stellungnahmen und Anfragen an die Projektleitung weiterzuleiten. Dieser wurde lediglich ein Beschwerdevorgang (ohne konkreten Einsatzanlass) bekannt. Darüber hinaus wurden mehrere Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW bearbeitet und eine Petition beantwortet. Die für die Evaluation zur Verfügung gestellten Beschwerdevorgänge lassen den Schluss zu, dass es auch nach Beendigung des Pilotprojekts kaum zu kritischen Anfragen und Stellungnahmen aus der Bevölkerung gekommen ist. In einem Schreiben an den Innenminister beschwerte sich im März 2022 ein Mitarbeiter eines Kommunalen Ordnungsdienstes darüber, dass für ihn und seine Kolleginnen und Kollegen keine Ausrüstung mit DEIG vorgesehen sei, obwohl sie – wie Polizeibeamtinnen und -beamte – Verletzungsrisiken ausgesetzt seien. Ein zweiter Vorgang vom April 2023 bezog sich auf eine Anfrage zum Einsatz von DEIG gegen herzkranken bzw. alkoholisierte Menschen. Direkte Nachfragen in den Wachen, in denen die Fokusgruppengespräche durchgeführt wurden, bestätigen diesen Eindruck. Auch ist nicht erkennbar, dass Einträge in die durch die Landespolizei NRW genutzten Social Media, über die Kommentierung konkreter Einsätze hinausgehen.

Die Auswertung der Meldungen über die Verwendung von DEIG (s. IV./1), vorliegende sozialwissenschaftliche Studien und die Statistiken der britischen Polizei (s. Kap. III/1.1.2) geben recht genaue Hinweise auf Personen und Personengruppen, bei denen die Wahrscheinlichkeit erhöht ist, durch einen DEIG-Einsatz unmittelbar auch nur mittelbar betroffen zu sein. Versuche über Stadtteileinrichtungen oder lokale Initiativen den Kontakt zu solchen Personen zu finden, blieben jedoch ohne Erfolg. Angefragte Fanclubs, Anlaufstellen für Obdachlose, Suchtkranke oder psychische labile Bürgerinnen und Bürger waren an dem Thema durchaus interessiert, jedoch waren Ihnen keine Personen bekannt, die über ihre diesbezüglichen Erfahrungen hätten Auskunft geben können.

Diese „Misserfolge“ in der Akquise von (potentiell) Betroffenen von DEIG-Einsätzen bringen jedoch auch eine wichtige Erkenntnis zu Tage: Obwohl das Thema medial präsent ist, bei zwei tödlichen Polizeieinsätzen „Taser“ verwendet wurden, und mittlerweile mehrere Tausend Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betroffen waren, ist es in NRW – anders als in den USA und im Vereinigten Königreich (s. Kap. III/1) - zu keiner „öffentlichen Aufregung“ gekommen und es ist keine „geladene“ Diskussion zum Thema „DEIG und Polizei“ entstanden. Dies dürfte jedoch weniger auf erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit oder eine besonders starke Akzeptanz der polizeilichen Verwendung dieses Einsatzmittels zurückzuführen sein als darauf, dass der soziale Status der Betroffenen und/oder ihre Beschwerdemacht gering ist. Sie suchen oder finden keine Sichtbarkeit, es gibt keine Selbst-Vernetzung und (noch) keine Wahrnehmung ihrer Interessen etwa durch lokale Initiativen oder Freie Träger.

1 Analyse der Presse-Berichterstattung

Die Wahrnehmung des DEIG-Einsatzes durch die Bürgerinnen und Bürger im Wege einer Medienanalyse zu erschließen, basiert auf folgenden Überlegungen: Erkenntnisse der Rezeptionsforschung zur Wirkung und Diffusion von Medieninhalten machen es wahrscheinlich, dass

die öffentliche Meinung zu „Tasern“ und ihrer polizeilichen Verwendung stark vom medialen Framing dieser Erweiterung der polizeilichen Einsatzmittel beeinflusst oder sogar geprägt ist. Es erscheint daher zielführend, die Medieninhalte selbst zu untersuchen und die „Medienmeinung“ als eine Art Proxyvariable für die öffentliche Perzeption zu nehmen. Damit tritt die Medienanalyse an die Stelle einer Bevölkerungsbefragung, die aus bereits genannten Gründen nicht in Frage gekommen ist. Anzumerken ist, dass sich Medieninhalte nicht eins zu eins in Meinung(en) von Bürgerinnen und Bürgern übersetzen. Mediale Inhalte werden selektiv wahr- und aufgenommen und hierbei spielen bereits vorhandene Informationen und Einstellungen eine wesentliche Rolle. Dissonanzen werden in der Regel vermieden.

Im ersten Schritt der Medienanalyse galt es, sämtliche für den Forschungsgegenstand relevanten „gedruckt“ oder digital veröffentlichten Artikel zu identifizieren. Dazu wurden die Online-Datenbanken GENIOS, WISO, Nexis Uni, Lexis Nexis und die Archive der Verlagshäuser nach Publikationen durchsucht, die das Wort „DEIG“, „Distanzelektroimpulsgerät“, oder (mehrheitlich) „Taser“ beinhalten. Auf diese Weise wurden 347 Artikel identifiziert. Diese wurden gesichtet und im Hinblick auf die Relevanz für die Forschungsfragen bewertet. 122 Artikel wiesen einen eindeutigen Bezug zur Frage der DEIG-Ausstattung und/oder des DEIG-Einsatzes in Nordrhein-Westfalen auf. Auf der Grundlage dieser sogenannten 122 Schlüsseltexte erfolgte die Medienanalyse.

In einem zweiten Schritt wurden diese Texte dann nach folgenden Kriterien kategorisiert: Umfang und Anlass (Polizeieinsatz, Gerichtsverfahren, usw.), Format (Bericht, Kommentar, Interview), verwendetes Bildmaterial, gewählte Perspektive sowie Grundlage (Pressemitteilung Polizei, Politiker-Statement, Expertinnen und Experten-Meinung). Auf dieser Basis wurde eine Makroanalyse der Schlüsseltexte vorgenommen.

Im dritten Schritt wurden Texte ausgewählt, die sich für eine Fein- bzw. Mikroanalyse mit einem zweiten Kategoriensatz eignen. Diese Selektion erfolgte entlang der Tiefe und Breite der Behandlung des Themas in der jeweiligen Publikation. Entsprechende Kriterien waren: Auseinandersetzung mit den Gründen für die Einführung von DEIG, Bezugnahme auf Narrative, Benennung von DEIG-Risiken, Auseinandersetzung mit Gründen für konkrete DEIG-Verwendungen, Einordnung der Beteiligten, Reflexion der Einsatzfolgen, Einfluss des DEIG auf situative Dynamik(en), Beurteilung des polizeilichen Handelns, Bezugnahme auf Meinungen von Expertinnen/Experten und die Äußerungen von Betroffenen. Die Voraussetzungen für eine qualitative Untersuchung mit Hilfe der Datenanalyse-Software MAXQDA waren bei 18 Artikeln gegeben. Dies entspricht der üblicherweise für Mikroanalysen genutzten Zahl an Fällen. Boyd et al. (2023) betrachten beispielsweise Datensätze von „etwa 15 bis 50 Fällen“ als geeignet.

Tabelle 50: Übersicht der in der Analyse berücksichtigten Artikel

Publikation	Verbreitung	Zahl der Artikel mit Bezug auf DEIG/Taser	Zahl der in Makroanalyse einbezogene Artikel	Zahl der in Mikroanalyse einbezogenen Artikel
Westdeutsche Allgemeine Zeitung	regional	73	20	5
Neue Rhein/Ruhr Zeitung	regional	86	23	4
BILD NRW (Regionalausgaben)	regional	10	7	2
Frankfurter Allgemeine Zeitung	überregional	24	16	2
Süddeutsche Zeitung	überregional	34	17	1
DER SPIEGEL	überregional	33	16	3
DIE ZEIT	überregional	22	9	1
BILD Zeitung	überregional	22	9	0
taz, die tageszeitung	überregional	53	12	0
N		347	122	18

1.1 Ergebnisse der Makroanalyse

Die Makroanalyse der 122 ausgewählten Schlüsseltexte galt der Untersuchung der äußeren Form der Berichterstattung nach vorgegebenen Kriterien. Sie führte zu folgenden Ergebnissen:

Umfang

Bei der Mehrheit der ausgewählten Artikel handelt es sich um kurze Beiträge (ca. 56%). Entsprechend fehlen tiefgründigere Auseinandersetzungen mit der Thematik.

Grundlage

Der Umfang der Beiträge korreliert mit der Art der Informationen und Zahl der Informationsquellen, auf denen der jeweilige Artikel beruht. In etwa 38% der Artikel sind Meldungen von Agenturen, Ministerien und Polizeibehörden eingeflossen. Häufig beruhen Artikel ausschließlich auf solchen Mitteilungen. Es folgen Eigenrecherchen (34%), Statements von Politikerinnen

und Politikern, häufig des NRW-Innenministers (24%) und Gespräche mit Expertinnen/Experten (9%). Eigene Recherchen spielen somit nur bei etwa einem Drittel der Artikel eine Rolle. Mehrheitlich „recyclen“ sie extern angebotene Informationen und Meinungen.

Form

Die Form der Berichterstattung spiegelt die Art der verwendeten Quellen. Bei der Mehrheit der Beiträge handelt es sich um Mitteilungen, die in wenigen Sätzen über ein konkretes Ereignis informieren. Typischerweise werden hier Meldungen von Polizeibehörden oder aus dem Innenministerium ohne inhaltliche Bearbeitung weitergeleitet. Etwa 34% der Artikel fallen in die Rubrik Dokumentation/Recherche/Reportage, 10% lassen sich als Kommentar/Meinung kategorisieren und 6% als Interview.

Anlass

Die Anlässe für die Artikel sind vielfältig. Am häufigsten sind konkrete Polizeieinsätze, bei denen ein DEIG verwendet wurde oder ein sonstiger direkter Bezug zu DEIG besteht. Dies betrifft etwa 49% der Beiträge. Es folgen die (Neu)Ausstattung der Polizei mit DEIG (ca. 46%) und die Bezugnahme auf DEIG im Zusammenhang mit der Thematisierung von Gewalt durch und gegen Polizeibeamtinnen und –beamte (ca. 40%). Letztere wird regelmäßig zur Begründung der Forderung nach Ausstattung von Einsatzkräften mit DEIG genommen. Seltener Anlässe sind Stellungnahmen von Politikerinnen und Politikern (ca. 20%) oder durch Interessenverbände wie Polizeigewerkschaften und NGOs (ca. 17%). Laufende oder abgeschlossene gerichtliche Verfahren waren in etwa 9% der Fälle Anlass für die Berichterstattung. Einzelne Vorkommnisse können wiederholt Anlass für Artikel sein. Ein Beispiel ist ein Polizeieinsatz mit Todesfolge, in dessen Verlauf DEIG verwendet wurden und gerichtliche Verfahren gegen beteiligte Polizeikräfte nach sich gezogen hat.

Bildmaterial

In etwa 19% der Artikel ist Bildmaterial ein- oder angefügt. Grafiken, Statistiken und andere Formen der Visualisierung von Inhalten sind dagegen äußerst selten. Auch wenn dieser Anteil möglicherweise zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Artikel etwas höher war (Datenbanken und Archive verzichten bei bestehenden Bildrechten auf die Miterfassung von Fotos), sind Visualisierungen der Inhalte der Artikel oder photographische Dokumentationen der Anlässe für die Berichterstattung (bspw. Verletzungen nach einem DEIG-Einsatz) selten. Wird Bildmaterial verwendet, handelt es sich in der Regel um Archivaufnahmen – häufig aus polizeilichen Quellen und ohne konkreten Bezug auf das Ereignis, über das berichtet wird.

1.2 Ergebnisse der Mikroanalyse

Die Mikroanalyse der 18 hierfür geeigneten Artikel zeigt wiederkehrende Argumentationsmuster in der medialen Behandlung der Ausstattung der Polizei mit DEIG und ihrer Verwendung. Zurückgegriffen wird insbesondere auf folgende Argumentationsfiguren.

Argumentationsfigur 1

Das DEIG ist kein Allheilmittel, sondern eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Einsatzmittel. Die Einführung ist daher vernünftig.

Ankerbeispiel: „Ein anderes Mittel, das von vielen Polizisten als sehr wertvolles gesehen werde, ist der Taser. Die Polizisten in Bottrop und Recklinghausen sind damit ausgestattet; die Einführung bei den anderen Wachen erfolgt voraussichtlich bis Mai. Die Androhung, den Taser zu benutzen, habe es schon häufiger gegeben, ausgelöst worden ist ein Taser aber noch nie im Bereich des Recklinghäuser Polizeipräsidiums“ (Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 11. April 2024)

Argumentationsfigur 2

In der Mehrheit der Einsatzfälle genügt die Androhung des DEIG-Einsatzes, um das gewünschte Verhalten zu erreichen. Mögliche Risiken einer Auslösung werden dadurch relativiert.

Ankerbeispiel: „Die gelbe Signalfarbe und die Warnung, gleich einen Elektroschock auszulösen, reichen oft schon“, wird eine Trainerin zitiert. Die Erprobungsphase der Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG) läuft in ausgewählten Kreispolizeibehörden noch bis Ende des Jahres“ (Neue Ruhr/Rhein Zeitung, 10. Juni 2021)

Argumentationsfigur 3

Das DEIG wirkt nicht mit der wünschenswerten Sicherheit und die Verwendung ist mit Risiken verbunden. Dies gilt es zu bedenken.

Ankerbeispiel: „Vor den tödlichen Schüssen wurde zweimal mit Tasern auf den Jugendlichen geschossen. Der erste Schuss traf nicht richtig. Beim zweiten Versuch soll eine der beiden Elektroden den jungen Mann am Glied, die zweite den Unterbauch getroffen haben. Die lähmende Wirkung trat aber nicht ein, heißt es. Stattdessen soll der Jugendliche Schmerzen erlitten haben“ (Neue Ruhr/Rhein Zeitung, 20. November 2022)

Argumentationsfigur 4

Gewalt gefährdet zunehmend polizeiliche Einsatzkräfte. Sie verdienen Schutz und ihre Ausstattung mit DEIG ist alternativlos.

Ankerbeispiel: „Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) äußerte, diese Taten seien erschreckend und müssten harte strafrechtliche Konsequenzen haben. "Die Einsatzkräfte wurden bedroht, angegriffen, mit Flaschen, Steinen und Feuerwerkskörpern beworfen - all dies bei ihrem Einsatz für unsere Sicherheit." Die Regierung habe daher Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht, damit die Bundespolizei Taser rechtssicher einsetzen kann, um gefährliche Täter zu stoppen und die Einsatzkräfte selbst zu schützen“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14. Oktober 2024)

Argumentationsfigur 5

Das DEIG schließt eine Lücke und stärkt die Verhältnismäßigkeit bei der Wahl des Einsatzmittels.

Ankerbeispiel: „Sie haben sich allerdings wohl an den vorgeschriebenen Ablauf gehalten: erst Pfefferspray eingesetzt, dann den Taser, also das Elektroschockgerät - danach ist der Schusswaffengebrauch tatsächlich die nächste Eskalationsstufe“ (Die Zeit, 11. August 2022)

Dass sich die Mehrzahl dieser Argumentationsfiguren auf Positionen von Innenpolitik und Polizei (Gewerkschaften) zurückführen lassen, ist offensichtlich. Unabhängig von den verwendeten Argumentationsfiguren zeigt die Mikroanalyse, dass ausführlichere Artikel in der Regionalpresse relativ häufig an die Einführung bzw. den ersten Einsatz von DEIG in der jeweiligen KPB anknüpfen. Konkrete Anlässe waren auch zwei Einsätze mit Todesfolge (Dortmund 2022 und Mühlheim 2024).

Gerade Artikel, die sich auf konkrete Ereignisse beziehen, transportieren und evozieren Vorstellungen zu den Beteiligten und ihrem Verhalten, zu der Wirkung von DEIG usw. und schaffen auf diese Weise Bilder zur Verwendung dieses Einsatzmittels. Die Betroffenen werden als potenziell gefährliche Gewalttäter gezeichnet. Dagegen stellen sich Polizeikräfte, die legitime staatliche Gewalt ausüben. Dadurch gerät die Frage der Verhältnismäßigkeit in den Hintergrund.

Ankerbeispiel: „Ein 33-Jähriger zeigte sich der Polizei zufolge unkooperativ und wollte mit den Beamten kämpfen. Da eine Glasflasche in der Nähe gelegen habe, sei der Mann mit dem Taser gestoppt und leicht verletzt in Gewahrsam gebracht worden, hieß es“ (Neue Ruhr/Rhein Zeitung, 10. Juni 2021) Die Einsätze werden grundsätzlich aus der Polizeiperspektive dargestellt, wodurch sich Schnittstellen für die Einführung von Argumentationsfiguren ergeben, die das DEIG als notwendiges und effektives Mittel zur Abwehr von Angriffen auf Einsatzkräfte hinstellen.

Ankerbeispiel: „Sie grenzt nur ein, dass der klassische Pöbler zwischen 18 und 45 Jahre alt und männlich ist. Während früher den Anweisungen von Polizisten in der Regel Folge geleistet wurde, sei heute für viele die blaue Uniform ein rotes Tuch“ (Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 11. April 2023)

Auch die Wirkungen von DEIG werden in der Regel unter Verwendung der beschriebenen Argumentationsfiguren behandelt. Herausgehoben werden der abschreckende und deeskalierende Effekt sowie die Vermeidung letaler Verletzungen.

Ankerbeispiel: „Ich habe einen solchen Einsatz erlebt: Ein Junger Mann, voll mit Metamphetaminen, prügelt seine Eltern aus dem Haus und verschanzt sich dort. Dort mit der Pistole hineinzugehen und zu schießen, wäre nicht akzeptabel. Der Taser ist ideal. Man macht den jungen Mann damit aus der Distanz kampfunfähig“ (Neue Ruhr/Rhein Zeitung, 20. November 2022)

1.3 Ergebnis

Das mediale Interesse an der Einführung von DEIG in der NRW-Landespolizei und deren Verwendung ist begrenzt. Dies belegt die Zahl von 347 Veröffentlichungen in 5 Jahren. Bei diesen Artikeln handelt es sich überwiegend um kurze Beiträge, die zu einem konkreten Ereignis – häufig Polizeieinsätze - informieren. Visualisierungen sind selten. Bei eingefügten Fotos handelt es sich überwiegend um Archivbilder, die eine schnelle thematische Zuordnung des Artikels ermöglichen, jedoch ohne tieferen Informationswert sind. Proaktive Recherchen sind die Ausnahme. Zu großen Teilen beruht die Berichterstattung auf behördlichen und ministeriellen Meldungen und Verlautbarungen und kann insofern als „polizeigetrieben“ bezeichnet werden.

Die Mikroanalyse der 18 tiefergreifenden, umfassenderen Artikel hat wiederkehrende Interpretations- und Argumentationsmuster offengelegt, die die sehr viel größere Zahl kurzer und auf ein konkretes Ereignis fokussierter Artikel in einen sinngebenden Kontext stellen. Diese

Argumentationsmuster setzen sich aus wenigen Argumentationsfiguren zusammen, die überwiegend von „festen“ Annahmen oder Narrativen getragen werden.

Auffallend ist der affirmative Charakter des medialen Diskurses. Er beruht zu großen Teilen auf behördlichen Informationen, folgt zeitlich der durch polizeiliche und politische Aktivitäten vorgegebenen Taktung und übernimmt in hohem Maße polizei(gewerk)schaftliche Perspektiven bei der Deutung und Bewertung von Ereignissen und Entwicklungen mit Bezug zu DEIG. Auch wenn der Diskurs punktuell erweitert und insbesondere Risiken der polizeilichen Verwendung von DEIG thematisiert wurden, belegt die Medienanalyse eine nahezu hegemoniale Präsenz von Polizei, (Innen)Politik und polizeigewerkschaftlichen Positionen bei der Behandlung des Themenfeldes „DEIG und Polizei“.

2 Straßeninterviews mit Bürgerinnen und Bürgern

In Ergänzung zur Medienanalyse wurden strukturierte Straßeninterviews mit Passantinnen und Passanten geführt. Unter anderem sollte mit dieser qualitativen Befragung nachvollzogen werden, ob und in wieweit sich medialer Diskurs und Meinungen von Bürgerinnen und Bürgern überschneiden.

Die Interviews waren folgendermaßen strukturiert: Nach der Zustimmung zum Interview wurden als Impuls zwei Abbildungen gezeigt, auf denen ein Beamter der Landespolizei NRW bei der Handhabung eines TASER 7 zu sehen ist. Begleitend wurden Fragen zum Informationsstand zu DEIG und ihrer Wirkung gestellt. Um sicherzustellen, dass die Interviewten die weiteren Fragen auf einem vergleichbaren Informationsstand beantworten können, wurden drei weitere Abbildungen gezeigt und die Wirkungsweisen des DEIG erklärt (s. Abb. 5). Im Anschluss wurden die Interviewten gebeten, die Nutzung von DEIG durch Beamtinnen und Beamten im Wachdienst der Landespolizei NRW zu bewerten. Abschließend wurde nach Gründen für die Bewertung und etwaigen Befürchtungen im Zusammenhang mit der polizeilichen Verwendung von DEIG gefragt.

Insgesamt wurden 76 Interviews geführt, an denen sich 35 Bürgerinnen und 50 Bürger beteiligt haben.



Abbildung 6: Impulsfotos Straßeninterviews

2.1 Informationsstand der Bürgerinnen und Bürger

Etwa Dreiviertel der interviewten Bürgerinnen und Bürger haben erkannt bzw. glaubten zu erkennen, was der Polizeibeamte in der Hand hält. Dabei fiel auf, dass nur einzelne die Bezeichnung DEIG verwendeten. Deutlich mehr sprachen von einem TASER, Elektroschocker o. ä.

„Sind das nicht die, die man so abschießt? Wo diese Drahtdinger rauskommen?“

„Das ist so ein komisches Elektrogedöns.“

„So ein Laser-Ding. Aber weiß ich nicht genau. Hat die Polizei jetzt nicht Laserpistolen?“

„Das sind elektronische Abwehrdinger.“

„Ich bin selbst Sicherheitsmitarbeiter. Das ist, glaube ich, eine Schreckschusspistole.“

„Cesar oder wie heißen die Dinger?“

„Das ist eine Trickpistole, oder so etwas?“

Wurde das DEIG erkannt, konnten die Interviewten in der Regel auch Funktion(en) und Wirkung(en) benennen. Allerdings war das Wissen nur bei einzelnen Interviewten präzise. Tendenziell wurde eher eine Verbindung zwischen Stromstoß und Schmerz als zwischen Stromstoß und Lähmung hergestellt.

„Die werden abgeschossen. Dann haben die solche Elektroden, glaube ich, die Stromstöße absetzen.“

„Man merkt auf eine Distanz, dass man ... nicht näherkommen soll, weil irgendwelche Gefühle durch den elektrischen Strom ausgelöst werden.“

„Der elektrische Strom geht durch den Körper. Sie sind dann still für ein paar Minuten.“

„Ich weiß nur, dass die damit irgendwie elektrisch wirken. Also lahmlegen.“

„Mit Strom, oder? Jetzt bin ich nicht sicher, müssen die damit ganz nah ran und Kontakt haben oder werfen die so...?“

„... da schießt wie so ein Seil raus, was dann elektrische Schläge abgibt.“

„Also Abstand heißt für mich, dass es so funktionieren würde wie ein Ultraschallmessgerät. Aber Taser sagt mir irgendwie auch von der Erinnerung her, dass es auch etwas mit Elektroschock zu tun hat.“

Das „Wissen“ zu DEIG stammt insbesondere aus fiktionalen Filmen, in Social Media eingestellten privaten Aufnahmen und von Videoplattformen wie YouTube. Auf die Berichterstattung in herkömmlichen Medien wurde nur in sehr wenigen Fällen Bezug genommen. Zudem haben die rezipierten Informationen häufig einen Bezug zu den USA.

„Ich dachte, die haben das nur in den USA.“

„Ja, aus Filmen halt.“

„Ich habe es nur bei Filmen gesehen.“

„Ich kenne es nur aus Amerika.“

„Ich kenne das nur aus Krimis.“

„Ich meine, der Witz ist ja, man sieht das in amerikanischen Filmen und ich hoffe, dass es bei uns nicht so weit kommt, dass so schnell rumgeballert wird wie in den USA.“

„Habe ich noch nicht gesehen. Nur im Internet.“

„Nur übers Internet, aber in echt noch nicht.“

Dass Polizeibeamtinnen und -beamte in NRW mit DEIG ausgestattet sind, war nur einzelnen bekannt (fünf Interviewte). Nur vier Interviewte haben das DEIG an Polizistinnen und Polizisten wahrgenommen und ebenfalls vier haben sich auf einen konkreten Einsatz bezogen – sei es, weil sie am Ort des Geschehens waren oder weil Freunde/Bekannte betroffen waren.

„Nur aus dem Auto heraus. Aber das ist ein paar 100 Meter weit weg gewesen.“

„Zwei junge Männer arabischer Herkunft berichten davon, dass ... hier auf dem Platz drei Betrunkene mit Tasern beschossen wurden.“

„Ein Bekannter war schon mal irgendwie in einen Einsatz verwickelt, weil er in Gelsenkirchen wohl nackt in einem DM aufgetaucht ist und dann von der Polizei mit einem DEIG beschossen wurde. Das hat dazu geführt, dass er sich diese Elektroden aus dem Körper rausgerissen hat und einfach weitergelaufen ist.“

Insgesamt zeigt sich, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern „ungefähres“ Wissen zu DEIG verbreitet ist. Es ist nicht präzise, was insbesondere auf die Quellen dieses Wissens zurückzuführen ist. Das sind vielfach Filme, Dokus und home made Videos aus den USA. Man kann davon ausgehen, dass das keine ausgewogenen Darstellungen sind, Hintergründe wenig beleuchtet werden und Action-Orientierung vorherrscht. Dies hat konkrete Auswirkungen, denn

die Verwendung von DEIG durch die Polizei wird nicht als „deutsches“ Thema wahrgenommen und die Wirkungen von DEIG bleiben tendenziell „im Nebel“, was eine Positionierung zur Einführung und polizeilichen Verwendung von DEIG erschwert. Die Diskussion um die Einführung von DEIG ist nur sehr wenigen bekannt und die Ausrüstung von Polizeibeamtinnen und -beamten mit DEIG wird kaum wahrgenommen. Gleiches gilt für den Einsatz von DEIG. Vor diesem Hintergrund kann man kaum davon sprechen, dass die DEIG-Akzeptanz der Bevölkerung hoch ist. Zutreffender wäre: stabile ablehnende Positionen sind wenig verbreitet.

2.2 Bewertung der polizeilichen Verwendung von DEIG

Die Erfahrungen bei der Durchführung der Interviews lassen darauf schließen, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern ein grundsätzliches Interesse an dem Themenfeld Sicherheit besteht. Jedoch gab es keine Hinweise darauf, dass sie die polizeiliche Verwendung von DEIG außerhalb der Interviewsituation in besonderem Maße beschäftigt. Es ist kein brisantes Thema und nicht selten war zu hören, dass man sich darüber noch keine Gedanken gemacht habe.

Bei einer größeren Zahl von Interviews gibt es einen „Bruch“ bei der Bewertung. Solange die Befragten auf ihre wenig präzisen Vorinformationen zurückgreifen und sie insb. davon ausgehen, dass es sich um unangenehme bis schmerzhaftes Stromstöße handelt, sind die Bewertungen wenig kritisch. Sobald sie die Fotos mit den Sonden sehen und erfahren, dass Getroffene „umfallen“ und für 5 Sekunden vollständig die Kontrolle verlieren, werden Sorgen über oder zumindest Fragen nach den gesundheitlichen Folgen geäußert.

Wenige Interviewte lehnen die Verwendung von DEIG durch die Polizei grundsätzlich ab oder befürworten diese voraussetzungslos.

„Das ist geil. Das ist anders.“

„Damit er (der Polizist) 10 Sekunden hat, um den Messermann zu fangen.“

„Finde ich super. ... Hier ist es richtig gefährlich, überall.“

„Ich finde das in Ordnung. ... Es gibt ganz viele schlimme Menschen.“

„Also ethisch korrekt finde ich es auf jeden Fall nicht, denn man sollte mit Leuten nicht so umgehen... Im Grundgesetz steht, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.“

„Es ist nicht rechtens, einen Menschen zu verletzen und in dem Sinne jetzt Elektroschocks zu verpassen. Dann müssen die andere Methoden anwenden, anstatt hier sowas. Es sind Menschen, ob die jetzt in Ordnung oder kriminell sind; ist es wichtig, dass die ohne sichtliche Schäden daraus gehen.“

Für die Mehrzahl der Interviewpartnerinnen und -partner gibt es ein „einerseits“ und ein „andererseits“. Sie wägen ab. Feststehende, unverrückbare Meinungen sind nicht bestimmend.

„Es gibt, glaube ich, kein Schwarz oder Weiß. Ich finde, es ist schwer zu sagen.“

„Letztlich finde ich das nicht verkehrt. Die Frage ist, wie es eingesetzt wird. Also das sind ja zwei unterschiedliche Paar Schuhe.“

„Ich bin zwar eigentlich absolut nicht dafür, aber wenn man sieht, was so alles passiert, dann finde ich das nicht so ganz falsch.“

„Na ja, also vom Grund her ist es ja keine schlechte Idee, aber ich finde, das ist ... ein bisschen zu brutal. ... Aber ich denke mal, es gibt auch andere Maßnahmen dafür.“

2.3 Bezugspunkte und Annahmen für die Bewertung von DEIG

Für einen großen Teil der Gesprächspartnerinnen und -partner war die Frage entscheidend, ob der Einsatz gerechtfertigt ist. Es fand somit eine Abwägung statt, bei der auf eine oder mehrere Annahmen Bezug genommen wurde. Eine häufig gehörte Annahme war etwa, Kriminalität und Unsicherheit nehmen zu und um die Bürger zu schützen, brauchen Polizistinnen und Polizisten wirkungsvolle Mittel. Hierbei wird offensichtlich, dass verbreitete Narrative zur Bewertung der polizeilichen Verwendung von DEIG herangezogen werden.

„Ich lebe in Altenessen und man bekommt das oft mit. Ich denke, dass es für die Ordnung und die gute Atmosphäre insbesondere für die Kinder wichtig ist, dass Polizisten alles bekommen, was sie brauchen, um für Ruhe zu sorgen.“

„Ja, finde ich gut. Ich habe selbst einen kleinen Laden hier und hatte in den letzten 7 Jahren 13 Einbruchversuche. Ich stelle hier in Altenessen auch keine Anzeige mehr, weil ich dann bei der Versicherung hochgestuft werde. Der Altenessener Bürger hat ein wenig aufgegeben. ... Die Kriminalität nimmt hier ein bisschen Überhand.“

„Die Polizisten kommen häufig auch ein bisschen zu spät, muss man auch dazu sagen. Aber wenn die mal da sind, könnte es (das DEIG) vielleicht nützlich sein.“

„Sonst kriegten die ja nichts in den Griff. Es muss doch bekämpft werden. Man traut sich ja gar nicht mehr über die Straße. Früher hatte ich einen Schäferhund, da hatte ich keine Angst.“

„Das sind doch unsere Beschützer. Aber wenn die angegriffen werden, fühlt man sich dann noch geschützt oder wohl?“

„Wir sind eigentlich nicht dafür. Also wir mögen eigentlich generell die Waffe usw. nicht, aber die Polizei muss natürlich auch irgendwas in der Hand haben. Damit man etwas gegen diese Leute tun kann.“

Eine Relativierung erfolgt häufig durch eine Einschränkung auf „echte“ Kriminalität und Kriminelle.

„Ich meine für Kleinkriminelle nicht, aber für Großkriminelle wie Terroristen, dann ist das schon angemessen.“

„Für einen leichten Raubüberfall oder sowas, da würde ich das ja nicht einsetzen.“

Solange es die richtigen Leute trifft.“

„Manchmal sind die Leute so extrem drauf, da braucht man schon einige Sachen, damit man die auch anhalten kann, finde ich. Von daher für diejenigen, wenn das wirklich nötig ist und dann erst benutzt wird. Also nicht bei jedem zweiten, sondern wenn es nötig ist.“

„Also wenn unschuldige Leute damit malträtiert werden, ist es natürlich nicht so gut. Aber die, die es verdienen.“

„Aber wenn es natürlich nur eine kleine Sache ist, dann finde ich das, wenn der direkt umkippt, nicht in Ordnung.“

Eine weitere Annahme der Interviewten war: Polizistinnen und Polizisten sind zunehmenden Gefahren ausgesetzt sind und müssen sich daher vor Angriffen schützen können.

„Auf der anderen Seite hört man und kriegt ja auch immer mehr mit, dass Gewalt gegen Einsatzkräfte und gegen die, die helfen wollen, steigt. Irgendwie muss man sich ja helfen können. Und wenn man die Leute halt nicht alle direkt erschießen will, denke ich, ist das ein probates Mittel, um zu sagen, bleib auf Abstand.“

„Die müssen sich auch schützen. Hier ist auch eine gefährliche Ecke. Ich habe auch Angst.“

„Die müssen sich ja nicht alles gefallen lassen. So, wenn der körperlich angegangen wird, müssen die sich ja wehren können.“

„Wenn man sich umhört und umsieht, wie viel passiert, wie viel die Polizei oder andere öffentliche Personen angegriffen werden, finde ich das gerechtfertigt.“

„Ich finde das nachvollziehbar. Ob gut oder schlecht, ist schwierig zu beurteilen. Aber wenn es jetzt zur Gefahrenprävention beiträgt, finde ich es in Ordnung.“

„Ich kann weggehen, wenn ich Gewalt sehe. Ich kann einen großen Bogen machen, die Polizei kann es nicht.“

„Es sind ja in letzter Zeit so viele Polizisten auch ums Leben gekommen oder angegriffen worden und von daher finde ich das schon auch sinnvoll zum Eigenschutz der Polizisten. Dass die da die Möglichkeit haben, sich auch zu wehren.“

Eine Relativierung erfolgt durch eine Einschränkung auf Situationen, in denen keine anderen Mittel wirksam sind.

„Die müssen sich ja auch wehren können. Kommt auf die Situation an, sage ich mal. In einer Gefahrensituation, dann klar. Aber nicht für jeden Kleinkram. Aber wird ja wohl hoffentlich auch nicht, oder?“

Glauben Sie mir, bei der Polizei gibt es viele, die unfähig sind. Besonders junge Burschen, die laufen der Polizei ohne Probleme weg. Normalerweise müssten doch drei Polizisten einen Menschen überwältigen können.“

„Ob das jetzt gut ist? Aber wenn die sich nicht anders wehren können. Gerade in der heutigen Zeit. Ja, also ideal finde ich es jetzt nicht. Aber bei dem, was zurzeit alles so passiert.“

Eine zentrale Annahme, die besonders präsent war und von fast der Hälfte der Interviewten geäußert wurde, lautet: DEIG verhindern den Einsatz von Schusswaffen und sind die mildere Alternative.

„Das verhindert eine Menge tödlicher Schusswaffengebräuche.“

„Ich meine, es ist nicht menschlich, natürlich. Aber ich weiß nicht, was man da sonst machen soll. Schießen ist zum Beispiel noch schlimmer.“

„Finde ich eigentlich gut. Besser als erschossen zu werden.“

„Und wenn ich mich jetzt aber mal die letzten Jahre zurückerinnere, gab es das ja immer wieder, dass die Polizei auch zu einer Schusswaffe greifen musste wegen einer Bedrohungssituation, wo ein Messer im Einsatz war. Wenn man dann den Taser einsetzen kann als Alternative, könnte die Situation wahrscheinlich noch ein bisschen geschickter entschärft werden.“

„Auch wenn es brutal klingt, aber bevor die eine Waffe ziehen müssen, die potenziell tödlich sein kann, finde ich das als Laie das kleinere Übel.“

„Ist wahrscheinlich auch hinsichtlich des Einsatzes doch für den Polizisten selbst besser, als wenn er jetzt eine Schusswaffe zieht und im Zweifelsfall jemanden umbringt.“

„Ich finde es schrecklich. Ich denke nur, das Potenzial liegt vielleicht darin, dass Menschen nicht aus Angst heraus erschossen werden. Wenn die Polizei einen Einsatz hat, was man ja viel sieht, wo Menschen grundlos erschossen worden sind. Das könnte vielleicht Leben retten. Aber ich finde es irgendwie auch sehr gruselig.“

„Es kann vielleicht auch mal tödlich sein, wenn einer einen Herzschrittmacher oder einen Defibrillator hat. Ich weiß es nicht. Aber die Variante finde ich besser als eine Schusswaffe.“

Schließlich haben die Interviewten auch eine klare Vorstellung davon, dass die Verwendung des DEIG mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden ist, was in der Annahme zusammengefasst werden kann: DEIG sind gefährlich.

„Es gibt Personen mit einer Herzerkrankung, dann kann es, glaube ich, tödlich sein.“

„Aber die Gefahr ist natürlich da, wenn man nicht weiß, dass die Person ein medizinisches Problem hat, dass die einen Herzinfarkt bekommt, was schlimmer endet als nur sechs Minuten liegen bleiben.“

„Es ist mit Sicherheit ein Risiko, schon alleine bei den Menschen, die einen Herzschrittmacher haben oder ein schwaches Herz. Das stimmt. Da sehe ich wirklich Risiken, auf jeden Fall.“

„Viele Leute haben Probleme mit dem Herzen. Ich finde das nicht gut. Lieber das Pfefferspray oder ins Bein schießen.“

„Ich bin jetzt kein Mediziner, aber ich kann mir schon vorstellen, wenn jemand irgendwas Elektronisches im Körper oder einen Bypass hat, kann es vielleicht nicht so schön werden.“

Gesundheitliche Risiken werden in der Gesamtbewertung relativiert, indem den Betroffenen die Verantwortung für die DEIG Verwendung übertragen wird.

„Es geht ja um die Sicherheit und nicht um das Risiko für denjenigen, der da Palaver macht oder sonstiges.“

„Wenn derjenige den Strom nicht verträgt, dann kann es ins Auge gehen. ... Ist ein Risiko auf der Seite von demjenigen, der den Schuss abbekommt.“

„Aber gut, man muss es ja nicht benutzen, wenn derjenige sich dementsprechend verhält. Also das ist ja bei Provokation und bei Ausschreitungen von Aggressivität dann halt einfach die Konsequenz.“

Gesundheitliche Risiken gewinnen in der Gesamtbewertung an Bedeutung, wenn angenommen wird, dass Polizeibeamtinnen und -beamte nicht in der Lage sind, vulnerable Personen zu erkennen.

„Ja, wenn man es mit dem Herz hat, dann könnte das schon Schwierigkeiten geben. Aber das weiß ja die Polizei nicht. Das ist das Problem.“

„Aber das sieht man denen ja nicht an.“

„Das wissen doch aber die Leute nicht, wenn da einer kommt, den sie sich greifen wollen und ob der einen Herzschrittmacher hat.“

Einige Interviewte befürchteten, dass DEIG in Situationen verwendet werden, in denen dies nicht notwendig ist und/oder gegen Personen eingesetzt werden, bei denen andere Mittel geeigneter wären. DEIG würden somit unnötig verwendet.

„Das könnte auch passieren. Ja, doch. Ich denke mal, wir sind ja alle Menschen. Wir machen alle Fehler. Deswegen kann es schon passieren, denke ich mal.“

„Es ist immer die Frage, wer nutzt so ein Ding wie genau? Wer hat es in der Hand? Wer hat die Macht? Wer nutzt es unter Umständen aus?“

„Klar könnten Leute das ausnutzen oder in bestimmten Situationen eher einsetzen, weil die Person sich denkt, da stirbt keiner, dann kann man es halt auch mal benutzen.“

„Eigentlich ist das ja eine gute Sache, damit die nicht rumballern. Jetzt salopp formuliert. Aber andererseits, die Kehrseite der Medaille ist, dann holt er das viel öfter raus als vielleicht nötig.“

„Aber wenn jetzt zum Beispiel in Demonstrationen die Leute irgendwie ein bisschen aus der Reihe tanzen und wieder zurück in die Reihe müssen... das da direkt anzuwenden. Oder auf kürzere Distanz, wo man auch etwas anderes hätte machen können.“

Überzogene und missbräuchliche Verwendungen sind schwer abgrenzbar. Einige Ausführungen lassen aber eher an Missbrauch denken. Bewusste Regelverstöße durch Polizistinnen und Polizisten werden somit für möglich gehalten.

„Ja, wenn das in den falschen Händen ist. Wenn denen das entwendet wird oder wenn das junge, stürmische Personen sind, die gerade einen Testosteronschub haben.“

„... gibt es auch welche, die da nicht so... ja, weiß ich nicht.“

Mehrere junge Männer mit arabischem Hintergrund sind darüber sehr verärgert, dass die Polizei auch noch dieses „Spielzeug“ bekommen habe. Weil sie ihr neues Spielzeug ja auch ausprobieren wollten, sei ein übermäßiger Einsatz zu erwarten

„Ich weiß nicht, ob die Polizei so geschult ist, um auf die Situation richtig zu reagieren. Ich habe einfach Angst, dass das einfach zu schnell benutzt wird. Besonders wenn man Vorurteile hat oder wenn es Menschen sind, die eben nicht „deutsch“ aussehen.“

Ähnlich kritisch äußern sich weitere Interviewte und meinen, dass man genauer hinschauen sollte, denn die Polizei würde zu sehr auf Waffen und Gewalt setzen und/oder andere Lösungen vernachlässigen.

„Ich hab mit der Polizei ein bisschen ein Problem. Deswegen eher nein. Ich bin mehr der Deeskalationsfreund. Im Moment passiert ja viel in die Richtung Eskalation.“

„Gewalt und Waffen sind keine Lösung.“

„Also milde Mittel sind immer zu bevorzugen zu brutalen Methoden.“

„Nicht jeder Zweck heiligt die Mittel.“

„Man bekommt ja Alpträume, wenn man die martialischen Ausrüstungen sieht. Vor 20 oder 30 Jahren war das noch nicht nötig. Die Polizei ist ja mittlerweile bei fast jeder Demo gerüstet wie für einen Kriegseinsatz.“

„Meine Meinung dazu ist, dass man das nicht bräuchte, wenn man mehr Polizisten auf der Straße hätte und nicht im Büro, die Berichte schreiben müssen. Und dass sie nicht im Auto durch die Gegend fahren, sondern dass sie für die Leute vor Ort erreichbar und ansprechbar sind.“

Diesen kritischen Haltungen entgegengesetzt stehen Aussagen, die von der Annahme getragen sind, die Polizei verdiene Vertrauen. Man könne es ihr überlassen, ob DEIG benötigt werden oder nicht und sicher sein, dass Polizistinnen und Polizisten das DEIG verantwortungsvoll verwenden.

„Also ich bin immer auf der Seite der Polizei.“

„Das ist okay. Die wissen schon, was sie damit machen.“

„Und wer damit beschossen wird, hat selber Schuld ist meine Meinung. Die machen das nicht leichtfertig.“

„Ich meine, es sind Mitarbeiter, die sich um Recht und Ordnung kümmern. Also gehe ich davon aus, dass man da eine entsprechende Grundhaltung zum Einsatz seiner Verteidigungs- oder Präventionswaffen hat.“

„Die tragen auch Schusswaffen. Also ich finde, das Vertrauen sollte sein, dass man ja auch eine Waffe nur in bestimmten Fällen benutzt. Und ich ... gehe davon aus, dass die entsprechend geschult werden, dass damit auch nicht leichtfertig umgegangen wird.“

„Ich gehe auch mal davon aus, dass die auch psychologisch entsprechend kontrolliert oder betreut werden, dass Sie im Einsatz entsprechend damit umgehen können.“

„Im Großen und Ganzen würde ich jetzt mal ja sagen. Bei jeder einzelnen Person ist es schwierig, Vertrauen zu jemandem zu haben. Aber prinzipiell vertraue ich denen schon, weil ich jetzt auch wenig negative Erfahrungen gemacht habe.“

2.4 Ergebnis

Insgesamt überwiegt die Zustimmung zur Ausstattung der Polizei mit DEIG. Die Positionen liegen größtenteils zwischen „das gefällt mir nicht wirklich, aber muss wohl sein“ und „ja, da stehe ich voll und ganz dahinter“. Ausschlaggebend für diese breite Zustimmung ist ein recht hohes Vertrauen in die Polizei, das sich sowohl auf die Einschätzung erstreckt, DEIG seien notwendig, als auch auf deren verantwortungsvolle Verwendung.

- DEIG und ihre Wirkung werden jedoch nicht bagatellisiert. Die Bürgerinnen und Bürger verknüpfen damit grundsätzliche Fragen wie die Legitimität des Einsatzes von Gewalt, der Begründbarkeit von möglichen gesundheitlichen Folgen für die Betroffenen usw.
- Die Bürgerinnen und Bürger wollen sicher sein, dass die Verwendung von DEIG auf gravierende Fälle beschränkt wird. Sie gehen davon aus, dass DEIG im Zusammenhang mit schwerer Kriminalität und massiver Bedrohung verwendet werden.
- Die Bürgerinnen und Bürger gehen davon aus, dass DEIG an Stelle von Schusswaffen verwendet werden. Aus rechtlicher und taktischer Sicht sind DEIG jedoch ein ergänzendes Einsatzmittel. Insofern fallen an dieser Stelle Bürgerinnen und Bürger- und Polizeilogik auseinander. Die Problematik dieses Missverständnisses zeigt sich insbesondere im Zusammenhang mit Schusswaffeneinsätzen durch Polizeibeamte, da diese stets zu der Frage führen, ob die Verwendung des DEIG nicht angezeigt gewesen wäre.

- Die Befürwortung erfolgt aus der Annahme, dass die Sicherheitssituation vor Ort durch die Ausstattung der Einsatzkräfte mit DEIG verbessert werden kann. Dies ist schon deshalb unrealistisch, weil DEIG bei der Kriminalitätsbekämpfung ohne größeren Nutzen sind. Die Folge könnte eine Erosion des Vertrauens in die Kompetenz der Polizei sein.
- Von Ausnahmen abgesehen, äußern die Befragten Vertrauen in die Polizei. Dieses Vertrauen wird aber nicht „blind“ auf jeden Beamten und jede Beamtin verlängert. Insofern besteht die Erwartung, dass interne Mechanismen zur Sicherung von Compliance bei der Verwendung von DEIG greifen.

3 Wissen Polizeibeamtinnen und-beamte, was Bürgerinnen und Bürger wissen?

Die Wirkung der DEIG-Androhung beruht auf der Antizipation einschneidender Folgen einer DEIG-Auslösung und dem dringenden Wunsch diese zu vermeiden. Ohne eine Vorstellung von dem, was kommen könnte, wenn man den polizeilichen Anordnungen nicht Folge leistet, könnte folglich kein deeskalativer Effekt eintreten. Was die Bürgerinnen und Bürger tatsächlich wissen und welche Vorstellungen, Ängste und Erwartungen sie mit DEIG verbinden, haben wir mit Hilfe der Medienanalyse und Straßenbefragung aufgeklärt. An all das knüpfen sie an, wenn sie in einer Androhungssituation polizeilichen Anordnungen Folge leisten. Aber welche Vorstellung machen sich die im Wachdienst tätigen Polizeibeamtinnen und -beamten von dem, was die Bürgerinnen und Bürger über DEIG wissen und damit verbinden?

Aufschluss hierzu geben die Fokusgruppendifkussionen. Zunächst einmal wird deutlich, dass die teilnehmenden Beamtinnen und Beamten davon ausgehen, dass die Bürgerinnen und Bürger im Großen und Ganzen über DEIG informiert sind.

“Also das Land NRW hat da auch sehr breit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Ältere Damen oder Herren wissen das vielleicht nicht, aber das ist auch nicht unser polizeiliches Gegenüber. Aber die jungen Leute, die wissen schon aus Funk, Fernsehen und sozialen Medien, wie der Taser funktioniert.” (FGD 8; Pos. 15)

“Das kennt fast jeder, schon von früher. Da gab es ja Taser, die man so kaufen konnte in Waffenshops, die man so in die Hand nehmen konnte, was gut geknistert hat. (...) Also ich sag mal fast jeder kennt das Ding. Wahrscheinlich möchte keiner die Wirkung erfahren davon, weil das tut ja schon ganz schön weh.” (FGD 7; Pos. 47)

“Der erste DEIG-Einsatz im Kreis ... der wurde gefilmt und das ging rum wie ein Lauffeuer über Tiktok, Instagram, Facebook, WhatsApp. Und das hat sich natürlich rumgesprochen, was das für ein Einsatzmittel ist. Das Video war auch polizeifreundlich. Also es war ein guter Einsatz, der gut gelaufen ist. Der DEIG wurde eingesetzt, die Person ist umgefallen, sofort starr gewesen, umgefallen und konnte dann gefesselt werden. Und sowas spricht sich natürlich ruckzuck rum.” (FGD 3, Pos. 7)

“Ich denke, dass eigentlich der überwiegende Teil der Bevölkerung Bescheid weiß, was das Gerät kann, also in seinen Grundzügen. Dass es Pfeile verschießen kann, die Strom durch den Körper leiten. Ich glaube, das wird wahrscheinlich 99 % der Bevölkerung wissen.” (FGD 6; Pos. 15)

Die Beamtinnen und Beamten nehmen jedoch eher an, dass die Funktionen des DEIG nicht

im Detail bekannt sind. Eher unbekannt sei der Distanzmodus und viele Bürgerinnen und Bürger würden davon ausgehen, dass das DEIG eine Art polizeilicher Elektroschocker sei.

“Ich glaube nicht, dass die das exakt wissen, wie es funktioniert. Ich glaube, die wissen, dass es Strom ist und das tut weh. Aber ich glaube nicht, dass die vielleicht zwingend wissen, da kommen jetzt Pfeile.” (FGD 1, Pos. 70)

“Ich glaube, im Kopf der Bürger ist es eher so dieser typische Elektroschocker, also dass man den Kontaktmodus sozusagen benutzt. Das ist, glaube ich, mehr im Kopf der Bürger. Also die verbinden den DEIG jetzt nicht damit, dass der auch eine Distanzwaffe ist und auf Distanz Pfeile verschießen kann.” (FGD 2, Pos. 9)

Ältere, so die Annahme, bezögen ihre Kenntnisse aus den herkömmlichen Medien, Jüngere von Social Media Plattformen mit der Folge, dass sie Taser eng mit den USA verbinden.

“Ich glaube viele kennen das tatsächlich aus Amerika, dass sie viele Videos über Amerika gesehen haben und sehen, Polizei hat jetzt auch Taser bekommen. Genau das gleiche Ding.” (FGD 8, Pos. 16)

“Ich glaube, man verbindet sehr viel aus Amerika damit. Also es gibt ja sehr viele Videos, die da in den sozialen Medien auch mal geteilt werden.” (FGD 6, Pos. 15)

Abgesehen davon, dass die Beamtinnen und Beamten den Kenntnisstand der Bürgerinnen und Bürger etwas zu optimistisch bewerten, bestehen soweit keine großen Differenzen zu den Ergebnissen der Straßenbefragung. Ein auffälliger Unterschied besteht jedoch darin, dass die Beamtinnen und Beamten ein deutliches Wissensgefälle zwischen „ihrer Klientel“ und dem „Normalbürger“ vermuten.

“Ich glaube, da wissen viele, die DEIG tun weh. Ich sage mal, heute gehen halt Videos auf Tiktok, Instagram und sonst was herum. Die sehen live, wie ihresgleichen anfängt zu zappeln und umfällt. Ich glaube, die sind besser informiert über solche Sachen als der allgemeine Zeitungsleser oder der Normalbürger. Der überblättert so einen Artikel vielleicht dann auch mal, weil es ihn gar nicht interessiert. Für die sind aber solche Videos, würde ich fast sagen, zur Pflichtlektüre geworden. Das werden die sich definitiv angucken. Für unser Klientel sind mit Sicherheit eher soziale Medien als Zeitunglesen relevant.” (FGD 5, Pos. 21)

“Also wenn ich jetzt einen Querschnitt über die Fußgängerzone nehmen würde, würde wahrscheinlich jeder zweite nicht genau wissen, wie es funktioniert. Aber die, die es drauf anlegen, die Gewaltpotenzial haben, die wissen es.” (FGD 8, Pos. 18)

“Ich glaube allerdings, dass unser typisches polizeiliches Klientel sehr wohl mehr weiß als, ich sag mal, Ottonormalverbraucher. Ich glaube, in diesen Kreisen, die ständig mit uns zu tun haben, gehört das eigentlich wie zum Dienstunterricht dazu. Ich glaube, dass solche Dinge sich sehr, sehr schnell herum-sprechen. Also diejenigen, mit denen wir wirklich viele Probleme haben, die ständig und stetig unser Gast sind, da glaube ich schon, dass die genau wissen, was auf sie zukommt.” (FGD 1, Pos. 72)

“(…) Personen, die polizeibekannt sind, die sind ja auch in gewissen Sphären unterwegs, dass die sich alle kennen und dann vielleicht (...) von den anderen eben gehört haben, wie der DEIG wirkt. Dass der DEIG entsprechend schmerzhaft ist, wenn er eingesetzt wird.” (FGD 2, Pos. 26)

Beachtenswert ist, dass die Beamtinnen und Beamten davon ausgehen, dass diejenigen, mit denen sie es in erster Linie zu tun haben, eine Art gut vernetzte polizeifeindliche Gemeinschaft bilden und bestens über DEIG informiert sind. Die vorliegenden empirischen Erkenntnisse

zeigen dagegen, dass DEIG schwerpunktmäßig gegen Personen eingesetzt werden, die nicht einer Generation mit besonders hoher Affinität zu Social Media angehören, die psychosozial belastet sind und kaum in der Lage sein dürften, sich gezielt und gegenseitig über DEIG zu informieren. Grundsätzlich stimmen die Beamtinnen und Beamten dieser evidenzorientierten Sicht zu und es stellt sich die Frage nach der Funktion solcher Überformungen in dem hier betrachteten Kontext.

Weiter fällt auf, dass die Beamtinnen und Beamten den herkömmlichen Medien zwar keinen großen Einfluss auf die Bürgerinnen und Bürger in Sachen DEIG zuschreiben - thematisch einschlägige Artikel würden überblättert und Jüngere sich in erster Linie aus anderen Quellen informieren – zugleich jedoch Presse, Funk und Fernsehen in die Pflicht nehmen, gezielter und auch „anders“ über DEIG und ihre polizeiliche Verwendung zu berichten.

“Ich glaube im Endeffekt, egal was für Maßnahmen man aus polizeilicher Sicht trifft, finden die Medien immer etwas, um das ins schlechte Licht zu stellen. Und viele Bürger nehmen sich dem dann an und unterstützen das.” (FGD 8, Pos. 35)

“Ich glaube, in der Öffentlichkeitsarbeit bedarf es für das DEIG ein bisschen mehr Rückenstärkung. Die Polizei findet den toll, die Gewerkschaften unterstützen das, aber die Medien zerreißen den irgendwie. Vielleicht hat man da die Vorstellung aus den USA oder ähnlichen Videos online, aber bei uns ist das ja alles gesetzlich verankert.” (FGD 6, Pos.92)

“Wenn man da die Statistiken so sieht, es hat sich ja hier (...) keiner durch dieses Sturzgeschehen verletzt. Also dieses klassische, dass jemand behauptet, wenn ich dann stürze, schlage ich mir den Schädel auf, dem ist ja nicht so. Da muss man halt einfach nur mal bei der Realität bleiben und nicht bei dem, was die Medien da darstellen.” (FGD 2, Pos. 114)

“Da müsste man nochmal weitere Aufklärung betreiben, dass die Taser an sich niemanden verletzen. Na klar, zwei kleinere Verletzungen durch die Pfeilspitzen, das wäre dann der körperliche Eingriff, den ich sehe. Die 5 Sekunden, die der Taser auslöst, in denen er bewegungs- und handlungsunfähig ist, sind ja dann aber vorbei. Danach kann sich die Person wieder normal bewegen. Ich habe noch von keinem Fall gehört, wo der Stromstoß zu bleibenden Schäden oder zum Tod geführt hat. Ich glaube, wenn man da bei der Bevölkerung Aufklärung leistet, dann wüssten die, dass der körperliche Eingriff minimal ist.” (FGD 8, Pos. 34)

Tendenziell haben die Beamtinnen und Beamten eine ambivalente Haltung gegenüber den Medien: Sie sollen über DEIG berichten, jedoch kritische Nebentöne unterlassen. Dass die Medien genau dieses tun, wird offensichtlich nicht wahrgenommen.

4 Beantwortung der Evaluationsfragen

Führt man die Ergebnisse der Medienanalyse und der Straßenbefragung zusammen, wird vor allem deutlich, dass sich der mediale Diskurs und die Sichtweisen der Bürgerinnen und Bürger kaum aufeinander beziehen und als parallele Bezugssysteme beschrieben werden können.

- Der mediale Diskurs ist stark von „offiziellen“ Meldungen und Verlautbarungen, die sich konkrete Ereignisse beziehen, geprägt. Es dominiert die polizeiliche Perspektive auf DEIG. Die Folgen für die von Einsätzen Betroffenen, mögliche Auswirkungen auf das Verhalten der Polizeibeamtinnen und -beamten, die ihren Dienst „vor Ort“ versehen oder Risiken, die mit der flächendeckenden Ausstattung des Wachdienstes mit diesem Einsatzmittels

einhergehen könnten, werden kaum thematisiert. Die „Sache“ wird auf diese Weise zu einer polizeilichen Angelegenheit, die die Interessen der Bürgerinnen und Bürger nicht tangiert. Sie und insbesondere die Personen, denen der Einsatz von DEIG gilt, werden zu „stummen Akteuren“. (Clarke 2012) Der mediale Diskurs schlägt keine Brücken zur Lebenswelt der Bürgerinnen und Bürger mit der Folge, dass sie weder diesem noch der Tatsache, dass die Diffusion von DEIG in der Landespolizei NRW weit vorangekommen ist, größere Beachtung schenken.

- Die Bürgerinnen und Bürger mögen die Behandlung der Einführung von DEIG in der Landespolizei und ihrer Verwendung in den herkömmlichen Medien wahrnehmen, aber ihr „Wissen“ beziehen sie aus anderen Quellen wie Internet, in Sozialen Medien eingestellte Videos und Filme, vorrangig aus den USA. Wenige haben konkrete Erfahrungen mit DEIG-Einsätzen oder stehen in Beziehung mit Personen, die unmittelbar davon betroffen waren. TASER finden, bildhaft gesprochen, außerhalb der eigenen Lebenswelt statt. Da das Wissen über DEIG auch aus fiktionalen und unseriösen Quellen stammt, bleibt es „ungefähr“. Aber Filme und amateurhafte Videos transportieren auch Kontextvorstellungen und Interpretationsmuster. Dazu zählt die Annahme, dass TASER gegen Kriminelle als Alternative zur Schusswaffe eingesetzt werden.

Der Austausch zwischen diesen Bezugssystemen ist gering. Verbunden sind sie jedoch durch sinnstiftende übergreifende Wirklichkeitserklärungen. Dazu zählt insbesondere das in beiden „Welten“ verankerte Narrativ, dass Polizistinnen und Polizisten mit kontinuierlich steigender bedrohlicher Gewalt konfrontiert sind und dieser mit technischen Mitteln begegnet werden kann bzw. muss. Aus solchen weniger auf Evidenz als auf geteilten Werten und Emotionen beruhenden Annahmen folgt eine grundsätzliche Akzeptanz der Einführung und polizeilichen Verwendungen von DEIG auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger. Sie ist jedoch zugleich fragil, weil die Annahme gemeinsamer Werte durch dissonante Bilder leicht erschüttert werden kann.¹ Die in den Straßeninterviews geäußerte Akzeptanz beruht weniger auf persönlicher Überzeugung als auf Vertrauen in die Institution Polizei und die vor Ort tätigen Polizistinnen und Polizisten.

Mit dem Wunsch der Polizeibeamtinnen und -beamten nach einer intensiveren und „objektiveren“ Berichterstattung verbindet sich die Erwartung, dass dadurch Vorbehalte gegen den polizeilichen Einsatz von DEIG abgebaut werden könnten. Den Beamtinnen und Beamten ist jedoch durchaus bewusst, dass die abschreckende Wirkung von DEIG nicht darauf beruht, dass hierzulande erhebliche rechtliche Einschränkungen für die Verwendung von DEIG bestehen und ihr Einsatz in der Regel keine gravierenden Folgen nach sich zieht. Hierfür bedarf es der Vorstellung einer offensiven Polizei, die über ein drastisches Gewaltmittel verfügt. Und genau hier liegt die Funktionalität der Sozialen Medien. Sie informieren zwar nicht, erzeugen aber die mentalen Bilder und Ängste, die DEIG-Androhungen wirksam werden lassen.

¹ Als Beispiel soll ein Einsatz der englischen Sussex Police vom Juni 2022 dienen. Ein dementer 93-Jähriger, der sich nur im Rollstuhl fortbewegen konnte, bedrohte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Pflegeheims mit einem Besteck-Messer. Die Polizei wurde alarmiert und der mitgeführte Taser und andere Zwangsmittel gegen ihn eingesetzt. Er starb drei Wochen nach dem Vorfall. Die beteiligten Einsatzkräfte wurden 2024 angeklagt. <https://www.policeconduct.gov.uk/news/sussex-officers-charged-following-investigation-use-force-elderly-man-care-home> (Abruf am 12.3.2025).

Welchen Einfluss hat die Ausstattung der Polizei mit DEIG auf die Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger?

Die Bürgerinnen und Bürger nehmen die Ausstattung der Polizei mit DEIG wenig wahr und haben folglich auch keine näheren Vorstellungen zu deren möglichen Folgen. Dieses geringe Interesse muss nicht verwundern, denn es hat keine Sensibilisierung für dieses Thema stattgefunden. Der mediale Diskurs ist affirmativ, die Bürgerinnen und Bürger fühlen sich durch DEIG persönlich wenig betroffen und es hat keine Integration des Themas in öffentlich prä-sente Proteststrukturen stattgefunden. Insofern ist davon auszugehen, dass die Ausstattung der Polizei mit DEIG (bisher) zu keinen unmittelbaren Veränderungen ihrer Wahrnehmung durch die Bürgerinnen und Bürger geführt hat.

Es wäre jedoch zu kurz gedacht, es bei der Feststellung eines geringen Interesses bewenden zu lassen, denn trotz ungenauen Wissens haben die Bürgerinnen und Bürger Vorstellungen zu Umständen und Voraussetzungen einer „akzeptablen“ Verwendung von DEIG. Solange keine Dissonanzen zwischen diesen Vorstellungen und der wahrgenommenen polizeilichen Verwendungspraxis von DEIG entstehen, dürfte die Ausstattung der Polizei mit DEIG für deren Wahrnehmung durch die Bürgerinnen und Bürger ohne Bedeutung bleiben. Käme es zu gravierenden Verletzungen durch Fehlschüsse, zu Todesfällen aufgrund wiederholter Auslösungen, zu Einsätzen gegen Kinder oder zu gehäuften und durch die Medien aufgegriffenen Verwendungen des DEIG zur Durchsetzung polizeilicher Anweisungen ohne gegenwärtige Gefahr, könnte dies umschlagen und zu einer pauschalen Beschädigung des Ansehens der Polizei führen. Zu bedenken sind an dieser Stelle auch positive Erwartungen, die Bürgerinnen und Bürger an eine Einführung von DEIG knüpfen. Das wäre zum einen die Überzeugung, dass An- und Übergriffe auf Einsatzkräfte zurückgehen. Würde diese Wirkung nicht eintreten, könnte das die Vorstellung einer schwachen Polizei, die sich trotz überlegener Einsatzmittel nicht durchsetzen kann oder einer unaufrichtigen Polizei, die sich mit Scheinargumenten knappe Ressourcen sichert, befeuern. Ganz ähnlich kann sich die enttäuschte Annahme, die Ausstattung der Polizei würde auch die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger erhöhen, aus-spielen.

Wie hoch ist die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für das DEIG?

Diese Frage ist mit der vorangehenden verquickt, denn – so die verbindende Annahme – so-lange die Akzeptanz für das DEIG gegeben ist, sind zumindest negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Polizei nicht zu erwarten. Dies sind jedoch lediglich plausible Annahmen, die nicht auf unmittelbarer Evidenz beruhen. Anders ist es mit der Frage der Akzeptanz. Hierzu haben Medienanalyse, Interviews und die Auswertung von Beschwerdeverfahren zu belast-baren Erkenntnissen geführt.

Grundsätzlich findet die Ausstattung der Polizei mit DEIG Akzeptanz. Diese ist jedoch nicht voraussetzungslos, sondern beruht auf einem Abwägungsprozess zwischen angenommenen Risiken (insbesondere für Leben und Gesundheit der Betroffenen), ethisch oder politisch be-gründeten Vorbehalten und dem Schutzbedürfnis der Polizistinnen und Polizisten und/oder der Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus werden Annahmen wirksam, die dem vom medialen Diskurs abgekoppelten Bezugssystem der Bürgerinnen und Bürger entspringen. Wesentlich sind hier zwei Annahmen:

- DEIG sind eine Alternative zur Schusswaffe und ihre Verwendung kann „Leben retten“.
- DEIG werden nur in kritischen Situationen gegen Gewalttäter eingesetzt und schützen unmittelbar Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte, der Angreifer und anwesender Dritter.

Die bestehenden gesetzlichen und taktischen Vorgaben definieren DEIG als ergänzendes Einsatzmittel und nicht als Alternative zur Schusswaffe. Insofern entfällt ein wesentlicher Grund für die Akzeptanz von DEIG durch die Bürgerinnen und Bürger. Und auch die zweite Annahme wird durch die Anwendungspraxis zumindest nicht bestätigt, denn die Betroffenen entsprechen eher in seltenen Fällen dem Bild von „harten“ Kriminellen, die berechnend Leben und Gesundheit anderer gefährden. Insofern lässt sich die Haltung der Bürgerinnen und Bürger zum DEIG insgesamt als „fragile Akzeptanz“ bezeichnen.

Für die politischen Entscheidungsträger ist aus der Analyse abzuleiten, dass die Bürgerinnen und Bürger die Ausstattung der Polizei mit DEIG und deren Verwendung akzeptieren, wenn gravierende Umstände vorliegen, Einsätze regelkonform erfolgen und begründbar sind, gesundheitliche Risiken nach Möglichkeit geringgehalten werden und glaubwürdige interne Mechanismen zur Sicherung von Compliance bestehen und greifen.

VI. Diskussion der Ergebnisse und Fazit

Die Ergebnisse unserer Forschung sollen nun im folgenden Kapitel diskutiert werden. Begonnen werden soll mit der Betrachtung der Forschungsergebnisse vor dem Hintergrund des Forschungsstandes, um danach eine Integration der sozialwissenschaftlichen Ergebnisse sowie der menschenrechtlichen und juristischen Diskurse vorzunehmen.

1 Blick der Bürgerinnen und Bürger auf die Einführung von DEIG

Welchen Nutzen verbinden die Bürgerinnen und Bürger mit der Ausstattung von Polizeibeamtinnen und -beamten mit DEIG? Welche Nachteile und Risiken werden gesehen? Wird dies als Beleg für eine Verschärfung der Macht-Asymmetrie zwischen Staat und Zivilgesellschaft genommen? Erfolgt eine Codierung dieses Einsatzmittels als Instrument einer diskriminierenden Polizeipraxis?

In den USA wurde die Einführung des DEIG mit der Erwartung begründet, dadurch die Zahl von Schusswaffeneinsätzen zu verringern und folglich die Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Die Einführung wurde somit zu einem gesellschaftlichen Anliegen und die Anwendungspraxis medial und öffentlich verfolgt. Es fand und findet eine polarisierte öffentliche Diskussion zum Thema „DEIG und Polizei“ statt. Anders in Deutschland. Hierzulande ranken die Begründungen für die Einführung dieses Einsatzmittels um die Annahme, es würde Beamtinnen und Beamte vor Angriffen schützen, wodurch diese zu einem polizeilichen Anliegen wurde. In Deutschland ist die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die polizeiliche Verwendung von DEIG vergleichsweise gering. Sie fühlen sich durch DEIG persönlich wenig betroffen und es hat keine Integration des Themas in öffentlich präsente Proteststrukturen stattgefunden. Von Einsätzen Betroffene suchen oder finden keine Sichtbarkeit, es gibt keine Selbst-Vernetzung und bisher keine Wahrnehmung ihrer Interessen durch lokale Initiativen oder Vereine. Die Zahl von Beschwerden ist sehr gering.

Zur Erfassung der Sicht der Bürgerinnen und Bürger auf die Ausstattung des Wachdienstes mit DEIG wurden Straßenbefragungen und eine Analyse der NRW-Printmedien durchgeführt, um das mediale Informationsangebot für die Bürgerinnen und Bürger zu eruieren. Hier zeigt sich, dass das mediale Interesse an der Einführung von DEIG in der NRW-Landespolizei und deren Verwendung begrenzt ist. Dies belegt bereits die geringe Zahl von Veröffentlichungen. Wir konnten für die Zeit vom 1. November 2019 bis 1. November 2024 lediglich 347 thematisch einschlägige Artikel in der für NRW relevanten Tagespresse identifizieren. Bei diesen Artikeln handelt es sich überwiegend um kurze Beiträge, die zu einem konkreten Ereignis – häufig Polizeieinsätze - informieren. Proaktive Recherchen sind die Ausnahme. Auffallend ist der affirmative Charakter des medialen Diskurses. Er beruht zu großen Teilen auf behördlichen Informationen, folgt zeitlich der durch polizeiliche und politische Aktivitäten vorgegebenen Taktung und übernimmt in hohem Maße polizei(gewerk)schaftliche Perspektiven bei der Deutung und Bewertung von Ereignissen und Entwicklungen mit Bezug zu DEIG. Auch wenn der Diskurs punktuell erweitert und insbesondere Risiken der polizeilichen Verwendung von DEIG thematisiert wurden, belegt die Medienanalyse eine nahezu hegemoniale Präsenz von Polizei,

(Innen)Politik und polizeigewerkschaftlichen Positionen bei der Behandlung des Themenfeldes.

Die Bürgerinnen und Bürger selbst nehmen die Ausstattung der Polizei mit DEIG wenig wahr. Angesichts der Codierung als polizeiliches Thema und der geringen medialen Aufmerksamkeit muss dies nicht verwundern. Insgesamt zeigt sich, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern „ungefährtes“ Wissen zu DEIG verbreitet ist. Es ist nicht präzise, was auf die Quellen dieses Wissens zurückzuführen ist. Es stammt von Social-Media-Plattformen und aus fiktionalen Filmen, herkömmliche Informationsmedien spielen eine geringe Rolle. Insgesamt überwiegt Zustimmung zur Ausstattung der Polizei mit DEIG. Die Positionen liegen größtenteils zwischen „das gefällt mir nicht wirklich, aber muss wohl sein“ und „ja, da stehe ich voll und ganz dahinter“. Ausschlaggebend für diese breite Zustimmung ist ein recht hohes Vertrauen in die Polizei, das sich sowohl auf die Einschätzung erstreckt, DEIG seien notwendig, als auch auf deren verantwortungsvolle Verwendung.

DEIG und ihre Wirkung werden jedoch nicht bagatellisiert. Die Bürgerinnen und Bürger verknüpfen damit grundsätzliche Fragen wie die Legitimität des Einsatzes von Gewalt oder der Begründbarkeit von möglichen gesundheitlichen Folgen für die Betroffenen. Sie wollen sicher sein, dass die Verwendung von DEIG auf gravierende Fälle beschränkt bleibt und sie gehen davon aus, dass DEIG im Zusammenhang mit schwerer Kriminalität und massiver Bedrohung verwendet werden. Die Ansicht, DEIG würden an Stelle von Schusswaffen verwendet, ist verbreitet. Die Problematik dieses Missverständnisses zeigt sich insbesondere bei tödlichen Schusswaffeneinsätzen, denn die Bürgerinnen und Bürger fragen, ob eine Verwendung des DEIG dies nicht hätte verhindern können.

Trotz ungenauen Wissens haben die Bürgerinnen und Bürger Vorstellungen zu Umständen und Voraussetzungen einer „akzeptablen“ Verwendung von DEIG. Solange keine Dissonanzen zwischen diesen Vorstellungen und der wahrgenommenen polizeilichen Verwendungspraxis von DEIG entstehen, dürfte die Ausstattung der Polizei mit DEIG für deren Wahrnehmung der Polizei ohne Bedeutung bleiben. Käme es zu gravierenden Verletzungen durch Fehlschüsse, zu Todesfällen aufgrund wiederholter Auslösungen, zu Einsätzen gegen Kinder oder zu gehäuften und durch die Medien aufgegriffenen Verwendungen des DEIG zur Durchsetzung polizeilicher Anweisungen ohne gegenwärtige Gefahr, könnte dies umschlagen und zu einer pauschalen Beschädigung des Ansehens der Polizei führen. Zu bedenken sind auch positive Erwartungen, die Bürgerinnen und Bürger an eine Einführung von DEIG knüpfen. Das ist insb. die Vorstellung, dass An- und Übergriffe auf Einsatzkräfte zurückgehen und sich „die Polizei“ dadurch intensiver um ihre Anliegen – die Stärkung der öffentlichen Sicherheit – kümmern könne. Würde diese Wirkung nicht eintreten, könnte das die Vorstellung einer schwachen Polizei, die sich trotz überlegener Einsatzmittel nicht durchsetzen kann oder einer unaufrichtigen Polizei, die sich mit Scheinargumenten knappe Ressourcen sichert, befeuern. Ganz ähnlich kann sich die enttäuschte Annahme, die Ausstattung der Polizei würde Schusswaffeneinsätze überflüssig machen, ausspielen.

2 Blick der Polizeibeamtinnen und Beamten auf die Einführung von DEIG

Anders als die Bürgerinnen und Bürger haben Polizeibeamtinnen und Beamte eine eindeutige Haltung zu DEIG. Die Einführung sehen sie tendenziell als **ihren** Erfolg, denn diese musste gegen tatsächliche oder angenommene Widerstände durchgesetzt werden. Aus ihrer Sicht ist es gelungen, die Belange der Basis vor die Bedenken aller zu stellen, die sich nicht tagtäglich einer zunehmenden Gewaltbereitschaft gegen Polizeikräfte aussetzen müssen. Beamtinnen und Beamte im Wachdienst haben sich das Thema zu eigen gemacht und es ist eine Bindung mit „ihrem“ Einsatzmittel entstanden. Ihre Haltung zur Frage einer flächendeckenden Ausstattung der Wachen mit DEIG – und absehbar auch zur Einführung des potenteren Nachfolgemodells TASER 10 – reflektiert folglich nicht allein ihre Erfahrungen mit diesem Einsatzmittel. DEIG sind für sie auch ein Prüffall für die Frage hinreichender Anerkennung und Wertschätzung durch Politik und Gesellschaft.

In Bezug auf die Bewertung der Einführung des DEIG sind die Ergebnisse der Untersuchung außerordentlich eindeutig: Polizeibeamtinnen und -beamten betrachten sie als sehr positiv. Dies gilt für alle Geschlechter und alle Altersgruppen, für Wachen in Ballungsgebieten, Städten und ländlichen Regionen gleichermaßen und die Begeisterung für dieses Einsatzmittel hält auch nach mehrjähriger Verwendung an. Die Einsatzkräfte bewerten das DEIG als zuverlässiges und geeignetes Einsatzmittel. Die nicht optimale Zielgenauigkeit und Reichweite werden als eine hinzunehmende Limitierung gesehen, die man beachten muss, aber taktisch kompensieren kann. Darüber hinaus bewerten sie die technischen Eigenschaften des DEIG als besonders geeignet, um kritische Einsatzsituationen zu bewältigen. Dabei werden seltener die Möglichkeit der Immobilisierung oder der Zufügung starker Schmerzen in den Blick genommen, als die Möglichkeit einer „eindringenden“ technischen Unterstützung einer Androhung durch Laserpunkte, Lichtbogen und lautes Knistern. Hier werden die eigentlichen Alleinstellungsmerkmale gesehen. Darüber hinaus fühlen sich die Beamtinnen und Beamten im Umgang mit DEIG ausgesprochen sicher. Dies gilt besonders für die technische Handhabung des DEIG sowie die Beachtung der rechtlichen Schranken und taktischen Vorgaben in der Einsatzsituation. Es wird aber vereinzelt Zweifel daran geäußert, ob man in der Lage ist, die gesundheitlichen Risiken eines Abschusses sicher zu erkennen und Treffer in sensible Körperzonen zu vermeiden. Die Ergebnisse lassen insgesamt den Schluss zu, dass DEIG bei den im Wachdienst tätigen Polizeibeamtinnen und -beamten eine sehr hohe und stabile Akzeptanz genießen.

Die Beamtinnen und Beamten fühlen sich – anders als es das verbreitete Narrativ einer angefeindeten und nicht hinreichend geschützten Polizei erwarten lässt – in ihrem Dienst sicher. Wesentliche Unterschiede zwischen Wachen mit und ohne DEIG-Ausstattung bestehen nicht und auch die berichteten Viktimisierungserfahrungen liegen auf ähnlichem Niveau. Aus dieser Perspektive gibt es folglich weder einen herausragend hohen Bedarf nach einem „schützenden“ Einsatzmittel noch eine so erhebliche Schutzwirkung des DEIG, dass es zu einem spürbaren Rückgang von verbalen und körperlichen Angriffen bei Beamtinnen und Beamten gekommen ist, die das DEIG mitführen. Gleichwohl sehen die Beamtinnen und Beamten einen positiven Effekt, denn sie nehmen eine Stärkung ihrer Fähigkeit wahr, sich zu schützen. Diese wird wesentlich auf die technischen Eigenschaften des DEIG zurückgeführt: die Wirkung auf

Distanz, die optische und akustische Verstärkung von Androhungen. Daraus ergäben sich erweiterte taktische Optionen, die ein gezieltes Einschreiten erleichtern, das deeskalative Potenzial von DEIG freilegen und als Folge auch die Fähigkeit, sich vor Angriffen und Verletzungen zu schützen stärken würden. Im Urteil der Einsatzkräfte schneiden hier andere Einsatzmittel deutlich schlechter ab. Aus ihrer Erfahrung hat keines eine vergleichbar abschreckende Wirkung. Reizgas wirke nicht zuverlässig und könne zu Selbstverletzungen führen, einfache körperliche Gewalt und Schlagstock erforderten ein Herantreten an potenzielle Angreifer und könnten auf beiden Seiten erhebliche Verletzungen nach sich ziehen, letzteres gelte in besonderer Weise für die Schusswaffe. Insofern nehmen die Beamtinnen und Beamten auch die von Einsätzen Betroffenen in den Blick und gehen davon aus, dass DEIG durch Polizeieinsätze verursachte gesundheitliche Schäden erheblich verringern können.

Die Verringerung gesundheitlicher Risiken hat in der Wahrnehmung und Bewertung von DEIG einen hohen Stellenwert. Aber deutlich prominenter ist der abschreckende Effekt, auf den sich die Beamtinnen und Beamten weit im Vorfeld eines möglichen Angriffs verlassen (können). Die Bürgerinnen und Bürger verbinden mit dem Einsatz des DEIG dramatische Folgen, die durch verbale Androhungen, einen dominanten Habitus und optische und akustische Signale situativ wirksam werden. Sie befinden sich in Angst. Die Folge ist, dass polizeiliche Anweisungen „geschmeidig“ durchgesetzt werden können. DEIG stärken die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, die Überzeugung sich in allen Lagen planvoll und souverän durchsetzen zu können und bedienen den Wunsch Leben und Gesundheit zu schützen. Dies führt zu der Wahrnehmung, dass DEIG ein kompetentes und professionelles Auftreten in Einsatzsituationen unterstützen.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die sehr hohe Akzeptanz von DEIG auf Erfahrungen und Einschätzungen zurückzuführen ist, die mit wesentlichen Zielen der Einführung dieses Einsatzmittels korrespondieren. Hinzu kommen jedoch Bewertungskriterien, die sich auf die berufliche Rolle von Polizeibeamtinnen und Beamten beziehen und vor allem auf die Möglichkeit einer zügigen und geordneten Bewältigung von Einsätzen, die insb. Bürgerinnen und Bürgern gelten, die mit kommunikativen Mitteln schwer zu erreichen sind.

3 DEIG-Einsätze im Kontext der Forschung

Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zu DEIG-Einsätzen fügen sich nahtlos in den internationalen Forschungsstand ein, was verdeutlicht, dass die Praxis der DEIG-Verwendung in Nordrhein-Westfalen keine besondere oder außergewöhnliche wäre. Dennoch ist es aufschlussreich, einen genaueren Blick darauf zu werfen, an welchen Stellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede festzustellen sind.

3.1 Nutzungshäufigkeit und Einsatzsituationen

Die Ergebnisse zur Nutzungshäufigkeit zeigen, dass Einsatzkräfte das DEIG grundsätzlich nur selten zur Lagebewältigung nutzen. Nach unseren Schätzungen kommt es pro Monat und Polizeibehörde zu einer niedrigen einstelligen Anzahl von DEIG-Verwendungen. Dies korrespondiert mit den britischen Befunden, wonach nur in 2,7 % aller Einsätze mit

Zwangsmittelverwendung das DEIG angedroht und nur in 1 % angewandt wurde (Dymond 2020). Bezogen auf die Gesamtzahl von Polizeieinsätzen ist der DEIG somit ein **selten verwendetes Einsatzmittel**.

Die Einsatzanlässe bei DEIG-Verwendung sind vielfältig und umfassen sowohl Straftatbestände als auch diffuse Störungsbilder wie "Randale". Die qualitativen Analysen unterstreichen den Eindruck, dass DEIG-Einsätze eher im Bereich der Gefahrenabwehr als der Strafverfolgung angesiedelt sind. Lediglich ein Drittel der Fälle wurde durch eine Bedrohung ausgelöst, bei der folglich von einer Einsatzlage mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben auszugehen ist. Nimmt man Suizidlagen hinzu, steigt der Anteil derartiger Einsatzlagen auf 46,3%, was jedoch andererseits bedeutet, dass die Mehrzahl der Einsatzlagen sonstige Anlässe haben, bei denen sich Gefahren für Leib und Leben dann nur im Einsatzverlauf ergeben haben können. Diese Befunde verweisen auf die Bedeutung der Diskussion in der internationalen Forschung, inwiefern bereits Konflikte oder das Potential für Konflikte als geeignete Situationen für einen DEIG-Einsatz ausreichen oder ein DEIG-Einsatz erst in Situationen mit einer realen und unmittelbaren Gefahr für Leben erfolgen sollte (Dymond 2020, S. 407).

Die Eingrenzung der DEIG-Verwendung auf statische Einsatzlagen (in Abgrenzung zu dynamischen Lagen) ist ein Spezifikum der DEIG-Verwendung in NRW, auf das international verzichtet wird. Die Ergebnisse der Untersuchung in NRW zeigen, dass zumindest in der Pilotphase in NRW 40% der Einsätze als dynamisch beschrieben wurden. Die qualitativen Ergebnisse verdeutlichen zudem, dass die in der Dienstanweisung DEIG verwendete Unterscheidung statischer und dynamischer Einsatzlagen von Einsatzkräften unterschiedlich ausgelegt wird und im Einsatzalltag kaum berücksichtigt wird bzw. nicht berücksichtigt werden kann.

Hinsichtlich sonstiger situativer Merkmale von Einsatzsituationen ist festzustellen, dass sich DEIG-Einsätze an Wochenenden (41,8%) häufen und in über einem Viertel der Einsätze innerhalb von 20 Minuten erledigt werden. In 52,5 % der Fälle von Einsätzen mit DEIG-Androhung sind drei und mehr Einsatzkräfte vor Ort. Zugleich zeigen die Ergebnisse der Online-Befragung, dass DEIG-Androhungen ganz überwiegend (91,5%) in Situationen erfolgen, in denen nur eine Person durch die polizeilichen Maßnahmen betroffen ist. DEIG werden zudem etwas häufiger außerhalb der Großstädte im ländlichen Bereich eingesetzt. Die Mehrzahl der Einsätze findet an öffentlich zugänglichen Plätzen (56 %) und damit in gewisser Weise vor den Augen der Öffentlichkeit statt. Es wird deutlich, dass DEIG-Einsätze häufig in komplizierten Situationen mit weiteren Anwesenden stattfinden, in denen die Einsatzkräfte unter Beobachtung stehen.

3.2 Merkmale der Einsatzkräfte

Der Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Verwendung von DEIG und den Merkmalen, die sich auf Einsatzkräfte beziehen (*officer-level patterns*), ist in der internationalen Forschung umstritten. Während Ready und White (2011) auf Basis einer Befragung von 580 Polizeibeamtinnen und -beamten einen Zusammenhang feststellten, weist die Mehrzahl der Studien jedoch keinen ausgeprägten Zusammenhang aus (z.B. Dymond, Boyd, und Quinton 2024). In britischen Studien wurde herausgefunden, dass Einsatzkräfte mit einer kurzen Dienstzeit (5 Jahre und kürzer) signifikant seltener ihr DEIG auslösen als erfahrenere Beamtinnen und

Beamte (Dymond 2020). In unseren Untersuchungen hat sich gezeigt, dass das **Geschlecht** der Einsatzkraft einen erheblichen Einfluss auf die Nutzung des DEIG hat. Beamtinnen haben das DEIG deutlich seltener eingesetzt. Entgegen den britischen Befunden verwenden Einsatzkräfte mit **kürzerer Dienstzeit** im Wachdienst das DEIG etwas häufiger. So ist die Wahrscheinlichkeit für eine Einsatzkraft mit 4-7 Dienstjahren im Vergleich zu einer Einsatzkraft mit 16-21 Dienstjahren 2,5mal höher. Das Sicherheitsempfinden der Beamtinnen und Beamten hat jedoch keinen Einfluss auf die DEIG-Verwendung. Sowohl diejenigen, die das DEIG nicht verwendet haben, als auch die, die damit gedroht und/oder es im Distanzmodus ausgelöst haben, fühlen sich in gleichem Maße bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sehr sicher.

3.3 Merkmale der Betroffenen

Unsere Untersuchungen bestätigen die bei Dymond (2020, S. 401) herausgearbeiteten Personen- und Verhaltensmerkmale, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass polizeiliche Einsatzkräfte das Einsatzmittel DEIG wählen und auslösen.

Die international als gesichert geltende, deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit einer DEIG-Verwendung für Personen **männlichen Geschlechts** (Crow und Adrion 2011) bestätigt sich auch in unseren Ergebnissen. Während der Pilotphase 2021 waren nur 6,1% der von DEIG-Einsätzen betroffenen Personen weiblich. Bei den durch die Online-Befragung erfassten Einsätzen betrafen die Androhungen sogar nur zu 3,3% weibliche Personen, was in etwa den britischen Befunden entspricht (Dumont 2020, S. 401).

Die recht genauen britischen Statistiken zeigen, dass insbesondere Männer der **Altersgruppe 18 bis 34 Jahre** von DEIG-Einsätzen betroffen sind (im Jahr 2022/23 53% in dieser Altersgruppe; GovUK 2024). Dies wird durch unsere Untersuchungen bestätigt: 58,3% der Betroffenen waren 21 bis 40 Jahre alt. Bei DEIG-Auslösungen verschiebt sich der Schwerpunkt allerdings nach oben. So waren Zweidrittel derer, gegen die das DEIG im Distanz- oder Kontaktmodus eingesetzt wurde, über 30 Jahre alt.

Auch die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer DEIG-Verwendung bei Personen, die unter **Alkohol- und/oder Drogeneinfluss** stehen (Riddell und Worrall 2021), bestätigt sich in unseren Ergebnissen. Bei einer der letzten britischen Untersuchungen (Dymond, Boyd und Quinton 2024) spielte Alkoholeinfluss in 35% und Drogeneinfluss in 19% der Einsätze eine Rolle. Während der Pilotphase in NRW wurde bei 43,9% ein Alkohol- und bei 22,5% ein Drogeneinfluss angenommen. Über alle bisherigen DEIG-Einsätze hinweg, nahmen Einsatzkräfte in NRW im Durchschnitt bei 52,8 % der Betroffenen einen Alkohol- und/oder Drogeneinfluss wahr.

In unserer Untersuchung vermuteten die Einsatzkräfte während der Pilotphase 2021 bei 24,4% aller Betroffenen von DEIG-Einsätzen eine **psychische Auffälligkeit** oder Erkrankung. Bei denjenigen, auf die mit dem DEIG geschossen wurde, war der Anteil noch einmal höher und lag bei 38%. Über alle bisherigen DEIG-Abschüsse in NRW hinweg, ist bei 33,4 % der Betroffenen eine Einweisung nach PsychKG erfolgt. Diese Zahlen bestätigen ebenfalls internationale Forschungsbefunde, wonach Bürgerinnen und Bürger, bei denen die Einsatzkräfte psychische Probleme (mental health condition) wahrgenommen haben, überproportional häufig vom Einsatz des DEIG betroffen sind (Brandl und Strohshine 2017; O'Brien u. a. 2011). So lag der Anteil von Menschen mit psychischen Problemen bei DEIG-Androhungen in

Großbritannien im Jahr 2023/24 bei 23% und bei DEIG-Abschüssen bei 31%, was ziemlich genau dem Anteil in NRW entspricht. Dymond (2020) errechnete für diese Personengruppe eine um 80% erhöhte Wahrscheinlichkeit einer DEIG-Auslösung und laut einem Literaturreview über den Einsatz von DEIG gegen Menschen mit psychischen Krisen in Kanada, Neuseeland, Großbritannien und den USA von 2006 bis 2018 würden DEIG eher bei Menschen mit psychischen Problemen als bei strafrechtlichen Festnahmen eingesetzt (Hallett, et al. 2021).

In den britischen Statistiken bestand 2023/24 in 63% der Einsätze, in deren Verlauf ein DEIG eingesetzt wurde, die Annahme, dass eine **Waffe** im Spiel sei und dies war folglich ein wesentlicher Einflussfaktor (GovUK 2024). Ein Zusammenhang zwischen (angenommenem) Mitführen einer Waffe und/oder ihrem Zeigen und der DEIG-Verwendung ist auch in anderen internationalen Studien belegt (Worrall, Bishopp, und Terrill 2021; Riddell and Worrall 2021; Brandl und Stroshine 2017). Die Analyse in NRW zeigt im Kontrast zu den britischen Statistiken eine geringere Quote der Annahme von Bewaffnung. So hielten bei DEIG-Androhungen in ca. 30% der Fälle und bei DEIG-Abschüssen in ca. 40 % der Fälle die Betroffenen eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand in der Hand. In der Mehrzahl handelte es sich dabei um Stich- oder Stoßwaffen (Messer) oder gefährliche Gegenstände wie Flaschen. Die Befragungsergebnisse zeigen jedoch auch, dass bei weitem nicht in allen Fällen mit dieser Waffe/gefährlichem Gegenstand gedroht wurde. Dass vermutete Bewaffnung jedoch für Einsatzkräfte ein entscheidender Risikomarker ist, verdeutlichen die qualitativen Daten. Wie im Vergleich der Quoten bei Androhungen und Abschüssen zu sehen ist, erhöht Bewaffnung auch eindeutig die Wahrscheinlichkeit eines DEIG-Abschusses.

3.4 Verwendungsmodi

Betrachtet man die **Verwendungsmodi**, so fällt auf, dass in der bisherigen Verwendungspraxis in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich in 81 % der Fälle eine reine Androhung des DEIG erfolgt, in 17 % die Anwendung des Distanzmodus und in 2 % die alleinige Anwendung des Kontaktmodus. Hier zeigt sich eine erhebliche Abweichung, denn international ist der Anteil der discharge uses (Distanz-/Kontaktmodus) geringer. Bei den etwa 34.000 jährlichen Verwendungen in Großbritannien liegt der Anteil der Auslösungen recht konstant bei 10%. Dies bedeutet, dass das DEIG in NRW im Verhältnis häufiger ausgelöst wird als international üblich.

Die qualitativen Daten haben verdeutlicht, dass der Entscheidungsprozess über die Verwendung des DEIG in starkem Maße vom individuellen Gefahrenradar der jeweiligen Einsatzkraft beeinflusst wird, wobei im Zweifel der Abwehr von Gefahren für die eigene Person der Vorrang vor normativen Vorgaben über die „richtige Verwendungsweise“ eingeräumt wird. In der Abwägung der möglichen Einsatzmittel, die in der entsprechenden Situation dann verwendet werden können, sprechen die Funktionalität als Distanzwaffe, die als geringer angesehene Verletzungswirkung und die größere Abschreckungswirkung für den Einsatz des DEIG.

Ähnlich wie in Großbritannien ist auch in NRW zwischen **verschiedenen Formen der Androhung** zu unterscheiden. Hand an das DEIG legen, verbal androhen, DEIG ziehen, mit DEIG zielen, Laserpunkt auf den Körper der Zielperson richten („red dot“), sowie Auslösen von Lichtbogen und elektrostatischem Geräusch („arced“) beschreiben verschiedene Möglichkeiten der

Androhung des Einsatzmittels, die von den Einsatzkräften abgestuft verwendet werden können. Während in der internationalen Forschung bislang die getrennte Betrachtung von DEIG-Androhungen und Auslösungen selten erfolgt (u. a. Sytsma, Laming, und Pohl 2022; Boyd u. a. 2023), besteht ein besonderer Mehrwert der vorliegenden Studie darin, die verschiedenen Verwendungsmodi spezifisch und tiefgründig analysiert zu haben. Dabei ist deutlich geworden, dass **DEIG-Androhung und DEIG-Auslösung als separate oder „eigene“ Einsatzmittel** betrachtet werden müssen, da dies von polizeilichen Einsatzkräften auch so praktiziert wird. So erfolgt bereits die DEIG-Androhung stufenweise und läuft auf die Androhung mittels Lichtbogens als Eskalationshöhepunkt hinaus. Zudem lassen die Situationen, zu denen gefragt wird, ob eine DEIG-Androhung erfolgen würde, mehrheitlich nicht erkennen, dass ein körperlicher Angriff unmittelbar bevorsteht, was entgegen der polizeirechtlichen Logik für eine **Entkoppelung von Androhung und Auslösung** spricht. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Independent Office for Police Conduct in Großbritannien (IOPC 2021) kann in unserer Untersuchung festgestellt werden, dass in einer gewissen Anzahl der Fälle DEIG in erster Linie eingesetzt wurden, um die Beachtung von Anweisungen zu erzwingen und nicht um sich vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen.

3.5 Zuverlässigkeit

Bezüglich der Zuverlässigkeit konnte in unserer Untersuchung zum einen gezeigt werden, dass die durchschnittliche Misserfolgsquote bei 26,3 % aller Abschüsse liegt und in den letzten Jahren sogar leicht gestiegen ist. Die Gründe für Misserfolge liegen in Fehlschüssen, der Kleidung des Betroffenen (insbesondere in Wintermonaten) oder sonstigen Gründen. Dies bestätigt aktuelle internationale Studien, wonach etwa in bis zu 47% der Fälle nach einer DEIG-Auslösung die intendierte Wirkung ausgeblieben ist. Als Ursachen wurden technisches Versagen, aber auch die Verwendung von DEIG in ungeeigneten Situationen genannt (Williams, Reinhard, und Oriola 2022). In einer Auswertung der DEIG-Auslösungen im Bereich des New York City Police Department gab es in 44% der Fälle keine, eine nur eingeschränkte oder verkürzte muskuläre Lähmung (White und Ready 2010).

Zum anderen konnte festgestellt werden, dass die Vorstellung, mit einer einzigen DEIG-Auslösung könne das Einsatzziel sicher erreicht werden, nicht der Realität entspricht. Während der Pilotphase in NRW wurden in mehr als der Hälfte der Einsätze 2, 3 oder 4 Schüsse ausgelöst und auch die Online-Befragung ergab, dass nur bei 67,5 % (ca. zwei Drittel) bereits mit dem ersten Schuss ein Treffer erzielt wurde und der Stromkreis geschlossen werden konnte.

3.6 Effektivität und Wirkung

Der DEIG wird in der bisherigen Forschung überwiegend als sehr effektives Einsatzmittel eingeschätzt, da es Polizeikräfte in die Lage versetzt, ihr Einsatzziel (bspw. Festnahmen) zügig und ohne Schusswaffeneinsatz zu erreichen (White und Ready 2007) – in einzelnen Studien wird das DEIG gar als „overwhelmingly effective“ bewertet (DeLone und Thompson 2009). Auch jüngere Studien stellen nicht in Frage, dass das DEIG aus der Sicht von Polizeibeamtinnen und -beamten ein effektives Einsatzmittel ist. Die konkreten Wirkungen der

Androhung und der Auslösung des DEIG auf die Einsatzsituation und ihren Verlauf wurden international jedoch vergleichsweise wenig erforscht, wodurch die durch die eigenen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse besonders hervortreten: Auch diese weisen auf den ersten Blick in die Richtung einer besonderen Effektivität: So sehen die befragten Polizeibeamtinnen und -beamten das DEIG als überaus **effektives Einsatzmittel** an und es wird angegeben, dass die DEIG-Androhung bei 69,5 % der Einsätze aus Sicht der Einsatzkräfte zu kooperativem Verhalten geführt hat und nur in 30,5 % zu anderen Wirkungen (Flucht, Aggression, keine Wirkung). Auf den zweiten Blick gestaltet sich die Erforschung der Wirkungen jedoch als sehr viel komplizierter, da gerade bei den rund 70 % als „kooperatives Verhalten“ bezeichneten Wirkungen nicht überprüft werden kann, inwiefern sich die betroffenen Personen nicht auch ohne DEIG-Androhung kooperativ verhalten hätten bzw. ob das kooperative Verhalten nicht auch mit anderen Einsatzmitteln, z.B. gezielter Kommunikation, hätte erreicht werden können. In diesem Zusammenhang sind besonders die internationalen Forschungsbefunde bedeutsam, die darauf hindeuten, dass Polizeibeamte auf kommunikative Deeskalationstechniken verzichten würden, wenn ihnen DEIG zur Verfügung stünden und somit die Schwelle zum Einsatz von Zwangsmitteln generell sinken könne (Gau, Mosher und Pratt 2010; Bourne 2011). Nicht wenige Forschungsbefunde deuten in die Richtung einer Verdrängung milderer Zwangsmittel und weisen auf eine substantielle Problemstelle hin (Ba und Grogger 2018, IOPC 2021). Tatsächlich zeigt unsere Analyse, dass in der Online-Befragung lediglich bei 45,1% der Fälle angegeben wurde, dass man versucht hat, die jeweilige Situation mit gezielten kommunikativen Maßnahmen zu beruhigen. Zudem kann es aufgrund der Ergebnisse der qualitativen Analyse der Einsatzberichte als erwiesen angesehen werden, dass die Androhung des DEIG nicht nur in gewaltgeneigten Situationen mit Eskalationsgefahr erfolgt. Vielmehr werden DEIG auch proaktiv in Einsatzsituationen angedroht, die aufgrund von Vorinformationen als riskant gelten oder das DEIG wird angedroht, um die Befolgung von Anweisungen zu erzwingen oder Personen an der Flucht zu hindern.

Wenn jedoch solche Formen der Ausweitung des DEIG-Einsatzes, sowohl in internationalen Studien als auch der vorliegenden Untersuchung, empirisch nachweisbar existieren und dies auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dann liegt es auf der Hand, dass die Wirksamkeit und Effektivität des DEIG nicht allein aus der Sicht der polizeilichen Einsatzkräfte beurteilt werden kann, wie es der Evaluationsauftrag mit den gestellten Fragen nahelegt. Zwar mag das DEIG aus der Perspektive der Einsatzkraft ein überaus geeignetes und effektives Mittel für den Zweck der Lagebewältigung darstellen, ob der Einsatz jedoch tatsächlich notwendig ist oder in erster Linie anderen Zwecken dient, bleibt unbeantwortet. Vor diesem Hintergrund ist die große Begeisterung der Einsatzkräfte für das Einsatzmittel und dessen herausgestellte Effektivität eher mit Sorge zu betrachten, da dies eben auch eine leichtfertigeren Verwendung des DEIG nach sich ziehen kann. Zudem besteht die Gefahr, dass sich durch die Ausstattung mit DEIG auch die Selbstdefinitionen im Einsatz verändern und Einsatzkräfte robuster in Einsatzsituationen hineingehen, was über längere Zeit das Verhältnis von Teilen der Bevölkerung zur Polizei negativ beeinflussen kann.

4 Normative Perspektive

Die Verwendung des DEIG wirft in manchen Szenarien Fragen auf. In diesen Bereichen legen unsere Forschungsergebnisse nahe, dass das DEIG entweder nicht vollumfänglich so eingesetzt wird bzw. werden kann, wie es von dem ursprünglichen Gesetzeszweck angedacht und/oder der Dienstanweisung DEIG (DA) festgelegt worden war, oder dass das DEIG in seiner spezifischen, auch technischen Beschaffenheit neue Möglichkeiten im polizeilichen Handeln bietet, die zumindest mit der geltenden Rechtslage nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen sind. Die hier festzustellenden Unschärfen mögen auch an Schwächen, Unklarheiten oder Lücken in den der Verwendung des DEIG zugrundeliegenden Rechtssätzen (in erster Linie PolG NRW und DA) liegen. Dies zu überprüfen, dient die nachfolgende Diskussion.

4.1 Problemstelle Gesetz

Die erste normativ begründete Erklärung für DEIG-Verwendungen, die nicht zweifelsfrei dem fehlerlosen Bereich zugeordnet werden können, mag im Gesetz selbst angelegt sein. Im PolG NRW finden sich nämlich keine spezifischen Einsatzvoraussetzungen und Einsatzbegrenzungen für das DEIG. Vielmehr wird das DEIG dort lediglich als Waffe und damit als grundsätzlich zulässiges Mittel des unmittelbaren Zwangs eingeordnet. Seine Verwendung ist nur an die allgemeinen Bedingungen für den Einsatz von Mitteln des unmittelbaren Zwangs gebunden (s. Kap. III/4). Dies ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht diskutabel. Es ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers, wesentliche, für die Grundrechtsverwirklichung maßgebliche Regelungen selbst zu treffen und nicht anderen Normgebern zu überlassen (std. Rspr. BVerfGE 47, 46, 79; 83, 130, 140; 98, 218, 251, jeweils m.w.N.). Die Wesentlichkeit eines Regelungsgegenstandes richtet sich dabei sowohl nach der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter als auch nach der Intensität der Eingriffe in diese Rechtsgüter (BVerfGE 33, 125, 160; Sommermann in: Huber/Voßkuhle, GG Art. 20 Rn. 279). Die Frage, welche Waffen die Polizei unter welchen Voraussetzungen einsetzen darf, wird in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als eine derartige, insbesondere für die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit wesentliche Entscheidung gesehen.⁷⁵ Damit dürfte auch für das DEIG als staatliches Zwangsmittel gelten, dass die Voraussetzungen seines Einsatzes gesetzlicher Klärung bedürfen (so auch Brenneisen 2025, S. 20; Knappe 2021, S. 345 f.; Lewer 2015, S. 99; Tomerius 2019, S. 114). Dafür sprechen schon die Bestimmungen in der Dienstanweisung (DA). Nach 3.2 sollen bestimmte Körperregionen vermieden werden, „*da ansonsten die Wahrscheinlichkeit einer unverhältnismäßigen Schädigung*“ bei der getroffenen Person zunehme. Nach 3.3. werden die „*erhöhten gesundheitlichen Risiken*“ bestimmter Personengruppen dargestellt, denen gegenüber der DEIG grundsätzlich gar nicht angewendet werden darf. 3.4. beschreibt bestimmte Risikoszenarien (brennbare Flüssigkeiten, Höhe, unbeteiligte Dritte), bei denen eine „*unverhältnismäßige Schadenserhöhung bewirkt werden könnte*“. Die Bedeutung

⁷⁵ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): „A legal and administrative framework should define the limited circumstances in which law-enforcement officials may use force and firearms“, Makaratzis v. Greece, Urteil v. 20.12.2004, Rn. 59, <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-67820%22%5D%7D> (Abruf: 27.5.2025).

der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die potenziell hohe Intensität der Eingriffe, wie sie die Dienstanweisung beschreibt, sprechen dafür, dass der Gesetzgeber selbst das „Ob“ und „Wie“ der Verwendung des DEIG bestimmt. So hat es der nordrhein-westfälische Gesetzgeber auch hinsichtlich anderer grundrechtsintensiver Maßnahmen wie etwa beim Schusswaffengebrauch (§§ 63 ff. PolG), und in jüngerer Zeit bei der Fixierung im Gewahrsam (§ 37 a PolG) sowie jenseits staatlicher Zwanganwendung etwa beim Einsatz der Bodycam (§ 15 c PolG) getan.

Eine gesetzliche Regelung würde zudem möglicherweise für größere Klarheit bei den Beamtinnen und Beamten sorgen, was die Voraussetzungen eines DEIG-Einsatzes angeht. Sie wäre damit auch Ausdruck der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht. Insbesondere scheinen die Unterscheidung in der DA in statische und dynamische Lagen und die Beschreibung, wann eine Lage als statisch einzuordnen ist (bewaffnete oder unbewaffnete Person, die noch nicht zum Angriff angesetzt hat, jedoch erkennbar Angriffstendenzen aufweist), zumindest nach Auswertung der Online-Befragung und der Fokusgruppengespräche (s. Kap. V/1 und V/2) nicht eindeutig zu sein. Die Begriffe werden unterschiedlich interpretiert. Die Übergänge zwischen statisch und dynamisch erweisen sich als fließend. Häufig äußern die PVB, dass es eher auf die Möglichkeit ankomme, mit dem DEIG einen Treffer erzielen zu können, als darauf, ob eine statische oder dynamische Lage gegeben sei. Der Einsatz des DEIG wird dabei auch von räumlichen Gegebenheiten abhängig gemacht. Manche Beamte halten die Trennung in dynamisch und statisch schlicht für unbrauchbar. Die Fallstudien USA und Großbritannien sowie der menschenrechtliche Diskurs zeigen, dass als Einsatzvoraussetzung des DEIG eine akute Bedrohung bzw. eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Einsatzkräfte oder Dritter gefordert wird (s. Kap. III/1 und III/3). Eine Unterscheidung nach den Kategorien statische bzw. dynamische Einsatzlage wird im internationalen und menschenrechtlichen Diskurs nicht erkennbar gefordert.

Die Auswertung der Online-Befragung und der Fokusgruppengespräche sowie der Freitexte in den Einsatzberichten der Pilotphase (s. Kap. V.1 und V.2) zeigen ferner, dass in manchen Fällen das DEIG eingesetzt wird oder werden würde, obwohl Personen mit Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen bewaffnet sind oder zumindest die Einsatzkräfte nicht sicher sind, ob die angetroffenen Personen Waffen bei sich führen. Die Anordnungen in der DA (2.1) zielen - aufbauend auf die Erkenntnisse in der Konzeptphase (LZPD 2018; Kap. II/2) - darauf ab, dass DEIG nicht als Alternative zur Schusswaffe zu sehen. Die Äußerungen von PVB zeigen jedoch teilweise, dass der Einsatz des DEIG in Erwägung gezogen bzw. das DEIG auch tatsächlich verwendet wird, um den möglicherweise tödlichen Schusswaffengebrauch zu vermeiden.

Darüber zeigt sich die Wortwahl in der DA nicht immer präzise hinsichtlich der Frage, was Beamtinnen und Beamte tun oder nicht tun dürfen. So sind Treffer in sensiblen Körperzonen „möglichst“ zu vermeiden (3.2). Bei erkennbar gesundheitlich beeinträchtigten und gebrechlichen Personen sowie Schwangeren und Kindern ist der Einsatz „grundsätzlich zu vermeiden“ (3.3). Abgesehen davon, dass die befragten Einsatzkräfte in den Fokusgruppensprechungen wiederholt die mangelnde Erkennbarkeit vulnerabler Gruppen problematisieren, lassen ihnen die genannten Formulierungen in der DA erhebliche Spielräume, die vielleicht einsatztaktisch begrüßt werden, rechtlich aber Unsicherheiten bedeuten können. Möglicherweise würde hier

eine gesetzliche Regelung mit gängigem polizeirechtlichem Vokabular besser zu handhaben und rechtlich präziser sein.

4.2 Problemstelle Androhung

Die gesetzliche Regelung wird umso wichtiger, als der besondere Nutzen des DEIG in seiner abschreckenden Wirkung besteht. Dies zeigen die qualitative und quantitative Befragung sowie die Auswertung der Einsatzberichte in der Pilotphase (s. Kap. V.1 und V.1/1.4 sowie V.2), die Einsatzberichte anderer Bundesländer bzw. der Bundespolizei⁷⁶, aber auch die generelle Studienlage, insbesondere die statistischen Erhebungen aus England und Wales.⁷⁷ Die Zahl der DEIG-Einsätze ohne Auslösung übersteigt in allen Staaten die Anzahl der Auslösungen des DEIG in hohem Maße.⁷⁸ Die große Wirkung, die die Androhung des DEIG, aber auch manchmal sein bloßes Zeigen erzeugt, wird – so die Erfahrungsberichte – insbesondere durch das mit Drücken der ARC-Taste ausgelöste laute „Stromknistern“ („Stromknattern“, „Brutzeln“), verbunden mit den bläulichen Lichtblitzen (sog. Warnlichtbogen), verstärkt (s. V.2; vgl. auch Riße 2023, S. 29). Damit zeigt sich eine Besonderheit des Einsatzmittels DEIG. Sein Inaussichtstellen kann als besonderes „Benefit“ gewertet werden, und zwar vielleicht mehr als seine tatsächliche Anwendung. Denn bei der Anwendung des DEIG zeigt sich doch auch eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Fällen, bei denen die gewünschte Lähmungswirkung nicht bzw. nicht sofort eintritt (s. Kap. VI/1; 26,3% in NRW; in internationalen Studien liegt die Quote der Fehlabschüsse noch höher).

Vor diesem Hintergrund wird es umso wichtiger zu klären, wie das – untechnisch gesprochen – Inaussichtstellen des DEIG rechtlich einzuordnen ist. Bei der Nutzung des DEIG lassen sich verschiedene Szenarien oder Stufenfolgen **vor seinem Abschluss** feststellen (s. Kap. II/1). Diese können sich teilweise an der üblichen Einteilung der drei Haltungen beim Schusswaffengebrauch orientieren (vgl. dazu Klein 2022, S. 241; Mentzel, Schmitt-Falckenberg und Wischnewski 2003, S. 92 f. mit Verweis auf PDV 211 und Leitfaden 371). Sie müssen jedoch um DEIG-spezifische Besonderheiten ergänzt werden, die für die rechtliche Einordnung spezifische Problematiken aufwerfen.

⁷⁶ Abschlussbericht zum Pilotprojekt der Landesregierung über die Einführung des Distanzelektroimpulsgeräts für den Streifendienst bei der Polizeiinspektion Trier, Landtag Rheinland-Pfalz, LT-Drs. 17/6054, S. 16 f.; Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zur Erprobung des Einsatzes von Distanz-Elektroimpulsgeräten in der Landespolizei, Schleswig-Holsteinischer Landtag, LT-Drs. 20/1770, S. 5 f.; in Bezug auf den vertraulichen Bericht der Bundespolizei Spiegel, Nr. 37, 7.9.2024, S. 40 f.

⁷⁷ Home office, Police use of force statistics, England and Wales: April 2023 to March 2024, Published 5 December 2024, <https://www.gov.uk/government/statistics/police-use-of-force-statistics-april-2023-to-march-2024/police-use-of-force-statistics-england-and-wales-april-2023-to-march-2024#ced-conducted-energy-device> (Abruf: 3.6.2025).

⁷⁸ Spiegel 37/2024, wonach bei dem Ziehen des DEIG in 121 Fällen 110-mal die Androhung ausreichte, um die bedrohliche Lage zu beenden (<https://www.spiegel.de/panorama/bundespolizei-taser-erprobung-soll-ausgeweitet-werden-a-4a6a76d5-3f62-4b5d-be6c-9c339a2b3e94>; Abruf: 12.8.2025). In England und Wales wurde der Taser 33.478 zwischen April 2023 und März 2024 benutzt. Davon wurde in 92% der Fälle kein Pfeil verschossen, s. Home office, ebd. 6.1.

Die erste Stufe ist das, was bei der Schusswaffe als sog. aufmerksame Sicherungshaltung bezeichnet wird. Der/die Beamtin hält die Hand am Holster, in dem das DEIG getragen wird. Die zweite Stufe (sog. entschlossene Sicherungshaltung) würde bestehen, wenn das DEIG gezogen, aber nicht auf eine bestimmte Person gezielt wird. Die dritte Stufe stellt die sog. entschlossene Schießhaltung dar. Das DEIG wird auf eine bestimmte Person gerichtet. Verstärkend und DEIG-spezifisch kommt hier hinzu, dass mit Einschalten des Gerätes zwei Zielpunkte (rot und grün leuchtend) erzeugt werden, die, wenn das DEIG auf den Körper der Person zielt, die möglichen Trefferpunkte abbilden. Anders als bei der Schusswaffe verfügt das DEIG zudem über die bereits dargestellte Besonderheit: das Drücken des ARC-Schalters. Gerade dieser sicht- und hörbare Warnlichtbogen wirkt auf die betroffenen Personen bedrohlich. Die Idee, Strom könne durch den Körper gejagt werden, löst nach den Erfahrungen der Einsatzkräfte regelmäßig ein beklemmendes Gefühl beim „Gegenüber“ aus. Die Beamtinnen und Beamten schilderten wiederholt, dass dieses „Knistern“ oft schon ausreicht, um die Situation zu bereinigen (s. Kap. V.2). Gerade diese Funktion scheint also den oben schon beschriebenen „Benefit“ des DEIG zu unterstützen.

Insgesamt fragt sich, wie die drei Schießhaltungen plus das Drücken der ARC-Taste in das bestehende Regelungsgefüge aus PolG und VwVfG NRW passen. Dabei lassen sich drei Ebenen unterscheiden. Zunächst stellt sich die Frage, ob die vier Einsatzszenarien jeweils einen Grundrechtseingriff darstellen. Daran schließt sich die zweite Ebene. Wenn ein Grundrechtseingriff vorläge, würde dies zwangsläufig dazu führen, dass die Polizei diese Maßnahmen nur vornehmen dürfte, wenn eine für diese Maßnahmen passende Rechtsgrundlage existiert (Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes). Hierfür käme im Kontext der polizeilichen Zwangsausübung als staatlicher Maßnahme letztlich nur die Androhung nach § 61 PolG NRW in Betracht. Wenn die Maßnahme als Androhung einzustufen wäre, müsste sie auf der dritten Ebene auch noch als solche rechtmäßig erfolgen, d.h. sie müsste alle formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllen. Diese finden sich in formeller Hinsicht insbesondere im VwVfG NRW, in materieller Hinsicht im PolG NRW.

4.2.1 Erste Ebene Grundrechtseingriff

Ein Grundrechtseingriff liegt immer dann vor, wenn eine staatliche Maßnahme die Ausübung grundrechtlicher Freiheit erschwert oder unmöglich macht (sog. moderner Eingriffsbegriff). Danach ist trotz dogmatischer Streitigkeiten inzwischen in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass nicht nur unmittelbare, gezielte (polizeiliche) Maßnahmen Grundrechtseingriffe darstellen können, sondern auch mittelbare oder faktische Beeinträchtigungen, die auf staatlichen Maßnahmen beruhen. Ob diese als Grundrechtseingriffe anzusehen sind, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern hängt von der Schwere der eintretenden Belastung ab. Als Beurteilungsfaktoren gelten zudem die Zielsetzung der Beeinträchtigung sowie die Unmittelbarkeit und Wirkung der den Grundrechtsträger treffenden Nachteile (zum Ganzen s. u.a. Stern in Becker und Stern, Einleitung Rn. 166 f.; Ogorek in BeckOK GG, Art. 11 Rn. 21 jeweils mwN). So befand auch das BVerfG, es sei entscheidend, ob sich die Maßnahme nach ihrer Zielsetzung und nach ihren Wirkungen als Ersatz für eine staatliche Maßnahme darstelle, die als Grundrechtseingriff im herkömmlichen Sinne zu qualifizieren sei (BVerfGE 105, 279, 303). In Bezug auf die Versammlungsfreiheit urteilte die Rechtsprechung, dass ein solcher faktischer Eingriff jedenfalls dann gegeben sei, wenn das staatliche Handeln einschüchternd oder abschreckend wirke bzw. geeignet sei, die freie Willensbildung und die Entschließungsfreiheit

derjenigen Personen zu beeinflussen, die an Versammlungen teilnehmen wollten (BVerfGE 122, 342, 369; BVerwG, NJW 2018, 716, 720).

Angewendet auf die vier Einsatzszenarien lässt sich wohl sagen, dass die bloße Hand am Holster des DEIG noch nicht die Schwelle zum Grundrechtseingriff überschreitet. Hier wird dem Adressaten noch nicht ernsthaft in Aussicht gestellt, dass ihm gegenüber das DEIG eingesetzt werden wird. Eine grundrechtsrelevante einschüchternde Wirkung wird allein durch die Hand am DEIG von Zielsetzung und Wirkung her noch nicht erreicht. Dasselbe wird sich auch noch in Bezug auf die entschlossene Sicherungshaltung vertreten lassen. Zwar ist das DEIG als Waffe in diesen Fällen sichtbar. Die in der Situation angetroffenen Personen müssen jedoch wohl noch nicht unmittelbar damit rechnen, dass das DEIG gerade gegen sie eingesetzt werden wird.⁷⁹ Die einschüchternde Wirkung des DEIG kann hier allerdings höher bewertet werden, da durch das regelmäßig dann eingeschaltete DEIG die rot und grün leuchtenden Trefferpunkte auf dem Boden sichtbar sein werden. Eindeutiger lässt sich die entschlossene Schießhaltung beurteilen. Wird das DEIG direkt auf die betroffene Person gerichtet, wird sie davon ausgehen dürfen, dass ihr der DEIG-Einsatz gilt, wenn sie ihr Verhalten nicht ändert.⁸⁰ Erst recht wird man einen Grundrechtseingriff annehmen können, wenn zusätzlich zur entschlossenen Schießhaltung die ARC-Taste gedrückt wird. (Juristisch) nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob das bloße Betätigen des ARC-Schalters ohne direktes Zielen auf die betroffene Person bereits einen Grundrechtseingriff darstellt. Dafür spricht die auffällige, erheblich abschreckende Wirkung. Die Einsatzkräfte schildern in den Befragungen wiederholt, dass gerade das "Knistern", das durch das Drücken des ARC-Schalters erzeugt wird, die Personen in der Einsatzsituation besonders beeindruckte. Sie lassen von ihren ursprünglichen Vorhaben (flüchten, angreifen, polizeiliche Anweisungen negieren) vielfach ab (s. u.a. Kap. V.2). Die Wirkung ist in diesen Fällen genau die, die die Polizei ansonsten durch eine ausdrückliche Androhung des DEIG, die unzweifelhaft einen Grundrechtseingriff in Art. 2 Abs. 1 GG darstellt, erzielen würde. Das Ziel des Drückens der ARC-Taste wird zudem regelmäßig gerade sein, die anwesenden Personen zu normgerechtem Verhalten bewegen zu wollen. Demnach spricht einiges dafür, dass das Erzeugen des Warnlichtbogens unabhängig davon, ob dies alleine oder in Kombination mit der entschlossenen Schießhaltung geschieht, die Schwelle zum Grundrechtseingriff überschreitet (in diese Richtung wohl auch Riße 2023, S. 29). Wird dies angenommen, bedeutet dies, dass das Drücken der ARC-Taste einer Rechtsgrundlage bedarf. Fehlt eine gesetzliche Eingriffsbefugnis hierfür, wäre das Erzeugen des Warnlichtbogens rechtswidrig.

⁷⁹ Vgl. Mentzel/Schmitt-Falckenberg und Wischnewski 2003, S. 92 f., die in Bezug auf die Schusswaffe sogar die entschlossene Sicherungshaltung unter Umständen schon als Androhung verstehen.

⁸⁰ Grundrechtseingriff bei Schusswaffe bejahen hier Klein, S. 243 und Mentzel/Schmitt-Falckenberg und Wischnewski 2003, S. 93.

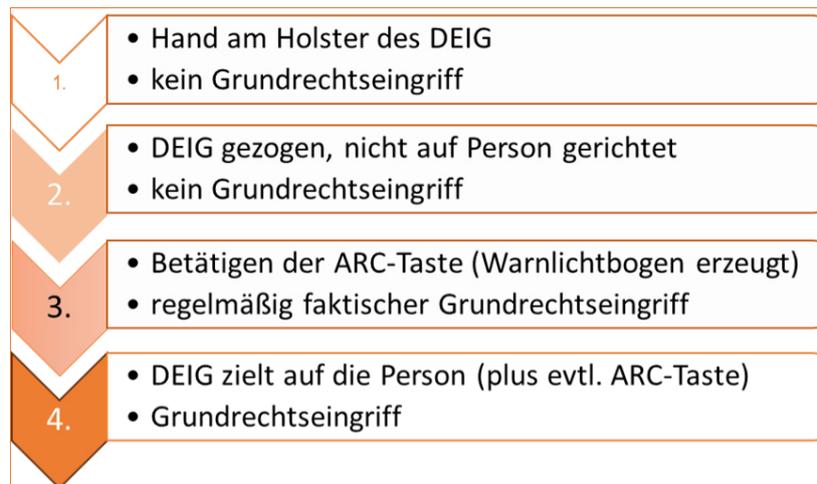


Abbildung 7: Stufen des DEIG-Einsatzes vor der Auslösung

4.2.2 Zweite Ebene: Eingriffsbefugnis

Auf der zweiten Ebene fragt sich, welche gesetzliche Regelung die eben beschriebenen Szenarien abdecken könnte. Hierfür käme im Grundsatz § 61 Abs. 1 PolIG NRW in Betracht.⁸¹ Die dort geforderte Androhung eines Zwangsmittels gilt, wie ausgeführt (s. Kap. III/4), bereits als Vollstreckungsmaßnahme. Sie führt grundsätzlich zu einem Eingriff zumindest in die allgemeine Handlungsfreiheit der Adressaten aus Art. 2 Abs. 1 GG. Denn der Adressat der Androhung wird mit dem polizeilichen Inaussichtstellen eines Zwangsmittels nicht einverstanden sein. Sie ist auf Willensbeugung gerichtet und will den Adressaten warnen und dadurch dazu bewegen, die polizeiliche Maßnahme, die durchgesetzt werden soll, zu befolgen. Zum anderen dient sie dazu, „dass sich die Polizei vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs selbst nochmals hinsichtlich der Rechtmäßigkeitsanforderungen unter Einschluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vergewissern“. Dabei ist eherer polizeirechtlicher Grundsatz, dass nur angedroht werden darf, was auch tatsächlich eingesetzt werden dürfte (zum Ganzen Thiel in BeckOK, PolIG NRW, § 61, Rn. 2 ff.). Mit anderen Worten, die Polizei darf das DEIG nur androhen, wenn sie es tatsächlich in dem konkreten Fall auch anwenden dürfte. Androhungen zur bloßen Abschreckung sind de lege lata unzulässig. Für das Erzeugen des Warnlichtbogens nur als Drohmittel gilt dies ebenso.

4.2.3 Dritte Ebene: Anforderungen an die Androhung

Auf der dritten Ebene stellt sich sodann die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Androhung mit dem DEIG formell und materiell rechtmäßig ist. Materiell, also inhaltlich rechtmäßig wäre das Androhen des DEIG nur, wenn seine Anwendung der Durchsetzung einer vollstreckbaren polizeilichen Maßnahme der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dient und dazu

⁸¹ Hier wird nur der Einsatz des DEIG als staatliche Maßnahme betrachtet, nicht, ob ein etwaiger DEIG-Einsatz etwa strafrechtlich zu rechtfertigen wäre.

das DEIG ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig auch tatsächlich eingesetzt werden dürfte. Für die Androhungssituation stellen sich jedoch vor allem auch formelle, insbesondere verfahrensrechtliche Fragen. Unmittelbarer Zwang, zu dessen Durchsetzung das DEIG als Waffe zugelassen ist, ist nach § 61 Abs. 1 S. 1 PolG vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann nach S. 2 (nur) abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Die Polizei muss – in den Fällen, in denen nicht von der Androhung abgesehen werden darf – dabei **ausdrücklich und unmissverständlich** das von ihr gewählte Zwangsmittel androhen, um dem Adressaten die Chance zu geben, abzuwägen und zu entscheiden, ob er doch noch das von der Polizei verlangte Verhalten erfüllt. Dieses Gebot ergibt sich rechtlich daraus, dass Androhungen von Zwangsmitteln nach überwiegender Ansicht als Verwaltungsakte eingestuft sind (BVerwG, NVwZ 1998, 393; Deusch, Burr und Blackstein in BeckOK VwVfG, VwVG § 13 Rn. 1 mwN). Als Verwaltungsakte müssen sie gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG NRW hinreichend bestimmt sein und zudem gemäß § 41 Abs. 1 VwVfG NRW wirksam bekannt gegeben werden. Regelmäßig wird dies durch das mündliche Androhen des DEIG erfüllt sein (so auch die Anforderung in 2.2 der DA). In den Fällen, in denen Einsatzkräfte nur die ARC-Taste drücken, ohne dies verbal zu begleiten, kann es hingegen problematisch sein, ob der betroffenen Person ausreichend klar wird, dass das DEIG gegen sie eingesetzt werden wird, sollte sie nicht der durchzusetzenden polizeilichen Maßnahme Folge leisten. Zwar könnte überlegt werden, ob das „Stromknistern“ - etwa wie die Abgabe eines Warnschusses bei der Schusswaffe - verstanden werden könnte. Das „Stromknistern“ und die Leuchtpunkte sind zwar, wenn wahrgenommen, offensichtlich höchst abschreckend. Die Möglichkeit ihrer Wahrnehmung wird aber in vielen Fällen geringer sein als ein Warnschuss. Daher wäre eine entsprechende Regelung wie in § 61 Abs. 1 S. 3 PolG NRW, nach der als Androhung des Schusswaffengebrauchs auch die Abgabe eines Warnschusses gilt, in Bezug auf das Drücken der ARC-Taste problematisch (so Riße 2023, S. 29 f.). Dies mag sich möglicherweise ändern, sollte die Polizei NRW mit dem Taser 10 ausgestattet werden, der auf die ARC-Taste verzichtet und stattdessen nunmehr mit einem Alarmton, verbunden mit einem Stroboskoplichteffekt, ausgestattet ist. Für das Androhen des DEIG kommt eine weitere Verfahrensanforderung hinzu. Die Rechtsprechung verlangt, dass Zwangsmittel, deren Anwendung nicht lediglich unerhebliche Schmerzen verursachen, ausdrücklich und gesondert anzudrohen sind. Das gebiete der Grundsatz der Vorhersehbarkeit polizeilichen Handelns. Nur durch eine derartige vorherige Androhung werde der Betroffene in die Lage versetzt, die Zufügung von Schmerzen dadurch zu verhindern, dass er die geforderte Handlung vornehme (so in Bezug auf die sog. Nervendrucktechnik OVG Lüneburg, NJW 2017, 1626, 1627; VG Berlin Ur. v. 20.3.2025 – VG 1 K 281/23, Rn. 35, BeckRS 2025, 4655.). Es spricht viel dafür, dass die Polizei das DEIG, dessen Anwendung zu starken, wenn auch vorübergehenden Schmerzen führt, dementsprechend, ausgenommen die Fälle des § 61 Abs. 1 S. 2 PolG NRW, ebenfalls ausdrücklich androhen muss.

Zusammengefasst lässt sich folgendes feststellen: Die enorme Wirkung, die das Androhen des DEIG nach den Erfahrungen der Polizeikräfte in NRW, aber auch entsprechend der Nachfrage aus anderen Ländern zeitigt, darf nach geltender Rechtslage nicht dazu führen, dass die Androhung des DEIG ein rechtliches „Eigenleben“ bekommt und sozusagen zu einem Zwangsmittel eigener Art wird. Dieser Aspekt sollte zum einen in der Schulung besonders in den Blick genommen werden. Die Anwenderinnen und Anwender des DEIG müssen in dem

nach PolG NRW bestehenden Rechtsgrundsatz sicher sein, dass die Androhung des DEIG nur rechtmäßig ist, wenn sein Abschuss ebenfalls rechtmäßig wäre. Um ein „Eigenleben“ der Androhung des DEIG vorzubeugen, könnte zum anderen wiederum hilfreich sein, die Voraussetzungen des DEIG-Einsatzes spezifisch in einer eigenen Eingriffsbefugnis im PolG zu regeln.

Darüber hinaus könnte ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der klarstellt, unter welchen Bedingungen von einer Androhung des DEIG und damit einer eigenen polizeilichen Maßnahme gesprochen werden kann. Dabei sollte die Androhung des DEIG, wenn nicht ohnehin ein Fall des § 61 Abs. 1 S. 2 PolG NRW vorliegt, verpflichtend mündlich erfolgen und auf den besonderen Aspekt, dass „Strom“ durch den Körper fließen wird, ausdrücklich hinweisen.

4.3 Problemstelle Kontaktmodus

Wird das DEIG im Kontaktmodus (*drive stun*) eingesetzt, so bedeutet das, dass das DEIG an den Körper der Person gehalten und der Auslöser betätigt wird, ohne dass die Pfeilelektroden verschossen werden. Durch den Kontakt mit der Person wird der Stromkreis geschlossen, was starke Schmerzen verursacht, aber nicht zur Bewegungsunfähigkeit der Person führt. Hiervon zu unterscheiden ist der sog. *angled drive stun*. Hier hat der Beamte die Pfeile verschossen. Verhakt sich jedoch nur ein Pfeilprojektil in der Körperoberfläche, kann der Stromkreis nicht geschlossen werden. Dies und die damit beabsichtigte Wirkung der Bewegungsunfähigkeit kann dann noch dadurch erreicht werden, dass das DEIG auf den Körper der Person angelegt wird (s. zum Ganzen Kap. II/1).

Auch wenn das DEIG in NRW bisher in nicht vielen Fällen im Kontaktmodus benutzt wurde (s. Kap. V.1/1), wird empfohlen zu diskutieren, ob das Nutzen des DEIG insoweit rechtlich eingeehrt werden sollte. Dies entspricht auch der Wertung im Bericht des LZPD in der Konzeptphase (LZPD 2018, S. 21; s. Kap. II/2). So könnte schon fraglich sein, ob der Begriff Distanzelektroimpulsgerät, so wie er in § 58 Abs. 4 PolG NRW verwendet wird, eine Anwendung im Kontaktmodus überhaupt zulässt. Nach der Auslegung im Wortlaut spricht einiges dafür, dass das DEIG eben auch als Distanzwaffe eingesetzt werden muss. Wichtiger erscheint jedoch, dass das Einsetzen im Kontaktmodus nicht dem eigentlichen Sinn und Zweck eines Zwangsmittels entspricht. Ein Zwangsmittel zielt darauf ab, eine polizeiliche Maßnahme durchzusetzen. Es soll nicht vorrangig Schmerzen erzeugen. Die menschenrechtliche Einordnung in Bezug auf Art. 3 EMRK sowie die ihn spezifizierende Europäische als auch die UN-Antifolterkonvention ist eindeutig (s. Kap. III/3): der Kontaktmodus solle kein zulässiges Mittel des polizeilichen Zwangs sein. Bezeichnenderweise kann der neue Taser 10 nicht mehr im Kontaktmodus eingesetzt werden. Axon selbst begründet das gegenüber Amnesty International mit dem Engagement der Firma für die Verbesserung der Sicherheit und Wirksamkeit ihrer Produkte. Axon priorisiere Deeskalation und minimale Gewaltanwendung ohne unnötige Verletzungen.⁸² Es kann davon ausgegangen werden, dass die Fa. Axon mit dieser Entscheidung auch auf die Bedenken, die aus Rechtsprechung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft in Bezug auf den Kontaktmodus geäußert wurden, reagiert hat.

⁸² <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2025-03/Amnesty-Bericht-Elekroschockgeraete-Taser-Polizeigewalt-Folter-Maerz-2025.pdf>, S. 22.

Zwar heißt es in 2.1. der DA, der Einsatz des DEIG im sog. Kontaktmodus könne nur dann verhältnismäßig sein, wenn die Anwendung von körperlicher Gewalt gemäß § 58 (2) PolG NRW und/oder von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt gemäß § 58 (3) PolG NRW (insbesondere der Einsatz des Reizstoffsprühgerätes) nicht geeignet sind. Diese Formulierung stellt jedoch keine echte Begrenzung des Einsatzes des DEIG im Kontaktmodus dar. Die Dienstanweisung, besser noch das PolG selbst, sollte unserer Ansicht nach insoweit klarer gefasst werden und den Kontaktmodus in Form des „Elektroschockers“ (*drive stun*) vom Grundsatz her ausschließen. Anders kann die Situation im sog. *angled drive stun* beurteilt werden, wenn nach Abschuss des DEIG sich nur ein Pfeil verhaken konnte.

5 Zusammenführung von sozialwissenschaftlicher und rechtlicher Perspektive

Führt man die Ergebnisse der sozial- und rechtswissenschaftlichen Untersuchung zusammen, wird deutlich, dass sich die jeweils festgestellten Probleme in großen Teilen überlappen und auch gegenseitig verstärken (s. nachfolgende Übersicht). Die Anwendung von DEIG durch die Beamtinnen und Beamten im Wachdienst entfernt sich genau dort von dem politischen und gesellschaftlichen Ziel, dadurch Leben und Gesundheit zu schützen, wo die normativen Vorgaben unpräzise oder in der Einsatzpraxis schwer umsetzbar sind. Zugleich treten die normativen Probleme besonders dort hervor, wo in der Anwendungspraxis auf die abschreckende Wirkung von DEIG gesetzt wird. Daraus ergibt sich ein Unschärfebereich, in dem weder sichergestellt ist, dass DEIG entsprechend ihrer Bestimmung zum gesundheitlichen Schutz der am Einsatzort befindlichen Personen verwendet werden, noch dass die Art und Weise ihres Einsatzes als Mittel des polizeilichen Zwangs den gegebenen Vorschriften entspricht.

Diesen Unschärfebereich konnten wir empirisch belegen, ebenso die Bereiche der zielgemäßen und fehlerlosen Verwendung von DEIG und der zielgemäßen und fehlerbelasteten Verwendung von DEIG. Nachweise einer Fehl- und missbräuchlichen Verwendung von DEIG können nicht im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen externen Evaluation erfolgen und es handelt sich folglich lediglich um Konstruktionen, die sich aus der gewählten Logik des Vorgehens ergeben.

	<i>Dient die Verwendung von DEIG dem gesetzgeberischen Ziel, die Gesundheit der an Polizeieinsätzen Beteiligten zu schützen?</i>	<i>Entsprechen Art und Weise des Einsatzes des DEIG als Mittel des polizeilichen Zwangs den gegebenen Vorschriften</i>	<i>Fokus DEIG-Androhung</i>	<i>Fokus DEIG-Auslösung</i>
Bereich der zielgemäßen und fehlerlosen Verwendung von DEIG	Die DEIG-Verwendung schützt die Gesundheit der Einsatzkräfte, der von polizeilichen Maßnahmen Betroffenen sowie Dritter.	Die Verwendung des Zwangsmittels DEIG dient der Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit und die Anwendung erfolgt entsprechend den Vorschriften.	Androhung erfolgt, wenn - Wahrscheinlichkeit für Angriff bzw. selbstschädigende Handlung hoch ist und somit eine erhebliche Gefahr für Verletzungen besteht, - Androhung den Adressaten die Möglichkeit eröffnet, gefährdendes Verhalten abzustellen, -DEIG-Auslösung ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig wäre. Androhung unterbleibt, wenn sofortige DEIG-Anwendung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.	Auslösung erfolgt, wenn - Angriff bzw. selbstschädigende Handlung erfolgt oder unmittelbar bevorsteht und somit zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist, - Ermessen pflichtgemäß ausgeübt wurde und die DEIG-Auslösung verhältnismäßig ist. Auslösung unterbleibt, wenn o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
Bereich der zielgemäßen aber fehlerbelasteten Verwendung von DEIG	Die DEIG-Verwendung schützt die Gesundheit der Einsatzkräfte, der von polizeilichen Maßnahmen Betroffenen sowie Dritter.	Die Verwendung des Zwangsmittels DEIG dient der Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit, aber die Rechtskonformität der Anwendung ist (in Teilen) ungesichert.	Voraussetzungen für Androhungen sind grundsätzlich erfüllt. Jedoch erfolgt Androhung - als Alternative zur Schusswaffenandrohung, - in dynamischen Lagen mit Bedrohung durch Waffen, - obwohl Vermeidung von Treffern in sensible Körperzonen, gegen vulnerable Personen oder gravierender sekundärer Verletzungen nicht gesichert ist. - obwohl nicht gesichert ist, dass Adressaten Androhung verstehen und darauf reagieren können.	Voraussetzungen für Auslösung sind grundsätzlich erfüllt. Jedoch erfolgt Auslösung - als Alternative zur Schusswaffe, - in dynamischen Lagen mit Bedrohung durch Waffen, - obwohl Vermeidung von Treffern in sensible Körperzonen, gegen vulnerable Personen oder gravierender sekundärer Verletzungen unsicher ist.
Unschärfbereich	Es ist zweifelhaft, ob die DEIG-Verwendung die Gesundheit der Einsatzkräfte, der von polizeilichen Maßnahmen Betroffenen sowie Dritter schützt.	Es ist zweifelhaft, ob die Verwendung des Zwangsmittels DEIG dem gesetzgeberischen Ziel der Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit dient. Die Verwendung gibt Grund zur Annahme, dass der Einsatz des Zwangsmittels anderen dienstlichen Zwecken dient.	Es ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für eine DEIG-Androhung bzw. deren Unterlassung vorliegen. Insbesondere wäre eine DEIG-Auslösung nicht verhältnismäßig und die Androhung wird zu einem Zwangsmittel sui generis.	Es ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für eine DEIG-Auslösung vorliegen, da deren Verhältnismäßigkeit nicht gesichert ist und eine pflichtgemäße Ermessensausübung nicht sicher gegeben wäre.
Bereich der Fehlverwendung von DEIG	Die DEIG-Verwendung schützt nicht unmittelbar die Gesundheit der Einsatzkräfte, der von polizeilichen Maßnahmen Betroffenen sowie Dritter.	Die Verwendung des Zwangsmittels DEIG dient nicht dem gesetzgeberischen Ziel der Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit, sondern einem anderen dienstlichen Zweck.	Die Voraussetzungen für eine DEIG-Androhung liegen nicht vor. Sie dient bspw. dem Brechen von passivem Widerstand oder der Beschleunigung des Einsatzes.	Die Voraussetzungen für eine DEIG-Verwendung liegen nicht vor. Sie dient bspw. dem Brechen von passivem Widerstand oder der Beschleunigung des Einsatzes.
Bereich der missbräuchlichen Verwendung von DEIG	Die DEIG-Verwendung schützt in keiner Weise die Gesundheit der Einsatzkräfte, der von polizeilichen Maßnahmen Betroffenen sowie Dritter.	Die Verwendung des Zwangsmittels DEIG dient in keiner Weise der Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit. Sie dient auch keinem anderen dienstlichen Zweck.	Die Voraussetzungen für eine DEIG-Androhung liegen nicht vor. Sie dient nicht dienstlichen Zwecken, sondern etwa dem Erzwingen eines Unterwerfungsrituals oder der Machtdemonstration.	Die Voraussetzungen für eine DEIG-Auslösung liegen nicht vor. Sie dient unrechtmäßigen Zwecken wie etwa dem gezielten Zufügen von Schmerz.

Der Nutzen der tabellenartigen Zusammenführung der sozial- und rechtswissenschaftlichen Ergebnisse besteht zunächst darin, dass die weithin behauptete, sehr hohe und voraussetzungslose, deeskalative Wirkung von DEIG noch einmal relativiert wird. Soweit sie sich auf diesen Unschärfbereich bezieht, ist sie nämlich grundsätzlich fragwürdig. Zum anderen werden auf diese Weise die Problemfelder markiert, die im Zusammenhang mit der Entscheidung zu einer flächendeckenden Ausstattung der Polizeiwachen mit DEIG Beachtung finden sollten. Dies liegt sowohl im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, die eine zuverlässige Prüfung der Verhältnismäßigkeit und eine pflichtgemäße Ermessensausübung im Zusammenhang mit einem Einsatz des DEIG erwarten, als auch der Einsatzkräfte, die in der derzeitigen Situation in einem schwierigen Spannungsfeld zwischen pragmatischer Effizienz und normativen Anforderungen handeln. Dieses Spannungsfeld wird besonders in Einsatzsituationen deutlich, die durch Konfrontation geprägt sind, in denen die Einsatzkräfte jedoch die Möglichkeit sehen, einen Angriff und die darauffolgenden drastischen polizeilichen Maßnahmen zu verhindern. Hier setzen sie auf die abschreckende Wirkung des DEIG und sie drohen dessen Verwendung an. Unsere Untersuchungen zeigen jedoch, dass Androhungen in der Praxis auf sehr unterschiedliche Weise, häufig gestuft und nonverbal, erfolgen und nicht sicher ist, wann im rechtlichen Sinn eine Androhung erfolgt ist. Zum anderen deuten sie darauf hin, dass sich die Androhung des DEIG zu einem Zwangsmittel *sui generis* entwickelt hat. Diese Entwicklungen gilt es als Herausforderungen zu begreifen, die in der weiteren Begleitung der Nutzung des Einsatzmittels adressiert werden müssen.

6 Fazit

Abschließend sollen die bereits in der Diskussion angedeuteten Handlungsempfehlungen noch einmal systematisch benannt werden: Das DEIG ist ein Einsatzmittel, das hohe Anforderungen an die Anwenderinnen und Anwender stellt. Dies ergibt sich aus der hohen Eingriffstiefe einer Androhung und besonders einer Auslösung wie auch aus der Art der Einsatzsituationen, in denen eine Verwendung in Frage kommt. Eine weitere Verwendung sollte daher durch hochwertige Schulungen und Trainings, eine Klärung normativer Problemstellen und transparente Dokumentationen und darauf basierende Kontrollprozesse unterstützt werden.

Schulung und Qualifizierung

Im Bereich der Schulung und Qualifizierung sollten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten besonders dafür sensibilisiert werden, dass das DEIG als Zwangsmittel nach geltender Gesetzeslage nur angedroht werden darf, wenn es auch tatsächlich eingesetzt werden dürfte. Dies schließt mit ein, zu vermitteln, ab welchem Stadium des DEIG-Einsatzes genau von einer Androhung im Sinne des § 61 PolG zu sprechen ist. Zudem sollte auf die Gefahren einer möglichen Ausdehnung der Androhungspraxis hingewiesen werden.

In Reaktion auf die hohe Zahl von DEIG-Verwendungen gegenüber Menschen in psychischen Krisen, gilt es die Bemühungen der Polizeibehörden, den Einsatzkräfte fundierte Schulungen hinsichtlich deeskalierender Interventionen zukommen zu lassen, zu verstärken und dabei externe Fachexperten aus Beratungsstellen für Menschen in psychischen Krisen hinzuzuziehen.

Anpassung der rechtlichen Handlungsgrundlagen

Da wie bereits mehrfach erwähnt, nur das Zwangsmittel angedroht werden darf, das auch eingesetzt werden dürfte, ist es unabdingbar, die genauen Bedingungen, unter denen das DEIG tatsächlich verwendet werden darf, als Tatbestandsvoraussetzungen im PoIG NRW zu definieren, wofür es national (Berlin, Schleswig-Holstein) und international bereits vielfältige Beispiele gibt. Dabei wäre in Betracht zu ziehen, den Einsatz stärker an den Voraussetzungen der gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen zu orientieren, wie es insbesondere die *Guidelines* aus Großbritannien und (in Teilen) der USA vorsehen und wie es von menschenrechtlichen und internationalen Organisationen gefordert wird. Vorgaben zur Verwendung von DEIG wie etwa die gegenwärtige Dienstanweisung sollten in jedem Fall der Öffentlichkeit zugänglich sein, um Transparenz über eine regelkonforme Verwendung sicherzustellen. Auch in Großbritannien sind entsprechende Vorgaben öffentlich einsehbar und es sind keine daraus resultierenden Nachteile bekannt.

Der Blick über Deutschland hinaus zeigt auch ein weiteres Postulat rechtsstaatlichen Handelns: Der Kontaktmodus sollte als Mittel der Ausübung des unmittelbaren Zwangs im Grundsatz nicht mehr zulässig sein.

Es sollte ferner im Blick behalten werden, dass DEIG entsprechend der vorliegenden Forschungsergebnisse auch gegenüber Flüchtenden eingesetzt werden. Insofern besteht Klärungs- und unter Umständen Regelungsbedarf, da der Einsatz des DEIG bei flüchtenden Personen per se nicht der ursprünglichen gefahrenabwehrenden Intention des Gesetzgebers entspricht, nach der vor allem Angriffe, insbesondere auf Polizeikräfte, besser bewältigt werden sollten.

Transparenz und Kontrolle der Verwendungspraxis

Um Fehlverwendungen oder gar missbräuchlichen Verwendungen vorzubauen und Ausweitungstendenzen schnell zu erkennen, sollten die Möglichkeiten für ein Controlling von DEIG-Verwendungen verbessert werden. Dies setzt eine Dokumentation sämtlicher DEIG-Einsätze, auch der Androhungen, voraus. Das Controlling sollte nicht der Überwachung, sondern dazu dienen, die Voraussetzungen für eine kontinuierliche reflexive Begleitung dieser Verwendungen auf der Ebene der Polizeiwachen und damit durch die Einsatzkräfte selbst zu unterstützen. Der nach unseren Erkenntnissen ohnehin stattfindende, aber bislang informell gehaltene, kollegiale Austausch über DEIG-Einsätze könnte in eine obligatorische Behandlung von DEIG-Verwendungen in der Einsatznachbereitung überführt werden. Dies würde allerdings eine Stärkung der Rolle des Führungspersonals bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordern. Zu diskutierende Fragen zu DEIG-Androhungen wären etwa: Wie ist es zu der Situation gekommen, in der die Androhung erfolgt ist? War die Androhung gerechtfertigt? Inwiefern hätte eine Eskalation zu dieser Situation verhindert werden können? Hätte die Situation anders aufgelöst werden können? Die Qualität der Einsätze könnte auf diese Weise verbessert und eine schleichende Ausweitung der DEIG-Androhung verhindert werden.

Nach britischem Vorbild sollten DEIG-Einsätze einem geordneten Melde- und Revisionsverfahren unterliegen. Insbesondere solche Einsätze, die zu schweren Verletzungen oder Todesfällen sowie Gefahren für die Beamtinnen und Beamten selbst geführt haben, sollten einer Supervision - auch jenseits etwaiger staatsanwaltlicher Befassung mit dem Vorgang - unterzogen werden.

VII. Literaturverzeichnis

- Adams, Kenneth, und Victoria Jennison. 2007. „What We Do Not Know about Police Use of Tasers™“ herausgegeben von R. Kaminski. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management* 30(3):447–65. doi:[10.1108/13639510710778831](https://doi.org/10.1108/13639510710778831).
- Alpert, Geoffrey P., und Roger G. Dunham. 2010. „Policy and Training Recommendations Related to Police Use of CEDs: Overview of Findings From a Comprehensive National Study“. *Police Quarterly* 13(3):235–59. doi:[10.1177/1098611110373993](https://doi.org/10.1177/1098611110373993).
- Alpert, Geoffrey P. und et al. 2011. *Police Use of Force, Tasers and Other Less Lethal Weapons*. Research in Brief. Washington, DC: U.S. Department of Justice, National Institute of Justice.
- Anderson, Craig A., und Brad J. Bushman. 2002. „Human Aggression“. *Annual Review of Psychology* 53(1):27–51. doi:[10.1146/annurev.psych.53.100901.135231](https://doi.org/10.1146/annurev.psych.53.100901.135231).
- Ariel, Barak, David Lawes, Cristobal Weinborn, Ron Henry, Kevin Chen, und Hagit Brants Sabo. 2019. „The “Less-Than-Lethal Weapons Effect”—Introducing TASERs to Routine Police Operations in England and Wales: A Randomized Controlled Trial“. *Criminal Justice and Behavior* 46(2):280–300. doi:[10.1177/0093854818812918](https://doi.org/10.1177/0093854818812918).
- Ba, Bocar, und Jeffrey Grogger. 2018. „The Introduction of Tasers and Police Use of Force: Evidence from the Chicago Police Department“. (24202).
- Bader, Johann, und Michael Ronellenfitsch. 2025. *BeckOK VwVfG*. 68. Edition, Stand: 01.07.2025. München: CH Beck.
- Bishopp, Stephen A., David A. Klinger, und Robert G. Morris. 2015. „An Examination of the Effect of a Policy Change on Police Use of TASERs“. *Criminal Justice Policy Review* 26(7):727–46. doi:[10.1177/0887403414543558](https://doi.org/10.1177/0887403414543558).
- Bolger, P. Colin. 2015. „Just following orders: A meta-analysis of the correlates of American police officer use of force decisions“. *American journal of criminal justice* 40:466–92.
- Bonß, Wolfgang. o. J. „(Un-)Sicherheit in der Moderne“. S. 43–70 in *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*. Hrsg. von P. Zoche, S. Kaufmann und R. Haverkamp. Bielefeld: transkript.
- Borodkin, Bryan. 2022. „Officer-Created Jeopardy and Reasonableness Reform: Rebuttable Presumption of Unreasonableness Within 42 U.S.C. § 1983 Police Use of Force Claims“. *University of Michigan Journal of Law Reform* (55.4):919. doi:[10.36646/mjlr.55.4.officer](https://doi.org/10.36646/mjlr.55.4.officer).
- Bourne, Kylie. 2011. „Shock tactics threaten police authority: the use and misuse of tasers in Australia“. *Alternative Law Journal* 36(1):42–46.
- Boyd, Katharine A., Abi Dymond, G. J. Melendez-Torres, und Dreolin N. Fleischer. 2023. „Pathways to TASER Discharge: Qualitative Comparative Analysis of Police Use of Force“. *Policing: A Journal of Policy and Practice* 17:paad048. doi:[10.1093/police/paad048](https://doi.org/10.1093/police/paad048).
- Brandl, Steven G., und Meghan S. Stroshine. 2017. „Oleoresin Capsicum Spray and TASERs: A Comparison of Factors Predicting Use and Effectiveness“. *Criminal Justice Policy Review* 28(3):279–306. doi:[10.1177/0887403415578732](https://doi.org/10.1177/0887403415578732).

- Brenneisen, Hartmut. 2025. „Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten im Rahmen des unmittelbaren Zwangs“. *Deutsches Polizeiblatt* 3:18–20.
- Clarke, Adele. 2017. Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn. Herausgegeben und mit einem Vorwort von Reiner Keller. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- College of Policing. 2022. „Conducted energy devices (Taser). Authorized professional practice.“
- Collins, Randall. 2011. *Dynamik der Gewalt. Eine mikrosoziologische Theorie*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Cronin, James M., Joshua A. Ederheimer, United States Dept of Justice Office of Community Oriented Policing Services, und Police Executive Research Forum. 2006. *Conducted Energy Devices: Development of Standards for Consistency and Guidance : The Creation of National CED Policy and Training Guidelines*. Washington, DC: US Department of Justice.
- Crow, Matthew S., und Brittany Adrion. 2011. „Focal Concerns and Police Use of Force: Examining the Factors Associated with Taser Use“. *Police Quarterly* 14(4):366–87. doi:[10.1177/1098611111423740](https://doi.org/10.1177/1098611111423740).
- Daikeler, Jessica, Michael Bošnjak, und Katja Lozar Manfreda. 2020. „Web Versus Other Survey Modes: An Updated and Extended Meta-Analysis Comparing Response Rates“. *Journal of Survey Statistics and Methodology* 8(3):513–39. doi:[10.1093/jssam/smz008](https://doi.org/10.1093/jssam/smz008).
- Dallmann, Alexander, Florian Lemmerich, Daniel Zoller, und Andreas Hotho. 2015. „Media Bias in German Online Newspapers“. S. 133–37 in *Proceedings of the 26th ACM Conference on Hypertext & Social Media*. Guzelyurth, Northern Cyprus: ACM Press.
- DeLone, Gregory J., und Liddie M. Thompson. 2009. „The Application and Use of TASERs by a Midwestern Police Agency“. *International Journal of Police Science & Management* 11(4):414–28. doi:[10.1350/ijps.2009.11.4.139](https://doi.org/10.1350/ijps.2009.11.4.139).
- Drummond-Smith. 2020. TASER® – Fifteen years on. An analysis of TASER® use in British Policing. National Police Chiefs’ Council.
- Dymond, Abi. 2020. „‘Taser, Taser’! Exploring Factors Associated with Police Use of Taser in England and Wales“. *Policing and Society* 30(4):396–411. doi:[10.1080/10439463.2018.1551392](https://doi.org/10.1080/10439463.2018.1551392).
- Dymond, Abi. 2022. Electric-shock weapons, tasers and policing: Myths and realities. Taylor & Francis.
- Dymond, Abi, Katharine A. Boyd, und Paul Quinton. 2024. „Police Use of TASER: Multi-Level Predictors of Firing and Drawing in One-to-One Use of Force Incidents“. *Police Quarterly* 27(2):213–41. doi:[10.1177/10986111231188149](https://doi.org/10.1177/10986111231188149).
- Eick, Volker. 2021. „Der elektrifizierte Gesetzesarm: Distanzelektroimpulsgeräte in deutschen Polizeigesetzen | CILIP Institut und Zeitschrift“. <https://www.cilip.de/2021/12/15/der-elektrifizierte-gesetzesarm-distanzelektroimpulsgeraete-in-deutschen-polizeigesetzen/>.

- Elliott-Davies, Mary, und Emily Glorney. 2023. „Police Use of TASER: A Systematic Review of Potential Decision Factors, Including Officer Crewing Levels“. *The Police Journal: Theory, Practice and Principles* 0032258X231204439. doi:[10.1177/0032258X231204439](https://doi.org/10.1177/0032258X231204439).
- Ellrich, Karoline, Dirk Baier, und Christian Pfeiffer. 2012. *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern*. Baden-Baden: Nomos.
- Epping, Volker, und Christian Hillgruber. 2025. *BeckOK Grundgesetz*. 62. Edition, Stand: 15.06.2025. München: CH Beck.
- Gau, Jacinta M., Clayton Mosher, und Travis C. Pratt. 2010. „An Inquiry Into the Impact of Suspect Race on Police Use of Tasers“. *Police Quarterly* 13(1):27–48. doi:[10.1177/1098611109357332](https://doi.org/10.1177/1098611109357332).
- Griffith, Gareth. 2009. „E-BRIEF NSW Parliamentary Library Research Service: Tasers - developments, findings and recommendations“.
- Hallett, Nutmeg, Joy Duxbury, Tina McKee, Natalie Harrison, Alina Haines, Elaine Craig, und Anthony J. O'Brien. 2021. „Taser Use on Individuals Experiencing Mental Distress: An Integrative Literature Review“. *Journal of Psychiatric and Mental Health Nursing* 28(1):56–71. doi:[10.1111/jpm.12594](https://doi.org/10.1111/jpm.12594).
- Haskins, Paul A. 2019. „Conducted Energy Devices: Policies on Use Evolve To Reflect Research and Field Deployment Experience“. *NIJ Journal* 281. <https://nij.ojp.gov/topics/articles/conducted-energy-devices-policies-use-evolve-reflect-research-and-field-deployment>.
- Hine, Kelly A., Louise E. Porter, Nina J. Westera, Geoffrey P. Alpert, und Andrea Allen. 2019. „What Were They Thinking? Factors Influencing Police Recruits' Decisions about Force“. *Policing and Society* 29(6):673–91. doi:[10.1080/10439463.2018.1432612](https://doi.org/10.1080/10439463.2018.1432612).
- Huber, Peter M., und Andreas Voßkuhle. 2024. *GG-Kommentar*. 8. Aufl. München: CH Beck.
- Independent Office for Police Conduct (IOPC). 2021. *Review of IOPC Cases Involving the Use of Taser 2015-2020*. London.
- Keyes, Vance. 2020. „Split-Second Syndrome & Officer Created Jeopardy: Implications for Agency Policy“.
- Klein, Martin. 2022. „'Entschlossene Schießhaltung' - Grundrechtseingriff und rechtliche Bewertung“. *Die Polizei* (6):241–45.
- Knape, Michael. 2021. „Waffen der Berliner Polizei - Rechtslage: Taser (Distanzelektroimpulsgerät) als neue Polizeiwaffe und fehlende gesetzliche Regelung des Rettungsschusses“. *Die Polizei* (8):342–46.
- Kroll, Mark W., Dhanunjaya R. Lakkireddy, James R. Stone, und Richard M. Luceri. 2014. „TASER Electronic Control Devices and Cardiac Arrests: Coincidental or Causal?“ *Circulation* 129(1):93–100. doi:[10.1161/CIRCULATIONAHA.113.004401](https://doi.org/10.1161/CIRCULATIONAHA.113.004401).
- Lee, Cynthia. 2021. „Officer-Created Jeopardy: Broadening the Time Frame for Assessing a Police Officer's Use of Deadly Force“. *GEO. WASH. L. REV.* Vol. 89(No. 6). https://scholarship.law.gwu.edu/faculty_publications/1529.

Lewer, Lukas. 2015. „Die Einführung von Elektroimpulspistolen als Zwangsmittel: eine Untersuchung von Chancen und Risiken unter besonderer Berücksichtigung der Polizeigewaltforschung“. Felix-Verlag, Holzkirchen, Obb.

Lin, Yu-Sheng, und Tonisha R. Jones. 2010. „Electronic Control Devices and Use of Force outcomes Incidence and Severity of Use of Force, and Frequency of Injuries to Arrestees and Police Officers“. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management* 33(1):152–78. doi:[10.1108/13639511011020647](https://doi.org/10.1108/13639511011020647).

Luhmann, Niklas. 1990. *Soziologische Aufklärung* 5. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Mayring, Philipp. 2015. *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Weinheim, Basel: Beltz.

Mentzel, Thomas, Isabel Schmitt-Falckenberg, und Kirsten Wischnewski. 2003. *Eigensicherung und Recht - Eine Untersuchung einschlägiger Rechtsgrundlagen der Eigensicherung unter Berücksichtigung der Situation in anderen europäischen Staaten. Abschlussbericht über die wesentlichen Erhebungsergebnisse*. Bd. 19. Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut, Polizei + Forschung.

Mey, Günter, und Katja Mruck, Hrsg. 2010. *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie*. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.

Michaud, Alain. 2016. „Restraint Related Deaths and Excited Delirium Syndrome in Ontario (2004–2011)“. *Journal of Forensic and Legal Medicine* 41:30–35. doi:[10.1016/j.jflm.2016.04.010](https://doi.org/10.1016/j.jflm.2016.04.010).

Möstl, Markus, und Guido Fickenscher. o. J. *BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Brandenburg*. 6. Edition, Stand: 01.04.2025.

Möstl, Markus, und Dieter Kugelmann. o. J. *BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen*. 31. Edition, Stand: 15.05.2025. München: CH Beck.

O'Brien, Anthony J., Brian G. McKenna, Katey Thom, Kate Diesfeld, und Alexander IF Simpson. 2011. „Use of Tasers on people with mental illness: A New Zealand database study“. *International journal of law and psychiatry* 34(1):39–43.

O'Brien, Anthony J., und Katey Thom. 2014. „Police Use of TASER Devices in Mental Health Emergencies: A Review“. *International Journal of Law and Psychiatry* 37(4):420–26. doi:[10.1016/j.ijlp.2014.02.014](https://doi.org/10.1016/j.ijlp.2014.02.014).

Ohlemacher, Thomas, Arne Rüger, Gabi Schacht, und Ulrike Feldkötter. 2003. *Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985-2000*. Baden-Baden: Nomos.

Ossenbühl, Fritz. 2007. „§ 104 Autonome Rechtsetzung der Verwaltung“. in *Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts*. Heidelberg: C.F. Müller.

Paoline, Eugene A., William Terrill, und Jason R. Ingram. 2012. „Police Use of Force and Officer Injuries: Comparing Conducted Energy Devices (CEDs) to Hands- and Weapon-Based Tactics“. *Police Quarterly* 15(2):115–36. doi:[10.1177/1098611112442807](https://doi.org/10.1177/1098611112442807).

Paoline, Eugene A., William Terrill, und Logan J. Somers. 2021. „Police Officer Use of Force Mindset and Street-Level Behavior“. *Police Quarterly* 24(4):547–77.

doi:[10.1177/10986111211025523](https://doi.org/10.1177/10986111211025523).

Police Executive Research Forum. 2011. *2011 Electronic Control Weapons Guidelines*. PERF and COPS.

Reich, Andreas, und Thorsten Masuch. o. J. *Beamtenstatusgesetz: BeamStG*. 4. Auflage. München: CH Beck.

Riddell, Jordan R., und John L. Worrall. 2021. „Predicting Firearm and CEW Displays as Police Officers' Response to Resistance“. *Journal of Criminal Justice* 72:101775.

doi:[10.1016/j.jcrimjus.2020.101775](https://doi.org/10.1016/j.jcrimjus.2020.101775).

Riße, Laura. 2023. „„STOPP - sonst Schock!“ - ist der Einsatz des Warnlichtbogens ein Grundrechtseingriff?“ *DPoIBI* (06.2023):28–30.

Roggan, Fredrik, und Michael Brösangk. 2018. „Grenzen des polizeilichen Schusswaffeneinsatzes gegen flüchtende Strafverdächtige: Überlegungen de lege ferenda hinsichtlich präventiver Maßnahmen aus Anlass repressiv-polizeilicher Aufgabenerfüllung“. *Kriminalpolitische Zeitschrift* (6):350–57.

Ruch, Andreas. 2024. „Polizei und Taser“.

Sierra-Arévalo, Michael. 2019. „Technological innovation and police officers' understanding and use of force“. *Law & society review* 53(2):420–51.

Smith, Michael R. 2016. „TASER Exposure, Miranda Warnings, and Police Interrogations“. *Criminology & Pub. Pol'y* 15:75.

Sousa, William, Justin Ready, und Michael Ault. 2010. „The impact of TASERs on police use-of-force decisions: Findings from a randomized field-training experiment“. *Journal of experimental criminology* 6:35–55.

Staller, Mario S., und Swen Koerner. 2022. „„Auf den Krieg vorbereiten, wenn du Frieden willst“ – eine Analyse des polizeilichen Gefahrennarrativs“. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 16(3):245–58. doi:[10.1007/s11757-022-00728-6](https://doi.org/10.1007/s11757-022-00728-6).

Stern, Klaus, und Florian Becker. o. J. *Grundrechte-Kommentar*. 4. Aufl. 2024: Carl Heymanns Verlag.

Stiehler, Steve, Caroline Fritsch, und Christian Reutlinger. 2012. „Der Einsatz von Fall-Vignetten. Potenzial für sozialräumliche Fragestellungen.“ *sozialraum.de* 4(1).

Stinson, Philip Matthew, Bradford W. Reynolds, und John Liederbach. 2012. „Police Crime and Less-Than-Lethal Coercive Force: A Description of the Criminal Misuse of TASERs“. *International Journal of Police Science & Management* 14(1):1–19. doi:[10.1350/ijps.2012.14.1.237](https://doi.org/10.1350/ijps.2012.14.1.237).

Stone, Sarah. 2014. „How the Taser Was Invented.“ <https://gizmodo.com/how-the-taser-was-invented-1643251944>.

Sytsma, Victoria A., Erick Laming, und Ethan Pohl. 2022. „Situational and Ecological Predictors of Conducted Energy Weapon Application Severity“. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice* 64(1):99–126. doi:[10.3138/cjccj.2021-0019](https://doi.org/10.3138/cjccj.2021-0019).

Taylor, Bruce, und Daniel J. Woods. 2010. „Injuries to Officers and Suspects in Police Use-of-Force Cases: A Quasi-Experimental Evaluation“. *Police Quarterly* 13(3):260–89. doi:[10.1177/1098611110373994](https://doi.org/10.1177/1098611110373994).

Terrill, William, und Eugene A. Paoline. 2017. „Police Use of Less Lethal Force: Does Administrative Policy Matter?“ *Justice Quarterly* 34(2):193–216. doi:[10.1080/07418825.2016.1147593](https://doi.org/10.1080/07418825.2016.1147593).

Thomas, Kyle J., Peter A. Collins, und Nicholas P. Lovrich. 2010. „Conducted Energy Device Use in Municipal Policing: Results of a National Survey on Policy and Effectiveness Assessments“. *Police Quarterly* 13(3):290–315. doi:[10.1177/1098611110373995](https://doi.org/10.1177/1098611110373995).

Tomerius, Carolyn. 2019. „Chancen und Risiken des Einsatzes von Elektroimpulsgeräten (TASER) durch die Polizei“. <https://www.humanistische-union.de/publikationen/vorgaenge/227/publikation/chancen-und-risiken-des-einsatzes-von-elektroimpulsgeraeten-taser-durch-die-polizei-1/>.

Voigt, Christof. 2024. *Polizei trainiert Umgang mit Menschen in psychischen Krisen*. WDR. <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/drame-konsequenz-training-psychische-krisen-100.html>.

White, Michael D., und Justin Ready. 2007. „The TASER as a Less Lethal Force Alternative: Findings on Use and Effectiveness in a Large Metropolitan Police Agency“. *Police Quarterly* 10(2):170–91. doi:[10.1177/1098611106288915](https://doi.org/10.1177/1098611106288915).

White, Michael D., und Justin Ready. 2010. „The Impact of the Taser on Suspect Resistance: Identifying Predictors of Effectiveness“. *Crime & Delinquency* 56(1):70–102. doi:[10.1177/0011128707308099](https://doi.org/10.1177/0011128707308099).

Wilkes, Donald E. 2016. „The persistence of fatal police Taserings“. *Popular Media*. 254. https://digitalcommons.law.uqa.edu/fac_pm/254.

Williams, Howard E., Daniel Reinhard, und Temitope B. Oriola. 2022. „Fatal Officer Involved Shootings Following the Use of TASER Conducted Energy Weapons“. *The Police Journal: Theory, Practice and Principles* 95(4):713–33. doi:[10.1177/0032258X211030322](https://doi.org/10.1177/0032258X211030322).

Worrall, John L., Stephen A. Bishopp, und William Terrill. 2021. „The Effect of Suspect Race on Police Officers’ Decisions to Draw Their Weapons“. *Justice Quarterly* 38(7):1428–47. doi:[10.1080/07418825.2020.1760331](https://doi.org/10.1080/07418825.2020.1760331).

Wu, Meng-Jia, Kelly Zhao, und Francisca Fils-Aime. 2022. „Response Rates of Online Surveys in Published Research: A Meta-Analysis“. *Computers in Human Behavior Reports* 7:100206. doi:[10.1016/j.chbr.2022.100206](https://doi.org/10.1016/j.chbr.2022.100206).

Zwanzinger, Herrmann. 2024. „Elektroimpuls Waffen - Einsatz als Dienstwaffe“. *Öffentliche Sicherheit* (9–10):97–99.

VIII. Anhang

1 Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Übersicht der durchgeführten empirischen Arbeiten.....	18
Tabelle 2: Ablauf der Einführung von DEIG / Pilotprojekt.....	21
Tabelle 3: Ablauf der Einführung von DEIG / Einführungsprojekt.....	22
Tabelle 4: Für die Verwendung von DEIG relevante Personen- und Verhaltensmerkmale	44
Tabelle 5: Nutzung und Wirkung von Einsatzmitteln (Vereinigtes Königreich 2017).....	44
Tabelle 6: Überblick Datensatz Befragung Wachdienst der Polizei NRW.....	72
Tabelle 7: Überblick DEIG-Einsatzerfahrung.....	73
Tabelle 8: Auswahlkriterien Fokusgruppendifkussionen.....	74
Tabelle 9: Verwendung des DEIG gegen Menschen im Zeitverlauf.....	78
Tabelle 10: Anlass des Polizeieinsatzes.....	79
Tabelle 11: Einsatzanlass (nur Abschüsse, keine Daten zu Androhungen).....	81
Tabelle 12: Einsatzorte.....	82
Tabelle 13: Geschlecht der von DEIG-Einsätzen (Distanz-/Kontaktmodus) betroffenen Personen (keine Daten zu Androhungen).....	85
Tabelle 14: Alter der von Einsatz betroffenen Personen (keine Daten zu Androhungen).....	86
Tabelle 15: Alkohol- bzw. Drogeneinfluss bei von Einsatz betroffener Personen (keine Daten zu Androhungen).....	87
Tabelle 16: War es möglich, sich mit der Person zu verständigen?.....	88
Tabelle 17: Hielt die Person eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand in der Hand?.....	89
Tabelle 18: Bewaffnung der vom Einsatz betroffenen Person (keine Daten zu Androhungen).....	89
Tabelle 19: Hat die Person damit gedroht, die Waffe bzw. gefährlichen Gegenstand einzusetzen?.....	90
Tabelle 20: Verwendungsmodus DEIG nach Geschlecht.....	91
Tabelle 21: Sicherheitsempfinden nach Wachen mit und ohne DEIG-Ausstattung.....	92
Tabelle 22: Betroffenheit nach Wachen mit und ohne DEIG-Ausstattung.....	93
Tabelle 23: Maßnahmen vor Androhung des DEIG-Einsatzes (N=1.048).....	104
Tabelle 24: Gründe für Androhung des DEIG-Einsatzes (N=1.048).....	105

Tabelle 25: Wie erfolgte die Androhung eines DEIG-Einsatzes? (N=1.048)	107
Tabelle 26: Wirkung der DEIG-Androhung auf die davon betroffene Person.....	115
Tabelle 27: Wirkung der Androhung auf weitere Anwesende	115
Tabelle 28: Maßnahmen vor DEIG-Auslösung (Abschuss) (N=272).....	116
Tabelle 29: Was waren die unmittelbaren Gründe für das Auslösen des DEIG? (N=272) ...	117
Tabelle 30: Wirkung auf getroffene Person (N=128)	123
Tabelle 31: Misserfolgsquote bei Abschüssen.....	124
Tabelle 32: Denken Sie bitte an das letzte Mal, als Sie selbst das DEIG im Kontaktmodus ausgelöst haben. Zu welchem Zeitpunkt ist das erfolgt?	124
Tabelle 33: Was waren die Gründe für die Verwendung des DEIG im Kontaktmodus? (N=90)	125
Tabelle 34: Art der Verwendung anderer Zwangsmittel.....	127
Tabelle 35: Verletzung bei vom Einsatz betroffener Person (keine Daten zu Androhungen).....	128
Tabelle 36: Medizinische Versorgung bei vom Einsatz betroffener Person (keine Daten zu Androhungen).....	129
Tabelle 37: Welchen Eindruck machte die Person auf Sie, bevor Sie den Einsatz des DEIG angedroht haben?	130
Tabelle 38: Welchen Eindruck machte die Person auf Sie, bevor Sie mit dem DEIG geschossen haben?	131
Tabelle 39: Einweisung der von Einsatz betroffenen Person (keine Daten zu Androhung)	131
Tabelle 40: Allgemeine Bewertung der Einführung des DEIG im Wachdienst der Polizei NRW nach Dienstjahren im Wachdienst (N=3.962)	139
Tabelle 41: Allgemeine Bewertung der Einführung des DEIG im Wachdienst der Polizei NRW nach Geschlecht (N=3.962).....	139
Tabelle 42: Zufriedenheit mit technischen Aspekten des DEIG (N=2.226, Wachen mit DEIG)	142
Tabelle 43: Selbsteinschätzung der Handlungssicherheit.....	145
Tabelle 44: Annahmen zur deeskalativen Wirkung von DEIG.....	148
Tabelle 45: Beurteilung von Aussagen zur Schutzwirkung von DEIG	153
Tabelle 46: Beurteilung von Aussagen zur Wirkung von DEIG auf Einsatzkräfte	156
Tabelle 47: Beurteilung möglicher Auswirkungen der Einführung des DEIG auf die Tätigkeit im Wachdienst (N=1.112, nur Beamte, die ihren Dienst in DEIG ausgestatteten Wachen versehen)	160

Tabelle 48: Beurteilung möglicher Auswirkungen der Einführung des DEIG auf die Bürgerinnen und Bürger (N=1.112, nur Beamte, die ihren Dienst in DEIG ausgestatteten Wachen versehen)	162
Tabelle 49: Zustimmung zu kritischen Positionen zur Einführung des DEIG (N=1.953)	163
Tabelle 50: Übersicht der in der Analyse berücksichtigten Artikel	177
Abbildung 1: Wirkung von DEIG als Ergebnis von Interaktionsdynamiken	15
Abbildung 2: Staffelung der in die Studie einbezogenen Faktoren	17
Abbildung 3: Durch britische Polizeien erfasste DEIG-Verwendungen	43
Abbildung 4: Bewertung der Einführung des DEIG im Wachdienst	138
Abbildung 5: Selbsteinschätzung der Handlungssicherheit	144
Abbildung 6: Impulsfotos Straßeninterviews	182
Abbildung 7: Stufen des DEIG-Einsatzes vor der Auslösung.....	210

2 Erhebungsinstrumente

Meldebogen DEIG

Erfassungsbogen zur Verwendung des DEIG

(Distanz-Elektro-Impuls-Geräte)

1. Allgemeines	
Einsatzanlass:	
Einsatztag	Einsatzzeit von bis
2. Einsatzort	
Anschrift der Einsatzörtlichkeit:	
Art und Beschaffenheit der Einsatzörtlichkeit	
<input type="checkbox"/> Straße oder öffentliche Fläche	<input type="checkbox"/> Gebäude (z.B. Haus, Wohnung, Treppenhaus)
<input type="checkbox"/> Geschlossener, öffentlicher Raum (z.B. Gaststätte)	<input type="checkbox"/>
3. Störer	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d
Alter	
Statur	
Anzahl der Störer im direkten Einwirkungsbereich	
Art der Bewaffnung	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Stich-, Hieb- oder Stoßwaffe <input type="checkbox"/> gefährlicher Gegenstand <input type="checkbox"/> Schusswaffe <input type="checkbox"/>
Verwendung der Bewaffnung	<input type="checkbox"/> mitgeführt <input type="checkbox"/> gedroht <input type="checkbox"/> eingesetzt
Welche sonstige Gewaltanwendung lag vor?	
Einfluss berauschender Mittel	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Alkohol <input type="checkbox"/> Drogen <input type="checkbox"/> Medikamente <input type="checkbox"/> unklar
Psychische Erkrankung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt
Wurde das DEIG wahrgenommen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unklar
Reaktionen des Störers	
4. Einsatz weiterer Einsatz- und Zwangsmittel	
Bodycam	<input type="checkbox"/> angedroht <input type="checkbox"/> eingesetzt
Einfache körperliche Gewalt	<input type="checkbox"/> angedroht <input type="checkbox"/> eingesetzt
RSG	<input type="checkbox"/> angedroht <input type="checkbox"/> eingesetzt
EMS-A	<input type="checkbox"/> angedroht <input type="checkbox"/> eingesetzt
Schusswaffengebrauch P99/MP5	<input type="checkbox"/> angedroht <input type="checkbox"/> eingesetzt
Diensthund	<input type="checkbox"/> angedroht <input type="checkbox"/> eingesetzt
Sonstige	<input type="checkbox"/> angedroht <input type="checkbox"/> eingesetzt
5. Einsatz des DEIG	
Die Lage war zum Zeitpunkt des Einsatzes des DEIG	<input type="checkbox"/> statisch <input type="checkbox"/> dynamisch
DEIG gezogen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Androhung	<input type="checkbox"/> erfolgt <input type="checkbox"/> nicht erfolgt <input type="checkbox"/> verbal <input type="checkbox"/> ARC-Taste
DEIG entschert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
DEIG konnte nicht eingesetzt werden, weil	
Schussabgabe/Kontaktmodus DEIG	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn nein, weiter ab Nummer 9)

Erfassungsbogen Verwendung DEIG 12/20, LZFD, Abt. 4

6. Einsatzdetails des DEIG

Einsatzart	<input type="checkbox"/> Nah (12°)	<input type="checkbox"/> Fern (3,5°)	<input type="checkbox"/> Kontaktmodus
Anzahl der eingesetzten Kartuschen bzw. des Kontaktmodus	Nah (12°)		
	Fern (3,5°)		
	Kontaktmodus		
Ungefähre Entfernung zum polizeilichen Gegenüber	Meter		
Anzahl des Einsatzes der ARC-Taste zur Stromabgabe			
Wurden mehrere DEIG eingesetzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wurden mehrere Schüsse abgegeben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, warum?			
Trefferlage 1. Pfeilspitze	Trefferlage 2. Pfeilspitze		
Trefferlage 3. Pfeilspitze	Trefferlage 4. Pfeilspitze		
Solidarisierungseffekte vor Einsatz des DEIG	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Umstehenden vorhanden
Solidarisierungseffekte nach Einsatz des DEIG	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> keine Umstehenden vorhanden
Lagebewältigung durch DEIG-Einsatz erfolgreich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wenn nein	<input type="checkbox"/> Fehlfunktion		
	<input type="checkbox"/> Fehlschuss		
	<input type="checkbox"/> Kleidung	<input type="checkbox"/>	
Wie viele PVB waren unmittelbar am DEIG-Einsatz beteiligt?	<input type="checkbox"/> 2er-Team	<input type="checkbox"/> 4er-Team	<input type="checkbox"/>

7. Verletzungen des Störers

Primär (z. B. durch Pfeilspitzen)	
Sekundär (z. B. durch ein Sturzgeschehen)	
Maßnahmen zur medizinischen Erstversorgung	

Pfeilentfernung durch	<input type="checkbox"/> PVB	<input type="checkbox"/> Rettungsdienst	<input type="checkbox"/> Arzt	<input type="checkbox"/>
wo	<input type="checkbox"/> Vor Ort	<input type="checkbox"/> Im Polizeigewahrsam/Polizeiwache	<input type="checkbox"/>	

Inaugenscheinnahme durch einen Arzt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Örtlichkeit der Inaugenscheinnahme durch einen Arzt		

8. Verletzungen weiterer Personen

PVB	Anzahl	Verletzungsbild
Andere	Anzahl	Verletzungsbild

9. Kurzsachverhalt/Bemerkungen

--

Erzeugte Datei bitte per Mail an folgende Empfänger senden:

Projekt-DEIG.LZPD@polizei.nrw.de

Projekt-DEIG-TP1.LZPD@polizei.nrw.de

Thematischer Leitfaden Fokusgruppen-Interviews

Operative Ebene	Führungsebene
<p>F1</p> <p>Seit Anfang 2023 / Frühjahr 2022 sind sie bei Einsätzen mit dem DEIG ausgestattet. Was hat sich dadurch verändert?</p>	<p>F1</p> <p>Seit Anfang 2023 / März 2022 sind ihre Wachen mit dem DEIG ausgestattet. Was hat sich dadurch verändert?</p>
<p>F2</p> <p>Wir bitten sie, die Einsatzsituation etwas gezielter in den Blick zu nehmen. Wie wirkt sich hier der Umstand aus, dass sie ein DEIG mitführen und ggf. auch einsetzen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vielleicht könnten sie die Wirkung nach Art der Verwendung des DEIG erörtern? <ul style="list-style-type: none"> - bloßes Mitführen - Androhen (mit Worten u/o aus dem Holster ziehen, auf Person zielen, ARC Taste aktivieren, Laserstrahl auf Person richten) - Schießen / Distanzmodus - Kontaktmodus ○ Wie erklären Sie sich die beruhigende/deeskalierende Wirkung bzw. die eskalierende Wirkung? <ul style="list-style-type: none"> - Angst - Vernunft 	
<p>F3</p> <p>Nur bei einem kleinen Teil ihrer Einsätze drohen sie und ihre Kollegen*innen mit dem DEIG. Abschüsse sind selten. Unter welchen Umständen, in welchen Situationen ziehen sie denn die Verwendung des DEIG in Erwägung?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hat sich daran etwas geändert, seit sie ein DEIG mitführen? ○ Sie sagen/man hört, dass bereits das Mitführen des DEIG eine Wirkung erzielt. Inwiefern nutzt sich diese ab, wenn „es die Runde macht“, dass DEIG tatsächlich selten ausgelöst werden. 	<p>F2</p> <p>Nur bei einem kleinen Teil der Einsätze drohen Ihre Beamtinnen und Beamten mit dem DEIG. Abschüsse sind selten. Unter welchen Umständen ziehen die Beamtinnen und Beamten die Verwendung des DEIG in Erwägung? Können Sie typische Situationen oder Muster erkennen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hat sich daran etwas geändert, seit ihre Wachen mit dem DEIG ausgestattet sind? ○ Hat sich die Bereitschaft, das DEIG einzusetzen, verändert? ○ In NRW aber auch in England hat sich die Verwendung des Einsatzmittels DEIG zahlenmäßig stabilisiert und ist zuletzt sogar zurückgegangen. Woran könnte das liegen?

Operative Ebene	Führungsebene
<p>F4</p> <p>Sie haben konkrete Einsatzsituation in den Blick genommen. Können sie auch allgemeinere Wirkungen des DEIG auf sie und ihre Kollegen*innen feststellen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Stärken DEIG das Gefühl, sich in kritischen Situationen besser verteidigen zu können? <ul style="list-style-type: none"> - Ist das generell der Fall? (alle Einsatzsituation, bei Winterkleidung, sämtliche Personen(gruppen)) ○ Unterstützen DEIG ein professionelles Auftreten? <ul style="list-style-type: none"> - durchgängig / in bestimmten Situationen ○ Polizisten arbeiten bürgernah und setzen Zwangsmittel nur ein, wenn dies erforderlich wird. Inwiefern passt die Ausstattung mit DEIG zu diesem Verständnis von Polizeiarbeit? <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der Einsatzmittel hat generell zugenommen (Bodycam, RSG, EMSA) – werden dadurch kommunikative Ansätze verdrängt? 	<p>F3</p> <p>Sie haben konkrete Einsatzsituation in den Blick genommen. Können sie auch allgemeinere Wirkungen des DEIG auf ihre Beamt*innen feststellen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Stärken DEIG das Gefühl, sich in kritischen Situationen besser verteidigen zu können? <ul style="list-style-type: none"> - Ist das generell der Fall? - Könnte das ein trügerisches Gefühl sein, da DEIG nicht immer deeskalieren und auch Abschüsse nicht immer die vorgesehene Wirkung erzielen. ○ Unterstützen DEIG ein professionelles Auftreten? ○ Polizisten arbeiten bürgernah und setzen Zwangsmittel nur ein, wenn dies erforderlich wird. Inwiefern passt die Ausstattung mit DEIG zu diesem Verständnis von Polizeiarbeit? <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der Einsatzmittel hat generell zugenommen (Bodycam, RSG, EMSA) - werden dadurch kommunikative Ansätze verdrängt?
	<p>F4</p> <p>Gibt es bei Ihren Beamten*innen Vorbehalte gegenüber dem DEIG?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn ja, haben sich diese seit der DEIG Einführung verändert?
<p>F5</p> <p>Die Statistiken zeigen, dass Betrunkene, Personen unter Drogeneinfluss und Personen in psychischen Ausnahmesituationen überdurchschnittlich häufig der Einsatz des DEIG angedroht wird. Wie bewerten Sie das?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Können diese Personen überhaupt die Folgen eines Abschusses abschätzen? ○ Könnte man auch mit kommunikativen Mitteln zum Ziel kommen? 	<p>F5</p> <p>Nicht nur in NRW, auch in England oder USA werden DEIG überdurchschnittlich häufig bei Einsätzen mit Betrunkene, Personen unter Drogeneinfluss oder in psychischen Ausnahmesituationen eingesetzt. Wie bewerten Sie das?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Können diese Personen überhaupt die Folgen eines Abschusses abschätzen? ○ Könnte man auch mit kommunikativen Mitteln zum Ziel kommen?

<p>F6</p> <p>Inwiefern sind die teilweise kleinteiligen, teilweise eher allgemeinen Vorgaben der DA DEIG in der Einsatzsituation hilfreich?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Was ist mit den Vorgaben zu vulnerablen Personen und riskanten Situationen? ○ Was ist mit der Vorgabe, dass die Verwendung d. DEIG in erster Linie in statischen Situationen in Frage kommt? 	<p>F6</p> <p>Die DA DEIG ist in Teilen sehr genau, gibt den Beamtinnen und Beamten viel Verantwortung wo es um das Erkennen vulnerabler Personen und anderer Risiken geht und bleibt eher vage bei der Beschreibung der Situationen, in denen der Einsatz des DEIG in Frage kommt. Wie gehen ihre Beamten*innen damit um?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Was ist mit den Vorgaben zu vulnerablen Personen und riskanten Situationen? ○ Was ist mit der Vorgabe, dass die Verwendung d. DEIG in erster Linie in statischen Situationen in Frage kommt?
---	---

Operative Ebene	Führungsebene
<p>F7</p> <p>Was halten die Bürger*innen davon, dass sie mit dem DEIG ausgestattet sind? Können Sie das einschätzen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gibt es Unterschiede zwischen den Bevölkerungsgruppen? ○ Können Sie Veränderungen im Bürgerverhalten feststellen? (mehr Distanz, mehr Respekt ...) 	<p>F7</p> <p>Was halten die Bürger*innen davon, dass Polizeibeamten*innen mit dem DEIG ausgestattet sind? Können Sie das einschätzen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Haben sie Kenntnis von Beschwerden und kritischen Diskussionen im Zuständigkeitsbereich ihrer Behörde? ○ Können Sie Veränderungen im Bürgerverhalten feststellen? (mehr Distanz, mehr Respekt ...)
<p>F8</p> <p>Ist etwas offengeblieben, was sie noch einbringen möchten?</p>	<p>F8</p> <p>Ist etwas offengeblieben, was sie noch einbringen möchten?</p>

Fragebogen Online-Befragung

Fragepfade

Bei der Befragung von Beamtinnen und Beamten im Wachdienst zu DEIG ist zu berücksichtigen, dass ihre Erfahrungshintergründe sehr unterschiedlich sind. Es wurden daher sechs unterschiedliche Fragepfade festgelegt. Damit wurde sichergestellt, dass den Teilnehmenden nur Fragen aufgespielt werden, die sie aus ihrem jeweiligen Erfahrungshintergrund beantworten können.

☐

		PVB hat DEIG <i>nicht</i> eingesetzt	PVB hat DEIG angedroht und <i>nicht</i> im Distanzmodus verwendet	PVB hat DEIG im Distanzmodus verwendet	PVB hat DEIG (auch) im Kontaktmodus verwendet
	PVB hat Schulung <i>nicht</i> absolviert und trägt kein DEIG	PVB hat Schulung absolviert und trägt DEIG	PVB hat Schulung absolviert und trägt DEIG	PVB hat Schulung absolviert und trägt DEIG	PVB hat Schulung absolviert und trägt DEIG
PVB arbeitet in Wache, die <i>nicht</i> mit DEIG ausgestattet ist	PVB arbeitet in Wache, die mit DEIG ausgestattet ist	PVB arbeitet in Wache, die mit DEIG ausgestattet ist	PVB arbeitet in Wache, die mit DEIG ausgestattet ist	PVB arbeitet in Wache, die mit DEIG ausgestattet ist	PVB arbeitet in Wache, die mit DEIG ausgestattet ist
Pfad 1	Pfad 2	Pfad 3	Pfad 4	Pfad 5	Pfad 6

Fragebogen

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Zu Beginn möchten wir gerne wissen, in welcher Behörde und in welcher Wache Sie Ihren Dienst versehen. Diese Angaben benötigen wir, um allgemeine Vergleiche zwischen Behörden und Wachen vornehmen zu können.</p> <p>In welcher Behörde versehen Sie Ihren Dienst?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Auswahl aller PP und LR 	X	X	X	X	X	X
<p>Und welcher Wache gehören Sie an?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Auswahl aller Wachen des zuvor ausgewählten PP bzw. LR 	X	X	X	X	X	X
<p>Versehen Sie Ihren Dienst in einer Wache, in der das DEIG eingeführt wurde?</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 ja 2 nein 	X	X	X	X	X	X
<p>Haben Sie die Fortbildung absolviert, um das DEIG als Einsatzmittel im Dienst führen zu können?</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 ja 2 nein 		X	X	X	X	X
<p>In Ihrer Wache wurde das DEIG nicht eingeführt. Kommt es vor, dass gezielt Einsatzkräfte aus anderen Wachen angefordert werden, die mit einem DEIG ausgestattet sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 nein 2 ja, in Einzelfällen 3 ja, regelmäßig 	X					
<p>Kommt es vor, dass Kolleginnen bzw. Kollegen aus anderen Wachen, in denen das DEIG nicht eingeführt worden ist, Einsatzkräfte aus Ihrer Wache anfordern, weil diese mit einem DEIG ausgestattet sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 nein 2 ja, in Einzelfällen 3 ja, regelmäßig 		X	X	X	X	X
<p>Wie bewerten Sie die Einführung des DEIG im Wachdienst der Polizei NRW?</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 sehr positiv 2 eher positiv 3 teils, teils 4 eher negativ 5 sehr negativ 	X	X	X	X	X	X

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Sie versehen Ihren Dienst in einer Wache, in der das DEIG nicht eingeführt wurde. Sie haben aber sicherlich eine Meinung zum DEIG und dessen Wirkung. Welchen der folgenden Aussagen stimmen Sie zu?</p> <p>(a) Das DEIG signalisiert, dass es ratsam ist, polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten.</p> <p>(b) Das DEIG schützt Polizeibeamte und -beamtinnen vor körperlichen Angriffen.</p> <p>(c) Das DEIG stärkt die Fähigkeit zur Selbstverteidigung.</p> <p>(d) Das DEIG schützt vor verbalen Angriffen wie Beleidigungen und Bedrohungen.</p> <p>(e) In Konfliktsituationen wirkt das DEIG deeskalierend.</p> <p>(f) Unter bestimmten Umständen kann das DEIG eskalierend wirken.</p> <p>(g) Das DEIG unterstützt das professionelle Auftreten von Polizeibeamtinnen und -beamten in Einsatzsituationen.</p> <p>Mehrfachantwort möglich</p>	X					
<p>Sie führen bei Ihren Einsätzen kein DEIG mit sich. Sie haben aber sicherlich eine Meinung zum DEIG und dessen Wirkung. Welchen der folgenden Aussagen stimmen Sie zu?</p> <p>(a) Das DEIG signalisiert, dass es ratsam ist, polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten.</p> <p>(b) Das DEIG schützt Polizeibeamte und -beamtinnen vor körperlichen Angriffen.</p> <p>(c) Das DEIG stärkt die Fähigkeit zur Selbstverteidigung.</p> <p>(d) Das DEIG schützt vor verbalen Angriffen wie Beleidigungen und Bedrohungen.</p> <p>(e) In Konfliktsituationen wirkt das DEIG deeskalierend.</p> <p>(f) Unter bestimmten Umständen kann das DEIG eskalierend wirken.</p> <p>(g) Das DEIG unterstützt das professionelle Auftreten von Polizeibeamtinnen und -beamten in Einsatzsituationen.</p> <p>Mehrfachantwort möglich</p>		X				

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Sie führen bei Ihren Einsätzen ein DEIG mit sich. Welchen der folgenden Aussagen stimmen Sie zu?</p> <p>(a) Das DEIG signalisiert, dass es ratsam ist, polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten.</p> <p>(b) Das DEIG schützt mich vor körperlichen Angriffen.</p> <p>(c) Das DEIG stärkt meine Fähigkeit zur Selbstverteidigung.</p> <p>(d) Das DEIG schützt mich vor verbalen Angriffen wie Beleidigungen und Bedrohungen.</p> <p>(e) Das DEIG verringert meine Anspannung in Einsatzsituationen.</p> <p>(f) Das DEIG erhöht meine Anspannung in Einsatzsituationen.</p> <p>(g) In Konfliktsituationen wirkt das DEIG deeskalierend.</p> <p>(h) Unter Umständen kann das DEIG eskalierend wirken.</p> <p>(i) Das DEIG unterstützt mein professionelles Auftreten in Einsatzsituationen.</p> <p>Mehrfachantwort möglich</p>			X	X	X	X
<p>Angenommen, Sie wären mit einem DEIG ausgestattet. Unter welchen Umständen würden Sie das DEIG auslösen, also damit im Distanzmodus schießen? Stellen Sie sich bitte dazu folgende Einsatzsituation vor:</p> <p><i>Sie werden an einem Nachmittag gegen 17 Uhr zu einem Einsatz wegen eines Randalierers gerufen. An einem Trinkertreff in der Innenstadt mit umliegenden Geschäften finden Sie einen knapp 1,80 m großen Mann mit normaler Statur, der durch unkoordinierte Körperbewegungen und lautstarkes Brüllen auffällt. Sie sprechen den Mann an, um seine Identität festzustellen, doch der Mann ist nicht ansprechbar und scheint verwirrt zu sein.</i></p> <p>(a) Der Mann bedroht Sie mit erhobenen Fäusten. Würden Sie das DEIG auslösen?</p> <p>(b) Der Mann bedroht Sie mit einem Klapstuhl. Würden Sie das DEIG auslösen?</p> <p>(c) Der Mann bedroht Sie mit einer Flasche. Würden Sie das DEIG auslösen?</p> <p>(d) Der Mann bedroht Sie mit einem Küchenmesser. Würden Sie das DEIG auslösen?</p> <p>1 ja, auf jeden Fall 2 ja, wahrscheinlich schon 3 nein, wahrscheinlich nicht 4 nein, auf keinen Fall</p>	X					

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Nehmen Sie weiterhin an, Sie würden das DEIG mit sich führen. Unter welchen Umständen würden Sie die Anwendung des DEIG androhen? Bitte stellen Sie sich dazu folgende Einsatzsituation vor:</p> <p><i>Im Rahmen einer allgemeinen Fahrzeugkontrolle stoppen Sie einen PKW. Der Fahrer des PKW, ein 1,90m großer Mann, Anfang 30 Jahre alt und mit sportlicher Statur, steigt unvermittelt aus und baut sich vor Ihnen auf. Um die Fahrzeugkontrolle durchzuführen, sprechen Sie den Mann an. Doch er weigert sich, Ihnen die Dokumente auszuhändigen.</i></p> <p>(a) Der Mann fordert lautstark, ihn in Ruhe zu lassen. Würden Sie die Anwendung des DEIG androhen?</p> <p>(b) Der Mann beleidigt Sie mit „Was willst Du Drecksbulle von mir?“. Würden Sie die Anwendung des DEIG androhen?</p> <p>(c) Der Mann droht „Ich hau´ Dir aufs Maul, wenn Du mich nicht in Ruhe lässt!“. Würden Sie die Anwendung des DEIG androhen?</p> <p>(d) Der Mann schubst Sie mit beiden Händen und fordert, ihn in Ruhe zu lassen. Würden Sie die Anwendung des DEIG androhen?</p> <p>1 ja, auf jeden Fall 2 ja, wahrscheinlich schon 3 nein, wahrscheinlich nicht 4 nein, auf keinen Fall</p>	X					

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Angenommen, Sie hätten die Fortbildung absolviert, um das DEIG als Einsatzmittel im Dienst führen zu können. Unter welchen Umständen würden Sie das DEIG auslösen, also damit im Distanzmodus schießen? Stellen Sie sich bitte dazu folgende Einsatzsituation vor:</p> <p><i>Sie werden an einem Nachmittag gegen 17 Uhr zu einem Einsatz wegen eines Randalierers gerufen. An einem Trinkertreff in der Innenstadt mit umliegenden Geschäften finden Sie einen knapp 1,80 m großen Mann mit normaler Statur, der durch unkoordinierte Körperbewegungen und lautstarkes Brüllen auffällt. Sie sprechen den Mann an, um seine Identität festzustellen, doch der Mann ist nicht ansprechbar und scheint verwirrt zu sein.</i></p> <p>(a) Der Mann bedroht Sie mit erhobenen Fäusten. Würden Sie das DEIG auslösen?</p> <p>(b) Der Mann bedroht Sie mit einem Klappstuhl. Würden Sie das DEIG auslösen?</p> <p>(c) Der Mann bedroht Sie mit einer Flasche. Würden Sie das DEIG auslösen?</p> <p>(d) Der Mann bedroht Sie mit einem Küchenmesser. Würden Sie das DEIG auslösen?</p> <p>1 ja, auf jeden Fall 2 ja, wahrscheinlich schon 3 nein, wahrscheinlich nicht 4 nein, auf keinen Fall</p>		X				

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Nehmen Sie weiterhin an, Sie würden das DEIG mit sich führen. Unter welchen Umständen würden Sie die Anwendung des DEIG androhen? Bitte stellen Sie sich dazu folgende Einsatzsituation vor:</p> <p><i>Im Rahmen einer allgemeinen Fahrzeugkontrolle stoppen Sie einen PKW. Der Fahrer des PKW, ein 1,90m großer Mann, Anfang 30 Jahre alt und mit sportlicher Statur, steigt unvermittelt aus und baut sich vor Ihnen auf. Um die Fahrzeugkontrolle durchzuführen, sprechen Sie den Mann an. Doch er weigert sich, Ihnen die Dokumente auszuhändigen.</i></p> <p>(a) Der Mann fordert lautstark, ihn in Ruhe zu lassen. Würden Sie die Anwendung des DEIG androhen? (b) Der Mann beleidigt Sie mit „Was willst Du Drecksbulle von mir?“. Würden Sie die Anwendung des DEIG androhen? (c) Der Mann droht „Ich hau´ Dir aufs Maul, wenn Du mich nicht in Ruhe lässt!“. Würden Sie die Anwendung des DEIG androhen? (d) Der Mann schubst Sie mit beiden Händen und fordert, ihn in Ruhe zu lassen. Würden Sie die Anwendung des DEIG androhen?</p> <p>1 ja, auf jeden Fall 2 ja, wahrscheinlich schon 3 nein, wahrscheinlich nicht 4 nein, auf keinen Fall</p>		X				
<p>Wir möchten Sie nun nach den Umständen fragen, unter denen Sie das DEIG auslösen, also damit im Distanzmodus <i>schießen</i> würden. Stellen Sie sich bitte dazu folgende Einsatzsituation vor:</p> <p><i>Sie werden an einem Nachmittag gegen 17 Uhr zu einem Einsatz wegen eines Randalierers gerufen. An einem Trinkertreff in der Innenstadt mit umliegenden Geschäften finden Sie einen knapp 1,80 m großen Mann mit normaler Statur, der durch unkoordinierte Körperbewegungen und lautstarkes Brüllen auffällt. Sie sprechen den Mann an, um seine Identität festzustellen, doch der Mann ist nicht ansprechbar und scheint verwirrt zu sein.</i></p> <p>(a) Der Mann bedroht Sie mit erhobenen Fäusten. Würden Sie das DEIG auslösen? (b) Der Mann bedroht Sie mit einem Klappstuhl. Würden Sie das DEIG auslösen? (c) Der Mann bedroht Sie mit einer Flasche. Würden Sie das DEIG auslösen? (d) Der Mann bedroht Sie mit einem Küchenmesser. Würden Sie das DEIG auslösen?</p> <p>1 ja, auf jeden Fall 2 ja, wahrscheinlich schon 3 nein, wahrscheinlich nicht 4 nein, auf keinen Fall</p>			X	X	X	X

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Bei dieser Frage geht es um die Umstände, unter denen Sie die Anwendung des DEIG <i>androhen</i> würden. Bitte stellen Sie sich dazu folgende Einsatzsituation vor:</p> <p><i>Im Rahmen einer allgemeinen Fahrzeugkontrolle stoppen Sie einen PKW. Der Fahrer des PKW, ein 1,90m großer Mann, Anfang 30 Jahre alt und mit sportlicher Statur, steigt unvermittelt aus und baut sich vor Ihnen auf. Um die Fahrzeugkontrolle durchzuführen, sprechen Sie den Mann an. Doch er weigert sich, Ihnen die Dokumente auszuhändigen.</i></p> <p>(a) Der Mann fordert lautstark, ihn in Ruhe zu lassen. Würden Sie die Anwendung des DEIG androhen? (b) Der Mann beleidigt Sie mit „Was willst Du Drecksbulle von mir?“ Würden Sie die Anwendung des DEIG androhen? (c) Der Mann droht „Ich hau´ Dir aufs Maul, wenn Du mich nicht in Ruhe lässt!“ Würden Sie die Anwendung des DEIG androhen? (d) Der Mann schubst Sie mit beiden Händen und fordert, ihn in Ruhe zu lassen. Würden Sie die Anwendung des DEIG androhen?</p> <p>1 ja, auf jeden Fall 2 ja, wahrscheinlich schon 3 nein, wahrscheinlich nicht 4 nein, auf keinen Fall</p>			X	X	X	X
<p>Wie zufrieden sind Sie mit der Technik des DEIG?</p> <p>(a) Zuverlässigkeit des Lichtbogens (b) Zuverlässigkeit des Laserstrahls (c) Zuverlässigkeit beim Abschuss des DEIG (d) Zuverlässigkeit im Kontaktmodus (e) Zielgenauigkeit beim Abschuss des DEIG (f) Reichweite beim Abschuss des DEIG (g) Robustheit gegenüber äußeren Einflüssen (z.B. Wetter, Erschütterungen) (h) Farbe des DEIG (i) Trageweise an der Schutzweste/Außentragehülle</p> <p>1 sehr zufrieden 2 eher zufrieden 3 teils, teils 4 eher unzufrieden 5 sehr unzufrieden</p>			X	X	X	X

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Wie bewerten Sie Ihre persönliche Handlungssicherheit im Umgang mit dem DEIG?</p> <p>(a) In der konkreten Einsatzsituation bin ich in Bezug auf die technische Handhabung des DEIG sicher.</p> <p>(b) In der konkreten Einsatzsituation kann ich Treffer in sensible Körperregionen sicher vermeiden.</p> <p>(c) Mit den rechtlichen Schranken für die Anwendung des DEIG bin ich vertraut.</p> <p>(d) Ich kann die taktischen Vorgaben der Dienstanweisung problemlos auf die konkrete Einsatzsituation beziehen.</p> <p>(e) Ich kann in konkreten Einsatzsituationen problemlos beurteilen, ob der Einsatz des DEIG im Hinblick auf eine sichere Lagebewältigung erfolgversprechend ist.</p> <p>(f) In der konkreten Einsatzsituation kann ich erhöhte gesundheitliche Risiken bei meinem Gegenüber sicher erkennen.</p> <p>1 stimme voll zu 2 Stimme eher zu 3 teils-teils 4 stimme eher nicht zu 5 stimme überhaupt nicht zu</p>			X	X	X	X
<p>In dieser und den folgenden Fragen geht es um Ihre Einsatzerfahrungen mit dem DEIG. Geben Sie bitte zunächst an, in welcher Weise Sie das DEIG persönlich verwendet haben. Achten Sie bitte darauf, dass nur die zutreffenden Eingabefelder aktiviert sind.</p> <p>(a) Ich habe die Anwendung des DEIG angedroht (ohne Abschuss).</p> <p>(b) Ich habe das DEIG im Distanzmodus ausgelöst (geschossen).</p> <p>(c) Ich habe das DEIG im Kontaktmodus ausgelöst.</p> <p>(d) Ich habe das DEIG bisher nicht eingesetzt.</p>			X	X	X	X
<p>Wie häufig haben Sie selbst eine Anwendung des DEIG angedroht (ohne Abschuss)</p> <p>1 einmal 2 mehrfach</p>				X	(X)	(X)
<p>Wie häufig haben Sie selbst das DEIG im Distanzmodus ausgelöst (geschossen)?</p> <p>1 einmal 2 mehrfach</p>					X	(X)
<p>Wie häufig haben Sie selbst das DEIG im Kontaktmodus ausgelöst?</p> <p>1 einmal 2 mehrfach</p>				(X)	(X)	X

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Sie haben das DEIG bisher nicht verwendet. Was ist der Grund?</p> <p>(a) Es gab keine Situation, in der ein Einsatz des DEIG in Frage gekommen wäre.</p> <p>(b) Es war möglich, das Einsatzziel mit anderen Mitteln zu erreichen.</p> <p>(c) Ich habe Vorbehalte gegen die Verwendung des DEIG.</p> <p>(d) sonstiger Grund</p> <p>Mehrfachantwort möglich</p>			X			
<p>Denken Sie bitte an die letzte Situation, in der Sie selbst die Anwendung des DEIG <i>angedroht</i> haben. An welchem Ort hat der Einsatz stattgefunden?</p> <p>(a) privater Raum (Haus, Wohnung, auch Treppenhaus und Eingangsbereich)</p> <p>(b) öffentlich zugänglicher Raum (Straße, Park, Platz, Bahnhof, Shopping Mall usw.)</p> <p>(c) in Gaststätte, Trinkhalle, Club, Festsaal, Disco oder ähnlichen Veranstaltungsräumen</p> <p>(d) Polizeifahrzeug, Polizeigewahrsam, Polizeiwache</p> <p>(e) Sammelunterkunft (z.B. für Geflüchtete oder Obdachlose)</p> <p>(f) sonstiger Ort</p>				X		
<p>Wie haben Sie die Anwendung des DEIG angedroht?</p> <p>(a) verbal</p> <p>(b) durch Hand an das DEIG legen</p> <p>(c) durch das DEIG in die Hand nehmen</p> <p>(d) durch Auslösen des Lichtbogens</p> <p>(e) durch Auslösen des Laserstrahls</p> <p>1 keinmal</p> <p>2 einmal</p> <p>3 mehrfach</p>				X		
<p>Denken Sie bitte nun an die letzte Situation, in der Sie selbst das DEIG im Distanzmodus <i>ausgelöst</i> haben. An welchem Ort hat der Einsatz stattgefunden?</p> <p>(a) privater Raum (Haus, Wohnung, auch Treppenhaus und Eingangsbereich)</p> <p>(b) öffentlich zugänglicher Raum (Straße, Park, Platz, Bahnhof, Shopping Mall usw.)</p> <p>(c) in Gaststätte, Trinkhalle, Club, Festsaal, Disco oder ähnlichen Veranstaltungsräumen</p> <p>(d) Polizeifahrzeug, Polizeigewahrsam, Polizeiwache</p> <p>(e) Sammelunterkunft (z.B. für Geflüchtete oder Obdachlose)</p> <p>(f) sonstiger Ort</p>					X	

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte waren unmittelbar am Einsatz beteiligt?</p> <p>(a) zwei PVB (b) drei bis vier PVB (c) fünf oder mehr PVB</p>				X	X	
<p>Sie haben <i>einer</i> Person den Einsatz des DEIG angedroht. Richteten sich in dieser Situation die polizeilichen Maßnahmen gegen <i>weitere Personen</i>?</p> <p>(a) nein, keine weitere Person (b) ja, eine weitere Person (c) ja, mehrere weitere Personen</p>				X		
<p>Sie haben das DEIG gegen <i>eine</i> Person ausgelöst. Richteten sich in dieser Situation die polizeilichen Maßnahmen gegen <i>weitere Personen</i>?</p> <p>(a) nein, keine weitere Person (b) ja, eine weitere Person (c) ja, mehrere weitere Personen</p>					X	
<p>Waren darüber hinaus weitere Personen anwesend?</p> <p>(a) nein (b) ja, Bekannte, Freunde oder Verwandte der Person(en) gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen richteten (c) ja, unbeteiligte Dritte</p>				X	X	
<p>Welche Maßnahmen haben Sie bzw. Ihre Kolleginnen/Kollegen vor der Androhung mit dem DEIG ergriffen?</p> <p>(a) Aufgrund der Umstände war es erforderlich, die Anwendung des DEIG unverzüglich anzudrohen. (b) Wir haben mit gezielten kommunikativen Mitteln versucht, die Situation zu beruhigen. (c) Wir haben dazu aufgefordert, den weiteren polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten. (d) Wir haben körperliche Gewalt eingesetzt. (e) Wir haben das RSG eingesetzt. (f) Wir haben den EMS-A eingesetzt.</p> <p>• ja/nein</p>				X		

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Welche Maßnahmen haben Sie bzw. Ihre Kolleginnen/Kollegen vor dem Auslösen des DEIG ergriffen?</p> <p>(a) Aufgrund der Umstände war es erforderlich, das DEIG unverzüglich auszulösen. (b) Wir haben mit gezielten kommunikativen Mitteln versucht, die Situation zu beruhigen. (c) Wir haben dazu aufgefordert, den weiteren polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten. (d) Wir haben körperliche Gewalt eingesetzt. (e) Wir haben das RSG eingesetzt. (f) Wir haben den EMS-A eingesetzt. (g) Wir haben die Anwendung des DEIG angedroht. (h) Wir haben den Gebrauch der Schusswaffe angedroht.</p> <p>• ja/nein</p>					X	
<p>Was waren die unmittelbaren Gründe für das Auslösen des DEIG?</p> <p>(a) Die Person hat auf meine/unsere Ansprache nicht reagiert. (b) Die Person weigerte sich, den polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten. (c) Die Person beleidigte mich oder eine Kollegin/einen Kollegen mit Worten und/oder Gesten. (d) Die Person bedrohte mich. (e) Die Person bedrohte eine Kollegin/einen Kollegen. (f) Die Person bedrohte eine andere Person. (g) Die Person drohte, sich selbst zu verletzen oder zu töten. (h) Die Person hat mich tätlich angegriffen. (i) Die Person wollte die Flucht ergreifen. (j) Es gab Anzeichen für eine Solidarisierung Dritter mit dieser Person.</p> <p>• ja/nein</p>					X	

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Was waren die unmittelbaren Gründe für die Androhung mit dem DEIG?</p> <p>(a) Die Person hat auf meine/unsere Ansprache nicht reagiert. (b) Die Person weigerte sich, den polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten. (c) Die Person beleidigte mich oder eine Kollegin/einen Kollegen mit Worten und/oder Gesten. (d) Die Person bedrohte mich. (e) Die Person bedrohte eine Kollegin/einen Kollegen. (f) Die Person bedrohte eine andere Person. (g) Die Person drohte, sich selbst zu verletzen oder zu töten. (h) Die Person wollte die Flucht ergreifen. (i) Es gab Anzeichen für eine Solidarisierung Dritter mit dieser Person.</p> <p>• ja/nein</p>				X		
<p>Geben Sie bitte auf einer Skala von 0 bis 5 an, wie angespannt Sie waren, als Sie den Einsatz des DEIG angedroht haben.</p> <p>• 0 keine Anspannung • 1 • 2 • 3 • 4 • 5 sehr starke Anspannung</p>				X		
<p>Geben Sie bitte auf einer Skala von 0 bis 5 an, wie angespannt Sie waren, als Sie das DEIG ausgelöst haben.</p> <p>• 0 keine Anspannung • 1 • 2 • 3 • 4 • 5 sehr starke Anspannung</p>					X	
<p>Wie hat Ihre Androhung mit dem DEIG auf die Person gewirkt?</p> <p>(a) Die Person hat sich beruhigt. (b) Die Person hat aggressiv reagiert. (c) Die Person hat den Anweisungen Folge geleistet. (d) Die Person hat die Flucht ergriffen. (e) Die Person hat keine Veränderung gezeigt.</p> <p>• ja/nein</p>				X		

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Und wie hat Ihre Androhung mit dem DEIG auf die weiteren Personen gewirkt?</p> <p>(a) Anwesende weitere Personen haben erkennen lassen, dass sie die Androhung richtig finden.</p> <p>(b) Anwesende weitere Personen haben erkennen lassen, dass sie die Androhung ablehnen.</p> <p>(c) Die Situation hat sich insgesamt beruhigt.</p> <p>(d) Die Situation hat sich zugespitzt.</p> <p>• ja/nein</p>				X		
<p>Haben Sie die Person getroffen?</p> <p>(a) Ja, ich habe mit dem ersten Schuss richtig getroffen.</p> <p>(b) Ja, aber ich musste zweimal schießen, um richtig zu treffen.</p> <p>(c) Ja, aber nicht so, dass der Stromkreis geschlossen war.</p> <p>(d) Nein, aber eine Kollegin/ein Kollege hat getroffen.</p> <p>(e) Nein, die Person wurde nicht getroffen.</p>					X	
<p>Wie hat das Auslösen des DEIG auf diese Person gewirkt?</p> <p>(a) Das Auslösen des DEIG blieb ohne Wirkung.</p> <p>(b) Die getroffene Person war nur handlungseingeschränkt.</p> <p>(c) Die getroffene Person war handlungsunfähig und ist zu Boden gegangen.</p> <p>(d) Die getroffene Person wurde sichtbar verletzt.</p> <p>(e) Die Person hat aggressiv reagiert.</p> <p>(f) Die Person hat die Flucht ergriffen.</p> <p>• ja/nein</p>					X	
<p>Und wie hat das Auslösen des DEIG auf die weiteren anwesenden Personen gewirkt?</p> <p>(a) Anwesende weitere Personen haben erkennen lassen, dass sie das Auslösen des DEIG richtig finden.</p> <p>(b) Anwesende weitere Personen haben erkennen lassen, dass sie die Auslösung des DEIG ablehnen.</p> <p>(c) Die Situation hat sich insgesamt beruhigt.</p> <p>(d) Die Situation hat sich zugespitzt.</p> <p>• ja/nein</p>					X	
<p>Welches Geschlecht hatte die Person, auf die Sie mit dem DEIG geschossen haben?</p> <p>(a) weiblich</p> <p>(b) männlich</p> <p>(c) weiß nicht</p>					X	

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Welches Geschlecht hatte die Person, der Sie die Anwendung des DEIG angedroht haben?</p> <p>(a) weiblich (b) männlich (c) weiß nicht</p>				X		
<p>Wie alt war die Person in etwa?</p> <p>(a) unter 14 Jahre (b) 14 bis unter 21 Jahre (c) 21 bis unter 30 Jahre (d) 30 bis unter 40 Jahre (e) 40 bis unter 60 Jahre (f) 60 Jahre oder älter (g) weiß nicht</p>				X	X	
<p>Welchen Eindruck machte die Person auf Sie, bevor Sie den Einsatz des DEIG angedroht haben?</p> <p>(a) Die Person wirkte aggressiv. (b) Die Person wirkte verzweifelt oder verängstigt. (c) Die Person wirkte verwirrt. (d) Die Person wirkte motorisch auffällig.</p> <p>• ja/nein</p>				X		
<p>Welchen Eindruck machte die Person auf Sie, bevor Sie mit dem DEIG geschossen haben?</p> <p>(e) Die Person wirkte aggressiv. (f) Die Person wirkte verzweifelt oder verängstigt. (g) Die Person wirkte verwirrt. (h) Die Person wirkte motorisch auffällig.</p> <p>• ja/nein</p>					X	
<p>Hatten Sie den Eindruck, dass die Person unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand?</p> <p>(a) Person stand unter Alkoholeinfluss (b) Person stand unter Drogeneinfluss</p> <p>1 ja 2 nein 3 weiß nicht</p>				X	X	

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Hielt die Person eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand in der Hand?</p> <p>(a) eine Flasche oder einen Stein (b) Reizgas (c) eine Hieb- oder Stoßwaffe (d) Messer oder andere Stichwaffe (e) eine Schusswaffe (f) einen sonstigen gefährlichen Gegenstand</p> <p>• ja/nein</p>				X	X	
<p>Hat die Person damit gedroht, die Waffe bzw. den gefährlichen Gegenstand einzusetzen?</p> <p>(a) gegen mich (b) gegen eine Kollegin/einen Kollegen (c) gegen eine andere Person (d) gegen sich selbst</p> <p>• ja/nein</p>				X	X	
<p>War es möglich, sich mit der Person zu verständigen?</p> <p>(a) ja, eine Verständigung war möglich (b) nein, eine Verständigung war kaum oder nicht möglich</p>				X	X	
<p>Was war der Grund dafür, dass eine Verständigung kaum oder nicht möglich war?</p> <p>(a) Weil der Person Deutschkenntnisse fehlten. (b) Weil die Person betrunken war oder unter Drogeneinfluss stand. (c) Weil die Person stark verwirrt war. (d) Weil die Person sehr aufgeregt war. (e) sonstiger Grund</p> <p>• ja/nein</p>				X	X	
<p>Denken Sie bitte an das letzte Mal, als Sie selbst das DEIG im Kontaktmodus ausgelöst haben. Zu welchem Zeitpunkt ist das erfolgt?</p> <p>(a) Ich habe den Kontaktmodus vor der bzw. ohne Androhung einer Schussabgabe mit dem DEIG verwendet. (b) Ich habe den Kontaktmodus nach der Androhung einer Schussabgabe mit dem DEIG verwendet. (c) Ich habe den Kontaktmodus nach einer Schussabgabe mit dem DEIG verwendet.</p>				X	X	X

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Weshalb haben Sie den Kontaktmodus verwendet?</p> <p>(a) Ich wollte eine Abschreckungswirkung erzielen. (b) Ich wollte mich und/oder andere schützen. (c) Ich wollte, dass den polizeilichen Anweisungen Folge geleistet wird. (d) Die Wirkung des DEIG-Treffers war unzureichend bzw. begann nachzulassen. (e) Eine (weitere) Schussabgabe mit dem DEIG war nicht möglich. (f) Die Situation war für den Einsatz körperlicher Gewalt nicht geeignet. (g) Die Situation war für den Einsatz des RSG nicht geeignet. (h) Die Situation war für den EMS-A nicht geeignet.</p> <p>• ja/nein</p>				X	X	X
<p>Neben Zustimmung gibt es auch kritische Stimmen zur Ausstattung der Polizei mit dem DEIG. Was halten Sie von folgenden Aussagen:</p> <p>(a) Der Einsatz des DEIG ist ein erheblicher Grundrechtseingriff. Das stellt die Verhältnismäßigkeit in Frage. (b) Der Einsatz des DEIG kann bei den Betroffenen zu erheblichen körperlichen und psychischen Schäden führen. Das wird zu wenig beachtet. (c) Die Zahl der Einsatzmittel hat in den letzten Jahren zugenommen und steigt mit der Einführung des DEIG weiter. Dadurch sinkt der Stellenwert von Kommunikation und Deeskalation in der täglichen Polizeiarbeit. (d) Es besteht die Gefahr, dass das DEIG auch in Situationen eingesetzt wird, in denen dies nicht notwendig oder sogar verboten ist. (e) Polizeibeamtinnen und -beamte verlassen sich darauf, dass das DEIG sie vor Angriffen und Verletzungen schützt. Das kann dazu führen, dass sie die Eigensicherung vernachlässigen. (f) Der Einsatz des DEIG im Kontaktmodus dient vor allem dazu, Schmerzen zu verursachen. Das sollte nicht erlaubt sein. (g) DEIG werden häufig gegen Personen wie psychisch Auffällige oder Betrunkene eingesetzt. Das Einsatzziel kann in den meisten Fällen auch auf anderem Weg erreicht werden.</p> <p>1 stimme voll zu 2 stimme eher zu 3 dazu habe ich keine eindeutige Meinung 4 stimme eher nicht zu 5 stimme überhaupt nicht zu</p>	X	X	X	X	X	X

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
Wie hat sich – aus Ihrer Sicht - die Einführung des DEIG auf die Arbeit im Wachdienst ausgewirkt?		X	X	X	X	X
(a) Die Kolleginnen und Kollegen gehen Konflikten und Konfrontationen weniger aus dem Weg.						
(b) Die Professionalität der Kolleginnen und Kollegen ist gestiegen.						
(c) Die Kolleginnen und Kollegen werden seltener beleidigt, bedroht oder angegriffen.						
(d) Bei der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen setzen die Kolleginnen und Kollegen weniger auf Kommunikation und Überzeugungsarbeit.						
(e) Bei der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen ist der Einsatz einfacher körperlicher Gewalt zurückgegangen.						
(f) Bei der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen ist der Einsatz des RSG zurückgegangen.						
(g) Bei der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen ist der Einsatz des EMS-A zurückgegangen.						
(h) Bei der Bewältigung von Einsätzen wird die Verwendung der Schusswaffe seltener in Erwägung gezogen.						
(i) Die Bereitschaft, das DEIG einzusetzen, hat seit dessen Einführung zugenommen.						
(j) Die Bereitschaft, das DEIG einzusetzen, hat seit dessen Einführung abgenommen.						
(k) Die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern ist zurückgegangen.						
1 stimme voll zu						
2 stimme eher zu						
3 dazu habe ich keine eindeutige Meinung						
4 stimme eher nicht zu						
5 stimme überhaupt nicht zu						

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
<p>Wie hat sich – aus Ihrer Sicht – die Einführung des DEIG auf die Bürgerinnen und Bürger ausgewirkt?</p> <p>(a) Das Verhalten von Problemgruppen hat sich positiv verändert.</p> <p>(b) Bei schwierigen Personen und Problemgruppen ist die Aggressivität gegen PVB gestiegen.</p> <p>(c) Es gibt keine größeren Auswirkungen. Die Probleme und Schwierigkeiten sind dieselben wie vor Einführung des DEIG.</p> <p>(d) Die Ablehnung der Polizei durch Teile der Bevölkerung hat zugenommen.</p> <p>(e) Die Angst vor der Polizei hat zugenommen.</p> <p>(f) Die Bürgerinnen und Bürger fühlen sich besser geschützt.</p> <p>(g) Das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung hat zugenommen.</p> <p>1 stimme voll zu 2 stimme eher zu 3 dazu habe ich keine eindeutige Meinung 4 stimme eher nicht zu 5 stimme überhaupt nicht zu</p>		X	X	X	X	X
<p>Wenn Sie an Ihren täglichen Dienst in Ihrem Wachbereich denken: Wie sicher fühlen Sie sich im Dienst?</p> <p>1 sehr sicher 2 eher sicher 3 eher unsicher 4 sehr unsicher</p>	X	X	X	X	X	X
<p>Wurden Sie in den vergangenen 12 Monaten im Dienst von Bürgerinnen und Bürgern persönlich beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen?</p> <p>(a) nein (b) Ich wurde mit Worten oder Gesten beleidigt. (c) Ich wurde mit Worten bedroht, z.B. durch Androhung körperlicher Gewalt. (d) Ich fühlte mich durch Handlungen wie Distanzunterschreitung und Umzingeln bedroht. (e) Ich wurde tätlich angegriffen, z.B. gestoßen, geschlagen, getreten, beworfen. (f) Ich wurde mit einem gefährlichen Gegenstand oder einer Waffe angegriffen.</p> <p>Mehrfachantwort möglich</p>	X	X	X	X	X	X
<p>Wie oft wurden Sie in diesem Zeitraum beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen?</p> <p>1 selten 2 manchmal 3 häufig</p>	X	X	X	X	X	X

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
Nun möchten wir Sie noch um Angaben zu Ihrer Person bitten. Sind Sie... 1 weiblich 2 männlich 3 divers	X	X	X	X	X	X
Wie alt sind Sie? 1 unter 25 Jahre 2 25-34 Jahre 3 35-44 Jahre 4 45-54 Jahre 5 55 Jahre oder älter	X	X	X	X	X	X
Wie viele Jahre sind Sie insgesamt im Wachdienst tätig? __ __ Jahre	X	X	X	X	X	X
Konnten Sie uns die für Sie wichtigen Erfahrungen, Einschätzungen oder auch persönlichen Meinungen zum DEIG mitteilen? Falls nein - dann nutzen Sie bitte dieses Feld.	X	X	X	X	X	X

Metadatenblatt für wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem OPUS-Publikationsserver der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Leuschner, Vincenz / Ohder, Claudius / Tomerius, Carolyn

Name(n), Vorname(n) der Autorin(nen) und / oder Autor(en)*

0000-0003-1923-8265 / 0009-0007-6117-8274 / 0009-0001-1793-741X

ORCID-Kennung (falls vorhanden)

Monografie / Sammelband

Art der Publikation

Preprint / Manuskript

Version

Sozialwissenschaftliche Evaluation der Einführung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) in der Landespolizei NRW (Eva-DEIG)

Titel der Publikation*

Taser, Distanzelektroimpulsgerät, Polizei, Polizeirecht, Evaluation, Polizeipraxis, unmittelbarer Zwang

Schlagwörter / Tags (optional, frei von Autorin(nen) und / oder Autor(en) zu vergeben)

2025

Publikationsjahr*

Originalquellenangabe (bei Zweitveröffentlichungen)

Persistenter Identifikator der Erstveröffentlichung (z. B. vom Verlag vergebene DOI)

<https://doi.org/10.4393/opushwr-4582>

Die vorliegende Version ist unter dem folgenden persistenten Identifikator verfügbar
(von der Bibliothek auszufüllen - Feld ist schreibgeschützt): [DOI, URN, o. Ä.]

Lizenzangabe: *

[Auswahl CC-Lizenz]

CC-BY 4.0

Muster-Zitationsempfehlung: Nachname, Name (Publikationsjahr). Titel: Untertitel.
In: Quellenangabe der Erstveröffentlichung, ISSN/ISBN, Verlag, Ort, Vol., Iss., xx-xx
[Seitenzahlen], <http://dx.doi.org/xxx> (vom Verlag vergebene DOI)

[Stand: 03.02.2023]

Persistenter Identifier : <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b721-opus4-22637>

* = Pflichtangabe

